Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/530

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 61019 — 5375/66

Bonn, den 21. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1965

I.

Das Bundeskartellamt berührt im Vorwort zum Tätigkeitsbericht das Problem eines allgemeinen Verbots der Preisdiskriminierung und der sich daraus ergebenden Folgen (Seite 9 f.).

Anregungen zu entsprechenden Gesetzesinitiativen sind in den letzten Jahren vereinzelt aus Kreisen der Wirtschaft an den Bundesminister für Wirtschaft herangetragen worden. Es wurde dabei hauptsächlich an eine Neuregelung gedacht, die es verbieten würde, für ein und dieselbe Ware (bei gleichen Abnahmebedingungen) unterschiedliche Preise zu fordern.

Ein derartiges allgemeines Verbot ginge über die bestehende Regelung, die Kartellen, marktbeherrschenden und preisbindenden Unternehmen ein diskriminierendes Verhalten untersagt (§ 26 Abs. 2 GWB), hinaus. Sie würde auch für die Vielzahl der nicht marktmächtigen Unternehmen, d. h. für die gesamte gewerbliche Wirtschaft, gelten.

Während der parlamentarischen Beratung über das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist das Problem eines allgemeinen Verbots der Preisdiskriminierung bereits behandelt worden (1956/1957). Seinerzeit hat der Bundesminister für Wirtschaft darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verbot zu einer weitgehenden Einschränkung des Wettbewerbs führen könnte. In einer Wettbewerbswirtschaft seien Preisunterschiede üblich und auch notwendig. Würden alle Unternehmen einem Verbot der Preisdiskriminierung unterworfen, dann führte das zu einer Erstarrung des Preisniveaus und der Absatzwege.

Diese Überlegungen sind auch heute noch zu berücksichtigen, zumal gerade in der gegenwärtigen Lage Maßnahmen vermieden werden müssen, die die Gefahr eines Preisauftriebs vergrößern. Gleichwohl wird der Bundesminister für Wirtschaft die Entwicklung in bestimmten Wirtschaftsbereichen unter dem Gesichtspunkt beobachten, ob dort festzustellende Wettbewerbspraktiken unerwünschte Veränderungen der Marktstruktur verursachen können. Die Erhaltung einer sinnvollen Mischung von Groß- und mittelständischen Unternehmen bleibt nach wie vor das Ziel der Bundesregierung. Sollten diskriminierende Praktiken dazu führen, daß rationell arbeitende kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Existenz bedroht und dadurch die erwünschten Marktstrukturen gefährdet werden, wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber Gegenmaßnahmen vorschlagen. Zunächst aber müssen die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, um Mißbräuchen wirksam zu begegnen. Hierfür kommen die Vorschriften über die Vereinbarung von Wettbewerbsregeln (§§ 28 ff. GWB), das geltende Diskriminierungsverbot (§ 26 Abs. 2 GWB) und die Möglichkeit, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen (§ 22 GWB), in Betracht. Wie das Bundeskartellamt in Weiterentwicklung seiner Verwaltungspraxis in diesem Tätigkeitsbericht ausführt (Seite 14), ist die Vereinbarung eines Diskriminierungsverbots in Wettbewerbsregeln zulässig, wenn dadurch ein außerhalb des Leistungswettbewerbs liegendes Verhalten untersagt und eine drohende wesentliche Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Wettbewerbs verhindert werden soll. Für eine Auslegung der Vorschriften über Wettbewerbsregeln in dieser Richtung hat sich die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht für das Jahr 1963 ausgesprochen (Bundestagsdrucksache IV/2370, Seite 2).

Für die Unterbindung diskriminierender Praktiken wird auch dem geltenden Diskriminierungsverbot (§ 26 Abs. 2 GWB) in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen, nachdem das Bundeskartellamt selbst darauf hingewiesen hat, daß diese Bestimmung auf einen größeren Unternehmenskreis, als bisher angenommen wurde, angewendet werden kann (vgl. Abschnitt V sowie Seite 13 des Vorworts).

Bei preisgebundenen Markenwaren wird zudem das öffentliche Preisbindungsregister Diskriminierungen entgegenwirken. Derartige Diskriminierungsfälle können von der Kartellbehörde nunmehr leichter aufgegriffen werden, da die Abnehmer mit Hilfe des Registers feststellen können, ob sie diskriminiert werden (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Änderungsgesetzes, Drucksache IV/2564 vom 18. September 1964, zu Artikel I Nr. 9, Seite 13, rechte Spalte).

II.

Zur Frage der vertikalen Preisempfehlung hatte der Bundesminister für Wirtschaft bei der Verabschiedung der Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklärt, daß administrativ alles getan werde, um auftretende Mißstände zu vermeiden; die Frage der generellen Regelung der Preisempfehlung werde weiter behandelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat inzwischen neue Erhebungen veranlaßt und eine Rundfrage an Verbände des Handels und der Verbraucher gerichtet. Klagen über nennenswerte Mißstände oder unerwünschte Begleiterscheinungen bei vertikalen Preisempfehlungen sind daraufhin nicht laut geworden (Seite 16). Gegen vereinzelt aufgetretene Mißstände ist das Bundeskartellamt eingeschritten. Unter den genannten Umständen läßt sich nach Auffassung der

Bundesregierung eine neuerliche Gesetzesänderung (Verbot der vertikalen Preisempfehlungen auch für Markenwaren) nicht ausreichend begründen.

III.

Wie das Bundeskartellamt ausführt (Seite 14 f.), sind bei der Wettbewerbspolitik auch strukturpolitische Überlegungen zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Wirklichkeit zeigt, daß es nicht immer ausreicht, im Wettbewerbsprinzip einen bestimmten Marktablauf zu schützen und die Entwicklung des Unternehmensbestandes allein der Auslesefunktion dieses Wettbewerbs zu überlassen. Der Umstand, daß nicht jeder Wettbewerb sog. Leistungswettbewerb ist und daß — besonders auf den zwischenstaatlichen Märkten — mancherlei Wettbewerbsverzerrungen wirksam sind, macht Korrekturen nötig. In Einzelfällen kann es auch erforderlich sein, Anpassungsprozesse reibungsloser und für die Betroffenen erträglicher zu gestalten. Unter diesem Gesichtspunkt sind, wie auch das Bundeskartellamt bemerkt (Seite 15), die Bemühungen des Bundesministers für Wirtschaft um die freiwillige Selbstbeschränkung in der Mineralölwirtschaft zu sehen.

IV.

Nachdem die Zulassung von Spezialisierungskartellen erleichtert worden ist (zunächst durch die Bekanntmachung des Bundeskartellamtes vom 31. Juli 1963, BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; seit dem 1. Januar 1966 durch § 5 a GWB), hat sich die Neigung der Wirtschaft zur gemeinschaftlichen Spezialisierung deutlich verstärkt. Während in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (1958 bis 1963) insgesamt nur 6 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für ein Spezialisierungskartell beim Bundeskartellamt eingegangen waren, wurden in den Jahren 1964 und 1965 schon 12 Anträge gestellt. Es ist zu erwarten, daß jetzt, nach dem Inkrafttreten des § 5 a GWB, der über die Erleichterungen, die in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1963 eingeräumt wurden, noch hinausgeht, die Zahl der Spezialisierungsvereinbarungen weiter zunehmen wird.

Ein starker Anreiz zur gemeinschaftlichen Spezialisierung ist offensichtlich auch von der umsatzsteuerlichen Begünstigung der sogenannten Kollegenlieferungen innerhalb von Spezialisierungskartellen ausgegangen (§ 4 Nr. 29 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965, BGBl. I S. 156). Unternehmen, die sich an einem Spezialisierungskartell beteiligen wollen, können aus der Sorge heraus, sonst Kunden zu verlieren, daran interessiert sein, ihr bisheriges Verkaufssortiment vorerst in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. In derartigen Fällen wird die Spezialisierungsvereinbarung mit der Abrede verbunden, daß die beteiligten Unternehmen sich die nunmehr fehlenden Sortimentsteile gegenseitig zuliefern („Kollegenlieferungen"). Früher waren die internen Kollegenlieferungen regelmäßig mit 4 v. H. und die anschließende Weiterlieferung mit 1 v. H. Umsatzsteuer belastet. Die Steuerbelastung war also um 1 v. H. höher als sie es gewesen wäre, wenn der belieferte Kollege die gelieferten Gegenstände nach wie vor selbst hergestellt hätte. Diese Regelung war geeignet, den Entschluß zur Bildung von volkswirtschaftlich erwünschten Spezialisierungsgemeinschaften zu hemmen. Durch den neuen § 4 Nr. 29 des Umsatzsteuergesetzes ist daher die Weiterlieferung für steuerfrei erklärt worden, so daß jetzt der liefernde und der belieferte Spezialisierungspartner — insgesamt gesehen — umsatzsteuerlich wie ein einstufiges Unternehmen behandelt werden.

Bei der Anwendung des § 5 a GWB wird zu beachten sein, daß diese Vorschrift zur Förderung der Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen bestimmt ist. Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hat seinen Beschluß zu § 5 a ausdrücklich als „mittelstandsfördernde Maßnahme" bezeichnet, die „nicht der Bildung umfassender Syndikate Vorschub leisten soll" (Bundestagsdrucksache IV/3533, Seite 4). In diesem Sinne setzt § 5 a GWB voraus, daß das Spezialisierungskartell einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen läßt.

V.

Zu den Vorschriften über marktbeherrschende Unternehmen hatte die Bundesregierung schon in ihrem Bericht über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962 (Bundestagsdrucksache IV/617, Seite 69) bemerkt, daß diese Bestimmungen nicht nur das Monopol, sondern ausdrücklich auch wettbewerbsbeschränkende Macht niedrigeren Grades erfassen (§ 22 Abs. 1 GWB: „Soweit ein Unternehmen . . . keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist"). Die Bundesregierung hatte den Gedanken hervorgehoben, es könne daraus, daß ein Unternehmen sich auf einem Markt in bestimmter Weise willkürlich verhält, auf eine beherrschende Stellung dieses Unternehmens zurückgeschlossen werden. Sie hatte ferner auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufmerksam gemacht (zu Bundestagsdrucksache 3644 2. Wahlperiode, zu § 18). Dort ist gesagt, es erscheine bereits für den Fall, daß ein Unternehmen einen Marktanteil von mehr als 20 v. H. besitzt, zumindest die Vermutung gerechtfertigt, daß der Wettbewerb erheblich eingeschränkt und gegebenenfalls — bei Mißbrauch der Marktmacht — § 22 GWB anwendbar sei. Dieser Bemerkung kann entnommen werden, daß nach Ansicht des Ausschusses § 22 Abs. 1 GWB bereits erfüllt ist, wenn der Wettbewerb „erheblich eingeschränkt" ist.

Die Wirksamkeit der durch die Kartellgesetznovelle verstärkten §§ 22 und 24 GWB wie auch des § 26 Abs. 2 und des neuen § 5 a GWB („. . . wenn sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen"), hängt entscheidend davon ab, ob es den Kartellbehörden nunmehr gelingen wird, mit Hilfe dieser Kriterien vorhandene marktbeherr-

schende Positionen festzustellen. Jegliche Gesetzgebung gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn das grundlegende Tatbestandsmerkmal „marktbeherrschende Stellung" sinnvoll angewendet wird, d. h. wenn es nicht nur, wie bisher, bei unbestrittenen Monopolen der öffentlichen Hand, bei gesetzlich begründeten privaten Monopolen oder bei örtlichen Monopolstellungen bejaht wird (Bundestagsdrucksache IV/617, Seite 63). Auf das Bedürfnis nach einer wirklichkeitsnahen Anwendung des Begriffs „Marktbeherrschung" weist das Bundeskartellamt ausdrücklich hin (Seite 11). Die Bundesregierung begrüßt auch die Tendenz, die in der Bemerkung auf Seite 13 des Berichts zum Ausdruck kommt, für die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung reiche im Einzelfall schon die Tatsache aus, daß ein Unternehmen fähig sei, eine diskriminierende Behandlung von Abnehmern zu praktizieren oder eine bevorzugte Behandlung durch Lieferanten zu erwirken und dadurch eine nennenswerte Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zu verursachen.

VI.

Bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB ist es auch wichtig, daß die Begriffe „unbillige Behinderung" und „sachlich ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung" richtig ausgelegt werden. Mit dem § 26 Abs. 2 GWB sollen schwächere Marktpartner — in der Regel mittelständische Unternehmen — vor solchen Wirkungen der Absatz- und Bezugspraxis marktmächtiger Unternehmen geschützt werden, die den freien Leistungswettbewerb verfälschen. Das erfordert eine Abwägung der Interessen der beteiligten Marktpartner. Maßstab dieser Abwägung muß der Schutzzweck des § 26 Abs. 2 sein. Das betriebswirtschaftliche Interesse des diskriminierenden, marktmächtigen Unternehmens kann nicht allein entscheidend sein, auch wenn es sich um Maßnahmen handeln mag, die — für sich betrachtet — sachgerecht erscheinen. Das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn klar ist, daß marktbeherrschende Unternehmen, Kartelle und Preisbinder besondere Beschränkungen in ihrem wirtschaftlichen Verhalten hinnehmen müssen. § 26 Abs. 2 GWB soll in den Fällen Korrekturen ermöglichen, in denen der Wettbewerb seine Funktionen nicht oder unzureichend erfüllt.

VII.

Mit der fortschreitenden Errichtung des Gemeinsamen Marktes gewinnt die Wettbewerbspolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zunehmend an Bedeutung.

Die Kommission hat im Dezember 1965 eine Untersuchung über „Das Problem der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt" vorgelegt, in der sie die Ansicht vertritt, daß Konzentrationsvorgänge zwar nicht gegen das Verbot nach Artikel 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages verstoßen, wohl aber nach Artikel 86 des EWG-Vertrages verboten sein können, wenn sie die Monopolisierung eines Marktes bewirken. Die Frage, ob Artikel 86 eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Konzentrationsvorgänge bildet, bedarf noch der Prüfung und wird letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden werden müssen. Zunächst ist es möglich, Artikel 86 anzuwenden, wenn bereits vorhandene marktbeherrschende Stellungen auf dem Gemeinsamen Markt mißbraucht werden. Indessen wird das Problem der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt bei der vorgesehenen Vereinheitlichung der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nicht vernachlässigt werden dürfen.

Die Bundesregierung hat sich in der Rechtssache Nr. 58/64 (Grundig ./. Kommission der EWG) vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beteiligt, um ihre Auffassung zur Geltung zu bringen, daß Alleinvertriebsverträge zwar unter besonderen Umständen gegen Artikel 85 Abs. 1 verstoßen können, jedoch nicht als grundsätzlich verboten angesehen werden dürfen. Jedenfalls beim derzeitigen Stand der Integration können Alleinvertriebsverträge ein wichtiges Mittel zur Durchdringung der Märkte sein. Das hebt auch das Bundeskartellamt hervor (Seite 20).

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 sowie über Lage und Entwicklung aus seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1966

Inhaltverzeichnis

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht ist, außer bei Lizenzverträgen, Verfahrensfragen und Anwendung des EWG-Vertrages, nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachung im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Die in den Teilüberschriften des Ersten Abschnittes in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen von 21 bis 69 die Warengruppen nach dem Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik und von 70 bis 82 die Wirtschaftsbereiche nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes. Bei den im Bericht nicht genannten Warengruppen und Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben, zu berichten.

VORWORT

Marktbeobachtungen und Marktuntersuchungen lassen erkennen, daß die strukturelle Veränderung der Märkte in Richtung auf oligopolistische Marktformen in der Bundesrepublik fortschreitet. Im Produktionsbereich vollzieht sich dieser Prozeß sowohl durch überdurchschnittliches Wachstum der bereits marktstarken Unternehmen als auch durch Zusammenschlüsse, im Distributionsbereich überwiegend durch Kooperation im Rahmen von Genossenschaften und freiwilligen Ketten, aber auch, wie im Produktionsbereich, durch überdurchschnittliches Wachstum der großen Unternehmen.

Diese Entwicklung ist nicht unbedingt als wettbewerbspolitisch schädlich anzusehen. Die Erfahrung bestätigt die wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnis, daß gewisse Konzentrationserscheinungen und Kooperationsformen auf polypolistischen Märkten den Wettbewerb vielfach nicht abschwächen, sondern ihn eher im Hinblick auf die Erfüllung seiner dynamischen Funktionen (strukturelle Anpassung, Antrieb und Fortschritt) intensivieren [1]).

Die Vermutung, daß sich im Zuge dieses Entwicklungsprozesses die Zahl der leistungsfähigen mittleren und kleinen Unternehmen insgesamt verringern muß, kann nicht bestätigt werden. Die Ursache dafür, daß die Gesamtzahl der mittleren und kleinen Unternehmen (ohne Kleinstbetriebe), von branchenbedingten Sondererscheinungen abgesehen, eher zunimmt als konstant bleibt, dürfte im wesentlichen darin zu sehen sein, daß durch den technischen Entwicklungsprozeß und durch die sich ausweitenden Bedürfnisse ständig neue Märkte entstehen, die auch den mittelständischen Unternehmen neue Betätigungsmöglichkeiten bieten. Andererseits ist zu beobachten, daß viele dieser Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit eingeschränkt sind; der Anteil der „Satellitenunternehmen" wächst. Auffällig ist eine absolut und relativ stärkere Zunahme mittlerer und kleiner Existenzen im tertiären Bereich (Dienstleistungsbereich) im Verhältnis zu den übrigen Wirtschaftssektoren [2]). Häufig wird übersehen, daß die Verminderung der

[1]) Vgl. Kantzenbach, Erhard, „Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs", Göttingen 1966, Wirtschaftspolitische Studien Heft 1, herausgegeben von Harald Jürgensen

[2]) Mangels spezieller Unterlagen wurden bei der statistischen Untersuchung hilfsweise die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten und nach Umsatzgrößenklassen geordneten Umsatzsteuerstatistiken der Jahre 1955 bis 1962 zugrunde gelegt. Die dabei unterschiedenen Wirtschaftsbereiche unterteilten sich in produzierendes Gewerbe (Industrie, produzierendes Handwerk, sonstiges produzierendes Gewerbe) und Dienstleistungssektor (Großhandel, Einzelhandel, übrige Dienstleistungsbereiche, abzüglich öffentliche Dienste und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse). — Vgl. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Band 184, 1955, S. 64 ff.; Band 212, 1956, S. 54 ff.; Band 219, 1957, S. 48 ff.; Band 240, 1958, S. 50 ff.; Band 260, 1959, S. 50 ff.; Fachserie L: Finanzen und Steuern, Reihe 7: Umsatzsteuer, 1960, S. 46 ff.; 1961, S. 50 ff.; 1962, S. 106 ff. — Die Untersuchungen wurden für Unternehmen mit Jahresumsätzen von 50 000 bis 10 Millionen DM durchgeführt.

Unternehmenszahl in einer bestimmten Größenklasse auch dadurch zustande kommt, daß Unternehmen in die nächsthöhere Größenklasse hineingewachsen sind.

Empirische Feststellungen bestätigen ebenfalls neuere theoretische Erkenntnisse, daß Machtkämpfe in engen Oligopolen mit relativ homogenen Gütern — entgegen früher in der Preistheorie vorherrschenden Ansichten — Ausnahmeerscheinungen sind [3]). Das Streben zum Individualmonopol durch Vernichtung von Mitbewerbern unterbleibt aus verschiedenen Gründen (z. B. Risiko, öffentliche Meinung, Kartellbehörden). In derartigen Oligopolen herrscht im transparenten Bereich Parallelverhalten vor; im intransparenten Bereich wird nur mit mäßiger Intensität um Marktanteile gekämpft.

In der Untersuchung der Wirkungen dieser „Quasi-Agreements" sollte ein Schwerpunkt wissenschaftlicher Forschung und wettbewerbspolitischer Überlegungen liegen.

Aus der Erkenntnis, daß umfassende Individualmonopole heute kaum zu erreichen und im allgemeinen nur für kürzere Zeit aufrechtzuerhalten sind, nehmen Oligopolisten — sofern die Marktstruktur nicht aus sich heraus ein „Quasi-Agreement" bewirkt — häufig abgestimmte kollektive Verhaltensweisen an. Mit Hilfe solcher Verständigungen sind zwar in der Regel nicht mehr die Monopolgewinne im Sinne des Cournot'schen Theorems, jedoch — bei sonst gleichen Voraussetzungen — höhere Gewinne als im freien Wettbewerb zu erzielen.

Versuche, abgestimmte Verhaltensweisen horizontal durchzusetzen, werden insbesondere in den Wirtschaftsbereichen auftreten, in denen infolge vorläufig abgeschlossener technischer Entwicklung eine Heterogenisierung der Produkte kaum möglich ist. Derartige Bereiche mit relativ homogenen Gütern lassen sich sowohl bei Grundstoffen als auch bei Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen feststellen. Auf solchen Märkten mit einer größeren Zahl von Anbietern relativ homogener Güter — auf denen es auf Grund der Marktstruktur allein nicht zu einer Gruppendisziplin kommt — konzentriert sich der Wettbewerb wegen der vorläufig abgeschlossenen technischen Entwicklung weitestgehend auf die Preisstellung und die Ausgestaltung der preisrelevanten Konditionen. Vielfach wird dieser Preiswettbewerb von der Wirtschaft als ruinös empfunden. Seine Eindämmung oder Ordnung wird gefordert.

Der Wunsch nach einem allgemeinen Diskriminierungsverbot, nach Meldestellen, Preislistenzwang und Preislistentreue hat seine Ursache auch in der Befürchtung, daß auf solchen Märkten bei nachlassender Nachfrage eine Preisspirale nach unten in Gang gesetzt wird, die im Grenzfall Unternehmen nur

---

[3]) Vgl. insbesondere Fellner, William „Competition Among The Few", New York 1949, und das von ihm entwickelte Konzept der „gemeinsamen Gewinnmaximierung" in Oligopolgruppen auf Grund eines gegenseitigen stillschweigenden Einverständnisses, das einen Zustand herbeiführt, der einem Agreement gleicht, daher: „Quasi-Agreement". Vgl. Machlup, Fritz Art. „Oligopol", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 8, 1964, S. 84—85, der darauf hinweist, daß das friedliche Oligopol — und nicht das Kampfoligopol — in der wirtschaftlichen Wirklichkeit der Regelfall ist.

deshalb zum Ausscheiden zwingt, weil sie nicht über den gleichen finanziellen Rückhalt verfügen wie möglicherweise andere weniger leistungsfähige Unternehmen, die nur infolge Konzernverbunds, sonstigen finanziellen Rückhalts oder auch auf Grund breit gestreuten Produktionsprogramms die Verlustzeit überstehen.

Unter dem Eindruck konjunktureller Wechsellagen wird das Argument, Kartelle wirkten auf den Konjunkturverlauf stabilisierend, erneut vorgebracht. Diese Erwägung stützt sich im wesentlichen auf die relativ geringe Beweglichkeit der Kartellpreise gegenüber den Preisen der nichtkartellierten Wirtschaft. Die Ursache dieser geringen Beweglichkeit liegt in der Regel im schwierigen internen Interessenausgleich der Kartellmitglieder. Hieraus wird häufig unter Außerachtlassung wichtiger Faktoren einseitig auf einen Beitrag der Kartelle zur Reduzierung der Konjunkturschwankungen geschlossen.

Die Kartellierung wirkt jedoch im Konjunkturaufschwung überwiegend ungünstig und in der Depression nur in begrenztem Maße stabilisierend; außerdem wirkt sich die relative Stabilität der kartellierten Wirtschaftsbereiche zu Lasten anderer, nicht kartellierter Wirtschaftszweige aus. Es erscheint daher geraten, das Instrument der Kartellierung nur im äußersten Notfall anzuwenden. Selbst ohne eine etwaige verstärkte Kartellzulassung begünstigen bereits vorhandene rechtliche und faktische Wettbewerbsbeschränkungen eine „administrierte" Preisbildung, d. h. die Preise sind nicht mehr markt-, sondern kosten- und gewinndeterminiert. Solche Verhaltensweisen führen zu ständigen Produktionskostenerhöhungen, die die Inflationsneigung verstärken. Bei einer etwaigen weiteren Duldung von horizontalen oder vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen sollte dieser konjunkturpolitische Gesichtspunkt stärker berücksichtigt werden [4].

Ende Juni 1965 ist vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verabschiedet worden, das eine Reihe für die Wirtschaft bedeutsamer Änderungen bringt, die einem Teil der seit 1958 gesammelten Erfahrungen Rechnung tragen [5]:

Einer der Schwerpunkte der Änderung des Kartellgesetzes ist die Erleichterung gemeinschaftlicher Spezialisierung, die als Maßnahme zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der mittleren und kleineren Unternehmen gedacht ist. Anstelle des bisherigen Erlaubnisverfahrens führt § 5 a in der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Anmelde- und Widerspruchsverfahren ein. Diese Erleichterung gilt auch für Spezialisierungskartelle, die mit Preisabsprachen oder Abreden über die Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- und Vertriebseinrichtungen (Syndikaten) verbunden sind, sofern sie zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich sind. Die umsatzsteuerliche Begünstigung der sogenannten Kollegenliefe-

---

[4]) Vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium zur Reform der GWB, in: Bundestagsdrucksache IV/617, S. 89, Textziffer 6.

[5]) Bundesgesetzblatt Teil I vom 8. Januar 1966 (Nr. 2/66)

rungen nach § 4 Nr. 29 Umsatzsteuergesetz hat ebenfalls eine Erleichterung von Spezialisierungsvereinbarungen zum Ziel. Es ist vorgesehen, diese Bestimmung, die sich auf die bisherige Fassung des § 5 Abs. 2 bezieht, der neuen Regelung des § 5 a anzupassen.

Vertikale Preisbindungen werden in ein öffentliches Register eingetragen, zu dem das preisbindende Unternehmen vollständige Angaben über Abgabepreise, Handelsspannen und Vertriebsbindungen anzumelden hat. Die Publizität dieser Tatsachen soll vor allem eine wirksamere Kontrolle diskriminierender Praktiken ermöglichen. Der Intensivierung der Mißbrauchsaufsicht über vertikale Preisbindungen dient ferner die neu eingeführte Bestimmung des § 17 Abs. 1 Satz 2, die eine Vermutung für die Annahme eines Mißbrauchs aufstellt.

Die vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen des § 18, insbesondere also Ausschließlichkeitsverträge, werden künftig einer leichter durchzuführenden Mißbrauchsaufsicht unterliegen, nachdem die bisherige Kumulierung der Eingriffsvoraussetzungen entfallen ist. In Zukunft können die Kartellbehörden Verträge bereits dann für unwirksam erklären, wenn entweder der Zugang zu einem Markt für andere Unternehmen unbillig beschränkt oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird. Dadurch werden die Wettbewerbsmöglichkeiten besonders für kleine und mittlere Unternehmen verbessert.

Schutzobjekt des § 18 neuer Fassung ist allerdings nicht mehr die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit schlechthin, sondern nur noch der Zugang dritter Unternehmen zum Markt; der Schutz der Vertragsbeteiligten selbst soll den Zivilgerichten überlassen bleiben. Diese Regelung könnte Zweifeln begegnen, ob der gebundene — kleine oder mittlere — Vertragspartner die ihn beschwerende Bindung wirklich immer freiwillig auf sich genommen hat und ob mit den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und gegebenenfalls dem § 22 in seiner neuen Fassung ausreichend geholfen werden kann.

Es ist eines der Ziele des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die mißbräuchliche Ausnutzung wirtschaftlicher Macht zu verhindern. Die Ausnutzung der Vertragsfreiheit als Erscheinungsform der allgemeinen Handlungsfreiheit dürfte angesichts dieses Zieles dann keinen Schutz genießen, wenn sie der Sicherung wirtschaftlicher Macht auf Kosten der Freiheit anderer dient.

Die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen in § 22 ist in Anlehnung an Art. 86 EWG-Vertrag dahin gehend erweitert worden, daß in Zukunft alle Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung — auch wenn sie nicht beim Abschluß von Verträgen auftreten oder sich nur auf Drittmärkten auswirken — von der generellen Mißbrauchsklausel erfaßt werden. Die Wirksamkeit dieser neuen Vorschrift wird entscheidend von einer wirklichkeitsnahen Anwendung des Begriffes der Marktbeherrschung abhängen.

Im Interesse einer Erleichterung der ständigen Beobachtung von Konzentrationsvorgängen ist die Anzeigepflicht von Fusio-

nen in Zukunft wahlweise auch an verschiedene absolute Kriterien (Umsatz, Belegschaft, Bilanzsumme) gebunden worden (§ 23).

Wird durch einen Zusammenschlußvorgang eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder verstärkt, so kann die Kartellbehörde nach Eingang der Anzeige die beteiligten Unternehmen zu einer öffentlichen Verhandlung über Gründe, Zweck und Wirkung der Konzentration auffordern (§ 24); die Publizität wird hier — ähnlich wie beim Preisbindungsregister — zum Mittel der Wettbewerbspolitik.

Ende Oktober 1965 ist im Bundeskartellamt erstmals der Arbeitskreis Kartellrecht zusammengetreten; er soll eine Plattform für den regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen interessierten Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Angehörigen des Amtes sein. Die wichtigsten wettbewerbspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Erkenntnisse, die das Bundeskartellamt bei der eigenen Rechtsanwendung und der Zusammenarbeit mit den europäischen Behörden gewonnen hat, sollen in diesem Rahmen diskutiert werden. Das Amt erhofft sich von diesen in Zukunft regelmäßig stattfindenden Diskussionen eine gegenseitige Befruchtung von Forschung und Lehre an den Universitäten und praktischer Tätigkeit des Amtes. Der Arbeitskreis könnte auch zu einer gewissen Abstimmung der Forschungsvorhaben beitragen und zu einer größeren Klarheit über den Stand der Erkenntnisse auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts führen.

Themen der ersten Zusammenkunft waren die wettbewerbspolitische und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Meldestellen auf oligopolitischen Märkten sowie die positiven und negativen Aspekte der Diskriminierungsverbote im Antitrustrecht, im EWG- und Montan-Vertrag und im GWB.

Meldestellen entstehen in der Regel auf oligopolitisch strukturierten — nur im Ausnahmefall auf polypolistisch strukturierten — Märkten mit relativ homogenen Gütern. Es sind Märkte, auf denen die Chance besteht, mit dem Instrument der Meldestelle ein tendenziell friedliches Parallelverhalten zu erreichen. Durch Meldestellen wird bewirkt, daß der potentielle Wettbewerb erhöht, der tatsächliche Wettbewerb jedoch gedämpft und im Grenzfall ausgeschlossen wird, weil durch sie die Rivalität, das geheime Vorstoßen einzelner Marktteilnehmer praktisch verhindert werden kann. Dieser Wettbewerb mit versteckten Rabatten und Konditionen wird dem schützenswerten Wettbewerb im Sinne des GWB zuzurechnen sein, soweit er nicht unlauter im Sinne des UWG ist. Seine Unterbindung oder Beschränkung wird damit als Beschränkung des Wettbewerbs nach § 1 anzusehen sein. Diese Überlegungen gelten nicht für den Fall, daß Preismeldungen an eine Zentralstelle lediglich der Erstellung anonymer Marktstatistiken dienen.

Wettbewerbspolitisch ist die Frage von großer Bedeutung, wo die Grenze zwischen Preisdifferenzierung und Preisdiskriminierung zu ziehen ist. In der Nationalökonomie wird von

Preisdifferenzierung dann gesprochen, wenn ein Unternehmen für das gleiche Gut von verschiedenen Käufern bzw. Käufergruppen verschiedene Preise fordert [6]). Dem steht ökonomisch gleich, wenn Käufer bzw. Käufergruppen trotz unterschiedlicher Kosten gleiche Preise bezahlen müssen (= „versteckte" Preisdifferenzierung, die zwar nach herrschender Ansicht nicht von dem Verbot ungerechtfertigter unterschiedlicher Behandlung erfaßt wird, wohl aber eine unbillige Behinderung darstellen kann — § 26 Abs. 2). Der Begriff „Differenzierung" wird dabei wettbewerbspolitisch neutral verwandt, d. h., die Differenzierung kann sowohl eine Förderung als auch eine Schädigung des Wettbewerbs beinhalten. Die Preisdifferenzierung als ökonomische Kategorie wird erst dann zur wettbewerbsrechtlichen Diskriminierung, wenn eine sachliche Rechtfertigung im Sinne der Zielsetzungen des GWB für die unterschiedliche Behandlung fehlt.

Es konnte festgestellt werden, daß marktstarke Unternehmen auf dem Wege zu marktbeherrschenden Stellungen nach § 22 Abs. 1 oder 2 Praktiken anwenden, die marktbeherrschenden Unternehmen, Preisbindern und Kartellen nach § 26 Abs. 2 als diskriminierende Verhaltensweisen untersagt sind. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß Unternehmen, die keine wirtschaftliche Macht besitzen, durch Preisdifferenzierung beim Fordern oder Anbieten von Preisen und preisrelevanten Geschäftsbedingungen keine nennenswerte Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken können. Gelegentlich ist jedoch nicht die Marktmacht des Diskriminierenden selbst, sondern diejenige großer Käufer der Grund für eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung. Die durch marktstarke Abnehmer besonders von schwachen Anbietern erzwungene Vorzugsbehandlung wird mehr und mehr zum vordringlichen Problem des Diskriminierungsverbotes. Ob mit Hilfe der §§ 22 und 26 Abs. 2 Beschränkungen und Verfälschungen des Wettbewerbs entgegengewirkt werden kann, die von diskriminierendem Verhalten marktstarker Hersteller oder Abnehmer ausgehen, hängt davon ab, ob diese Hersteller oder Abnehmer keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt und deshalb marktbeherrschend im Sinne dieser Vorschriften sind. Für diese Feststellung würde im Einzelfalle schon die Tatsache ausreichen, daß ein Unternehmen fähig ist, diskriminierende Behandlung von Abnehmern zu praktizieren oder bevorzugte Behandlung durch Lieferanten zu erwirken und dadurch eine nennenswerte Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zu verursachen. Soweit es nicht möglich ist, die beobachteten, dem Leistungswettbewerb widersprechenden Verhaltensweisen durch die §§ 22 und 26 Abs. 2 zu erfassen, könnten sie zum Teil durch eine Weiterentwicklung der Wettbewerbsregeln (§§ 28 ff.) unterbunden werden.

Bei den zur Aufstellung von Wettbewerbsregeln befugten Wirtschafts- und Berufsvereinigungen besteht Unklarheit dar-

---

[6]) Vgl. Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 2. Band, „Der Absatz", 8. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1965, S. 335; Schneider, Erich: Einführung in die Wirtschaftstheorie, 2. Teil, 10. Aufl. Tübingen 1965, S. 142. — Diese Definition gilt analog für das Anbieten von Preisen durch Nachfrager.

über, ob und unter welchen Voraussetzungen diese gesetzliche Vorschrift gestattet, auch ein Diskriminierungsverbot in Wettbewerbsregeln aufzunehmen.

Die Vorschriften über Wettbewerbsregeln sind geschaffen worden, um eine positive Handhabe für die Ausschließung eines unlauteren Verhaltens im Wettbewerb und insbesondere auch für die Anregung und Förderung des Leistungswettbewerbs zu geben [1].

Die Vorschriften der §§ 28 ff. dienen wie alle Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Sicherung des Wettbewerbs als dem grundlegenden Prinzip der Sozialen Marktwirtschaft. Dieser Wettbewerb wird durch ein Verhalten, das gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs verstößt, gefährdet. Hiergegen gewähren vor allem die Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb Schutz. Die Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können diese allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Wirtschaftszweiges durch Wettbewerbsregeln konkretisieren.

Damit ist der Bereich der nach den §§ 28 ff. zugelassenen Wettbewerbsregeln jedoch nicht erschöpft. Da das GWB durch den Schutz und die Förderung des lauteren Wettbewerbs nicht nur die Lauterkeit im Geschäftsverkehr, sondern vor allem auch die Leistungsgerechtigkeit im Wettbewerb schützen und fördern soll, sind Wettbewerbsregeln auch insoweit zulässig und eintragungsfähig, als durch sie der Leistungswettbewerb geschützt und gefördert wird. Sie können den beteiligten Unternehmen ein Verhalten untersagen, das zwar nicht unlauter und deswegen noch nicht ohne weiteres verboten ist, aber doch außerhalb eines Leistungswettbewerbs liegt und geeignet ist, die Wirksamkeit des Wettbewerbs wesentlich zu beeinträchtigen. Nach Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln verstoßen Vereinbarungen, in denen sich die Beteiligten zur Einhaltung dieser Wettbewerbsregeln verpflichten, nicht gegen das Kartellverbot des § 1, auch wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein sollten (§ 29).

Durch Wettbewerbsregeln kann zwar nicht jedes diskriminierende Verhalten ohne Rücksicht auf die Marktfolgen untersagt werden; jedoch ist ein in Wettbewerbsregeln enthaltenes Diskriminierungsverbot nach den §§ 28 ff. zulässig und eintragungsfähig, wenn es ein diskriminierendes, außerhalb des Leistungswettbewerbs liegendes Verhalten untersagt und diese Untersagung erforderlich und geeignet ist, eine drohende wesentliche Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Wettbewerbs auf dem Markt, für den das Verhalten untersagt wird, oder auf den Märkten der nachfolgenden Wirtschaftsstufen zu verhindern.

Die Frage, ob mit dem Instrument der Wettbewerbsregeln im oben aufgezeigten Sinne auch strukturpolitischen Belangen

[1] Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, zu Drucksache 3644, Abschnitt V, Vorbemerkung zu § 26 a des Entwurfs.

Rechnung getragen werden kann, muß erneut überprüft werden. Vom Wortlaut der §§ 28 ff. her könnten zwar Zweifel berechtigt sein, ob auch strukturpolitische Erwägungen bei der Zulassung von Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen sind (Tätigkeitsbericht 1960 S. 56 f.); jedoch ist zu bedenken, daß diese Bestimmungen in engem Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesetzgebers stehen, den Wettbewerb in jeglicher Weise zu schützen und zu fördern. Dies bedeutet auch den Schutz der wettbewerblichen Struktur durch Herstellung und Sicherung der Leistungsgerechtigkeit; damit dürfte bei der Anwendung des Gesetzes auch Raum für strukturpolitische Überlegungen bestehen. Wettbewerbsregeln könnten so ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser sowohl wettbewerbs- wie strukturpolitisch erwünschten Ziele sein; sie erweisen sich insofern als Instrument zur Unterstützung strukturpolitischer Zielfunktionen der Wirtschaftspolitik.

Unter diesem Gesichtspunkt sind nach Ansicht des Bundeswirtschaftsministers auch die Selbstbeschränkungserklärungen auf dem Heizölmarkt und im Handel zu sehen. Auf dem Heizölmarkt soll die Selbstbeschränkung einem nicht mehr leistungsbestimmten Verdrängungswettbewerb entgegenwirken, der die von der Bundesregierung geforderten Anpassungsbestrebungen im Steinkohlenbergbau beeinträchtigen würde. Im Handel stellt die Selbstbeschränkung auf eine Expansionspause zugunsten der leistungsfähigen Existenzen ab.

Die Zweifel an der Zulässigkeit von Gesamtumsatzrabattkartellen haben zugenommen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit der erklärten Absicht des Gesetzgebers, Rabattkartelle nur unter der Voraussetzung der Bindung „echter Leistungsentgelte" (§ 3 Abs. 1) zuzulassen. Bislang hat indessen nur die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bedenken gegen Umsatzrabattkartelle geäußert, wie aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte zum Gesamtumsatzrabattkartell der Fahrzeugluftreifen hervorgeht. Marktbeobachtungen im Zusammenhang mit der Mißbrauchsaufsicht über Preisbindungen und Kartelle haben hinsichtlich der Kombination von Rabattkartellen mit Preisbindungen zu der Erkenntnis geführt, daß bei jeder kollektiven Rabattregelung von den Kartellmitgliedern davon ausgegangen wird, daß zumindest die Relation der Bruttopreise als Rabattbemessungsgrundlage während der Dauer der Rabattregelung aufrechterhalten bleibt, meistens jedoch die Rabattbemessungsgrundlagen einheitlich sind. Daraus resultieren zwar nicht immer absolut starre Preise während der Laufzeit der Kartellregelung, jedoch mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit starre Preisrelationen. Jedenfalls läßt sich erkennen, daß durch Rabattkartelle der Preiswettbewerb nicht intensiviert wird. Auf die Gefährdung des Preiswettbewerbs durch Rabattkartelle ist bereits in den Beratungen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Bundestages mehrfach hingewiesen worden [1]). Nach den bisherigen Feststellungen ergibt sich die Frage, ob nicht jede Kombination von Preisbindung und Rabattkartell mit

[1]) 148. und 149. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik vom 10. und 11. Januar 1957

Sicherheit zu Entwicklungen führen muß, die entweder nach § 17 oder nach § 12 als mißbräuchliche Handhabung entweder der Preisbindung oder des Rabattkartells angesehen werden müßten.

Marktbeobachtungen in den Jahren 1961 bis 1965 in den Wirtschaftsbereichen, in denen auf Veranlassung des Bundeskartellamtes oder autonom Preisbindungen aufgehoben wurden, haben gezeigt, daß die Endverbraucherpreise für die von der Preisbindung betroffenen Erzeugnisse bis zu 30 v. H. absanken. Der Schwerpunkt der Preissenkungen dürfte bei 15 v. H. liegen.

Im Hinblick auf die Frage der Mißbräuchlichkeit eines gebundenen Preises hat die Waschmittelentscheidung des Kammergerichts besondere Beachtung gefunden. Das Kammergericht (Beschluß vom 1. Juni 1965 — „Trommelware" — WuW/E OLG 735) hatte in dem Beschwerdeverfahren gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes vom 17. November 1964 (Tätigkeitsbericht 1964 S. 31) die Frage zu entscheiden, ob als Bezugsgröße in § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Preis in Betracht kommt, der sich für die betreffende Ware am Markt herausgebildet hat, wobei es nach Meinung des Bundeskartellamtes auf die Kostendeckung nicht ankommen sollte. Das Kammergericht meinte, der Preisbindung sei wesenhaft, daß sie die gebundenen Waren verteuere; als Bezugsgröße könne daher nur ein Preis dienen, der bestimmte Preisbindungskomponenten, wie Werbung durch den Hersteller, Qualitätsgarantie und Allerhältlichkeit der Ware, als Zuschläge zu dem im Wettbewerb gebildeten Marktpreis oder hypothetischen Marktpreis enthalte. Gegen diesen Beschluß hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt.

Im Bereich der Preisempfehlungen haben sich die Auswüchse (Mondpreise), über die in den vergangenen Tätigkeitsberichten ausführlich berichtet wurde (Tätigkeitsberichte 1963 S. 14, 1964 S. 12) erheblich vermindert [1]). Die Preisempfehlung selbst verbleibt im Bereich wettbewerbspolitischer Aktualität, weil — solange das Institut der Preisbindung besteht und die Preisempfehlung für Markenwaren unter den gleichen Voraussetzungen zulässig ist (Urteil des BGH vom 8. Oktober 1958 — „4711" — WuW/E BGH 251) — die Produzenten nicht auf die Möglichkeit verzichten wollen, unmittelbar auf die Endverbraucherpreise ihrer Erzeugnisse Einfluß zu nehmen. Auch weite Teile des Handels treten nach wie vor für eine straff durchgeführte Preisbindung der zweiten Hand ein, während andererseits Bestrebungen zunehmen, sich von der Preisbevormundung seitens der Hersteller zu befreien.

Im Zusammenhang mit dem Institut der Preisempfehlung ist eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zur vergleichenden Werbung ergangen. Das OLG Hamm hat die im Urteil des BGH vom 10. Juni 1964 („20 % unter empfohlenem

---

[1]) Eine Umfrage des Bundesministers für Wirtschaft im Herbst des Jahres 1965 bei einer Reihe namhafter Verbände des Handels ergab ebenfalls, daß in den betreffenden Wirtschaftsbereichen — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — keine Mißstände bei vertikalen Preisempfehlungen mehr bekanntgeworden sind.

Richtpreis" = WuW/E BGH 629; Tätigkeitsbericht 1964 S. 11) ausgesprochenen Rechtssätze zur vergleichenden Werbung in seinem Urteil vom 26. Februar 1965 („Werbevergleich mit empfohlenem Richtpreis" = WuW/E OLG 739) weiterentwickelt. Das OLG Hamm hält eine Gegenüberstellung der tatsächlich geforderten Preise mit den vom Hersteller empfohlenen Preisen nur dann für nicht sittenwidrig, wenn es sich um durch Anmeldung legalisierte Preisempfehlungen handelt. Die Verwendung nicht angemeldeter Preisempfehlungen in der Werbung verstoße gegen die guten kaufmännischen Sitten, weil nicht angemeldete Preisempfehlungen unzulässig seien. Unlauter sei insbesondere eine Werbung, die auf weit überhöhte, fingierte oder vereinbarte Richtpreise Bezug nehme. Derartige Preisempfehlungen entsprächen nicht dem Wesen des unverbindlichen Richtpreises, der keine willkürliche Größe sei, sondern vom Hersteller aufgrund einer gewissenhaften Prüfung errechnet sein müsse und den Preis darzustellen habe, der sich bei normaler Kalkulation als angemessener Verbraucherpreis ergebe.

Ausführungen von erheblicher Tragweite zu § 25 hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 24. Juni 1965 („Brotkrieg II" = WuW/E BGH 690) gemacht. Anlaß war die Klage auf Weiterbelieferung eines Niedrigpreisgeschäftes, das gesperrt worden war, weil es die vom Hersteller angegebenen Preise nicht einhalten wollte. Der BGH erkennt grundsätzlich an, daß bei Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses unter Verstoß gegen § 25 nach allgemeinem Schadensersatzrecht ein Anspruch auf zukünftige Belieferung gegeben sein kann. Dies solle jedoch nur dann gelten, wenn der Sperrer auch künftig zur Belieferung nur unter Verstoß gegen § 25 bereit ist. Für eine solche Feststellung reiche es nicht aus, daß der Sperrer noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die Lieferung verweigere, weil nachgewiesen werden müsse, daß er auch in Zukunft noch den Zweck verfolge, den Gesperrten „zu einem Verhalten zu veranlassen, das nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf." Die hohen Anforderungen an den Beweis für den inneren Tatbestand des § 25 Abs. 1 bringen nicht unbedeutende Schwierigkeiten bei den vom Tatrichter zu treffenden Feststellungen mit sich.

Bei den nach § 5 Abs. 3 erlaubten Rationalisierungskartellen in Verbindung mit Syndikaten und Preisabsprachen deuten gewisse Beobachtungen darauf hin, daß die bei der Erlaubnis noch gegebenen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3, insbesondere das geforderte angemessene Verhältnis zwischen Wettbewerbsbeschränkung und Rationalisierungserfolg, in dem Maße entfallen, in dem bei sinkender oder stagnierender Nachfrage überhängende Produktionskapazitäten nach dem mit jedem Syndikat verbundenen Quotenschlüssel mit Aufträgen bedacht werden. Soweit derartige Rationalisierungskartelle nicht mit einer wesentlichen Spezialisierung verbunden sind, waren die nachgewiesenen, durch das Syndikat bewirkten Rationalisierungserfolge in keinem Fall so groß, daß sie nicht durch die Beschäftigung leistungsschwacher Betriebe aufgezehrt worden sind. Alle Syndikate müssen somit damit rechnen, daß bei verringerten

Auftragseingängen und Beschäftigung von submarginalen Kartellmitgliedern die Mißbrauchsaufsicht zur Auflösung von Syndikaten führt, die möglicherweise geschaffen worden sind, um für diese Situation einem Preisverfall vorzubeugen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß das Bundeskartellamt folgende bisher zu § 5 Abs. 2 und 3 entwickelte Grundsätze aufrechterhält:

1. Durch die Auftragslenkung eines Syndikats wird lediglich eine Umverteilung der Aufträge vorgenommen, nicht jedoch das Auftragsvolumen wesentlich gesteigert und deshalb der Ausnutzungsgrad der Produktionskapazitäten aller Syndikatsmitglieder auch nicht wesentlich günstiger gestaltet.

2. Das Franko-Stationspreissystem ist keine Rationalisierungsmaßnahme, da es lediglich der Umverteilung der Frachtkosten dient, ohne das Aufwand-Ertrags-Verhältnis bei den Kartellmitgliedern insgesamt zu verbessern.

Der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 17. Mai 1965 („Zementkontor Unterelbe" = WuW/E BGH 667) enthält grundlegende Ausführungen zu dem vom Gesetz geschützten und geförderten Leistungswettbewerb sowie zum Verhältnis von Marktpreis und Kostenpreis. In seinem Beschluß hat der BGH ausgeführt, daß der durch das GWB geschützte und geförderte Leistungswettbewerb nicht dadurch gekennzeichnet sei, daß er für die ihm ausgesetzten Unternehmen kostendeckende Preise sichere. Je nach Härte des Wettbewerbs auf dem einzelnen Markt und der dadurch bestimmten Preishöhe werden bei wirksamem Wettbewerb kostengünstig arbeitende Unternehmen den Wettbewerbskampf bestehen, während kostenungünstig arbeitende sich gezwungen sehen könnten, entweder eine Senkung ihrer Selbstkosten zu erreichen oder u. U. aus dem Markt auszuscheiden. Rationalisierungskartelle brauchten keineswegs mit höheren Preisen verbunden zu sein, als die daran beteiligten Unternehmen sie bei wirksamem Wettbewerb fordern könnten. Nach Ansicht des BGH dürfte das Bundeskartellamt davon ausgehen, daß von einem Kartell nur die bei wirksamem Wettbewerb [1]) durchsetzbaren Preise gefordert werden dürften. Die Forderung höherer Preise sei ein Mißbrauch.

In bezug auf die Wirtschaftsbereiche, in denen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht oder nur beschränkt

---

[1]) Die Begriffe „funktionsfähiger" und „wirksamer" Wettbewerb werden in der deutschsprachigen Literatur als Übersetzung für die in der US-amerikanischen Literatur in den 40er und 50er Jahren entwickelten und dort gebräuchlichen Begriffe „workable competition" oder auch „effective competition" benutzt. So spricht z. B. Röpke (Art. „Wettbewerb [II]", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, 1965, S. 33) von „wirksamem" o. „aktivem" Wettbewerb, Machlup (Art. „Wettbewerb [III]", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, 1965, S. 46) übersetzt „workable" ebenfalls mit „wirksam", während Kantzenbach („Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs" [a. a. O.]) von funktionsfähigem Wettbewerb spricht. Wenn auch die einzelnen Autoren unterschiedliche deutsche Adjektive zur Kennzeichnung der Art des Wettbewerbs verwenden, so stellen diese Begriffe doch Synonyma für „workable" dar. Sie entsprechen inhaltlich dem juristischen Begriff des wesentlichen („substantial") Wettbewerbs in § 22.

anwendbar ist, sind unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten folgende Beobachtungen hervorzuheben:

Die der Kleinen Verkehrsreform des Jahres 1961 zugrunde liegende Erwartung, daß das Verkehrsgewerbe von der Möglichkeit der Einführung von Margentarifen Gebrauch machen und damit im Bereich der Verkehrswirtschaft eine Belebung des Wettbewerbs eintreten werde, hat sich auch im Jahre 1965 nicht erfüllt. Aus dem von der EWG-Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung des Rates „über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt" ist zu ersehen, daß nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland Margentarife als geeignetes wettbewerbspolitisches Instrument zur Ordnung des Verkehrsmarktes angesehen werden. Während indessen die Kleine Verkehrsreform für das Verkehrsgewerbe die Wahlmöglichkeit zwischen Festtarifen und Margentarifen vorsieht, sollen nach dem Entwurf der EWG-Kommission empfohlene Margentarife (Referenztarifsystem) oder obligatorische Margentarife (obligatorisches Tarifsystem) eingeführt werden. Sollten die in dem Verordnungsentwurf enthaltenen wettbewerbspolitischen Grundsätze wirksam werden, so würden durch die EWG-Verkehrspolitik die Ziele der Kleinen Verkehrsreform wirksam gefördert werden.

Die Wettbewerbslage im Kreditwesen war im Berichtsjahr dadurch gekennzeichnet, daß die von dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erlassene Zinsverordnung vom 5. Februar 1965 nebst der Abänderungsverordnung vom 31. August 1965 außer den Soll-Zinsen auch die Haben-Zinsen durch einen Höchstzinssatz begrenzt. Die Limitierung des Haben-Zinses wirkte sich am deutschen Markt in Anbetracht der Handhabung der Kreditrestriktionen und des herrschenden Kapitalmangels im Wettbewerb um die Einlagen aus. Das Verlangen nach Freigabe des Haben-Zinses — wenigstens in Stufen — wird stärker.

Die für die Mißbrauchsaufsicht nach § 104 vertretene Auffassung der Kartellbehörde, daß ein Mißbrauch grundsätzlich dann vorliegt, wenn ein örtliches Versorgungsunternehmen höhere Strompreise fordert als das Regionalunternehmen, von dem es den weiterverteilten Strom bezieht, und dieses Regionalunternehmen ohne das Bestehen der Gebietsschutzvereinbarung in der Lage wäre, die Versorgung zu seinen niedrigeren Preisen auch im Gebiet des örtlichen Weiterverteilers zu übernehmen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 14), wurde durch eine Entschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 noch einmal bestätigt.

Der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 27. November 1964 („Zeitgleiche Summenmessung" = WuW/E BGH 655) bringt grundsätzliche Ausführungen zur Mißbrauchsaufsicht über die vom allgemeinen Kartellverbot freigestellten versorgungswirtschaftlichen Verträge nach § 103 Abs. 1. Danach stellt es einen Mißbrauch nach § 104 dar, wenn ein solcher Vertrag oder seine Durchführung nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Sinn und Zweck der Freistellung vom Kartellver-

bot widersprechen. Im entschiedenen Fall hat der Bundesgerichtshof einen solchen Widerspruch und damit einen Mißbrauch darin gesehen, daß das betroffene städtische Versorgungsunternehmen im Schutz einer Gebietsabgrenzungsabsprache einem Sonderabnehmer einen höheren Strompreis berechnet hat, als es das Regionalunternehmen tun würde, obwohl die versorgungswirtschaftliche Marktleistung zur Belieferung dieses Abnehmers allein von dem Regionalunternehmen erbracht wird.

Im Hinblick auf die am 1. Januar 1966 in Kraft getretene Novellierung des § 22 sind umfassende Marktuntersuchungen durchgeführt worden, die nach dem jetzigen Stand der Untersuchungen bei etwa 75 Märkten im Bundesgebiet von der Struktur her die Vermutung rechtfertigen, daß marktbeherrschende Stellungen nach § 22 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Diese Märkte werden systematisch im Hinblick auf die Verhaltensweisen der in Frage kommenden Unternehmen beobachtet, um dem Bundeskartellamt ein Eingreifen zu ermöglichen, wenn mißbräuchliches Verhalten festgestellt wird. Die durch die erwähnten Beobachtungen ermöglichten Feststellungen werden Gegenstand der nächsten Tätigkeitsberichte sein.

Die Praxis der Auslegung von Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag durch die Kommission in bezug auf Alleinvertriebsabkommen gibt zu gewissen wettbewerbspolitischen Bemerkungen Anlaß:

Alleinvertriebsverträge haben sich häufig als Mittel zur Belebung des Wettbewerbs erwiesen, indem sie neuen Anbietern den Zugang zum Markt wesentlich erleichterten oder überhaupt erst ermöglichten; das gilt in besonderem Maße für Exportmärkte. Die Wettbewerbspolitik darf sich daher gegenüber Alleinvertriebsabkommen nicht darauf beschränken, die individuelle wettbewerbsrelevante Handlungsfreiheit zu sichern (Individualschutz), sondern muß auch die Auswirkungen auf den Wettbewerb als Institution (Institutionsschutz) in Betracht ziehen und beide Gesichtspunkte entsprechend würdigen. Alleinvertriebsverträge können bei einer derartigen Abwägung nicht generell als Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs angesehen werden. Vielmehr ist stets zu prüfen, ob sie nicht den Wettbewerb als Institution innerhalb des Gemeinsamen Marktes beleben und so zum Abbau zwischenstaatlicher Handelshemmnises beitragen. Die Notwendigkeit der Abwägung von Individual- und Institutionsschutz folgt aus der Ratio legis und der Systematik des EWG-Vertrages, die wirtschaftliche Integration der nationalen Volkswirtschaften durch wachsenden Güteraustausch im Wettbewerb zu fördern. Im Rahmen einer solchen Abwägung könnten Alleinvertriebsabkommen zumindest in der Phase der Markterschließung möglicherweise als wettbewerbsfördernd angesehen werden. Diese Überlegungen könnten dazu führen, bei Alleinvertriebsverträgen einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV wegen des Fehlens einer nach dieser Bestimmung relevanten Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen.

Im Hinblick auf die gewünschte Integration der nationalen Volkswirtschaften zu einem gemeinsamen Markt ist eine weite Auslegung des Artikel 85 Abs. 1 EWGV in dem Sinne problematisch, daß in jeder Veränderung der Handelsströme — auch bei Ausweitung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs — eine „Beeinträchtigung" des Handels zwischen Mitgliedstaaten gesehen wird. Aus dem Wortlaut des Artikels 85 Abs. 1 EWGV kann entnommen werden, daß nicht jede Beeinflussung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs durch Wettbewerbsbeschränkungen dem Verbot dieser Bestimmung unterliegen soll, sondern nur eine Beeinflussung, die sich auf diesen Warenverkehr nachteilig auswirkt. Weil Artikel 85 EWGV auf dem in Artikel 3 Buchstabe f EWGV niedergelegten Grundsatz beruht, den Wettbewerb vor Verfälschungen zu schützen, ist in jeder Ablenkung des Warenstroms zwischen Mitgliedstaaten von seinem normalen natürlichen Wege eine Beeinträchtigung im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV gesehen werden (Tätigkeitsbericht 1961 S. 62). Wie die inzwischen vorliegenden Erfahrungen zeigen, ist aber nicht auszuschließen, daß sich diese Auslegung negativ auf die Integration der nationalen Märkte und die Intensivierung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes auswirken kann.

Die im vorjährigen Tätigkeitsbericht betonte Notwendigkeit der Angleichung der nationalen Wettbewerbsrechte in der EWG besteht nach wie vor.

Der Präsident des Bundeskartellamtes nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Expertenausschusses für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) teil. Eines der Ziele des Ausschusses ist es, die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der OECD in der Behandlung von Wettbewerbsbeschränkungen, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken, zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe des Sachverständigenausschusses ist unter Leitung des Präsidenten des Bundeskartellamtes damit beauftragt, Definitionen von wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen, die den internationalen Handel nachteilig beeinflussen können, zu entwickeln und, auf der Grundlage dieser Definitionen, die Entwicklung in diesem Bereich zu untersuchen. Das Bundeskartellamt wird dieser Frage in Zukunft besondere Aufmerksamkeit widmen, weil mit der ständig zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung der OECD-Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, auch die privaten Handelsschranken abzubauen, offensichtlich immer vordringlicher wird.

Das Bundeskartellamt hat die enge Zusammenarbeit mit den Landeskartellbehörden zur gemeinsamen Erfüllung der im Gesetz den Kartellbehörden übertragenen Aufgaben fortgesetzt. Die Landeskartellbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit Wettbewerbsbeschränkungen auf Landesebene entgegengetreten. Dabei ist auch von ihnen wiederum in erheblichem Umfange formlose Verwaltungstätigkeit geleistet worden, insbesondere durch Erteilung von Auskünften, Abgabe gutachtlicher

Äußerungen und durch Beratung der Wirtschaft in kartellrechtlichen Fragen. Durch solche bereits seit 1958 geübte Auskunfts- und Aufklärungstätigkeit konnte in zahlreichen Fällen der Entstehung wettbewerbsbeschränkender Praktiken vorgebeugt werden.

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Erzeugnisse der Mineralölverarbeitung und Hydrierung (22 14 00)

Ein Großhandelsunternehmen, das Treibstoffe ohne Verwendung eines Markenzeichens vertreibt und sich dabei in seiner Preisstellung nicht an die Preise der großen Mineralölkonzerne anlehnt, hat nach Ablehnung seiner Aufnahme durch einen Fachverband des unabhängigen Mineralölhandels beim Bundeskartellamt beantragt, seine Aufnahme nach § 27 anzuordnen. Der Verband hatte seine ablehnende Einstellung gegenüber dem Großhandelsunternehmen auf folgende Gründe gestützt: Die Verbandssatzung setze angemessene eigene Betriebsmittel voraus, worunter insbesondere eigene Transportmittel zu verstehen seien. Das die Aufnahme erstrebende Unternehmen besitze jedoch keine Transportmittel und erfülle somit die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht. Außerdem verfolge es eine andere Marktpolitik als die Mehrheit der Verbandsmitglieder, die sich in Vertriebs- und Preisgestaltung an die Mineralölkonzerne anlehne. Schließlich stehe für die Mehrzahl der Mitglieder im Gegensatz zur Antragstellerin auch der Grundsatz der Markenpflege im Vordergrund. Die in diesen Grundsatzfragen gegensätzliche Auffassung der Antragstellerin mache ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen ihr und den Verbandsmitgliedern innerhalb des Verbandes unmöglich.

Die Beschlußabteilung hat diese Gründe nicht als sachliche Rechtfertigung für die Ablehnung der Aufnahme der Antragstellerin anerkannt. Die Verbandssatzung fordert nur „angemessene eigene Betriebsmittel", die die Antragstellerin besitzt, nicht aber Transportmittel. Eigene Transportmittel sind für Mineralöl-Großhandelsunternehmen auch nicht charakteristisch; denn auch in diesem Wirtschaftszweig sind Transporte mit eigenen oder gemieteten Transportmitteln oder durch Einschaltung von Spediteuren oder Frachtführern üblich. Im übrigen hat die Antragstellerin nachgewiesen, daß ihr Transportmittel über ein mit ihr eng verbundenes Unternehmen ständig zur Verfügung stehen. Damit entspricht sie der Verbandspraxis bei der Aufnahme von Mitgliedern. Nach dieser Praxis genügt es, wenn der Bewerber über Transportmittel so verfügen kann, daß sie bei wirtschaftlicher Betrachtung als seine Transportmittel angesehen werden können. Unterschiedliche Auffassungen von Verband und Bewerbern über Fragen der Markt- und Geschäftspolitik rechtfertigen die Ablehnung der Aufnahme ebenfalls nicht. Meinungsverschiedenheiten auch in Grundsatzfragen sind innerhalb des Verbandes auszutragen, wobei eine damit etwa verbundene Erschwerung von Meinungsbildung und Verbandstätigkeit in Kauf genommen werden muß. Das gedeihliche Zusammenwirken im Verband wird durch die Aufnahme der Antragstellerin nicht in Frage gestellt. Wegen der Bedeutung des Verbandes und der intensiven Betreuung seiner Mitglieder ist die Vorenthaltung der Mitgliedschaft für die Antragstellerin eine unbillige Benachteiligung. Der Verband hat gegen die Aufnahmeanordnung Einspruch erhoben. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Aufnahme in den Verband im Laufe des Einspruchsverfahrens zurückgenommen, weil sie aufgrund eines Vergleichs inzwischen in diesen Verband aufgenommen worden ist. Dadurch war das Verfahren in der Hauptsache erledigt.

2. Teererzeugnisse (22 53 00)

Acht Herstellern von Teerprodukten, die sich in der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT) und drei Herstellern, darunter zwei Mitgliedern der VfT, die sich im Phenol-Verband (PV) zusammengeschlossen haben, wurde nach § 5 Abs. 2 und 3 die Erlaubnis zu ihren Gesellschaftsverträgen bis zum 31. Dezember 1971 erteilt. Beide Kartelle hatten schon vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden und ihre Erlaubnisanträge rechtzeitig als sogenannte Überläuferkartelle gestellt (Tätigkeitsbericht 1958 S. 18).

Die Mitglieder der VfT haben vereinbart, bestimmte von ihnen hergestellte Teerprodukte nur durch ihr geschäftsführendes Organ, die VfT-AG, zu den von ihr festgesetzten Preisen und Geschäftsbedingungen zu verkaufen. Sie haben sich außerdem verpflichtet, Vertragserzeugnisse sowie das Ausgangsprodukt Steinkohlenteer weder anzubieten noch zu verkaufen sowie die von ihnen erzeugten Teerprodukte, soweit sie Ausgangsstoffe für die Erzeugung von Phenolen sind, nur an Mitglieder des Phenolverbandes zu liefern. Sie unterliegen auch Beschränkungen hinsichtlich der Aufarbeitung von Rohteer für Dritte.

Die Erlaubnis ist erteilt worden, nachdem auf Veranlassung des Bundeskartellamtes diejenigen Mitglieder ausgeschieden waren, deren Rohteerproduktion stillgelegt worden war, und nachdem die Kartellverpflichtungen der beiden nur Cumaronharze herstellenden Mitglieder auf Cumaronharze beschränkt worden waren.

Die Erhebungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, daß die im VfT-Vertrag enthaltenen Regelungen der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dienen und eine wesentliche Steigerung der

Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aller Mitglieder des Kartells bewirken. Durch die doppelte Zwangsläufigkeit des Anfalls des Rohteers und der Teerderivate — die Menge des Rohteeranfalles ist abhängig von der Erzeugung des für die Eisen- und Stahlindustrie benötigten Kokses, und die Mengen der Teerderivate stehen in festem, nur in sehr kleinem Umfange veränderlichen Verhältnis zueinander — ist die Anpassung der Erzeugung sehr vieler Teerprodukte an den Bedarf einer heterogenen Abnehmerschaft erschwert. Außerdem können viele wertvolle Teerinhaltsstoffe nur bei sehr großem Durchsatz von Rohteer gewonnen werden, der dem einzelnen Unternehmen in der erforderlichen Menge nicht oder nicht immer zur Verfügung steht.

Die Rationalisierung liegt in dem zentralen Vertrieb, der es ermöglicht, die sehr zahlreichen Kuppelprodukte durch intensive Marktbeobachtung, Einsatz eines gut eingeführten Verkäufer- und erfahrenen Beraterstabes so abzusetzen, daß jeweils in kürzester Zeit das leistungsfähigste und frachtgünstigst gelegene Lieferwerk eingesetzt wird, wobei die an Inlandskunden nicht absetzbaren Mengen auf dem Weltmarkt untergebracht werden können. Dabei war zu berücksichtigen, daß sowohl Rohteer als auch viele Teerprodukte, wie z. B. Pech, Straßenteer, Naphtalin, entweder nicht oder nur mit sehr großen Kosten lagerfähig sind. Durch die zentrale Vertriebslenkung wird ein optimaler Warenabsatz erreicht. Die Rationalisierung des Vertriebs der Teerprodukte hat auch rationalisierende Auswirkungen auf andere wirtschaftliche Vorgänge, indem die auf die Produktionslage der einzelnen Mitgliedswerke abgestimmten Abrufe der zentralen Vertriebsstelle zu einer besseren Übereinstimmung zwischen Produktion und Absatz führen, als sie von den einzelnen Unternehmen erreichbar wäre.

Der Zusammenschluß der Mitglieder verbessert nicht nur ihre individuelle Lieferbereitschaft, sondern erleichtert auch die Ausführung von Großaufträgen und den Abschluß branchenüblicher langfristiger Lieferverträge. Außerdem konnten als Folge des Zusammenschlusses durch eine intensive Anwendungsforschung bisher unbekannte Verwendungszwecke für Teererzeugnisse erreicht und neue Märkte erschlossen werden.

Die Hebung der Wirtschaftlichkeit zeigt sich in einer bedeutenden Einsparung auf dem Vertriebskostensektor und in der Einsparung von Lagerkosten, was besonders bei den vor etwa fünf Jahren beigetretenen beiden saarländischen Mitgliedsunternehmen nachgewiesen werden konnte. Außerdem werden Ersparnisse von Investitionen für den Spitzenbedarf und durch schnelleren Produktionsumschlag erzielt.

Da das Kartell eine weitergehende Aufarbeitung des Rohteers lohnend macht, als es ohne den Zusammenschluß der Fall wäre, ist die VfT in der Lage, den Abnehmern ein breiteres Sortiment an Teerprodukten anzubieten, wodurch die Befriedigung des Bedarfs verbessert wird. Das hat für die Abnehmer nicht nur den Vorteil einer größeren Auswahl an Teerprodukten, sondern ermöglicht ihnen außerdem, zwischen Erzeugnissen der Petrochemie und der Teerverwertungsindustrie zu wählen, die sich weitgehend substituieren. Ferner liegen Vorteile für die Abnehmer in der größeren Lieferbereitschaft sowohl für größte Aufträge ohne Benachteiligung kleinerer Aufträge als auch in der besseren Dispositionsmöglichkeit über lange Zeiträume. Schließlich können auch die Kundenbedürfnisse wegen der gewährten Einsparungen zu niedrigeren Preisen befriedigt werden als bei Einzelvertrieb durch die Mitgliedsunternehmen.

Die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Rationalisierungserfolg und den damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen wurde bejaht. Zwar wird der Wettbewerb der Mitglieder untereinander fast völlig ausgeschlossen, doch ist das Kartell einem erheblichen Wettbewerb durch Außenseiter, Einfuhren und vor allem durch die Petrochemie ausgesetzt. Das gilt nicht nur für Straßenteer, sondern auch für Teerheizöle, Naphtalin, Rußöle, Pechkoks usw.

Der Rationalisierungszweck, der gerade darin besteht, die Bergbauunternehmen und Kokereien vom Vertrieb zwangsläufig anfallender Nebenprodukte zu befreien, kann auf andere Weise als durch eine zentrale Vertriebsstelle mit Preisfestsetzungs- und Erfassungsbefugnis nicht erreicht werden.

Die durch die vereinbarte Rationalisierung erreichte bestmögliche Verwertung der Teerinhaltsstoffe und die damit der Wirtschaft gegebene Auswahl zwischen Erzeugnissen, die auf Teer- und auf Erdölbasis gewonnen werden, ist für die Allgemeinheit erwünscht, die ein Interesse daran hat, daß ein möglichst wirksamer Wettbewerb zwischen Teerderivaten und ihren Substituten erhalten bleibt.

Der Gesellschaftsvertrag des Phenol-Verbandes verpflichtet die Mitglieder, Phenole I, II und III und ihre Gemische, die nicht für den Selbstverbrauch bestimmt sind, der VfT-AG zum Verkauf für gemeinsame Rechnung zu den von ihr festgesetzten Preisen und Geschäftsbedingungen zu überlassen und untersagt ihnen, phenolhaltige Ausgangsstoffe an Nichtmitglieder abzugeben. Außerdem dürfen zwei Mitglieder, die Phenol durch Isolierung aus Rohteer oder Gaswasser herstellen, Rohphenol im Lohnauftrag nicht herstellen. Ein Mitgliedsunternehmen stellt nur Phenole I auf synthetischem Wege her, während bei den zwei Mitgliedern, die Phenol durch Isolierung des Rohteers herstellen, die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie bei der VfT, da die von ihnen hergestellten Phenole derselben Zwangsläufigkeit des Anfalls von Rohteer und seiner Derivate unterliegen wie die anderen Kuppelprodukte des Rohteers. Es war bei dem Mitglied, das Phenol I synthetisch herstellt, zu prüfen, ob auch hier eine wesentliche Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit vorliegt. Die Besonderheit liegt hier darin, daß die Phenolsynthese im Gegensatz zur Teerdestillation steuerbar ist, daher der Einkauf der Einsatzstoffe sowie der Produktionsablauf grundsätzlich ebenso den Absatzerwartungen angepaßt werden können, wie bei nichtsyndizierten Unternehmen der chemischen Industrie, und daß die Lohnverarbeitung dieses Unternehmens ein Mehrfaches der über die VfT-AG abgesetzten

Mengen beträgt, jedoch in der Größenordnung stark schwankt. Dieses Unternehmen stellt nur Phenole I her, die für sich allein bei den Verbrauchern nur schwer absetzbar sind, weil diese überwiegend das ganze Sortiment an Phenolen einschließlich der Mischungen angeboten haben wollen. Ein eigener Vertriebsapparat für Phenole I würde deshalb nicht lohnen, zumal der Phenolverkauf dieses Unternehmens gegenüber der Lohnverarbeitung einen nur kleinen Anteil hat. Die Zugehörigkeit zum Kartell bringt schon deshalb erhebliche Vorteile für dieses Unternehmen. Hinzu kommt, daß die Zugehörigkeit zum Kartell angesichts der großen Schwankungen der Lohnaufarbeitung eine bessere Ausnutzung der Kapazität zur Folge hat, die nachgewiesenermaßen merklich höher ist als sonst in diesem Fertigungszweig.

Die Erlaubnis für beide Kartelle wurde über die Regelfrist von drei Jahren bis 1971 erteilt, da die VfT-AG überwiegend langfristige Lieferverträge über längere Zeiträume als drei Jahre abschließen muß. Denn hierauf legen die Abnehmer aus dem Gesichtspunkt der gesicherten Versorgung mit ihren Einsatzprodukten großen Wert. Außerdem war zu berücksichtigen, daß die durch die VfT/PV und ihre Organgesellschaft VfT-AG seit langem gewachsene Organisation während des Erlaubnisverfahrens eingehend geprüft worden ist und sich in naher Zukunft an den wesentlichen Voraussetzungen der Erlaubniserteilung, insbesondere an der doppelten Zwangsläufigkeit des Anfalles des Rohteers und seiner Derivate kaum entscheidendes ändern wird, so daß es in in diesem Sonderfall nicht erforderlich ist, schon nach drei Jahren in eine eingehende Prüfung aus Anlaß eines Verlängerungsantrages einzutreten. Durch Auflagen, die den Kartellen erteilt wurden, und durch die der Kartellbehörde obliegende Mißbrauchsaufsicht ist sichergestellt, daß wesentliche Änderungen der Erlaubnisvoraussetzungen erkannt werden.

3. **Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen bergbauliche Erzeugnisse (21), Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)**

1. Ein ausländisches Mineralölunternehmen erwarb eine Beteiligung an einem Unternehmen der Erdölförderung.

2. Ein Hersteller- und Vertriebsunternehmen für Mineralölerzeugnisse erwarb eine Beteiligung an einem Unternehmen der Erdölförderung.

3. Ein Unternehmen des Kalibergbaus erwarb Mehrheitsbeteiligungen an zwei Unternehmen mit gleicher Tätigkeit.

Steine und Erden (25)

1. Bims (25 27 50)

Eine Anzahl von Bimskieserzeugern hatte sich in gleichlautenden Lieferverträgen gegenüber einer GmbH verpflichtet, ihr jeweils die gesamte Produktion zu weiterem Absatz zu überlassen. Die zu liefernden Mengen waren nach einer Referenzperiode festgelegt und von allen Erzeugern zum gleichen Preise an die GmbH zu verkaufen. Die GmbH war nach dem Liefervertrag verpflichtet, für den Fall, daß sie weitere Lieferverträge mit anderen Lieferanten abschließen würde, den Vertragspartner nicht schlechter zu stellen als andere Lieferanten. Hieraus war zu schließen, daß jeder einzelne Vertragspartner mit der GmbH nur unter der Voraussetzung kontrahiert, daß andere mit ihm im Wettbewerb stehende Bimskieserzeuger gleichlautende Vereinbarungen mit der GmbH treffen. Dieser Schluß lag um so näher, als die Lieferverträge fast an demselben Tage geschlossen worden waren, die GmbH erst nach dem Abschluß der Mehrzahl der Lieferverträge gegründet worden war und die Verträge nach dieser Gründung am selben Tage in Kraft treten sollten. Deshalb hat das Bundeskartellamt, obwohl die Verträge zwischen den Bimskiesunternehmen keine ausdrücklich vereinbarte ausschließliche Andienungspflicht enthielten, eine solche horizontale Verpflichtung bejaht (Tätigkeitsbericht 1962 S. 25, 66) und die Auffassung vertreten, daß die GmbH unter Verstoß gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 offenbar als gemeinsame Vertriebsstelle errichtet worden war. Da die GmbH ihre Tätigkeit inzwischen eingestellt hat, war eine abschließende Prüfung nicht erforderlich. Es bestand kein öffentliches Interesse an der Verfolgung etwaiger in der Vergangenheit liegender Ordnungswidrigkeiten, weil nach den angestellten Ermittlungen die GmbH nur kurz Zeit bestanden und sich kaum ausgewirkt hat.

2. Zement (25 31 00)

In dem wegen mißbräuchlichen Preisgebarens eingeleiteten Kartellverwaltungsverfahren gegen die Zement-Kontor Unterelbe GmbH, die für Lieferungen in das Gebiet rechts der Elbe einschließlich Hamburg höhere Preise als für Lieferungen in das Gebiet links der Elbe verlangte (Tätigkeitsberichte 1962 S. 19, 1963 S. 22 f.), hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 17. Mai 1965 (WuW/E BGH 667) die Rechtsbeschwerde des Syndikates gegen die Entscheidung des Kammergerichtes vom 28. Januar 1964 (WuW/E OLG 641) zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hat er diese Entscheidung aufgehoben, soweit sie die übereinstimmenden Entscheidungen der Einspruchsabteilung vom 10. April 1963 (WuW/E BKartA 656) und der Beschlußabteilung vom 17. September 1962 (WuW/E BKartA 508) aufgehoben hatte. Die Sache wurde in diesem Umfange zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. In Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt und dem Kammergericht hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Kartellbehörde gegen ein Altkartell, das als Rationalisierungskartell die Erteilung einer Erlaubnis nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 beantragt hat, nach § 11 Abs. 4 und 5 unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen auch in der Zeit vorgehen kann, in der noch nicht

über jenen Antrag entschieden oder die Entscheidung darüber noch nicht unanfechtbar geworden ist. Mit dem Bundeskartellamt und dem Kammergericht ist der Bundesgerichtshof ferner der Auffassung, daß das Syndikat für Lieferungen in das rechtselbische Gebiet keine höheren Preise als für Lieferungen in das linkselbische Gebiet verlangen darf. Nach dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 ist es Syndikaten verwehrt, gleichartige Unternehmen, wie es die Händler in beiden Gebieten sind, durch verschiedene Preise unterschiedlich zu behandeln, wenn hierfür Rechtfertigungsgründe fehlen. Derartige Gründe waren nicht ersichtlich, insbesondere ließ sich die unterschiedliche Preishöhe nicht mit der von dem Syndikat gewählten Flußgrenze rechtfertigen. In den vom Kammergericht aufgehobenen Entscheidungen des Bundeskartellamtes war angeordnet, daß die Zementpreise für Lieferungen in das rechtselbische Gebiet so weit gesenkt werden müßten, daß die am 1. April 1963 für Lieferungen in das linkselbische Gebiet geltenden Preise nicht überschritten werden. Das Kammergericht hingegen war der Meinung, daß bei der angeordneten Preissenkung die Wiederbeschaffungskosten hätten berücksichtigt werden müssen. Im Gegensatz hierzu stellt der Bundesgerichtshof fest, daß bei der Prüfung der Frage, ob das Syndikat die ihm gewährte Freistellung von § 1 mißbraucht, statt von den Wiederbeschaffungskosten vom Wettbewerbspreis ausgegangen werden muß, und es dem Bundeskartellamt daher nicht verwehrt ist, dem Syndikat das Fordern höherer als der bei wirksamem Wettbewerb zu erzielenden Preise zu untersagen. Der durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere durch dessen grundlegenden § 1, geschützte und geförderte Leistungswettbewerb sichert den Unternehmen, die diesem Wettbewerb ausgesetzt sind, keine kostendeckenden Preise. Je nach der Härte des Wettbewerbs und der dadurch bestimmten Höhe der Preise werden bei wirksamem Wettbewerb kostengünstig arbeitende Unternehmen den Wettbewerbskampf bestehen, während kostenungünstig arbeitende Unternehmen sich gezwungen sehen können, entweder eine Senkung ihrer Selbstkosten zu erreichen oder unter Umständen aus dem Markt auszuscheiden. Der dadurch bewirkte Druck auf die Kosten, die in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht als unabänderlich und unbeeinflußbar gelten, entspricht der Zielsetzung des Gesetzes. Diese wettbewerbsorientierte Zielsetzung des Gesetzes gilt auch für Syndikate, um so mehr, als ihre Erlaubnis voraussetzt, daß sie im Interesse der Allgemeinheit erwünscht sind, woraus folgt, daß sie grundsätzlich nur die auch im Wettbewerb durchsetzbaren Preise fordern dürfen, die Forderung höherer Preise aber mißbräuchlich ist. Dieselben Grundsätze, die für Kartelle gelten, haben auch für Oligopole nach § 22 Abs. 2 Geltung. Wenn deren Preise über den einem wirksamen Wettbewerb entsprechenden Preisen liegen, kann das Bundeskartellamt mit dem Ziel einschreiten, das Fordern von höheren Preisen zu unterbinden (§ 22 Abs. 3 Nr. 1).

Das Verkaufsbüro westfälischer Zementwerke in Neubeckum und die Montanzement Vertriebsgesellschaft mbH in Düsseldorf als Vertriebssyndikate der in zwei Kartellen zusammengeschlossenen rheinisch-westfälischen Zement- und Hüttenzementwerke, deren Erlaubnisanträge zwar abgelehnt worden sind (Tätigkeitsberichte 1962 S. 18, 1963 S. 21), die aber als Folge der gesetzlichen Regelung in § 106 Abs. 2 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Anträge ihre Syndikatstätigkeit weiterführen dürfen, haben ihr Vertriebssystem für Silozement geändert. Sie haben eine Reihe von regional gestreuten sogenannten Leitspediteuren mit der Disposition des für den Siloversand notwendigen Frachtraums beauftragt. Die Leitspediteure sind dabei im wesentlichen zur termingerechten und rationellen Anlieferung losen Zements an die Abnehmer sowie zur Erfüllung der Gewährleistungsbedingungen für Normenzement verpflichtet. Sie schließen auf Grund dieses Auftrages mit den von ihnen betrauten Transportunternehmen sogenannte Beschäftigungsverträge; darin sind die Transportunternehmen u. a. an bestimmte Reinhaltungsvorschriften bei der Be- und Entladung ihrer Fahrzeuge und an Liefertermine gebunden. Mit der Einführung des Leitspediteursystems können Zementhandel und -verbraucher ihre Bestellungen nicht mehr — wie seit 1955 — durch von ihnen selbst beauftragte Fuhrunternehmer von den einzelnen Werken abrufen. Bei dieser bisherigen Praxis waren jedoch Mißstände eingetreten (Verunreinigung des Zements durch Transporte in nicht einwandfrei gereinigten Fahrzeugen; Frachtkosten erhöhende Umwegfahrten und Einsätze von Fernverkehrsfahrzeugen im Nahverkehr; Gewährung ordnungswidriger Refaktien; Stauungen der Fahrzeuge von den Verladeeinrichtungen der Werke und entsprechende Wartezeiten mangels zentraler, einheitlicher Disposition über den Frachtraum). Die finanziellen und sonstigen Auswirkungen dieser Mißstände hatte die Zementindustrie als Versendungsverkäufer bei den in diesem Wirtschaftszweig auch im Wettbewerb allgemein üblichen Verkäufen zu Frankostationspreisen zu tragen. Das Leitspediteursystem soll diese Nachteile beseitigen. Bei der hierdurch notwendig gewordenen Neufassung der Lieferbedingungen für die Abnehmer von Silozement sind die Syndikate zu den bis 1955 gültig gewesenen Konditionen zurückgekehrt, wonach die Auslieferung losen Zements den Syndikaten selbst vorbehalten war. Das Bundeskartellamt hat das Leitspediteursystem mit seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen gegenüber den bisherigen Verhältnissen geprüft. Diese Prüfung und zahlreiche Erörterungen mit den Vertretern bzw. Verbänden der Industrie, des Handels und der Zementverbraucher sowie des Transportgewerbes haben nicht ergeben, daß die Syndikate durch die Neuregelung ihre bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Erlaubnisanträge gesetzlich fortbestehende Freistellung von § 1 mißbräuchlich ausnutzen (§ 11 Abs. 5 Nr. 2 und 4), zumal auch die nichtsyndizierte süddeutsche Zementindustrie mit Leitspediteuren arbeitet. Im übrigen haben sich bei nur wenigen ablehnenden Stimmen die Verbände des vornehmlich betroffenen Transportgewerbes für die Neuregelung ausgesprochen. Bei Mitteilung des Prüfungsergebnisses sind die beiden Syndikate darauf aufmerksam gemacht wor-

den, daß das Bundeskartellamt die Praktizierung und die Auswirkungen des Leitspediteursystems beobachten und bei Feststellung von Mißbräuchen einschreiten wird.

Die Einspruchsabteilung hat die Einsprüche der Zementsyndikate Niedersachsen, Unterelbe und der Hüttenzementwerke gegen die die Syndikatserlaubnis versagenden Beschlüsse der Beschlußabteilung (Tätigkeitsberichte 1961 S. 9, 13, 1963 S. 13, 21) zurückgewiesen. Nach diesen noch nicht unanfechtbar gewordenen Entscheidungen kann auch Anträgen auf Erlaubnis eines Syndikats (§ 5 Abs. 3) nur entsprochen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt sind. Bei dieser Prüfung werden lediglich die Rationalisierungsmaßnahmen berücksichtigt, die ohne Syndikate nicht verwirklicht werden können. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war die Erlaubnis in allen drei Fällen schon deshalb zu versagen, weil die Kartellverträge nicht geeignet sind, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen nach § 5 Abs. 2 wesentlich zu heben, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Verträge dienen der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge, soweit sie die einzelnen Vertriebseinrichtungen der Kartellmitglieder durch eine zentrale Verkaufsstelle ersetzen. Die damit verbundenen Kosteneinsparungen sind jedoch gering, wie insbesondere eine für 1963 durchgeführte Kostenuntersuchung in Niedersachsen und Unterelbe und im nichtsyndizierten süddeutschen Raum ergeben hat. Die Auftragslenkung der Syndikate führt nur zu unerheblichen Einsparungen beim Frachtaufwand und zu keinen feststellbaren Rationalisierungserfolgen in der Produktion. Eine allgemeine Verbesserung des Kapazitätsausnutzungsgrades und damit verbunden eine Senkung der in der Zementindustrie relativ hohen Fixkostenbelastung wird nicht erreicht, weil ein Mehr an Aufträgen Kartellmitgliedern nur zugeteilt werden kann, wenn andere Mitglieder entsprechend weniger Aufträge erhalten. Hier tritt nur eine Umverteilung und, insgesamt gesehen, nicht eine Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand zu Ertrag ein. Die Auftragslenkung der Syndikate verliert als Rationalisierungsmaßnahme auch deshalb an Bedeutung, weil nach den Kartellverträgen — mit Ausnahme der Hüttenzementwerke — die Auftragsvergabe nach Maßgabe der den einzelnen Mitgliedern zustehenden Quoten und bei allen Syndikaten unter Berücksichtigung der geäußerten Kundenwünsche zu erfolgen hat. Das Bundeskartellamt hat eingeräumt, daß die Syndizierung der unrationellen Ausweitung von Außenlagern entgegenwirkt. Bei den vorliegenden drei Syndikaten würde ihre Bildung aber auch im Wettbewerb in Anbetracht der verhältnismäßig kleinen Absatzräume in engen Grenzen bleiben. Im übrigen dient eine solche Begrenzung, wenn und soweit sie nur dazu führt, dem Abnehmer gegenüber geringere Leistungen zu erbringen, nicht der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge nach § 5 Abs. 2. Die in Niedersachsen und Unterelbe für das Jahr 1963 durchgeführte Kostenuntersuchung hat ferner gezeigt, daß die Syndikatsbildung der Rationalisierung im gewissen Umfang sogar entgegenwirkt. So weisen die einzelnen Unternehmen erhebliche Unterschiede in den Produktionskosten auf, was im freien Wettbewerb dazu führen würde, daß die kostengünstiger arbeitenden Werke ihren Umsatz ausweiten würden, während die Werke mit hoher Kostenlast entweder zu entsprechenden Rationalisierungsmaßnahmen gezwungen wären oder aus dem Markt ausscheiden müßten. Als reine Umverteilung und damit nicht als Rationalisierungsmaßnahme wurde schließlich bei allen Kartellmitgliedern ihre Verpflichtung zum allgemeinen Erlösausgleich und zur Gewährung von Subventionen und anderen Zahlungen angesehen. Gleiches gilt für das Frankostationspreissystem, das lediglich zu einer anderen Verteilung der Frachtbelastung bei den Abnehmern führt. Beim Syndikat der Hüttenzementindustrie ergaben sich zusätzlich Bedenken aus der Tatsache, daß sie ihre Frankostationspreise auf einer Frachtgrundlage (Geseke—Erwitte, Westfalen) gebildet hat, die im Widerspruch zu den gegebenen Standortverhältnissen (insbesondere Raum Duisburg) steht.

Die Entscheidungen sind hilfsweise auch damit begründet worden, daß die Rationalisierungserfolge — soweit solche zu unterstellen sind — in keinem angemessenen Verhältnis zur damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen und bei den Syndikaten Niedersachsen und Unterelbe nicht hinreichend an die Abnehmer weitergegeben werden. Das Bundeskartellamt ging hierbei davon aus, daß ein Syndikat seine Rationalisierungserfolge, soweit sie in Kosteneinsparungen bestehen, zumindest teilweise an die Abnehmer in Form einer Preissenkung weiterzugeben hat [1]).

3. Düngekalk (25 32 00)

Die Erteilung der Erlaubnis für den Vertrag der Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke ist abgelehnt worden, weil die dafür nach § 5 Abs. 2 und 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bei der Liefergemeinschaft handelt es sich um eines der 1937 gegründeten regionalen Düngekalkkartelle (Tätigkeitsbericht 1959 S. 64). Seit der Antragstellung sind sechs Unternehmen aus der Liefergemeinschaft ausgeschieden, ein Unternehmen ist als Mitglied neu hinzugekommen. Von den zur Zeit 20 Mitgliedern liefern nur noch zehn Kalk zu Düngezwecken. Für Düngekalk bestehen Höchstpreise, die zuletzt mit VO PR 2/65 vom 10. März 1965 neu festgesetzt worden sind. Der Absatz der Liefergemeinschaft ist seit 1958 erheblich zurückgegangen. Auf die drei größten Mergellieferanten entfielen 1964 93,6 v. H. der Mergellieferungen des Syndikats, auf die drei größten Branntkalkproduzenten 78,5 v. H. Die von den Abnehmern unmittelbar abgeholten Mengen sind verhältnismäßig hoch.

---

[1]) Der Einspruch gegen die Ablehnung des Erlaubnisantrages des Verkaufsbüros der Westfälischen Zementwerke (Tätigkeitsbericht 1962 S. 18) ist durch Beschluß vom 15. März 1966 zurückgewiesen worden; über den Einspruch gegen die Ablehnung des Erlaubnisantrages der Zementvertrieb Berlin GmbH (Tätigkeitsbericht 1963 S. 22) ist wegen noch andauernder Ermittlungen noch nicht entschieden worden.

Die Erteilung einer Erlaubnis für ein Syndikat ist davon abhängig, daß nicht nur die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2, sondern auch des Abs. 3 gegeben sind; es muß also zu den Rationalisierungsmaßnahmen das weitere Erfordernis hinzutreten, daß der Rationalisierungszweck auf andere Weise als durch das Syndikat nicht erreicht werden kann. Im vorliegenden Falle war die Erlaubnis zu versagen, weil ohne betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Nachteile auf den gemeinsamen Vertrieb verzichtet werden kann. Dabei hat das Bundeskartellamt als Rationalisierungszweck im Sinne des § 5 die Summe der Tätigkeiten in den vielfältigen Interessenbereichen zugrunde gelegt, in denen die Kartellmitglieder eine Zusammenarbeit vereinbart haben: das Vertriebssystem mit der Frachtenlenkung und dem Frachtenausgleich sowie die Auftragssteuerung, den Kalkdienst mit der Forschung, Beratung und Absatzwerbung, die Aufstellung und Überwachung von Qualitätsbestimmungen, die Sortenspezialisierung und den Verkauf zu einheitlichen Frankostationspreisen. Hiervon kam bei der rechtlichen Würdigung des Vertriebs der tatsächlichen Handhabung ausschlaggebende Bedeutung zu, weil in einem Syndikat der gemeinsame Verkauf mit all seinen Nebenaufgaben und Folgen die stärkste Wettbewerbsbeschränkung ist und seine Notwendigkeit im Mittelpunkt der Prüfungen zu § 5 Abs. 3 steht.

Zunächst ist festgestellt worden, daß die durch den gemeinsamen Vertrieb erzielbaren Einsparungen nicht von großer Bedeutung sind und daß sie bei einigen Unternehmen ganz fehlen. Der Spielraum für eine Frachtenrationalisierung und für eine Auftragslenkung zum Zweck der besseren Kapazitätsauslastung ist durch die hohen Abholquoten, durch die Standortlage der Werke, wegen der Frachtkostendegression bei größeren Lieferentfernungen, wegen der nicht unerheblichen Bestimmung der Lieferwerke durch die Abnehmer und nicht zuletzt wegen der Besonderheiten der Ware (Konzentration des Kalkgehalts und Nebenbestandteile) äußerst gering. Ein Mitglied führt seinen Absatz praktisch ohne Einschaltung des Syndikats durch. Es bedient sich dazu eines eigenen Zufuhrdienstes. Auch andere Werke könnten ihre Ware ohne Zuhilfenahme des Syndikats mit ebenso geringen Frachtkosten absetzen.

Alle anderen mit dem Vertrieb zusammenhängenden Aufgaben könnten auch ohne gemeinsamen Vertrieb durch eine losere, den Wettbewerb weniger oder gar nicht beschränkende Zusammenarbeit, z. B. in der Form einer Inkassostelle oder Finanzierungsgemeinschaft, erreicht werden. Der gemeinsame Vertrieb ist auch nicht erforderlich, damit der Kalkdienst seine Tätigkeit in vollem Umfange fortsetzen kann. Die Organisation des Kalkdienstes liegt bei der Düngekalkhauptgemeinschaft. Die Ausführung der den Kalkdienst gestellten Aufgaben (Forschungsarbeiten, Düngungsversuche, Information der Landwirtschaft) ist selbst keine Wettbewerbsbeschränkung, sondern stellt eine Kooperation außerhalb des GWB dar und könnte unabhängig vom Syndikat durchgeführt werden. Durch den Zusammenschluß wird lediglich die Finanzierung des Kalkdienstes erleichtert, weil die Kalkdienstumlage mit den Forderungen der Werke aus ihren Lieferungen verrechnet wird.

Für eine Spezialisierung als Folge der zentralen Auftragsverteilung besteht kaum eine Möglichkeit, da die Höhe des Kalkgehalts und die sonstigen Eigenschaften der Vertragsware mit den natürlichen Vorkommen gegeben sind. Ob Mergel oder Branntkalk geliefert wird, wird nicht unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung entschieden, sondern hängt von der sonstigen Produktion der Betriebe ab.

Der Kartellvertrag konnte hiernach nicht erlaubt werden.

Über den Antrag der Süddeutschen Düngekalkliefergemeinschaft ist noch nicht entschieden, da noch weitere Ermittlungen über die Marktsituation und die Verhältnisse der einzelnen Kartellmitglieder notwendig waren. Die Ermittlungen stehen jedoch vor dem Abschluß [1]).

4. Gips und Erzeugnisse aus Gips (25 33 00)

Der „Konditionenvereinbarung von Gipswerken" (Tätigkeitsbericht 1958 S. 40) ist ein Unternehmen beigetreten. Der Anmeldung dieses Beitritts hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen, weil das Kartell auch bei dem neuen Mitgliederbestand die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Nach Austritt von vier Unternehmen gehören dem Kartell jetzt neun Mitglieder an.

5. Anhydrit (25 33 10)

Eine Wirtschaftsvereinigung von Estrichverlegern hat sich darüber beschwert, daß ihre Mitglieder den Bedarf an synthetischen Anhydrit nur bei einem mit dem Alleinvertrieb betrauten Gebietsgroßhändler decken könnten, der die Belieferung davon abhängig mache, daß mit ihm Ausschließlichkeitsverträge geschlossen würden, und seine Marktstellung beim Fordern von Preisen und Geschäftsbedingungen mißbräuchlich ausnutze. Die schon im Jahre 1963 nach den §§ 18 und 22 eingeleiteten Ermittlungen konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden, weil ohne die unerläßliche Mitwirkung der Beschwerdeführerin, die hierzu bisher nicht in der Lage war, der Sachverhalt noch nicht hinreichend aufgeklärt werden konnte.

6. Steinzeug (25 42 00)

Die im Jahre 1959 erstmals erteilte Erlaubnis für den Kartellvertrag der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke ist im Jahre 1962 bis Ende des Berichtsjahrs verlängert worden (Tätigkeitsbericht 1962 S. 19). Eine zum Verfahren beigeladene Gruppe von Baustoffgroßhändlern hat kurz von Ablauf der Erlaubnisfrist den Antrag gestellt, auf Grund mündlicher Verhandlungen über die Verlängerung der Erlaubnis zu entscheiden. Aus Zeitgründen konnte diese mündliche Verhandlung im Berichtsjahr nicht mehr stattfinden. Die Erlaubnis für den Kartellvertrag der Steinzeug-Industrie ist daher

[1]) Der Antrag der Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 ist mit Beschluß vom 31. März 1966 abgelehnt worden.

im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung im Hauptverfahren verlängert worden.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse im Bereich Steine und Erden (25)

Keine Anzeigen

Eisen und Stahl (27), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28), Gießereierzeugnisse (29)

Da die Eisen- und Stahlindustrie mit dem größten Teil der Erzeugnisse den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegt und nach § 101 Nr. 3 von der Anwendung des GWB ausgenommen ist, soweit der Vertrag besondere Vorschriften enthält, kann der Bericht keine vollständige Übersicht über die Wettbewerbsbeschränkungen in diesem Bereich geben.

1. Stahlrohre (27 15 60)

Die 1959 angemeldete und 1960 wirksam gewordene Konditionenvereinbarung der Röhren-A-Handelsvereinigung (Tätigkeitsberichte 1959 S. 28, 1961 S. 18) ist aufgehoben worden.

Die 1961 nach § 6 Abs. 2 erlaubte Exportvereinbarung der deutschen Gruppe in der Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz (Tätigkeitsberichte 1959 S. 28, 1961 S. 18) ist nach einer im Berichtsjahr eingegangenen Meldung der Gruppe bereits Ende 1961 beendet worden.

2. Schwermetallhalbzeug (28 51 20)

Die Erlaubnis für ein Exportkartell nach § 6 Abs. 2 von Herstellern von Schwermetallhalbzeug (Tätigkeitsberichte 1960 S. 31, 1961 S. 18) ist für drei Jahre mit Auflagen verlängert worden. Die Zielsetzung der Exportvereinigung bedingt es, die eingeschalteten inländischen Exporthändler auch in Zukunft an die Einhaltung der Kartellpreise und -konditionen zu binden. Die Verlängerung der Erlaubnis brauchte nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 versagt zu werden, da der Kartellvertrag nicht die Eignung hat, im Geltungsbereich des Gesetzes zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs zu führen.

3. Eisenguß (29 11 00)

Unternehmen der Kanalgußindustrie haben beim Bundeskartellamt nach den §§ 2 und 3 Vereinbarungen angemeldet, worin sie sich gegenseitig verpflichten, beim Absatz von Straßenkanalgußartikeln sowie Haus- und Hofkanalgußartikeln an Händler Funktions-, Ladungs- und Jahresmengenrabatte in bestimmter Höhe zu gewähren und Fracht nur für Sendungen von einem bestimmten Gewicht an nach den amtlichen Tarifklassen bis Bundesbahn-Empfangsstation gegen entsprechenden Nachweis des Händlers zu vergüten. Der Bund Deutscher Baustoffhändler e. V. und der Verband von Fachhändler-Vereinigungen des sanitären Installations-, Gas- und Wasserleitungsbedarfs e. V. (VSI) hatten sich zustimmend geäußert. Das Bundeskartellamt hat den Kartellen nicht widersprochen, nachdem die beteiligten Unternehmen die ursprünglich vorgesehene Ausgestaltung der Funktions- und Ladungsrabatte als Höchstrabatte in Festrabatte geändert hatten, um einen festen Maßstab für die Bemessung des echten Leistungsentgelts nach § 3 zu erhalten, und außerdem eine Bestimmung eingefügt hatten, wonach einem dem Kartell neu beitretenden Hersteller die Wahl verbleibt, sich entweder den Rabattvereinbarungen oder der Vereinbarung über die Frachtvergütung anzuschließen.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Eisen und Stahl (27), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28), Gießereierzeugnisse (29)

1. Ein Herstellerunternehmen für NE-Metalle erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Bergbauunternehmen, das auch Hohlglas herstellt.

2. Ein Herstellerunternehmen für NE-Metalle erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30), Stahlbauerzeugnisse (31)

1. Blankstahl (30 11 10)

Die Blankstahl-Exportgemeinschaft hat ihren Ende 1964 gestellten Verlängerungsantrag (Tätigkeitsbericht 1964 S. 21) Anfang 1965 zurückgenommen und gleichzeitig die Erlaubnis für einen neuen Kartellvertrag nach § 6 Abs. 2 beantragt. Die Erlaubnis wurde mit Auflagen bis zum 31. Januar 1970 erteilt. Der neue Vertrag enthält jetzt den Zusatz, daß sich die Regelung nur auf Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezieht. Die 20 Kartellmitglieder haben sich verpflichtet, zur Sicherung und Förderung der Ausfuhr von Blankstahl die vom Gemeinsamen Arbeitsausschuß für die Exportmärkte gefaßten Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Grund- und Aufpreise, der Rabatte und Konditionen, einzuhalten. Soweit die Kartellmitglieder Blankstahl zwecks Ausfuhr an deutsche Exporthändler liefern, haben sie diese durch Vertrag zu verpflichten, diesen Blankstahl zu den Preisen und Bedingungen auf den Exportmärkten anzubieten und zu verkaufen, die der Gemeinsame Arbeitsausschuß des Kartells vorschreibt.

2. Stahlflanschen (30 21 40)

In einem gegen zahlreiche Flanschenhersteller wegen des Verdachts von Preisabsprachen durchgeführten Verfahren wurde das öffentliche Interesse an der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verneint, soweit sie in der früheren Anwendung einer

einheitlichen auf einem unwirksamen Verbandsbeschluß vom Jahre 1957 beruhenden Grundpreisliste für genormte Handelsflanschen zu erblicken war. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, daß nach einem Rundschreiben des Fachverbandes die Grundpreisliste für die Verbandsmitglieder nicht mehr verbindlich ist. Außerdem hat die früher einheitlich angewandte Grundpreisliste nur den Ausgangspunkt für die Bildung der Effektivpreise gebildet. Die Effektivpreise sind trotz der Verwendung der einheitlichen Grundpreisliste infolge des unter den Flanschenherstellern bestehenden regen Rabattwettbewerbs sehr unterschiedlich gewesen. Für weitere Absprachen der Flanschenhersteller haben die Ermittlungen keinen hinreichenden Verdacht ergeben. Das Verfahren wurde deshalb eingestellt.

3. Brücken aus Stahl und Leichtmetall (31 11 10)

Der Richtpreisausschuß für neue Stahlbauten, dem Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesverkehrsministeriums, der Bundesbahn und der Stahlbauindustrie angehören, hat eine Reihe beim Brückenbau häufig vorkommender Bauwerkstypen nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgrund von Selbstkostenermittlungen kalkuliert und die Ergebnisse in dem Merkblatt „Richtpreise für stählerne Brücken" zusammengefaßt. Das Merkblatt enthält Tabellen, in denen Richtpreise für Baustoff-, Werkstatt- und Aufstellkosten angegeben sind. Die Richtpreise gelten für Regelarbeiten. Einfachere Arbeiten oder Abweichungen von Regelarbeiten können durch Preisabschläge oder Preiszuschläge berücksichtigt werden. Das Merkblatt wird von den Unternehmen des Stahlbrückenbaues als Hilfsmittel für die Preisermittlung bei Abgabe von Angeboten und von den öffentlichen Auftraggebern zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise benutzt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes kann in der Verteilung des Merkblattes an die Industrie eine nach § 38 Abs. 2 Satz 2 unzulässige Empfehlung von Preisbestandteilen gesehen werden. Es hat daher dem Richtpreisausschuß nahegelegt, dem Merkblatt bei der bereits in Angriff genommenen Überarbeitung einen anderen Inhalt zu geben. Der Richtpreisausschuß hat sich bereit erklärt, diesem Verlangen zu entsprechen und bei der Neufassung des Merkblattes anstelle der festen Richtpreisansätze Rahmensätze aufzuführen. Die Umarbeitung des Merkblattes ist noch im Gange.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30), Stahlbauerzeugnisse (31)

Keine Anzeigen

Maschinenbauerzeugnisse (32), Landfahrzeuge (33)

1. Heizungsumwälzpumpen (32 34 50)

Drei Hersteller von Heizungsumwälzpumpen, die in einem im Jahre 1962 angemeldeten und unwidersprochen gebliebenen Gesamtumsatzrabattkartell (Tätigkeitsbericht 1962 S. 26) zusammengeschlossen sind, haben sich im Vertrage verpflichtet, bei der Errechnung des Jahresumsatzes ihrer Abnehmer auch Lieferungen von Außenseitern mitzuzählen. Die Mitzählungspflicht wünschen die Kartellmitglieder einzuschränken. Sie wollen nur Lieferungen solcher Außenseiter berücksichtigen, die ein gleichartiges Vertriebs- und Bonussystem besitzen, also allen inländischen Abnehmern einen nachträglich zu zahlenden Jahresbonus gewähren, und ihrerseits Lieferungen der Kartellmitglieder mitzählen. Sie haben vorgetragen, ein bedeutender Außenseiter werbe mit der Tatsache, daß es bei ihm „kein Warten auf den Bonus" gebe. Ein anderer Außenseiter, der gleichfalls nicht mitzähle, unterrichte seine Kunden dahin, seine Preiserhöhungen würden durch die infolge dieser Erhöhungen eintretende Steigerung des Gesamtumsatzrabattes des Kartells ganz oder teilweise ausgeglichen.

Dem Kartell ist mitgeteilt worden, daß der beabsichtigten Einschränkung der Mitzählungspflicht auf Grund des § 26 Abs. 2 widersprochen werden müßte. Die kollektive Gesamtumsatzrabattberechnung übt auf den Handel regelmäßig einen starken Anreiz aus, die Aufträge auf die Kartellmitglieder zu konzentrieren. Diese allgemein festzustellende Anziehungskraft eines Gesamtumsatzrabattkartells besteht nicht nur in den Fällen, in denen Außenseiter sich desselben Rabattsystems bedienen wie das Kartell, sondern auch in Fällen, in denen sie, um im Wettbewerb zu bestehen, niedrigere Nettopreise bieten oder sofort abzusetzende Rabatte gewähren. Sowohl bei gleichem Rabattsystem als auch bei anderer Preisgestaltung werden einzelne Außenseiter in der Regel nicht in der Lage sein, den Abnehmern das gleiche breite Programm anzubieten oder einem größeren Kreise von Abnehmern mit ihrem individuellen Herstellungsprogramm so interessant zu sein, daß die Anziehungskraft des Kartells ausgeglichen wird. Das Kartell hat jedenfalls nichts Hinreichendes dafür dargetan, daß Außenseiter-Hersteller vorhanden sind, die dem Kartell ohne Mitzählung gewachsen oder überlegen sind. Allein daraus, daß Außenseiter den Sog des Kartells durch Preisnachlässe auszugleichen suchen, folgt nicht, daß sie der Sogwirkung des Kartells von vornherein nicht unterliegen. Auch die Werbung, in der einer der Außenseiter auf die Vorzüge gerade seines Preisgestaltungssystems gegenüber einem System der Jahresbonifizierung hingewiesen hat, besitzt keinen hinreichenden Aussagewert für die Überlegenheit dieses Herstellers.

2. Waren- und Leistungsautomaten (32 53 00)

Der Verband der deutschen Automaten-Industrie e. V. in Köln, dem als außerordentliche Mitglieder auch Aufstellbetriebe angehören, hat die Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 ff. in das dafür vorgesehene Register beantragt. Die Regeln sollen dazu beitragen, unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden zu unterbinden, die beim Vertrieb von Waren- und Leistungsautomaten beobachtet worden sind. Sie beschränken sich auf eine Darstellung gel-

tenden Rechts, eine Auswertung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Automatenvertriebs sowie dem Verbande zugegangener Beschwerden. Um Irreführungen der Abnehmer von Automaten auszuschließen, werden eindeutige Angaben über Preis, Typ und Beschaffenheit des Automaten unter Hervorhebung seiner technischen Leistungsfähigkeit und seiner Einsatzmöglichkeiten verlangt. Übertriebene Angaben über die zu erwartende Rendite, über im Regelfall nicht erreichtbare oder „mühelose" Verdienstmöglichkeiten sowie die einseitige Werbung mit „besonders günstigen" Einkaufsquellen für Füllwaren sollen unterlassen werden. Füllwaren sollen nicht als Zugabe oder gegen ein geringfügiges Scheinentgelt gewährt werden. Die Bildung von Gesamtpreisen für Automat und Füllware oder Aufstellplatz zur Verschleierung von Zugaben oder überhöhten Preisen wird in der Wettbewerbsregel für unstatthaft erklärt, desgleichen Vereinbarungen, daß der Kaufpreis oder Mietzins ohne Rücksicht auf erzielbare Umsätze durch Abnahme von Füllwaren zu tilgen sei. „Kautionen" oder „Sicherheitsleistungen" sollen nicht so vereinbart werden, daß der Verkäufer oder Vermieter frei darüber verfügen kann.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Büromaschinen (32 64 00)

Der Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel und Organisationsmittel e. V. in Frankfurt am Main, der Verband Papier, Bürobedarf und Schreibwaren in Köln und der Zentralverband des deutschen Mechaniker-Handwerks in Düsseldorf haben die Eintragung von Wettbewerbsregeln in das dafür vorgesehene Register beantragt.

Die Regeln geben zum größeren Teil Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und seiner Nebengesetze sowie zu den Gesetzen ergangene Rechtsprechung wieder, an deren Beachtung den drei Verbänden besonders gelegen ist. Der Preisgestaltung ist breiter Raum gewidmet. Im Zusammenhang mit ihr werden auch Kreditgeschäfte und die Inzahlungnahme gebrauchter Waren behandelt. Der Laienwerbung werden Grenzen gezogen. Die Einschaltung von Angehörigen steuerberatender Berufe in die Werbung soll unzulässig sein. Zugaberecht und das Recht der Ausverkäufe, Räumungsverkäufe, Sonderveranstaltungen und Sonderangebote werden dargestellt, zum Teil mit dem Gesetzeswortlaut, zum anderen Teil inhaltlich. Im Abschnitt über irreführende Werbung haben zum Teil besondere Erfahrungen der Branchen ihren Niederschlag gefunden; insbesondere die Werbung für den Abschluß von Kaufverträgen durch Vortäuschung von Verdienstmöglichkeiten, die mit Hilfe der gekauften Maschinen wahrgenommen werden könnten, wird behandelt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Frühjahr 1960 wurde in Brüssel auf einer Konferenz von Vertretern 20 europäischer Hersteller informationsverarbeitender, programmgesteuerter Groß-Rechenanlagen beschlossen, eine Vereinigung zu gründen, die sich mit Vereinfachungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung befassen sollte. Diese Vereinigung, die European Computer Manufacturers Association (ECMA) ist ein eingetragener Verein nach schweizerischem Recht mit dem Sitz in Genf. Ende des Jahres 1962 hatte sie 18 europäische Hersteller als ordentliche Mitglieder, davon vier deutsche Hersteller. Aufgabe der ECMA ist es, einheitliche Normen für die Grund- und Zusatzelemente elektronischer Rechenanlagen auszuarbeiten und den nationalen Normenausschüssen, in der Bundesrepublik dem Deutschen Normenausschuß (DNA), vorzuschlagen, diese Normen zu billigen und den inländischen Herstellern zu empfehlen. Die Ausarbeitung erfolgt durch Sachverständige der Mitgliedsunternehmen in besonderen Ausschüssen. Für die Mitglieder besteht keine Verpflichtung, sich an von der Generalversammlung angenommene Normen zu halten. Die ECMA unterhält mit dem amerikanischen Normenausschuß (ASA) einen Gedankenaustausch; ebenso werden Unterlagen anderer Normenausschüsse studiert, insbesondere die des britischen Normenausschusses. Zweiundzwanzig nordamerikanische Hersteller elektronischer Rechenanlagen haben nach Darstellung eines deutschen Unternehmens bereits einheitliche Normen aufgestellt, die es den Abnehmern ermöglichen, Zusatzteile eines Herstellers mit Grundteilen eines anderen Herstellers zu verbinden. Infolgedessen hätten nordamerikanische Hersteller einen Wettbewerbsvorsprung vor ihren europäischen Konkurrenten, der nur dadurch ausgeglichen werden könne, daß die europäischen Hersteller sich gleichfalls ein Normenwerk erarbeiteten, das einen Austausch der Zusatzteile ermögliche.

Gegen die dargelegte Verbreitung von Normen durch die ECMA bestehen keine Bedenken nach § 38 Abs. 2 Satz 2. Eigene Entwicklungstätigkeit und individuelle Fertigung der an der ECMA beteiligten deutschen Unternehmen werden durch die Arbeit der ECMA nicht beeinträchtigt. Eigene Entwicklungstätigkeit der Unternehmen ist vielmehr eine Voraussetzung für den Erfolg der internationalen Einrichtung. Die Bekanntgabe der ECMA-Normen erfolgt zwar mit dem Anheimgeben übereinstimmender Verwendung; ihre Anwendung wird jedoch nur insoweit erwartet, als die Unternehmen bereit sind, sich an einer europäischen Einheitskonstruktion von Grund- und Zusatzteilen elektronischer Rechenanlagen — das heißt an einer Arbeitsgemeinschaft, die keinem Unternehmen Beschränkungen auferlegt — zu beteiligen. In der Freiheit, eine Beteiligung abzulehnen oder trotz Beteiligung auf Grund von Abnehmerwünschen oder aus eigener Erkenntnis nützlich erscheinende individuelle Normen zu entwickeln und zu verwenden, werden die Unternehmen weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Das ergibt sich auch aus einer vom Bundeskartellamt eingeholten Stellungnahme des DNA. Die Ermittlungen sind deshalb eingestellt worden.

4. Kraftradmotoren (33 18 15)

Ein Hersteller, der für verschiedene Erzeugnisse, darunter Einbaumotore für Krafträder, Kraftfahrzeugkupplungen und -stoßdämpfer, einen Marktanteil von über 20 v. H. besitzt, weigerte sich, den Zusammenschluß mit einem Hersteller von Landma-

schinen nach § 23 anzuzeigen. Er vertrat die Auffassung, daß bei Zusammenschlüssen von Unternehmen, die auf verschiedenen Märkten tätig sind, eine Meldepflicht gegenüber dem Bundeskartellamt nicht bestehe. Nach eingehender Unterrichtung, daß nach ständiger Praxis des Bundeskartellamtes auch solche Zusammenschlüsse nach § 23 anzuzeigen sind, hat der Hersteller unter Wahrung seines Rechtsstandpunktes die erforderliche Anzeige erstattet.

5. Kinderwagen (33 61 00)

Die eingetragene Genossenschaft, die sich mit der Einkaufsvermittlung und dem Großhandel von Kinderwagen und anderen einschlägigen Waren befaßt und deren Satzung wegen der darin enthaltenen mittelbaren Bezugspflicht der Mitglieder bereits früher beanstandet worden war (Tätigkeitsbericht 1962 S. 29), hat die entsprechende Satzungsbestimmung nicht wie zunächst vorgesehen gestrichen, sondern beabsichtigt vielmehr, die Satzung dahin zu ändern, daß ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, wenn die von ihm verursachten Geschäftsstellen-Unkosten durch die aus seinen Einkäufen erzielten Provisionseinnahmen nicht gedeckt werden können. Das Bundeskartellamt sah auch darin eine rechtliche Verpflichtung der Mitglieder, mindestens eine den anteiligen Geschäftsunkosten entsprechende Warenmenge über die Genossenschaft zu beziehen. Auf die Anregung, die entstehenden Unkosten ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umzulegen, fand sich die Genossenschaft bereit, die beanstandete Bezugspflicht durch die Verpflichtung zu ersetzen, „Beiträge zu den Ausgaben der Genossenschaft zu leisten, soweit die Einnahmen der Genossenschaft aus Umsätzen dieses Mitgliedes hierzu nicht ausreichen". Beide Satzungsänderungen wurden mittlerweile in das Genossenschaftsregister eingetragen.

6. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Maschinenbauerzeugnisse (32), Landfahrzeuge (33), Luftfahrzeuge (35)

1. Ein Herstellerunternehmen für Aufzüge und Fahrtreppen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.
2. Ein Herstellerunternehmen für Büromaschinen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Büroautomaten.
3. Ein Herstellerunternehmen für Personenkraftwagen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
4. Ein Herstellerunternehmen für Kraftfahrzeugstoßdämpfer erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
5. Ein Herstellerunternehmen für Kolbenringe erwarb ein Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
6. Drei Herstellerunternehmen für Gelenkwellen erwarben Beteiligungen an einer gemeinsamen Verwaltungsgesellschaft.
7. Ein Herstellerunternehmen für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Schienenfahrzeuge und Maschinenbauerzeugnisse.
8. Ein Herstellerunternehmen für schwere Nutzfahrzeuge erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für leichte Nutzfahrzeuge.
9. Ein Herstellerunternehmen für Zweiradmotoren erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Landmaschinen.
10. Zwei ausländische Herstellerunternehmen für Flugzeuge erwarben Beteiligungen an einem Konstruktions- und Entwicklungsunternehmen für Luftfahrzeuge. Dieses Unternehmen erweiterte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Schienenfahrzeuge und Maschinen, das wiederum eine Beteiligung an einem Entwicklungs- und Herstellerunternehmen für Luftfahrzeuge erwarb.
11. Verschmelzung zweier Hersteller- und Entwicklungsunternehmen für Luftfahrttriebwerke.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Handel mit elektrotechnischen Erzeugnissen (36 00 00)

Die für die kartellrechtliche Beurteilung erforderlichen Ermittlungen über freiwillige Handelsketten (Tätigkeitsbericht 1961 S. 46) im Elektrohandel wurden fortgesetzt. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen werden einige Formen der Zusammenarbeit kartellrechtlich nicht zu beanstanden sein (gemeinschaftliche Marktforschung und Markterkundung, Betriebs- und Branchenvergleiche, gemeinschaftliche Betriebsberatung). Dagegen ist die Gemeinschaftswerbung mit Preisen Gegenstand besonderer Untersuchungen. Eine Einkaufsgenossenschaft hat in den für die Mitglieder bestimmten Gemeinschaftskatalogen u. a. für Rundfunk- und Fernsehgeräte geworben, die unter einer eigenen Handelsmarke vertrieben werden. Die Preisangaben für diese Geräte beruhten auf Empfehlungen des Vorstandes der Genossenschaft. Da Handelsmarken hinsichtlich der Anmeldung von Preisbindungen und Preisempfehlungen den Herstellermarken gleichgestellt werden, ist die Einkaufsgenossenschaft aufgefordert worden, diese in den Gemeinschaftskatalogen enthaltenen Preisangaben als unverbindlich zu kennzeichnen und als Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt anzumelden.

2. Fernmeldekabel (36 26 30)

26 Hersteller von Fernmeldekabeln haben die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 beantragt. Vertragserzeugnisse sind ausschließlich die von der Deutschen Bundespost bezogenen Fernmeldekabel. Zweck der Vereinbarung ist die Spezialisierung sowie die damit verbundene rationelle Herstellung von Fernmeldekabeln mit Hilfe eines zentralen Auftragssteuerungsverfahrens. Der Erlaubnisantrag wird noch geprüft.

3. Elektromotorische Wirtschaftsgeräte (36 37 00)

Eine Überprüfung der von einigen Herstellern elektrotechnischer Haushaltgeräte angemeldeten Verbraucherpreisempfehlungen im Rahmen von Mißbrauchsverfahren nach § 17 ergab, daß die von den Endverbrauchern gezahlten Entgelte erheblich niedriger als die empfohlenen Preise waren. Die Mißbrauchsverfahren wurden eingestellt, nachdem die anmeldenden Unternehmen die empfohlenen Preise dem Marktpreis angenähert hatten, zu Nettopreisen oder zu Handelsempfehlungen mit entsprechenden Bruttopreisen übergegangen waren.

Die Belieferung von Niedrigpreisgeschäften mit elektrotechnischen Haushaltgeräten (Tätigkeitsbericht 1964 S. 26) veranlaßte mehrere Fachverbände, den Herstellern für den Fall, daß sie die Belieferung der Niedrigpreisgeschäfte nicht unterbänden, mehr oder weniger versteckt Bezugssperren ihrer Mitglieder anzukündigen, oder durch Rundschreiben ihren Mitgliedern die Erzeugnisse der Hersteller mitzuteilen, die in dem Sortiment der Niedrigpreisgeschäfte geführt wurden. Das Verfahren nach § 26 Abs. 1 wurde eingestellt, nachdem der Fachverband erklärt hatte, künftig keine „schwarzen Listen" mehr zu versenden. Im übrigen werden die Ermittlungen in bezug auf die Liefersperren weitergeführt.

4. Glühlampen (36 44 00)

In sechs Verfahren gegen führende, preisbindende Hersteller von Glühlampen wird geprüft, ob auf diesem Markt Preiswettbewerb besteht und die Preisbindung in Einzelfällen mißbräuchlich gehandhabt wird. Die Untersuchungen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 80) konnten noch nicht abgeschlossen werden, da eine längere Marktentwicklung abgewartet werden mußte und die erforderlichen Marktdaten wegen ungenügender statistischer Angaben nur auf Grund zeitraubender Anfragen ermittelt werden können.

5. Rundfunk- und Fernsehgeräte (36 61 00)

Nachdem die Hersteller von Rundfunk- und Fernsehgeräten zu Nettopreisen übergegangen waren (Tätigkeitsbericht 1964 S. 26), nannten verschiedene Wiederverkäufer u. a. in Offertenblättern selbstgebildete Bruttopreise, auf die sie Einzelhändlern und Endverbrauchern Rabatte bis zu 50 v. H. ankündigten. Auf Aufforderung des Bundeskartellamtes gaben die Händler ihr Verhalten auf, das von der Öffentlichkeit als Fortsetzung der Handhabung von „Mondpreisen" angesehen wurde. Die Herausgeber von Offertenblättern sagten zu, keine derartigen Anzeigen mehr aufzunehmen.

Gegen einen Hersteller von Rundfunk- und Fernsehgeräten hat das Bundeskartellamt einen Bußgeldantrag beim Kammergericht gestellt, da der Verdacht bestand, daß dieses Unternehmen einen Händler deshalb gesperrt habe, weil er die von dem Hersteller empfohlenen Endverbraucherpreise nicht eingehalten hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 1). Das Kammergericht ist dem Antrag jedoch nicht gefolgt. Der Bundesgerichtshof hat die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde verworfen und die Festsetzung von Geldbußen gegen die Betroffenen abgelehnt, da u. a. nach der nicht angreifbaren Feststellung des Kammergerichts der innere Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nicht erfüllt sei, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Betroffenen den Händler gesperrt hätten, um ihn zur Einhaltung nicht gebundener Preise zu veranlassen.

6. Bespielte Schallplatten (36 63 81)

In Kostenentscheidungen, die nach der Rücknahme von Preisbindungsanmeldungen erlassen wurden, wurde die Auffassung vertreten, daß Preisbindungen für Schallplatten der Anmeldung bedürfen (Tätigkeitsbericht 1962 S. 32). Wegen der Anwendung von gebundenen Verbraucherpreisen ohne Anmeldung beim Bundeskartellamt ist erneut zu prüfen, ob Schallplatten technische Erzeugnisse und damit als Markenwaren anzusehen sind oder analog der Sonderregelung für Verlagserzeugnisse keiner Anmeldung ihrer Preisbindung bedürfen. Da wegen dieser Frage ein Zivilrechtsstreit beim Bundesgerichtshof anhängig ist, wurden die Verfahren ausgesetzt.

In der Lieferung von preisgebundenen Schallplatten an Schallplattenklubs, deren Abgabepreise erheblich unter den gebundenen Preisen des Herstellers liegen, hat das Bundeskartellamt unter folgenden Voraussetzungen keine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung gesehen: Die Klubplatten unterscheiden sich von den preisgebundenen Schallplatten durch die andersartige Zusammenstellung der Werke. Die Schallplatten sind somit nicht identisch und stellen verschiedene Erzeugnisse dar, selbst wenn einzelne Werke mit den gleichen Interpreten auf beiden Aufnahmen enthalten sind. Enthalten die Klubplatten nur Teile oder Ausschnitte preisgebundener Schallplatten, so fehlt es auch hier an der Identität; sind aber Klubplatten und preisgebundene Schallplatten identisch, so könnte eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung infolge Preisspaltung vorliegen (Tätigkeitsbericht 1959 S. 38). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Plattentasche in einer schlichteren Ausführung hergestellt oder auf dem Etikett ein Hinweis auf den Schallplattenklub angebracht ist, da sich die Erzeugnisse nach dem vervielfältigten Werk und Interpreten und nicht nach der Verpackung/Ausstattung oder Hinweisen auf dem Etikett bestimmen. Dies

gilt auch dann, wenn der Klub erst nach einem Jahr seit Auslieferung an den Fachhandel beliefert wird und etwa 80 v. H. der Auflage bereits abgesetzt ist. Der Schallplattenklub ist — ohne Rücksicht auf seine Organisationsform — Abnehmer von Markenwaren nach § 16, so daß der Verbraucher die gleiche Ware einmal über den Fachhandel zum gebundenen Preis, das andere Mal über den Klub zu einem erheblich billigeren Preis erhalten kann.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Eine Verwaltungsgesellschaft, an der ein Unternehmen der Elektroindustrie beteiligt ist, erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art.

2. Ein Herstellerunternehmen für elektrische Haushaltgeräte und Teppiche erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektronische Steuerungsanlagen.

3. Ein Herstellerunternehmen für funktechnische Geräte und Anlagen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, das sich mit der Wartung elektronischer Geräte befaßt.

4. Ein Herstellerunternehmen für Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräte erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Rundfunk- und Fernsehgeräte.

5. Ein Herstellerunternehmen für elektronische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Kochherde.

6. Ein Herstellerunternehmen für Haushaltskühlschränke erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Kochherde.

7. Eine Verwaltungsgesellschaft, an der ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse sowie ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse beteiligt sind, erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Elektrokohlen.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

1. Foto-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse (37 20 00)

Wegen unzulässiger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2) wurden in weiteren zehn Fällen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 27) neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. 30 Verfahren konnten eingestellt werden, nachdem die Empfehlungen entweder unter ausreichender Kennzeichnung ihrer Unverbindlichkeit angemeldet oder auf Handelsempfehlungen beschränkt worden sind.

Fünf Verfahren richten sich gegen Verleger von Werbedrucksachen, wie zum Beispiel Kataloge und Prospekte, mit denen Erzeugnisse der Fotoindustrie unter Angabe von Wiederverkaufspreisen angeboten werden. Diese Werbemittel werden von dem Fotohandel in bedeutendem Umfang zur Werbung bei Verbrauchern benutzt. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß in zahlreichen Fällen Kataloge, Prospekte und ähnliche Drucksachen empfohlene Preise enthielten, die nicht nach § 16 Abs. 4 angemeldet und auch nicht genügend als unverbindlich gekennzeichnet waren. Die Verfahren sind eingestellt worden, nachdem von den betroffenen Verlegern zugesichert worden ist, daß nur für angemeldete Preisbindungen und Preisempfehlungen Wiederverkaufspreise angegeben werden. Die Verlage werden sich vor der Veröffentlichung eines neuen Kataloges durch Angabe der Aktenzeichen, unter denen die Anmeldungen beim Bundeskartellamt registriert sind, bestätigen lassen, daß die Verkaufspreise ordnungsgemäß angemeldet wurden. Auch für eine bessere Kennzeichnung der Unverbindlichkeit der empfohlenen Preise wird Sorge getragen.

Zwei Unternehmen hatten es abgelehnt, ihre angemeldeten empfohlenen Verkaufspreise auch in Rechnungen für die Wiederverkäufer als unverbindlich zu kennzeichnen. Das Bundeskartellamt hat dies im Wege der Mißbrauchsaufsicht in analoger Anwendung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (WuW/E BHG 536) beanstandet. In diesen Fällen war eine Kennzeichnung der empfohlenen Verkaufspreise zur Vermeidung von Irrtümern um so dringlicher, als die betroffenen Unternehmen auch Verkaufspreise binden, so daß in den Rechnungen in der Regel Artikel mit gebundenen und empfohlenen Verkaufspreisen aufgeführt werden. Die Verfahren sind eingestellt worden, nachdem das eine Unternehmen die Preisempfehlungen aufgegeben und das andere Unternehmen dem Verlangen des Bundeskartellamtes entsprochen hat.

Bei der Auswertung des gesammelten Informationsmaterials über die Marktsituation für preisgebundene Fotogeräte kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, daß die Preisbindungen fast aller Hersteller im Sommer 1964 weit verbreitet durchbrochen worden sind. Eine beachtliche Anzahl von Preisbindungsverstößen konnte von den preisbindenden Unternehmen nicht aufgedeckt und abgestellt werden, weil teilweise vom Handel Methoden angewandt worden sind, die sich einer Überwachung durch Prüfung der Geschäftsunterlagen und durch Testkäufe weitgehend entziehen. Vor allem handelt es sich dabei um Verkäufe an langjährige Kunden, persönliche Bekannte, ausländische Touristen sowie an Personen, von denen angenommen werden konnte, daß sie keine Testkäufer sind. Eine große Bedeutung hat seit langem auch der Belegschaftshandel. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß bei Verkäufen an Behörden und gewerbliche Betriebe für deren Eigenbedarf ein Abweichen von den gebundenen Preisen üblich ist, obwohl die Preisbindungs-Reverse Industrie- und Behördenrabatte bei Lieferung von Foto- und Filmgeräten nicht vorsehen. Eine Ausnahme bilden nur Projektorenlieferungen

an allgemein bildende Pflichtschulen. Für sie ist ein „Pflichtschul-Rabatt" von 15 v. H. vorgesehen. Im übrigen wird durch Manipulationen an Kassenzetteln und sonstigen Rechnungsbelegen der Nachweis von Unterpreisverkäufen erschwert oder unmöglich gemacht.

Als ursächlich hierfür haben sich folgende Umstände herausgestellt: Auf dem Fotomarkt besteht eine allgemeine Käufermarktsituation. Zu reichlich bemessene Handelsspannen (Funktions- und Mengenrabatte sowie Boni) gaben vor allem größeren Abnehmern einen erheblichen Rabattvorteil und reizten zum Unterbieten, da die Umsatzsteigerung mit dem Aufsteigen in wesentlich höhere Rabatt- und Bonusstaffeln verbunden war. Die Hersteller gewährten außerdem Großabnehmern Sonderkonditionen in Form von Superboni und Naturalrabatten. Die Einhaltung der Preis- und Vertriebsbindungen wurde von den Herstellern ungenügend überwacht. Verstöße nicht streng genug verfolgt.

Die maßgeblichen Unternehmen der Fotoindustrie, außerdem die Verbände der Händler sind in mehreren Informationsgesprächen in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1964 vom Bundeskartellamt über die getroffenen Feststellungen und ihre Beurteilung in Kenntnis gesetzt worden. Um weiteren Ermittlungen und anschließenden Mißbrauchsmaßnahmen nach § 17 zuvorzukommen, haben sich im Laufe des Dezember 1964 sieben Unternehmen der Fotoindustrie bereit erklärt, geeignete Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mißstände zu treffen. Daraufhin sind mit Wirkung vom Januar 1965 an die Preise für die meisten preisgebundenen Geräte dieser Hersteller zwischen 3 und 27 v. H. herabgesetzt worden. Gleichzeitig wurden die Einzelhandels-Grundrabatte um 3¹/₃ Punkte auf 30 v. H., die Großhandels-Grundrabatte um 1 bzw. 0,2 Punkte auf 14 bzw. 9,8 v. H. gekürzt. Außerdem wurden die Boni sowohl für den Groß- als auch den Einzelhandel erheblich gekürzt. Die Neuregelungen der Boni weisen von Hersteller zu Hersteller starke Unterschiede auf. Die Hersteller haben außerdem erklärt, daß sie die Überwachung ihrer Preisbindungssysteme verbessern und die Gewährung von Sonderkonditionen unterlassen würden. Ähnliche Maßnahmen sind im Laufe des Jahres 1965 von weiteren drei Unternehmen getroffen worden. Das Bundeskartellamt ist daraufhin nicht weiter nach § 17 vorgegangen. Die Entwicklung der Marktsituation auf Grund der geänderten Preise und Konditionen wird beobachtet.

Ein Preis- und Vertriebsbindungsvertrag ist beanstandet worden, weil er die Verpflichtung für das preisbindende Unternehmen enthielt, die bestehende Preisbindung nicht aufzugeben und neue Erzeugnisse nur preisgebunden zu vertreiben. Das preisbindende Unternehmen verpflichtete sich damit zur Preisbindung auch für die Zukunft. Dadurch war ihm die Freiheit der Gestaltung seiner Preise insoweit genommen, als es für die Dauer des Vertrages weder ganz noch teilweise zu Nettopreisen oder empfohlenen Preisen übergehen konnte. Das Bundeskartellamt hat diese Vertragsbestimmungen nach § 15 als nichtig erachtet. Eine Möglichkeit zur Legalisierung nach § 16 besteht nicht, da diese Bestimmung sich nur auf Verträge bezieht, durch die Unternehmen ihre Abnehmer beim Weiterverkauf an bestimmte Preise binden. Außerdem wurde in dieser Vertragsregelung eine mißbräuchliche Handhabung der angemeldeten Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 gesehen. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die beanstandete Bindung aufgegeben worden ist.

In zwei Fällen sind Preisbindungssysteme, die mit Preisempfehlungen kombiniert sind, wegen umfangreicher Lückenhaftigkeit als mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beanstandet worden. Die Feststellungen hatten ergeben, daß bei gemeinsamem Verkauf von preisgebundenen und preisempfohlenen Geräteteilen auf den Gesamtbruttopreis so erhebliche Preisnachlässe gewährt worden sind, daß sie sich nicht allein auf den preisempfohlenen Geräteteil beziehen konnten. Das wurde dann angenommen, wenn der allein auf den preisempfohlenen Geräteteil entfallende Preisanteil nicht höher gewesen ist als der Einstandspreis des Händlers. In dem einen Fall ist die Preisbindung aufgegeben worden. In dem anderen Fall sind von dem Unternehmen zweckentsprechende Maßnahmen zur Behebung des Mißbrauchs ergriffen worden.

Ein Unternehmen der Fotoindustrie hatte Preisempfehlungen für Kameraumbauten ausgesprochen, die Fotoeinzelhändler für ihre Kunden von ihm ausführen lassen. Die Anmeldung dieser Preisempfehlungen ist beanstandet worden, weil in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 nur Preisempfehlungen für Markenwaren anmeldefähig sind, die angemeldeten Preisempfehlungen aber Dienstleistungen zum Gegenstand hatten. Das Unternehmen hat die Anmeldung der Preisempfehlungen daraufhin zurückgenommen und will in Zukunft auf Anfrage für Umbauten nur noch Nettopreise angeben.

Ein Unternehmen, das Geräte für die Hintergrundprojektion herstellt, hat gegen einen Hersteller gleicher Geräte, der zu einem Gerät die Unterlizenz für ein deutsches Patent besitzt, wegen ungerechtfertigter Berühmung seines abgeleiteten Schutzrechts Boykottanzeige erstattet. Dieses Unternehmen hatte im Jahre 1963 einen Kunden des Anzeigeerstatters unter Berufung auf das Patent verwarnt, bestimmte Geräte von diesem zu beziehen. Dem Kunden wurden Unterlassungsklagen und Schadenersatzansprüche angedroht. Die Verwarnung war mit dem Hinweis verbunden, wegen Benutzung des patentierten Verfahrens sei vor dem Landgericht in Düsseldorf bereits mit Erfolg geklagt worden. In diesem Verhalten sieht die Anzeigeerstatterin einen Verstoß gegen § 26 Abs. 1. Das deutsche Patent sei nicht rechtsbeständig. Ein französisches Patent und eine ältere deutsche Patentschrift ständen als neuheitsschädlich entgegen. Über eine gegen das Patent anhängige Nichtigkeitsklage sei in erster Instanz zu Ungunsten des angezeigten Unternehmens entschieden worden. Der Hinweis auf den Düsseldorfer Prozeß sei irreführend, weil es sich dort um andere Parteien gehandelt habe und Gegenstand des Prozesses kein Erzeugnis dieses

Unternehmens gewesen sei. Ferner sei gegen das Düsseldorfer Urteil Berufung eingelegt worden; das habe das angezeigte Unternehmen verschwiegen.

Den Vorwurf der teils vollendeten, teils versuchten Veranlassung zur Bezugssperre hat das Bundeskartellamt als nicht begründet angesehen. Das Patent ist durch das Bundespatentgericht zwar für nichtig erklärt worden, das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Zur Zeit besteht das Patent daher noch. Das angezeigte Unternehmen ist deshalb befugt, Rechte aus dem Patent in Anspruch zu nehmen und auch Verwarnungen auszusprechen. Allerdings müssen diese Verwarnungen vollständig sein. Das Unternehmen mußte deshalb auch auf das Nichtigkeitsverfahren hinweisen. Das hatte es eine Zeit lang unterlassen. Doch konnte nicht nachgewiesen werden, daß es sich dabei über das Gebot der vollständigen Verwarnung bewußt oder jedenfalls in verschuldetem Rechtsirrtum hinweggesetzt hatte. Das gilt auch für die unvollständige Erwähnung des Düsseldorfer Prozesses. Das Bundeskartellamt ist nicht befugt, die Gültigkeit des Patentes zu beurteilen.

Die gegen ein preisbindendes Unternehmen der Fotoindustrie wegen Verdachts eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 eingeleiteten Ermittlungen sind eingestellt worden. Das Unternehmen lehnt es ab, eine Einkaufsgenossenschaft von Fotoeinzelhändlern zu beliefern. Der Schwerpunkt des Vertriebes liege beim Direktverkauf an den Einzelhandel über eine ausreichende Zahl firmeneigener Verkaufsbüros. Der Fotogroßhandel werde nur in eng begrenztem Umfange in den Vertrieb eingeschaltet, soweit es die Vervollständigung des Vertriebssystems im Interesse der Überallerhältlichkeit der eigenen Erzeugnisse erfordere. Der unmittelbare Verkauf an den Einzelhandel bringe neben einem Optimum an Kundenpflege auch kostenmäßige Vorteile, weil die Unterhaltung der Verkaufsbüros billiger sei als der Vertrieb über den Großhandel. Im übrigen sei die Einkaufsgenossenschaft im Verhältnis zu den belieferten Fotofachgroßhandelsunternehmen ungleichartig.

Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, daß unabhängig von der Rechtsform die in der Fotobranche üblicherweise belieferten Großhändler und die Einkaufsgenossenschaft wegen wesentlicher Unterschiede in der Vertriebsleistung nicht gleichartig sind. Der Vertrieb der Einkaufsgenossenschaft entspricht im wesentlichen dem eines Beschaffungsrings und wird den Erfordernissen des Verkaufs von mehr oder weniger komplizierten und wertvollen feinmechanischen Erzeugnissen nicht genügend gerecht. Außerdem ist als sachliche Rechtfertigung anzuerkennen, daß der Direktvertrieb rationeller ist als ein vermehrter Großhandelsabsatz. Demgegenüber haben die Interessen der Einkaufsgenossenschaft an einer Belieferung zurückzutreten.

2. Künstliche Augen (37 67 60)

Veranlaßt durch die Beschwerde zweier Landesverbände der Betriebs- und Ortskrankenkassen hat das Bundeskartellamt nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 geprüft, ob ein führender Hersteller künstlicher Augen im Bundesgebiet seine Marktstellung mißbräuchlich ausgenutzt hat. Das Unternehmen soll im Jahre 1962 von den Sozialversicherungsträgern für künstliche Augen höhere Preise gefordert haben als der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund der Ermächtigung des § 10 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 mit Erlaß vom 1. Januar 1961 bei der orthopädischen Versorgung der Kriegsbeschädigten für angemessen erklärt hatte.

Das Verfahren ist eingestellt worden, da die Auswertung einer Kostenprüfung, die der Bundesminister für Wirtschaft auf Veranlassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Ermittlung der Selbstkostenstückpreise für das Geschäftsjahr 1962 bei den beiden größten Herstellern für künstliche Augen durchgeführt hat, den Verdacht überhöhter Preisforderungen nicht bestätigte. Der Prüfungsbericht weist für das betroffene Unternehmen bei normalen und schwieriger herzustellenden Kunstaugen Selbstkostenstückpreise aus, die über den Preisen lagen, die das Unternehmen von den Landesverbänden gefordert hat. Die Kosten des anderen geprüften Unternehmens hielten sich knapp darunter. Das betroffene Unternehmen übt im Gegensatz zu den anderen Herstellern von Kunstaugen eine ausgedehnte Reisetätigkeit im ganzen Bundesgebiet aus, hat hohe Aufwendungen für die Nachwuchsförderung und für die in seinen Diensten stehenden hochqualifizierten Mitarbeiter. Die Kalkulation der Preise gab unter Berücksichtigung dieser besonderen Kostensituation des Unternehmens keinen Anlaß zu kartellrechtlichen Beanstandungen.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

Ein ausländisches Herstellerunternehmen für feinmechanische Erzeugnisse erwarb ein Herstellerunternehmen für medizinische Instrumente.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Handelswaffen und deren Munition (38 10 00)

Ein Unternehmen, das Sportwaffen und Schießausrüstungen vertreibt, beschwerte sich über Behinderungen im Wettbewerb, die aus Anlaß seines Überganges vom Einzelhandel zum Großhandel von einem eingeführten Großhandelsunternehmen eingeleitet worden waren. Dieses Großhandelsunternehmen hatte mittels seiner geschäftlichen Beziehungen und der persönlichen Verbindungen seines Inhabers auf sämtliche Lieferanten des Beschwerdeführers eingewirkt, diesen nicht in den Kreis ihrer Großhandelskunden aufzunehmen. In einem an alle bedeutenden Hersteller der Branche gerichteten Schreiben äußerte der Großhändler die Sorge um die Aufrechterhaltung der traditionellen Absatzwege und des hergebrachten Preisgefüges.

Das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Vorgehen des Großhändlers war ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1, soweit ein Lieferant die Belieferung des Beschwerdeführers tatsächlich eingestellt hat. Ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 lag vor, soweit die Aufforderung des Großhändlers zur Nichtbelieferung ohne Erfolg blieb; seine Drohung, er werde seine Geschäftsbeziehungen zu Herstellern, die den Beschwerdeführer weiter belieferten, einstellen, ist ein Nachteil im Sinne dieser Norm. Der Einwand des Großhändlers, er habe lediglich in berechtigter Abwehr unlauteren Geschäftsgebarens des Beschwerdeführers gehandelt, der insbesondere gegen das Rabattgesetz verstoßen habe, war eine unbeachtliche Schutzbehauptung. Dem Beschwerdeführer konnten Verstöße gegen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder seiner Nebengesetze nicht nachgewiesen werden. Die behaupteten Verstöße hätten im übrigen das Verhalten des Großhändlers nicht gerechtfertigt, weil die Grenzen zulässiger Selbsthilfe erheblich überschritten gewesen wären. Auch Anhaltspunkte für die Annahme des inneren Tatbestandes lagen vor. Das betroffene Großhandelsunternehmen hat nach Belehrung über die Rechtslage die gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Maßnahmen durch geeignete Schritte rückgängig gemacht und außerdem die verbindliche Erklärung abgegeben, in Zukunft jede Behinderung des angegriffenen Unternehmens zu unterlassen. Dieses Ergebnis entsprach den Wünschen des verletzten Unternehmens.

2. Öfen (38 31 11/12)

Es wurde festgestellt, daß die Preisbindungen für Öfen für feste Brennstoffe und für Ölöfen gebietsweise in erheblichem Umfange durchbrochen werden. Die gebundenen Preise wurden dabei in der Regel um mindestens 10 v. H. unterboten, jedoch nicht offen, sondern in verschiedenster Weise getarnt. Die von den preisbindenden Unternehmen beauftragten Überwachungseinrichtungen, deren Tätigkeit nicht umfangreich war, stellten nur einen Bruchteil der Verstöße fest.

Als Anfang 1965 Veröffentlichungen in der Presse erkennen ließen, daß infolge der überhöhten Rabatte des Rabatt- und Konditionenkartells der Marktgemeinschaft Öfen e. V. die Preisbindungen zunehmend allgemein durchbrochen wurden, hat das Bundeskartellamt gegen das Kartell ein Mißbrauchsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 eingeleitet. Das Ergebnis der Marktbeobachtung und die enge wirtschaftliche Verbindung mit dem Kartell machten es erforderlich, auch gegen sämtliche 18 preisbindende Hersteller von Öfen für feste Brennstoffe und von Ölöfen, von denen 14 dem Kartell angehörten, in Einzelverfahren nach § 17 vorzugehen.

Die Marktgemeinschaft Öfen e. V. hat wegen der auch von ihr erkannten Überhöhung der Rabatte nach längeren Verhandlungen mit den Verbänden des Handels anläßlich der Anmeldung der Verlängerung ihres Rabatt- und Konditionenkartells um ein weiteres Jahr bis zum 31. Januar 1967 eine neue Rabattstaffel vorgelegt, die anstelle von bisher 42,5 v. H. einen Großhandels-Höchstrabatt von nur 38 v. H. vorsah. Die neue Regelung sollte ab 1. Januar 1966 gelten.

Die preisbindenden Hersteller haben in weitgehender Übereinstimmung erklärt, sie würden auf Grund dieser Rabattkürzung die gebundenen Endabnehmerpreise vom gleichen Zeitpunkt an um 6 bis 7 v. H. senken. Eine Preissenkung vor dem 1. Januar 1966 sei nicht möglich, da sie zum größten Teil außerstande seien, die großen Baisse-Ausgleichszahlungen zu leisten, die infolge der einheitlich den Händlern für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember des Jahres gewährten Baisse-Garantie fällig würden. Zu einer weiteren Kürzung der gebundenen Preise in Anpassung an das aus den Preisunterbietungen ersichtliche Niveau der Marktpreise fanden sich die preisbindenden Hersteller nicht bereit.

Zwei Hersteller haben im Laufe des Verfahrens die Preisbindung für ihre Öfen von sich aus aufgehoben. Da die anderen 16 Unternehmen nicht bereit waren, die beanstandeten Mißbräuche in vollem Umfange abzustellen, hat das Bundeskartellamt deren Preisbindungen für unwirksam erklärt. Die Entscheidungen wurden darauf gestützt, daß die Bindungen geeignet seien, ein Sinken der Öfenpreise zu verhindern und den Absatz der gebundenen Waren zu beschränken. Das Festhalten an den in erheblichem Umfange durchbrochenen Preisbindungen stellte sich außerdem als mißbräuchliche Handhabung dar. Die in den Preisbindungsverträgen enthaltene Baisse-Klausel wurde nach § 15 als nichtig und zugleich nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 als mißbräuchlich angesehen, da die preisbindenden Unternehmen wegen der in der Regel hohen Ausgleichszahlungen erheblich gehindert werden, die gebundenen Preise den Marktveränderungen lasbald anzupassen. Schließlich war eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung auch in der Sonderregelung für den Baumarkt zu erblicken, die den Bauträgern eine nicht gerechtfertigte Sonderstellung einräumte.

Nach diesen Entscheidungen hat die Marktgemeinschaft Öfen e. V. erklärt, daß mit der Unwirksamkeitserklärung der Preisbindung die Grundlage ihres Rabatt- und Konditionenkartells weggefallen sei; sie hat die Anmeldung der Verlängerung des Kartells in geänderter Fassung zurückgenommen und beschlossen, die bis zum 31. Januar 1966 gültigen Rabatt- und Konditionenvereinbarungen am 31. Dezember 1965 auslaufen zu lassen.

3. Stahlblechbadewannen (38 41 18)

Ein Eisenwarenhändler hat sich an das Bundeskartellamt gewandt, weil er von einem bedeutenden Hersteller von Stahlblechbadewannen nicht mehr beliefert wurde. Er hielt den Hersteller für marktbeherrschend und regte eine Prüfung des Sachverhalts nach § 26 Abs. 2 an. Die Ermittlungen ergaben keine marktbeherrschende Stellung des Herstellers. Dabei wurden Stahlblech- und gußeiserne Badewannen als eine bestimmte Art von Waren nach § 22 angesehen, da beide Warenarten gegenseitig in einer engen Substitutionskonkurrenz stehen. Da

der betroffene Hersteller auf diesem Markt einem wesentlichen Wettbewerb der Erzeugnisse anderer Hersteller ausgesetzt ist, bestand keine Veranlassung zu einem Vorgehen nach § 26 Abs. 2. Das Verfahren wurde deshalb eingestellt.

4. Transportfässer aller Art aus Stahlblech (38 43 11)

Die Erlaubnis zu den Kartellvereinbarungen der Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. (Tätigkeitsbericht 1964 S. 29) ist bis zum 30. April 1970 verlängert worden. Die Verlängerung der Erlaubnis war möglich, weil sich die an die Kartellvereinbarungen geknüpften Erwartungen zu einem erheblichen Teil verwirklicht haben, also Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich gehoben und die Befriedigung des Bedarfs verbessert worden sind; außerdem ist die Rationalisierung noch nicht beendet. Die Bereinigung des Typenprogramms hat das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag erheblich verbessert. Die für die Fertigung von Sondertypen erhobenen Nichtnormungszuschläge haben die Nachfrage auf Normaltypen konzentriert. Diese günstigen Auswirkungen wurden noch durch Gewährung einer Rationalisierungsprämie bei Abnahme besonderer Standardtypen verstärkt. Außerdem haben Mindermengenzuschläge die Kleinaufträge zurückgedrängt, die Fertigung und Vertrieb mit hohen Unkosten belasten. Die Mitglieder der Rationalisierungsgemeinschaft haben die erzielten Einsparungen weitgehend an ihre Abnehmer weitergegeben. Die Erlaubnis konnte für die Dauer von fünf Jahren und, soweit die Typenbereinigung zu regeln war, in der Form einer Rahmenerlaubnis erteilt werden. Die Typenbereinigung ist nicht kurzfristig durchzusetzen. Die Straffung des Fertigungsprogrammes kann sich nach bisherigen Erfahrungen nur schrittweise und in größeren Abständen vollziehen, da Änderungen des Faß- und Trommelangebotes nicht nur bei den Mitgliedern der Rationalisierungsgemeinschaft, sondern auch bei ihren Abnehmern Umstellungen auf technischem und organisatorischem Gebiet erfordern. Dabei führen die Anpassung der Produktion an den technischen Fortschritt und die Bedürfnisse des Marktes häufiger zu geringfügigen Änderungen des Typenprogramms. Die Veränderung unbedeutender technischer Details, die Neueinstufung einer Normaltype als Standard- oder Sondertype oder die umgekehrte Veränderung weiterhin im Einzelfall einem besonderen Erlaubnisverfahren zu unterwerfen, erschien nach den inzwischen mit dem Kartell gewonnenen Erfahrungen nicht mehr geboten. Umstellungen dieser Art werden in Zukunft durch die erteilte Rahmenerlaubnis gedeckt, deren Grenzen auf der Grundlage der sogenannten Normaltypenlisten im einzelnen festgelegt sind. Die Preisregelungen, wie Rationalisierungsprämie, Mindermengenzuschläge und Nichtnormungszuschläge stehen außerhalb der Rahmenerlaubnis. Die auf Grund der Rahmenerlaubnis gefaßten Beschlüsse sind nach einer weiteren Auflage mit der jeweiligen Zustimmung des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. und den Stellungnahmen der verschiedenen Abnehmergruppen alsbald vorzulegen. Im übrigen wird die bisherige Auflagenpraxis fortgeführt, die sich in der Vergangenheit als Grundlage der Mißbrauchsaufsicht bewährt hat.

5. Rasierklingen (38 71 47)

Mehrere Beschwerden aus Kreisen des Handels gaben Anlaß, das Vertriebssystem eines preisbindenden Unternehmens der Schneidwaren-Industrie unter dem Gesichtspunkt mißbräuchlicher Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 zu prüfen. Gegenstand des Verfahrens waren die Einführung einer Mindestabnahmemenge im Werte von jährlich 5000 DM für die Belieferung des Großhandels, das diesem Handel auferlegte uneingeschränkte Querlieferungsverbot und der Ausschluß des Selbstbedienungs-Großhandels von der Belieferung. Die Beschränkung des Abnehmerkreises auf Großhandelsunternehmen mit einer Abnahmeleistung von mindestens 5000 DM jährlich wurde nicht beanstandet. Die auf diesem Wege erzielte rationelle Gestaltung des Vertriebs wurde als sachlicher Rechtfertigungsgrund anerkannt, da überwiegende Belange des Handels durch die Einführung einer solchen an der unteren Grenze der üblichen Großhandelsbezüge ausgerichteten Belieferungs-Voraussetzung nicht verletzt werden. Das dem Großhandel auferlegte uneingeschränkte Querlieferungsverbot erschien dagegen bedenklich. Die Regelung mußte sich besonders auf kleinere Großhandelsunternehmen nachteilig auswirken, weil sie ihnen die Möglichkeit nahm, die zur Vervollständigung des Sortiments benötigten Erzeugnisse wenigstens im Querbezug zu erhalten. Bei dieser Sachlage konnte dem Bestreben des Herstellers, mit dem Querlieferungsverbot die Überwachung der Lückenlosigkeit der Preisbindung zu erleichtern und bestimmte Marktforschungsmethoden anzuwenden, kein Vorrang zuerkannt werden. Um mögliche Härtefälle angemessen zu regeln, war es erforderlich, die starre Vertriebsbindung aufzulockern. Das preisbindende Unternehmen verzichtete daraufhin auf das absolute Querlieferungsverbot zugunsten einer flexibleren Regelung, die einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht und damit Ausnahmen zuläßt, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht. Mit der Nichtbelieferung des Selbstbedienungs-Großhandels verletzte das preisbindende Unternehmen das Diskriminierungsverbot, weil traditioneller Großhandel und cash & carry-Großhandel wegen ihrer in den entscheidenden Punkten bestehenden Funktionsgleichheit als gleichartige Unternehmen anzusehen sind und eine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung nicht dargetan werden konnte. Die Behauptung des Herstellers, lediglich der traditionelle Großhandel sei willens und in der Lage, die extremen Verkaufsanstrengungen unter Anleitung und Unterstützung des preisbindenden Unternehmens auf sich zu nehmen, erwies sich nach näherer Aufklärung nicht als richtig. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten mußte als vorrangig anerkannt werden, daß der Selbstbedienungs-Großhandel zur Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse des preis-

bindenden Unternehmens dringend bedarf. Das preisbindende Unternehmen hat unter Aufrechterhaltung seines gegenteiligen Rechtsstandpunktes eine grundsätzliche Änderung seiner bisherigen Vertriebspolitik in die Wege geleitet. Der Geschäftsverkehr mit dem Selbstbedienungs-Großhandel vollzieht sich nunmehr reibungslos auf der Grundlage einer im einzelnen mit dem Institut für cash & carry-Großhandel abgestimmten Vereinbarung, die dem Ziel dient, die schutzwürdigen Interessen des preisbindenden Unternehmens auch beim Selbstbedienungs-Großhandel zu gewährleisten.

6. Feuerzeuge (38 82 30)

Ein preisbindender Hersteller von Gasfeuerzeugen lehnte die weitere Belieferung eines Großhändlers für Raucherbedarf ab, weil dessen Jahresbezüge an Gasfeuerzeugen und Zündsteinen eine bestimmte, von allen Großhandelskunden geforderte Höhe nicht erreichten. Der Händler wünschte, die Gasampullen in die Errechnung der Jahresabnahmemenge einzubeziehen. Dadurch hätte er die geforderte Bezugsgrenze erreicht. Der Hersteller war dazu nicht bereit. Er berief sich darauf, daß seine Absatzorganisation notwendig sei, um den Vertrieb von Feuerzeugen durch den Großhandel zu fördern, die Nachfrage nach Gasampullen dagegen nur als Folge eines vorausgegangenen Absatzes von Feuerzeugen entstehe. Dem Hersteller war nicht nachzuweisen, daß er gegenüber anderen Großhändlern von diesen Vertriebsgrundsätzen abgeht. Die Beschlußabteilung sah in der Mindestbezugsregelung nach näherer Untersuchung einen wirtschaftlich vernünftigen und auch im Rahmen des § 26 Abs. 2 anzuerkennenden Rechtfertigungsgrund. Von einem Einschreiten gegen den Hersteller nach dieser Vorschrift wurde daher abgesehen.

7. Füllhalter, Kugelschreiber u. ä. (38 88 00)

Ein führender Hersteller von Schreibgeräten hatte Preisbindungen mit getrennten Rahmenrabattsätzen für Schreibwaren- und Bürobedarfshändler angemeldet. Eine genaue Trennung zwischen den beiden Handelssparten war nicht vorgesehen. Das Bundeskartellamt beanstandete die Preisbindungen nach § 26 Abs. 2, weil infolge Fehlens einer vollständigen Rabattstaffel und genauer Abgrenzungsmerkmale zur Unterscheidung von Schreibwaren- und Bürobedarfshandel die einzelnen Händler willkürlich verschiedene Rabatte erhalten können. Der Hersteller sah sich zu einer Staffelung der Rabatte nach dem Umfang der Abnahme nicht in der Lage, weil er auf Rabattzugeständnissen nach den jeweiligen örtlichen Wettbewerbsverhältnissen und der Lage und Bedeutung des belieferten Händlers nicht verzichten wollte. Er hat deshalb die Preisbindungen aufgehoben.

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

Keine Anzeigen

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

1. Musikinstrumente (39 20 00)

In drei Fällen mußte gegen Hersteller von Musikinstrumenten, die Verbraucherpreise empfehlen, eingeschritten werden, weil sie es unterlassen hatten, die Erhöhung der von ihnen empfohlenen Endabnehmerpreise oder die Erweiterung ihres preisempfohlenen Sortiments beim Bundeskartellamt anzumelden. Sie haben daraufhin die erforderlichen Änderungs- und Ergänzungsanmeldungen vorgenommen.

2. Spielwaren (39 30 00)

Ein bedeutender Niedrigpreishändler trug vor, ein Hersteller von Spielzeug-Traktoren aus Kunststoff habe ihm nahegelegt, den Endabnehmerpreis an den Preis der dieses Erzeugnis ebenfalls vertreibenden Großabnehmer anzupassen. Der Hersteller habe diese Aufforderung damit begründet, daß seine Großabnehmer andernfalls eine Bezugssperre verhängten und damit die hohen Investitionen für die Spielzeug-Traktoren-Produktion gefährdet seien. Um dies zu verhindern, müsse er die Belieferung des Niedrigpreishändlers unterbinden, falls dieser seine Verkaufspreise nicht anhebe. Das Niedrigpreisunternehmen hat sich zu der Preiserhöhung nicht bereitgefunden. Nach seiner Angabe hat der Hersteller in der Folgezeit die Lieferungen an den Großhändler eingestellt, von dem es beliefert worden war. Die Ermittlungen ergaben demgegenüber, daß der Großhändler nicht gesperrt worden war. Der Hersteller konnte nachweisen, daß er infolge der Aufträge, die seine Produktionskapazität überstiegen, außer diesem Großhändler auch andere Abnehmer, darunter Großabnehmer, nur mit Verzögerung und nur mit Teilmengen beliefert hatte. In diesem Rahmen ist dann auch der Niedrigpreishändler, wie er gelegentlich einer Ortsbesichtigung bestätigt hat, beliefert worden. Das nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde deshalb mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

3. Turn- und Sportgeräte (39 40 00)

Der Verband der Sportartikel-Händler, der mit einem Verband der Sportartikel-Industrie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vereinbart und deren allgemeine Anwendung seinen Mitgliedern empfohlen hatte (Tätigkeitsbericht 1964 S. 29), hat in dem gegen ihn nach den §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 eingeleiteten Verfahren erklärt, daß seine Mitglieder diese Konditionen nicht mehr verwendeten. Nachdem der Verband die verbandsangehörigen Unternehmen durch eine Mitteilung in der Verbandszeitschrift unterrichtet hatte, daß die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ihre Bedeutung als Verbandskonditionen verloren hätten, wurde das Verfahren eingestellt.

In einem gegen einen belgischen Sportartikel-Hersteller nach § 17 eingeleiteten Verfahren entsprach das der Preisbindungsanmeldung beigefügte Muster des Preisbindungsreverses nicht den Voraussetzungen des § 34. In ihm waren weder die gebundenen Erzeugnisse genannt, noch wurde auf eine Preisliste Bezug genommen. Ferner wurden die Großhändler nicht verpflichtet, mit den von ihnen belieferten Einzelhändlern Preisbindungsverträge abzubschließen. Außerdem war die Schriftform nur einseitig für die Verpflichtung der Händler zur Einhaltung der Bindung vorgesehen. Im Verlauf des Verfahrens hat der Hersteller diese Mängel abgestellt, jedoch eine Reversfassung vorgelegt, nach der sich die Preisbindung auf alle Erzeugnisse erstrekken sollte, die in den „Preislisten und sonstigen Ankündigungen" des Preisbinders angegeben sind. Das Bundeskartellamt war der Auffassung, daß die Bezugnahme auf sonstige Ankündigungen dem gebundenen Händler die Übersicht nehme, welche Erzeugnisse preisgebunden seien, und dadurch zur Lückenhaftigkeit und mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 führen müsse. Nachdem der Hersteller die Worte „und sonstigen Ankündigungen" gestrichen hatte, ist der Eingang der Anmeldung bestätigt worden.

Die Erhöhung der empfohlenen Preise für Tischtennis-Bälle durch zwei Hersteller gab Veranlassung, deren Preisempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 zu überprüfen. Dabei ergab sich, daß beide Unternehmen Handelsempfehlungen aussprachen und daß die erhöhten Preise auch keine sogenannten Mondpreise (Tätigkeitsbericht 1963 S. 14) waren.

4. Schmuckwaren (39 52 00)

Wegen unzulässiger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2) wurden in weiteren vier Fällen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 27 und 30) neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Sechs Verfahren konnten in der Berichtszeit eingestellt werden, nachdem die Empfehlungen entweder unter ausreichender Kennzeichnung ihrer Unverbindlichkeit angemeldet oder auf Handelsempfehlungen beschränkt worden sind.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

Keine Anzeigen

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Stickstoff-Düngemittel (41 34 10)

Die früher erteilte Erlaubnis zu dem Kartellvertrag der Deutschen Ammoniak-Vereinigung (DAV), die am 30. Juni 1964 ablief, wurde bis zum 30. Juni 1969 verlängert. Für die Verlängerung waren im wesentlichen die Gesichtspunkte der ursprünglichen Erlaubniserteilung maßgebend. Es hat sich gezeigt, daß der Vertrag tatsächlich der Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Mitglieder durch Rationalisierung dient (Tätigkeitsbericht 1960 S. 86 f.). Insbesondere ist festgestellt worden, daß die Rationalisierung neben der durch den gemeinsamen Verkauf ermöglichten Einsparung an Vertriebskosten in erster Linie auf eine Verbesserung der Absatzmöglichkeiten der einzelnen Werke und bei den Synthetikern auf einer teilweisen Spezialisierung beruht. Bei der Abwägung zwischen dem Rationalisierungserfolg zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung war zu beachten, daß neben dem Syndikat potente Konkurrenten vorhanden sind, daß die teilweise Spezialisierung der Synthetiker auch nicht auf Teilmärkten zu einer Monopolstellung geführt hat, und daß der Qualitätswettbewerb zu bejahen ist, der vor allem zur Entwicklung bestimmter und gleichmäßiger Düngerkorngrößen für vollmechanisierte Streugeräte geführt hat. Die Verlängerung der Erlaubnis ist gegenüber dem vorhergehenden Beschluß mit zusätzlichen Auflagen verbunden worden, um dem Bundeskartellamt die ihm nach § 11 obliegende Mißbrauchsaufsicht zu ermöglichen.

Durch die Auflagen sollen insbesondere nachgewiesen werden: Die Brutto- und Netto-Erlöse, aufgegliedert nach Erzeugnissen, Inlands- und Auslandsverkäufen, von jedem Synthesewerk die Produktionskosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern, soweit die Kostenrechnung in dieser Weise aufgegliedert ist; von jedem Kartellmitglied die Auswirkungen der auf Grund des Kartellvertrages getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen auf seine Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit.

Diese Auflagen sind aus folgenden Gründen notwendig: In der Preisverordnung sind vom Bundesminister für Wirtschaft lediglich Höchstpreise festgesetzt worden, von denen also nach unten abgewichen werden kann. Die Höchstpreise gelten überdies nur für einen Teil der Vertragswaren. Im Inland entsprechen die Listenpreise den amtlich festgesetzten Höchstpreisen. Auf den Auslandsmärkten weichen die Preise von den Inlandspreisen erheblich ab. Die Erlöse sind dementsprechend unterschiedlich. Da der Nachweis der Erlöse allein noch nichts darüber besagt, ob sie unter dem Gesichtspunkt der Weitergabe des Rationalisierungserfolges an die Abnehmer zu rechtfertigen sind, oder ob, wenn die Verbesserung der Auslandserlöse fortschreiten sollte, die inländischen Preise gesenkt werden könnten, hat das Bundeskartellamt den Nachweis der Produktionskosten gefordert. Gegen diese Auflagen ist Einspruch eingelegt worden [1]).

2. Ferrolegierungen (41 43 00)

Nachdem die Erlaubnis für eine Importvereinbarung der deutschen Verarbeiter von Molybdänkonzentrat (Tätigkeitsbericht 1962 S. 39) abgelaufen und zunächst eine erneute Erlaubnis nach § 7 beantragt worden war, haben die beteiligten Unternehmen den Vertrag dahin geändert, daß eine rechtliche Verpflichtung zum gemeinsamen Einkauf ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Zusammenschluß zu einer Einkaufsgemeinschaft soll es den Beteiligten

[1]) Durch Einspruchsentscheidung vom 15. März 1966 wurde der Einspruch insoweit zurückgewiesen, als er sich gegen die Meldung der Brutto- und Nettoerlöse richtete; im übrigen wurde ihm stattgegeben.

lediglich ermöglichen, die für die Herstellung von Ferromolybdän benötigten Molybdänerze von Fall zu Fall gemeinsam zu beschaffen. In der Praxis geschieht dies in der Weise, daß ein im Einfuhrgeschäft besonders erfahrener Vertragspartner Bedarfsmengen anderer Beteiligter, falls diese es wünschen, bei seiner eigenen Bestellung mitberücksichtigt. Da ein solcher Vertrag nicht unter § 1 fällt und daher zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit und öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit keiner Erlaubnis nach § 7 bedarf, ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zurückgenommen worden.

In gleicher Weise haben auch die — mit den Verarbeitern von Molybdänkonzentrat identischen — Hersteller von Wolfram-Ferrolegierungen ihre Vereinbarung über die gemeinschaftliche Einfuhr von Wolframerzen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 32) geändert. Der Antrag auf Erlaubnis für den Vertrag ist aus demselben Grunde zurückgenommen worden.

3. Pharmazeutika (43 00 00)

Auf die Anträge einer pharmazeutischen Großhandlung hat das Bundeskartellamt die Arzneimittel-Preisbindungen von zwei Herstellern nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichartiger Preisbindungen untersagt. Die mißbräuchliche Handhabung der Preisbindungen hat das Bundeskartellamt in der rechtlichen Gestaltung und in der Praktizierung von Preisbindungssystemen gesehen, die es dem nichtgenossenschaftlichen Großhandel verwehren, den durch die Ausschüttung der genossenschaftlichen Warenrückvergütung erzielten Wettbewerbsvorsprung der genossenschaftlichen Großhändler durch im Wettbewerb ähnlich wirkende Vergünstigungen (wie etwa durch Jahresumsatzboni) auszugleichen.

Die beiden Arzneimittelhersteller verbieten in den mit ihren Abnehmern — den pharmazeutischen Großhändlern — geschlossenen Preisbindungsverträgen, den Apotheken auf die gebundenen Preise Rabatte oder sonstige Vorteile zu gewähren. Zu diesen Vorteilen zählen sie u. a. Jahresumsatzboni, nicht jedoch die nach § 19 des Genossenschaftsgesetzes von den genossenschaftlich organisierten Großhändlern ausgeschütteten Warenrückvergütungen. Sie vertreten die Ansicht, daß sie den Genossenschaften die Einbeziehung der Umsätze mit ihren preisgebundenen Arzneimitteln in die der Warenrückvergütung zugrunde zu legenden Umsätze aus Rechtsgründen nicht verbieten könnten. Diese Ansicht wird vom Bundeskartellamt geteilt. Sie gründet sich darauf, daß die Warenrückvergütung nicht Preisbestandteil, sondern Ausfluß des genossenschaftlichen Mitgliedschaftsrechtes, also einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ist. Die Warenrückvergütung hat ihre Rechtsgrundlage nicht in einem Kaufgeschäft, sondern allein in der Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Sie beruht auf dem auf § 19 GenGes gegründeten Anspruch der einzelnen Genossen auf Verteilung des Geschäftsüberschusses und ist infolgedessen vom Betriebsergebnis abhängig und im Gegensatz zum Rabatt nicht preisorientiert. Die Summe der auf Grund der einzelnen Kaufverträge zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern getätigten Umsätze dient lediglich als Bemessungsgrundlage für diese Verteilung. Dieser Charakter der Warenrückvergütung führt weiter dazu, daß ihr Ausschluß im Rahmen der Preisbindung als mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen und daher unzulässig wäre. Denn die Preisbindung würde in einem solchen Falle über ihren Sinn und Zweck hinaus dazu benutzt, einer Abnehmergruppe die Ausschöpfung des von der Rechtsordnung gebilligten, allgemein anerkannten Rechtsinstituts der Genossenschaft zu untersagen, deren Wesen nach § 1 GenGes es ist, im Rahmen eines gesellschaftlichen Zusammenschlusses den Erwerb und die Wirtchaft seiner Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern, wobei nach § 19 Abs. 1 Satz 1 GenGes die erwarteten Überschüsse oder Verluste auf die Genossen zu verteilen sind.

Das Bundeskartellamt konnte sich dagegen der Auffassung der preisbindenden Unternehmen, nicht die Preisbindungen, sondern die genossenschaftlichen Warenrückvergütungen seien ursächlich für die bestehende wettbewerbliche Benachteiligung des nichtgenossenschaftlichen Großhandels, nicht anschließen. Denn erst das Zusammentreffen der Warenrückvergütung mit der Gestaltung der Preisbindung durch die beiden Arzneimittelhersteller ruft die hier festgestellte Wettbewerbsverzerrung hervor. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes standen die Preisbindungen mit dem Zweck des § 16 nicht im Einklang, weil ihre — im System begründete — Wirkung über den Ausschluß des Preiswettbewerbs auf nachgeordneten Wirtschaftsstufen hinausgeht und zu einer Verschlechterung der Wettbewerbschancen einer Gruppe von Abnehmern gegenüber einer anderen Gruppe führt. Den nach § 16 gebundenen Handelsunternehmen kann ein so weitgehender Eingriff in ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit, wie ihn die vertragliche Bindung an vorgeschriebene Verkaufspreise darstellt, nur dann zugemutet werden, wenn ihnen dabei gleiche Wettbewerbschancen verbleiben. Das ist hier nicht der Fall, weil die nichtgenossenschaftlichen Abnehmer der beiden Arzneimittelhersteller durch deren Preisbindungsverträge daran gehindert werden, den vom genossenschaftlichen Großhandel durch das Versprechen und Gewähren einer Warenrückvergütung erzielten Wettbewerbsvorsprung auszugleichen. Gegen die Beschlüsse vom 20. Juli 1965 haben die preisbindenden Unternehmen und ein weiterer Verfahrensbeteiligter Einspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden worden ist.

Die 3. Beschlußabteilung hat den Antrag einer pharmazeutischen Großhandlung, die von einem Hersteller pharmazeutischer Präparate durchgeführte Bindung der Großhandelsabgabepreise für Arzneimittel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 für unwirksam zu erklären, zurückgewiesen. Der Großhändler vertrat die Ansicht, daß das im Preisbindungsvertrag verankerte Recht des Herstellers, durch einen vereidigten Buchsachverständigen „zum Zwecke der Preisbindungsüberwachung . . . Einsichtnahme in alle verlangten Unterlagen . . ." zu beanspruchen, einen zu weitgehenden Eingriff in die persönlichen

und geschäftlichen Belange der Großhändler und daher eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung darstelle. Das preisbindende Unternehmen hält demgegenüber die Bucheinsicht als Überwachungsmaßnahme zur Durchführung einer lückenlosen Preisbindung für erforderlich. Bei der Abwägung der Interessen berücksichtigte die Beschlußabteilung, daß auf dem Arzneimittelmarkt die Einhaltung der Preisbindung durch die Großhändler nicht mit Hilfe von Testkäufen überwacht werden kann, weil dem Großhändler die von ihm belieferten Abnehmer — die Apotheker — bekannt sind. Unter diesen Umständen ist die Einsichtnahme in Geschäftsbücher des Großhandels das geeignete und erforderliche Mittel, um eine Preisbindung lückenlos zu erhalten. Das Recht auf Bucheinsicht ist ein sehr weitgehender Eingriff in die geschäftlichen Belange der Großhändler. Er erschien doch aus den vorerwähnten Gründen vertretbar, zumal die Bucheinsicht nicht willkürlich vorgenommen werden darf, sondern nur dann, wenn die Preisbindungsüberwachung Anlaß dazu gibt.

Die Ende Dezember 1965 ergangene Entscheidung ist noch nicht unanfechtbar geworden.

4. Phenolharzpreßmassen (45 31 71)

Das Gesamtumsatzrabattkartell der Hersteller von Phenolharzpreßmassen (Tätigkeitsberichte 1962 S. 41, 1963 S. 42, 1964 S. 30) ist durch einen Kartellbeschluß, der am 1. Januar 1966 wirksam werden soll, geändert worden. Der Beschluß betrifft eine grundlegende Neugestaltung der Rabattstaffel durch Fortfall mehrerer Rabattstufen und Kürzung der Rabatte in den verbleibenden Stufen. Da die von den Kartellmitgliedern ihren Abnehmern, den Preßmasseverarbeitern, berechneten Bruttopreise seit vielen Jahren im wesentlichen die gleiche Höhe haben und die bestehenden Marktverhältnisse insoweit eine Änderung nicht erwarten lassen, mußten die Abnehmer befürchten, daß auf Grund der vorgesehenen Rabattkürzung eine allgemeine Erhöhung ihrer Nettoeinkaufpreise um durchschnittlich 4 v. H. eintreten würde. Die Kartellmitglieder begründen den Fortfall von Rabattstufen und die Herabsetzung der Rabatte in den übrigen Stufen im wesentlichen mit einem starken Ansteigen der Bezüge ihrer Abnehmer von Außenseitern, insbesondere von ausländischen Preßmasseherstellern, die in die Gesamtumsatzrabattierung einbezogen werden müssen. Diese Bezüge führen nach Ansicht der Kartellmitglieder in steigendem Maße dazu, daß die durch die Abnahme größerer Mengen noch erzielbaren Kosteneinsparungen die bisherigen Aufwendungen für die Gesamtumsatzrabattierung nicht mehr rechtfertigen.

Das Bundeskartellamt hatte, da erste Marktuntersuchungen die von den Kartellmitgliedern gegebene Begründung als nicht stichhaltig erscheinen ließen, gegen die Änderung Bedenken erhoben. Die wirtschaftlich nicht begründete Rabattsenkung würde zu einer gleichmäßigen Erhöhung sämtlicher Nettoeinkaufspreise der Abnehmer führen, die durch den Kartellverbund ohne Rücksicht auf die individuelle Kostenlage der einzelnen Kartellmitglieder für alle zum gleichen Zeitpunkt erzwungen würde. Darin wäre einmal ein Mißbrauch der durch die Freistellung von § 1 erlangten Marktstellung zu sehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1); zum anderen würde diese Handlungsweise, insbesondere die Streichung der beiden ersten Rabattstufen, in die bisher die große Mehrzahl der Phenolharzpreßmasse verarbeitenden Abnehmer einzuordnen war, eine offensichtliche schädliche Auswirkung für die Erzeugung von Preßmasseteilen und -fertigerzeugnissen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 zur Folge haben.

Nachdem schon vorher die Absicht einiger Hersteller erkennbar geworden war, die Listenpreise gleichzeitig mit der Rabattkürzung zu senken, erklärten die einzelnen Kartellmitglieder, soweit sie Vertragsware herstellen und soweit ihre bisherigen Listenpreise sich gleichen, im Anschluß an eine mündliche Verhandlung im Bundeskartellamt, daß sie ihre Bruttopreise mit Wirkung vom 1. Januar 1966, also von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rabattkürzung an, um etwa 5 v. H. senken werden. Da die Rabattkürzung wegen der gleichzeitigen und dem Umfang der Kürzung entsprechenden Ermäßigung der Bruttoverkaufspreise keine effektive Erhöhung der Nettoeinkaufspreise der Abnehmer mehr bewirkt und die Neugestaltung der Rabattstaffel, insbesondere auch der Fortfall der höchsten Stufe, im übrigen nicht zu beanstanden ist, war kein Grund gegeben, dem Änderungsbeschluß zu widersprechen.

5. Fotochemische Materialien (45 41 00)

Ein Hersteller von Fotofilmen hatte neben der Bindung der Preise für die Filme auch die Einzelhandelsabgabepreise für Wertmarken gebunden, die einen Anspruch auf das Rahmen der entwickelten Farbumkehrfilme begründen. Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, daß eine derartige Bindung gegen § 15 verstößt, daher nichtig ist und auch nicht durch Anmeldung nach § 16 legalisiert werden kann. § 16 ist nicht anwendbar, weil weder die Wertmarke selbst noch die darin verbriefte Forderung als Markenware im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist; vielmehr betreffen sowohl der Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Händler als auch die Vereinbarung zwischen Händler und Verbraucher eine gewerbliche Leistung, nämlich das Rahmen von entwickelten Farbumkehrfilmen durch den Filmhersteller, die nicht bindungsfähig ist. Die Preisbindung für Wertmarken ließ sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Umgehungen der Preisbindung für Farbumkehrfilme rechtfertigen, denn die Rahmung der entwickelten Umkehrfilme steht als selbständige Leistung nicht in notwendigem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Kauf und der Entwicklung von Filmen. Die Preisbindung einer bestimmten Ware — hier des Farbumkehrfilms — kann daher nicht durch das Fordern unterschiedlicher Preise für andere Waren oder gewerbliche Leistungen — hier die Wertmarken für das Rahmen der entwickelten Filme — umgangen werden. Die zwischen dem Hersteller und den Fotohändlern hinsichtlich der Weitergabe von

Wertmarken bestehenden Vereinbarungen konnten schließlich mangels Weisungsrechts des Herstellers auch nicht als Agentur- oder Kommissionsverträge angesehen werden, die dem § 15 nicht unterfallen. Der Hersteller hat die Preisbindung für Wertmarken auf Grund der vom Bundeskartellamt geltend gemachten Bedenken aufgehoben.

Ein Fotogroßhändler mit einem Jahresumsatz von etwa 1 Mill. DM war von Herstellern fotochemischer Erzeugnisse in ständiger Geschäftsbeziehung zu Großhandelsbedingungen beliefert worden. Nachdem jedoch ein bedeutender Hersteller, der den Großhändler nicht beliefert hatte, sich mit dessen bisherigen Lieferanten aktienrechtlich verschmolzen hatte, lehnte der aus der Fusion hervorgegangene preisbindende Fotomaterial-Hersteller die Belieferung des Großhändlers zu Großhandelsbedingungen auch hinsichtlich solcher Erzeugnisse ab, die dieser früher von den übrigen verschmolzenen Unternehmen bezogen hatte und die von dem Fusionsunternehmen weiter produziert werden. Dieses stellte dem Großhändler anheim, ein Einzelhandelsgeschäft zu gründen, dem die betreffenden Erzeugnisse dann zu Einzelhandelskonditionen geliefert werden sollten.

Der Anteil der fotochemischen Erzeugnisse des aus der Fusion hervorgegangenen Unternehmens an dem Gesamtangebot gleichartiger Waren ist, wie eine Marktuntersuchung ergeben hat, durch die Verschmelzung so erheblich geworden, daß ein Großhändler in der Regel nicht als existenzfähig zu betrachten ist, wenn er diese Erzeugnisse dem Einzelhandel nicht anbieten kann.

Das Bundeskartellamt hat in dem Verhalten des Herstellers einen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 gesehen. Die Behinderung des Großhändlers, die in der Weigerung bestand, ihn zu Großhandelskonditionen zu beliefern, ist bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen dem Großhändler aus folgenden Gründen nicht zumutbar, also unbillig nach § 26 Abs. 2: Im Falle einer Fusion mehrerer bedeutender gleichartiger Herstellerunternehmen ist die bisherige Geschäftsverbindung zwischen den jetzt durch die Fusion untergegangenen Unternehmen und deren Abnehmern auch von dem Fusionsunternehmen zu berücksichtigen. Sie spielt jedenfalls dann eine entscheidende Rolle, wenn der Abnehmer — wie hier festgestellt — sein Geschäft seit vielen Jahren, nicht zuletzt auf Grund des früheren Marktverhaltens des größten an der Fusion beteiligten Unternehmens, auf den Bezug der von den übrigen verschmolzenen Unternehmen hergestellten Erzeugnisse ausgerichtet hatte und der Fortfall dieser Geschäftsbeziehungen für ihn existenzgefährdend ist. Diese bisherige Marktsituation und die Folge ihrer Veränderung muß sich das aus der Verschmelzung hervorgegangene Unternehmen entgegenhalten lassen, zumal an den Begriff der Unbilligkeit ein um so strengerer Maßstab anzulegen ist, je näher das betreffende preisbindende Unternehmen dem Bereich der Marktbeherrschung rückt, weil wirtschaftliches Angewiesensein nur durch einen weitgehenden Zwang zum Kontrahieren ausgeglichen werden kann. Demgegenüber mußte das Interesse des Herstellers an — unterstelltem — höherem Betriebsgewinn bei Verringerung der Großhändlerzahl und an der Freiheit in der Wahl seiner Vertragspartner zurücktreten.

Der preisbindende Fotomaterial-Hersteller hat sich der Rechtsansicht des Bundeskartellamtes zwar nicht angeschlossen, hat sich aber, nachdem ein Bußgeldantrag nach § 81 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 1 Nr. 8 und 26 Abs. 2 angekündigt worden war, bereit erklärt, den Großhändler nunmehr zu Großhandelsbedingungen zu beliefern.

6. Grobwaschmittel (46 41 71)

Die Beschlüsse der Beschluß- und Einspruchsabteilung, durch die die Preisbindungen zweier Hersteller für die 3-kg-Trommel- bzw. Eimerware aufgehoben worden sind (Tätigkeitsbericht 1964 S. 31), hat das Kammergericht auf die Beschwerden der preisbindenden Unternehmen aufgehoben. Das Kammergericht geht davon aus, daß eine Preisbindung die gebundene Ware stets verteuere, ein Mißbrauch daher nur dann angenommen werden könne, wenn der Herstellerabgabepreis oder die Handelsspanne überhöht sei. Da das Bundeskartellamt die Überhöhung der Herstellerabgabepreise oder der Handelsspannen nicht nachgewiesen habe, sei die mißbräuchliche Handhabung der Preisbindungen zu verneinen. Gegen die Beschlüsse des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerden eingelegt; die Verfahren vor dem Bundesgerichtshof schweben noch.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich chemische Erzeugnisse (40), feinkeramische Erzeugnisse (51), Glas und Glaswaren (52)

1. Ein Herstellerunternehmen für chemische Büroartikel erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Büro-Druckmaschinen.
2. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Rostschutz- und Autopflegemittel.
3. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Düngemittel.
4. Ein Herstellerunternehmen für fotochemische Erzeugnisse und Kameras erwarb sämtliche Anteile an einem Vertriebsunternehmen für Mikrofilmgeräte sowie sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Gelatine.
5. Ein Herstellerunternehmen für Zündhölzer erwarb eine Mehrheitsbeteiligung in einem Herstellerunternehmen für Papier und Pappe.
6. Ein Herstellerunternehmen für Metallsalze erwarb die Anlagewerte eines Herstellerunternehmens für die gleiche Warenart.

7. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Schweißanlagen.

8. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für pharmazeutische Chemikalien.

9. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Waschmittel erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

10. Ein Herstellerunternehmen für Haushaltsgeräte aus Porzellan erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

11. Ein Herstellerunternehmen für feuerfestes Glas erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Spezialgläser.

12. Ein Herstellerunternehmen für feuerfestes Glas erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Quarzerzeugnisse.

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappewaren (56)

1. Grubenholz (53 11 00)

Das Bundeskartellamt hat für 32 Holzhandelsunternehmen, die sich zur Importgemeinschaft Grubenholz, Gladbeck/Westf., zusammengeschlossen haben, die zunächst bis zum 31. März 1965 erteilte Erlaubnis nach § 7 (Tätigkeitsbericht 1962 S. 43) auf Antrag bis zum 31. März 1968 verlängert. Dem Antrag ist entsprochen worden, weil der Kartellvertrag auch jetzt noch nur die Einfuhr betrifft, keine Absprachen über den Inlandsmarkt enthält und auch nicht mittelbar zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt führt. Es wird überwiegend Grubenholz einer bestimmten Stärkeklasse eingeführt, das aus dem inländischen Angebot nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Die vorgesehene Festsetzung einer Mindesteinfuhrmenge — das ist die Fehlmenge zwischen dem nach den Holzeinschlagsplänen zu erwartenden Inlandsanfall und dem voraussichtlichen Holzbedarf der Gruben — von der überdies im abgelaufenen Erlaubniszeitraum kein Gebrauch gemacht worden ist, führt keine Beschränkung der Einfuhr von Grubenholz herbei. Die Importgemeinschaft setzt nur Import-Höchstpreise und Einkaufszeiten für die von den einzelnen Mitgliedern auf Grund individueller Entscheidungen beabsichtigten Importe fest. Jedes Mitglied verkauft die von ihm gekaufte und importierte Ware an seine Abnehmer selbst zu seinen eigenen Bedingungen. Die Importpreise sind im allgemeinen höher als die Inlandspreise. Da in den Hauptlieferländer für Grubenholz — die UdSSR, Finnland und Schweden, (Bezüge aus den EWG-Staaten sind ausdrücklich von der Vereinbarung ausgenommen) — staatliche Monopolgesellschaften oder Kartelle bestehen oder die Preise für Grubenholz staatlicher Einwirkung unterliegen, stehen die deutschen Importeure auf den einzelnen ausländischen Märkten keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb gegenüber.

Die Erlaubnisverlängerung ist wieder mit Auflagen verbunden worden. Durch sie wird näher bestimmt, wie Mindesteinfuhrmengen zu errechnen sind, um sicherzustellen, daß insoweit keine schädlichen Inlandswirkungen durch den Kartellvertrag eintreten. Außerdem soll durch die Auflagen erreicht werden, daß die Beschlüsse der Importgemeinschaft und die den Beschlüssen zugrunde liegende Mengenbilanz (erwartetes Inlandsaufkommen, vorhandener Bestand, geschätzte Importmengen) dem Bundeskartellamt unverzüglich bekanntwerden.

2. Möbel (54 20 00)

Das Bundeskartellamt hatte zu prüfen, ob Empfehlungen, die vom Hersteller nur an den Handel gerichtet werden und auch nur als Handelsempfehlung gedacht sind, vom Einzelhändler aber in der vergleichenden Werbung verwendet oder im Verkaufsgespräch mit Endabnehmern den tatsächlichen Verkaufspreisen gegenübergestellt werden, entsprechend der Bekanntmachung Nr. 45/60 des Bundeskartellamtes betreffend Verwaltungsgrundsätze über das Verfahren bei der Anmeldung vertikaler Preisempfehlungen für Markenwaren (BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1960) anzumelden sind. Diese Frage ist für die Fälle bejaht worden, in denen das preisempfehlende Unternehmen gegen die Handlungsweise des Einzelhändlers nicht einschreitet. Denn für die Beurteilung, ob eine Handels- oder Verbraucherempfehlung vorliegt, kommt es entscheidend auf das faktische Verhalten bzw. den tatsächlichen Zustand und nicht auf die innere Willensbildung an. Dadurch, daß der Einzelhändler den empfohlenen Verkaufspreis in seiner Werbung oder im Verkaufsgespräch verwendet oder Prospekte und Preislisten, die nur für ihn bestimmt sind, an seine Kunden weitergibt, wird die Handelsempfehlung, auch wenn dies vom Hersteller nicht beabsichtigt war, zur Verbraucherempfehlung. Der Hersteller muß infolgedessen in solchen Fällen seine Empfehlung entweder anmelden oder dafür sorgen, daß sie dem Verbraucher nicht bekannt wird. Anderenfalls wird das Bundeskartellamt gegen solche nicht angemeldete Preisempfehlungen im Bußgeldverfahren einschreiten.

In mehreren Fällen sind Unternehmen verdächtig, den Verboten der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 zuwidergehandelt zu haben. In einem Falle haben die Ermittlungen ergeben, daß ein im Verkauf tätiger leitender Angestellter eines Herstellerunternehmens vorsätzlich gegen das Verbot des § 25 Abs. 1 verstoßen hat, indem er namens seiner Firma einer Einzelhandelsfirma die Geschäftsverbindung aufgekündigt und deren Belieferung eingestellt hat, weil sie die durch Bruttopreislisten empfohlenen Verkaufspreise nicht eingehalten hat. Die Festsetzung

einer Geldbuße wurde beim Kammergericht beantragt, das jedoch noch nicht entschieden hat.[1])

Beim Möbeleinzelhandel ist ein anonymes Schreiben verbreitet worden, das die Namen von Produzenten enthält, die eine namentlich genannte, dem Fachhandel wegen ihrer Preisgestaltung unbequeme Einzelhandelsfirma beliefert haben. Mit diesem Schreiben sollten der Möbeleinzelhandel zu Bezugssperren bei den im Schreiben namhaft gemachten Lieferanten und auch mittelbar Lieferanten zu Liefersperren gegenüber der genannten Einzelhandelsfirma veranlaßt werden. Infolge dieser Aufforderung und des tatsächlichen Verhaltens sind auch Liefersperren erfolgt. Wegen der damit von den unbekannten Verfassern des Rundschreibens nach § 26 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 8 begangenen Ordnungswidrigkeit ist ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden.

3. Papier (55 00 00)

Das Bundeskartellamt hatte zu prüfen, ob die weitere Herausgabe von Geschäftsbedingungen eines Industriezweiges durch den Verband, die schon lange Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Druck erschienen waren und allgemein angewendet wurden, als eine Empfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 anzusehen ist. Die Mustergeschäftsbedingungen wurden unter Verwendung des Verbandsnamens nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in kleineren Auflagen vom Verband — soweit Bestellungen vorlagen — nachgedruckt, ohne daß der Verband auf ihren Inhalt Einfluß genommen hat. Das Verfahren wurde eingestellt, weil der Inhalt der Mustergeschäftsbedingungen unverändert geblieben ist und weil diese Geschäftsbedingungen wegen der langjährigen Anwendung vor Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen allgmein bekannt sind und deshalb gewohnheitsmäßig auf sie zurückgegriffen wird, ohne daß es hierfür einer Einflußnahme auf die einzelnen Unternehmen durch den Verband bedarf. Außerdem ist die Initiative zur weiteren Verwendung der Geschäftsbedingungen allein von den einzelnen Unternehmen des Wirtschaftszweiges ausgegangen. Abgesehen davon, daß es bei dieser Sachlage schon an einem Empfehlungswillen und daher an einer Empfehlung überhaupt fehlt, wäre auch ein Kausalzusammenhang zwischen einer etwaigen Empfehlung und der Verwendung der Konditionen nicht nachzuweisen. Sofern aber ein Verband nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Einfluß auf Gestaltung und Inhalt der Mustergeschäftsbedingungen nimmt, es sich also nicht lediglich um den Nachdruck und den Weitervertrieb bereits früher einheitlich verwendeter Geschäftsbedingungen handelt, für die er keine Verantwortung trägt, wäre ein Empfehlungstatbestand nach § 38 Abs. 2 Satz 2 zu bejahen.

[1]) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde das Verfahren vom Kammergericht an das Bundeskartellamt zurückverwiesen, das mit Beschluß vom 14. März 1966 eine Geldbuße festgesetzt hat.

4. Tapeten (56 11 00)

Die von fast sämtlichen deutschen Tapetenherstellern für die Kollektion 1964/65 angemeldeten Preisbindungen sind vom Bundeskartellamt in allen 31 Fällen für unwirksam erklärt worden. Gegen 30 Entscheidungen war Einspruch eingelegt worden (Tätigkeitsbericht 1964 S. 34 f.). Der Einspruch ist zurückgewiesen und dabei den Unternehmen im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt worden, die angemeldeten oder neue gleichartige Preisbindungen anzuwenden. In der Einspruchsentscheidung wurde bestätigt, daß die angemeldeten Preisbindungen unzulässige Bindungen von Vermittlungsprovisionen enthalten. Auch die gemeinschaftlich abgestimmte Einführung und Ausgestaltung der Preisbindung ist als Mißbrauch im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 angesehen worden. Außerdem wurden unzulässige Mindestpreisbindungen festgestellt, weil der Abgabepreis des Handels an selbständige Maler und Tapezierer nur insoweit gebunden wird, als er nicht unter einem bestimmten Prozentsatz des Endverbraucherpreises liegen darf. Schließlich wurden die Preisbindungen bis auf eine Ausnahme auch deshalb für unwirksam erklärt, weil die Tapeten nicht mit einem ausreichenden Herkunftszeichen nach § 16 Abs. 2 versehen sind. Die vom Bundeskartellamt nach § 56 angeordnete sofortige Vollziehung der Entscheidung wurde im Beschwerdeverfahren durch das Kammergericht in Berlin ohne Begründung bis einen Monat nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung an die Beteiligten ausgesetzt. Noch vor Erlaß der Beschwerdeentscheidung haben die Tapetenhersteller die Preisbindung für die auslaufende Kollektion 1964/65 aufgehoben und gegenüber dem Beschwerdegericht den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Über die Beschwerde selbst hat das Gericht noch nicht entschieden.

Für die Tapetenkollektion 1966/67 wurden Preisbindungen von 24 Unternehmen angemeldet. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Verfahren hinsichtlich der Preisbindungen der vorhergehenden Kollektion sind die Bestätigungen des Eingangs der Neuanmeldungen zunächst zurückgestellt worden. Die Überprüfung hat ergeben, daß gegen die neuangemeldeten Preisbindungen dieselben Bedenken bestehen, die zur Unwirksamkeitserklärung der früher angemeldeten Preisbindungen geführt haben. Die Möglichkeiten einer Beseitigung der vom Bundeskartellamt gerügten Mißstände wurde mit den Vertretern der preisbindenden Unternehmen erörtert. Diese haben daraufhin gebeten, den Eingang der Anmeldung der Preisbindungen für die Kollektion 1966/67 vorerst nicht zu bestätigen, damit sie Gelegenheit haben, den Beanstandungen abzuhelfen.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappewaren (56), Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

Ein Druckereiunternehmen, das speziell auf dem Gebiete des Effektendruckes tätig ist, erwarb von

einem anderen Druckereiunternehmen die technische Ausrüstung für Wertpapierdruck.

Kunststofferzeugnisse (58), Gummi- und Asbestwaren (59)

1. Kunststoffrohre (58 51 14)

Dem Gesamtumsatzrabattkartell für Kunststoff-Abflußrohre und -Formstücke (Tätigkeitsberichte 1963 S. 46, 1964 S. 35) ist ein weiteres Unternehmen als neuntes Mitglied beigetreten. Das Unternehmen hat die Produktion von Kunststoff-Abflußrohren erst im Jahre 1964 aufgenommen. Der Kartellvertrag ist ferner dahin ergänzt worden, daß sich die Mitglieder nunmehr auch verpflichten, den Händlern bei Bestellungen von Vertragsware in einer geschlossenen Sendung auf ein Händlerlager einen nach dem Netto-Warenwert gestaffelten sogenannten Spezifikationsrabatt zu gewähren. Da mit diesem Rabatt Kosteneinsparungen bei den Herstellern entgolten werden, hat das Bundeskartellamt ihn als echtes Leistungsentgelt nach § 3 Abs. 1 angesehen. Nur an dieser Vereinbarung über den Spezifikationsrabatt, nicht auch an der Gesamtumsatzrabattvereinbarung, beteiligt sich ein weiteres Unternehmen als zehntes Kartellmitglied.

2. Kraftfahrzeugreifen (59 10 00)

Das seit dem Jahre 1960 wirksame Gesamtumsatzrabattkartell für Fahrzeugluftreifen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 46) hat die seit dem Jahre 1962 einheitlich für alle Luftreifen geltende Rabattstaffel geändert. Mit der Begründung, daß damit den unterschiedlichen Leistungen des Handels beim Verkauf der verschiedenen Reifenarten besser Rechnung getragen werde, sind die Rabatte für PKW- und kleine LKW-Reifen erhöht und die Rabatte für große LKW-Reifen gesenkt worden. Das Bundeskartellamt hat der Änderung nicht widersprochen.

3. Technische Gummiwaren (59 21 00)

Dem Gesamtumsatzrabattkartell der Hersteller technischer Gummiwaren (Tätigkeitsbericht 1960 S. 97) ist ein weiteres Unternehmen beigetreten.

4. Keilriemen (59 21 50)

Dem Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen für den technischen Bedarf (Tätigkeitsbericht 1961 S. 38) sind zwei weitere Unternehmen beigetreten. Dem Kartell gehören nunmehr sämtliche inländische Hersteller und als weiteres Mitglied die Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Herstellers an.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Kunststofferzeugnisse (58), Gummi- und Asbestwaren (59)

1. Ein Herstellerunternehmen für Kunststoffe und Sprengstoffe erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Teppichböden und Kunststoffbeläge.
2. Ein Herstellerunternehmen für Kfz-Reifen erwarb die Betriebsstätte eines Herstellerunternehmens für Gummischuhe.
3. Ein Herstellerunternehmen für Kunststoff- und Metallreißverschlüsse erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

Lederwaren und Schuhe (62)

Das Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie hat erneut eine Änderung seiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angemeldet. Es hat die bis zum 31. Dezember 1965 befristete Übergangsregelung (Tätigkeitsbericht 1964 S. 36), nach der die spätere Rechnungsausstellung nur ausnahmsweise bei Erstbestellungen und auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages des Käufers bis zu 30 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zulässig ist, um weitere zwei Jahre verlängert.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Leder (61), Lederwaren und Schuhe (62)

Keine Anzeigen

Textilien (63), Bekleidung (64)

Die Lage auf den Märkten für Textilien und Bekleidung ist dadurch gekennzeichnet, daß scharfer Wettbewerb die Unternehmen zu verstärkten Rationalisierungsanstrengungen veranlaßt hat. Obwohl schon mit den Verwaltungsgrundsätzen des Bundeskartellamtes vom 31. Juli 1963 (Bekanntmachung Nr. 49/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963) die Erteilung von Erlaubnissen für Spezialisierungskartelle wesentlich erleichtert worden war, sind in der Textil- und Bekleidungsindustrie erst im Berichtsjahr Spezialisierungskartelle gebildet worden. Offensichtlich hat hierbei die in diesem Jahr in Kraft getretene Umsatzsteuervergünstigung für Kollegenlieferungen zwischen den Partnern eines Spezialisierungskartells (§ 4 Nr. 29 Umsatzsteuergesetz) eine Rolle gespielt.

Die Verträge, für die im Berichtsjahr die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 unter Anwendung der Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes beantragt und erteilt worden ist, stimmen darin überein, daß sie neben der Spezialisierung in der Herstellung die gegenseitige Belieferung der Vertragspartner mit den von der Spezialisierung betroffenen Artikeln vorsehen, um es auf diese Weise den Vertragspartnern zu ermöglichen, ihren Abnehmern nach wie vor das volle Sortiment anbieten zu können. Diese Verpflichtungen zum ausschließlichen Bezug von den Vertragspartnern und die ihnen entsprechenden Lieferverpflichtungen sowie die Festlegung der Geschäftsbedingungen für diese Kollegenliefe-

rungen konnten in allen Fällen erlaubt werden, da sie den mit der Spezialisierung erstrebten Rationalisierungserfolg fördern. Denn die Beschränkung des einzelnen Kartellmitgliedes auf die Herstellung der ihm vertraglich zugewiesenen Spezialartikel führt dadurch zu der erwünschten rationellen Fertigung möglichst großer Serien, daß infolge der Kollegenlieferungen die bisherigen Produktionsanteile der anderen Kartellmitglieder jeweils dem Kartellmitglied zuwachsen, welches sich auf die Herstellung der betreffenden Artikel spezialisiert hat. Kennzeichnend für diese Kartellverträge ist, daß die Kartellmitglieder nach wie vor ihren Abnehmern das volle Sortiment anbieten und — wie vielfach in den Kartellverträgen ausdrücklich betont wird — die Abgabepreise frei und selbständig bilden können. Soweit die Kartellverträge ursprünglich Bestimmungen über die von den Vertragspartnern für Kollegenlieferungen zu berechnenden Preise enthielten, sind diese von den Antragstellern gestrichen worden.

Die Bemühungen der deutschen Baumwollindustrie um eine Verbesserung ihrer strukturellen Verhältnisse (Tätigkeitsbericht 1964 S. 37) sind noch nicht abgeschlossen. Dies liegt u. a. daran, daß eine beachtliche Anzahl von Unternehmen bisher nicht bereit war, sich den vom Rationalisierungsverband geplanten Maßnahmen anzuschließen.

1. Textilveredlung (63 02 00)

Das von der Interessengemeinschaft Textillohnveredlung Ende 1964 angemeldete Konditionenkartell (Tätigkeitsbericht 1964 S. 37) ist wirksam geworden, nachdem im Laufe des Verfahrens auf Bedenken des Bundeskartellamtes mehrere Bestimmungen geändert oder gestrichen worden waren. Diese Bedenken richteten sich gegen zu weit gehende Haftungsbegrenzungen bei Betriebsstörungen und bei mangelhaftem Ausfall der Veredlung. Ferner wurden preisbezogene Konditionen sowie solche Bestimmungen gestrichen, die die Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen und Gegenforderungen der Auftraggeber von der Zustimmung der für den Veredler zuständigen Verbandsgeschäftsstelle abhängig machten.

Die im ersten Verfahren gestrichene Bestimmung über die Begrenzung der Haftung wegen mangelhaften Ausfalls der Veredlung hat die Interessengemeinschaft Textillohnveredlung in abgeänderter Form erneut angemeldet. Diese Bestimmung ist, nachdem im Laufe des Verfahrens auf Veranlassung des Bundeskartellamtes die Haftungsbegrenzung zugunsten der Auftraggeber noch weiter aufgelockert worden war, wirksam und damit zum Bestandteil der bereits vorher in Kraft getretenen Einheitsbedingungen für Textillohnveredlungsaufträge geworden. Das Bundeskartellamt hat es als einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt angesehen, wenn in Kartellverträgen der Ersatz für solche Schäden der Höhe nach begrenzt wird, die vom Unternehmer selbst oder seinen leitenden Angestellten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Dasselbe gilt für die Umkehrung der Beweislast. Die Begrenzung der Haftung für grobfahrlässiges Verhalten von Erfüllungsgehilfen auf den Verkaufspreis der veredelten Ware wurde demgegenüber für zulässig gehalten; jedoch behielt das Bundeskartellamt sich ausdrücklich vor, zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob diese Haftungsbegrenzung in der Praxis zu Auswirkungen führt, die sie als mißbräuchlich erscheinen lassen.

2. Bedruckte Gewebe (63 07 00), Futterstoffe (63 72 00)

Die Mitglieder einer Vereinigung der holländischen Textilindustrie haben sich verpflichtet, beim Export bedruckter Textilien sowie beim Export von Futterstoffen in die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Geschäftsbedingungen anzuwenden. Diese Geschäftsbedingungen enthalten die wesentlichen Bestimmungen der „Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie", die auf Grund entsprechender Anmeldungen zahlreicher Konditionenkartelle der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie (Tätigkeitsberichte 1959 S. 19 und 88, 1960 S. 19 und 101) bereits in großem Umfange für den Geschäftsverkehr der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie mit ihren Abnehmern gelten. Die beiden nach § 2 beim Bundeskartellamt angemeldeten Konditionenkartelle sind wirksam geworden; sie sind auch bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angemeldet worden.

3. Drei- und Vierzylindergarn (63 31 00)

Vier Buntspinnereien wurde auf ihren Antrag nach § 5 Abs. 2 die Erlaubnis zu einem Vertrag erteilt, nach welchem die Vertragspartner zwar grundsätzlich die Möglichkeit behalten, alle Garnarten und -sorten herzustellen, jedoch verpflichtet sind, unter der Rentabilitätsgrenze liegende Kleinpartien dann nicht selbst auszuspinnen, wenn sie entsprechendes Garn von einem Vertragspartner kaufen können, der dieses in der Fertigung oder auf Lager hat. Dieser Vertrag dient der Rationalisierung durch Spezialisierung, da er darauf abzielt, daß die Vertragspartner auf unwirtschaftliche Herstellungsvorgänge zugunsten einer anderen wirtschaftlicheren Erzeugung verzichten und damit zu einer Arbeitsteilung untereinander gelangen. Der in der Spezialisierung liegende Rationalisierungseffekt, die Senkung der Kosten je Produkteinheit durch Vergrößerung der Produktionsmenge, ist auch gegeben, wenn nicht langfristig auf die Herstellung einzelner bestimmter Artikel, sondern wie in diesem Fall ohne Rücksicht auf den jeweils im Einzelfall betroffenen Artikel auf die Herstellung kleiner Partien verzichtet wird, weil damit tendenziell durch Anschlußaufträge eine Dauerwirkung erzielt wird.

Fünf Hersteller eines Spezialgarnes haben nach § 5 Abs. 2 die Erlaubnis zu einem Vertrag erhalten, durch den sie die Farben, in denen dieses Garn hergestellt wird, in der Weise untereinander aufteilen, daß grundsätzlich jede Farbe nur noch von zwei Vertragspartnern hergestellt wird. Der Vertrag

dient der Rationalisierung durch Spezialisierung, weil die Vertragspartner, ohne ihr Verkaufsprogramm einschränken zu müssen, jetzt jeweils größere Partien von einer Farbe ausspinnen und dadurch Umstellkosten und Lagerkosten einsparen. Wegen der Modeschwankungen, des zweimaligen Saisonwechsels im Jahr und anderer Besonderheiten sind kurzfristige Änderungen der Farbaufteilung notwendig, damit nicht durch Beibehaltung einer überholten Farbaufteilung der Rationalisierungserfolg gefährdet wird. Da nicht ersichtlich war, daß derartige durch äußere Verhältnisse erzwungene und im Interesse eines möglichst hohen Rationalisierungserfolges notwendige Vertragsänderungen zu einem Mißbrauch der Freistellung von § 1 führen, wurde in diesem Sonderfall auch eine Vertragsbestimmung erlaubt, die dem Kartellvertreter die Befugnis zur Änderung der Aufteilung der Farben auf die Kartellmitglieder verleiht. Hierbei ließ sich das Bundeskartellamt von der Überlegung leiten, daß Änderungen und Ergänzungen, die keine grundlegenden Vertragsbestimmungen betreffen und die im Interesse der Sicherung und Förderung des mit der Spezialisierung erstrebten Rationalisierungserfolges schnell durchgeführt werden müssen, ohne ein zeitraubendes Verfahren wirksam werden sollten. Ähnliche Erwägungen liegen dem ab 1. Januar 1966 geltenden § 5 a Abs. 3 Satz 3 zugrunde.

Zwei Rohgarnspinnereien haben dadurch, daß sie in der Vergangenheit füreinander Garne und Zwirne in Lohn hergestellt haben, ihr Fabrikationsprogramm einschränken und sich auf die Produktion einiger Sorten konzentrieren können. Ihre Produktionsprogramme überschneiden sich noch teilweise. Sie haben sich jetzt verpflichtet, die Sorten nicht auch selbst zu produzieren, sondern von anderen zu kaufen. Der Vertrag schreibt außerdem vor, daß die Produktion neuer, bisher noch von keinem Partner hergestellter Sorten jeweils nur von einem Vertragspartner aufgenommen wird. Eine Vervollständigung der Spezialisierung durch schrittweisen Verzicht auf die Herstellung der zur Zeit noch von beiden Vertragspartnern produzierten Sorten ist im Vertrag vorgesehen. Obwohl mit Abschluß des Vertrages zunächst keine weitere Aufteilung der derzeitigen Produktionsprogramme der Vertragspartner erfolgt, hat das Bundeskartellamt die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt, weil dieser Vertrag der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung dient. Vertragsinhalt ist eine Beschränkung der Produktion der Vertragspartner durch Festlegung auf bestimmte Artikel zu dem Zweck, in den Betrieben der Vertragspartner zur Produktion möglichst großer Serien von verhältnismäßig wenigen Sorten zu kommen und dadurch Kosten einzusparen.

Über den Antrag eines Strumpfwarenherstellers nach § 27 auf Anordnung der Aufnahme in den Verband der Zwirner und Veredler halb- und vollsynthetischer Garne (Tätigkeitsbericht 1964 S. 37) ist noch nicht entschieden worden, weil zwischen den Beteiligten Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit schweben und das Verfahren deshalb auf Wunsch des Antragstellers ruht [1]).

4. Kammgarn (63 33 00)

Ein Spezialisierungsvertrag von drei Kammgarnspinnereien ist nach § 5 Abs. 2 erlaubt worden. Gegenstand dieses Spezialisierungskartells ist die Aufteilung der Produktion bestimmter Garnsorten und Garnqualitäten auf die Vertragspartner durch Zuweisung zur ausschließlichen Herstellung an jeweils einen Vertragspartner.

5. Bastfasergarn (63 35 00)

Achtzehn Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie haben nach § 5 Abs. 1 einen Vertrag angemeldet, durch den sie sich verpflichtet haben, künftig Erntebindegarn für Hochdruckpressen nur noch in zwei Lauflängen, für Mähbinder, Mähdrescher, Niederdruckpressen und Dreschmaschinen nur noch in einer Lauflänge herzustellen und in einer Aufmachung (Papiermantel) statt der bisherigen zwei Aufmachungen zu liefern. Diese vom Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) befürwortete Typenregelung entspricht der Entwicklung in der Praxis, in der sich die jetzt ausschließlich herzustellenden Lauflängen sowie die Papiermantel-Aufmachung bereits weitgehend durchgesetzt hatten. Der Kartellvertrag, gegen den auch von den betroffenen Abnehmern keine Bedenken erhoben worden waren, ist wirksam geworden.

Ein nach § 2 angemeldetes Konditionenkartell der deutschen Juteindustrie, welches seine Mitglieder zur einheitlichen Anwendung der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Jute- und Jutemisch-Erzeugnisse verpflichtet, ist wirksam geworden. Während des Verfahrens hat das Kartell eine Bestimmung unter dem Vorbehalt späterer erneuter Anmeldung gestrichen, die den handelsüblichen Feuchtigkeitsgehalt mit 18 v. H., bei Grobgarnen mit 19 v. H., angab. Hiermit trug das Kartell den Einwendungen nahezu sämtlicher Abnehmergruppen sowie den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung. Diese Bedenken leiteten sich daraus her, daß eine als Handelsbrauch anzusprechende Regelung über den Feuchtigkeitsgehalt sich nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes bisher nicht herausgebildet hat. Auch der für die Feuchtigkeitsaufnahme bedeutsame unterschiedliche Fettgehalt der einzelnen Jute-Erzeugnisse sowie die verschiedenen, zu unterschiedlichen Ergebnissen führenden Verfahren zur Ermittlung des Feuchtigkeitsgehaltes ließen die Festlegung eines einheitlichen Feuchtigkeitssatzes bedenklich erscheinen. Eine die Regelungen über die Verpackung der Ware ergänzende Bestimmung ist nachträglich angemeldet und wirksam geworden.

Das von fünf Spinnereien der Hartfaserindustrie vereinbarte Spezialisierungskartell für Sisalkordel für Verpackungszwecke (Tätigkeitsbericht 1964

[1]) Der Antrag wurde am 17. Februar 1966 wegen außerverfahrensmäßiger Erledigung zurückgenommen.

S. 37) ist nach § 5 Abs. 2 erlaubt worden, nachdem die Bestimmungen, die die Vertragspartner in der Berechnung der Preise für Kollegenlieferungen festlegten, gestrichen worden waren. Auch die im Zusammenhang mit der Spezialisierung vereinbarten technischen Bedingungen für die Rohstoffmischung, Garnlauflänge und Spinndrehung der Vertragsware sowie für deren Aufmachung und Verpackung konnten erlaubt werden, da sie der Rationalisierung durch Spezialisierung dienen. Durch diese Vereinbarungen wird erreicht, daß die aus der eigenen Fabrikation stammenden und die im Wege der Kollegenlieferung bezogenen Sorten zueinander passen, und daher jedes Kartellmitglied nach wie vor das ganze Sortiment Sisalkordel für Verpackungszwecke in einheitlicher, aufeinander abgestimmter Ausführung und Aufmachung anbieten kann.

6. Schlaf- und Reisedecken (63 74 10)

Zwei Webereien wurde auf ihren Antrag nach § 5 Abs. 2 die Erlaubnis zu einem Vertrag erteilt, durch welchen sie das Produktionsprogramm untereinander aufteilen. Während vor Vertragsabschluß jeder der beiden Vertragspartner neun Artikelgruppen herstellte, von denen acht miteinander identisch sind, wird aufgrund des Spezialisierungsvertrages die eine Weberei nur noch fünf, die andere Weberei sechs Artikelgruppen herstellen, wobei nur noch eine Artikelgruppe von beiden Vertragspartnern produziert wird. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Aufteilung der Artikelgruppen auf die beiden Vertragspartner war, den Einsatz von Spezialmaschinen zu ermöglichen. Der Vertrag sieht Änderungen der Produktionsaufteilung vor, sofern diese nach den Marktverhältnissen und im Interesse einer möglichst gleichbleibenden Kapazitätsauslastung notwendig werden sollten.

7. Teppiche, Schuhoberstoff, Cord- und Wulstgewebe, Jutegewebe u. ä. (63 78 00)

Gegen ein Unternehmen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil es im Verdacht stand, die Einhaltung von unzulässigen Mindestpreisempfehlungen durch eine Liefersperre erzwingen zu wollen (§ 25 Abs. 1, § 38 Abs. 2 Satz 2). Da das Unternehmen die Mindestpreisempfehlungen aufgegeben hat und den gesperrten Abnehmer im Rahmen der inzwischen beim Bundeskartellamt angemeldeten Preisbindung wieder beliefert, wurde das Verfahren eingestellt. Ein weiteres Verfahren gegen dieses Unternehmen wegen Verdachts mißbräuchlicher Handhabung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 durch Beibehaltung einer lückenhaften Preisbindung wurde eingestellt, nachdem die Lückenlosigkeit des Preisbindungssystems durch Rückkauf umfangreicher ursprünglich nicht preisgebundener Lagerbestände sichergestellt worden war.

8. Strumpfwaren (63 97 00)

Ein Unternehmen, das am Markt für Damenfeinstrümpfe einen 20 v. H. übersteigenden Marktanteil besitzt, hatte eine Beteiligung von 50 v. H. an einer GmbH erworben, die sich ebenfalls mit der Herstellung von Damenfeinstrümpfen befaßt. Nachdem es diesen Erwerb nach § 23 dem Bundeskartellamt angezeigt hatte, ist mit diesem Unternehmen eine mündliche Verhandlung nach § 24 geführt worden. Da die andere Hälfte des Stammkapitals der GmbH ebenfalls von einem Damenfeinstrumpfhersteller übernommen worden war, wurden in der Verhandlung nach § 24 die Produktions- und Absatzverhältnisse der drei durch die Übernahme miteinander in Verbindung getretenen Strumpffabriken behandelt. In der Verhandlung hat das Unternehmen vorgetragen, daß die drei Unternehmen, deren Herstellungsprogramme und Vertriebswege unterschiedlich sind, nach wie vor selbständig sind und ihre geschäftlichen Dispositionen aufgrund eigener freier Entscheidung treffen sollen. Durch diesen Zusammenschluß ist — wie sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt hat — eine marktbeherrschende Stellung nicht geschaffen worden, da die beteiligten Unternehmen einem Wettbewerb ausgesetzt sind, der auch ihre Preispolitik beeinflußt und nicht als unwesentlich bezeichnet werden kann.

9. Männer- und Knabenoberbekleidung (64 10 00)

Das Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie hat die im Vorjahr angemeldeten Einkaufsbedingungen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 38) im Hinblick auf Bedenken des Bundeskartellamtes und Einwendungen der betroffenen Lieferanten wesentlich geändert. Diese Bedenken richteten sich einmal dagegen, daß die Einkaufsbedingungen Bestimmungen enthielten, die deshalb nicht als „Allgemeine Geschäftsbedingungen" nach § 2 anzusehen waren, weil sie die zu liefernde Ware in ihren Abmessungen und sonstigen technischen Daten festlegten. Derartige horizontale Absprachen über die Eigenschaften der den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Ware können möglicherweise als Normenkartell, nicht jedoch als Konditionenkartell nach § 2 wirksam werden. Weitere Bedenken bestanden gegen zu eng angesetzte Toleranzen, die daraufhin erweitert wurden. Ferner hielt es das Bundeskartellamt für bedenklich, wenn die Einkaufsbedingungen nur den deutschen Lieferanten gegenüber angewandt würden. Im Hinblick hierauf hat das Kartell die Einkaufsbedingungen gegenüber sämtlichen Lieferanten — Inländern wie Ausländern — für verbindlich erklärt und insoweit, als es sich um die Anwendung der Einkaufsbedingungen gegenüber den in EWG-Ländern ansässigen Lieferanten handelt, eine Anmeldung bei der EWG-Kommission in Brüssel zwecks Freistellung vom Verbot des Art. 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages vorgenommen. Die weiteren Einwendungen der betroffenen Lieferanten gaben dem Bundeskartellamt keine Veranlassung zum Widerspruch. Der Einwand, diese Einkaufsbedingungen störten das ausgewogene System der aufeinander abgestimmten kartellierten Verkaufskonditionen der Textil- und Bekleidungs-Industrie (sog. „Einheitsbedingungen der Textilindustrie"), konnte nicht durchdringen, weil die bereits früher vollzogene Kartellierung der

einen Marktseite eine Kartellierung auf der anderen Marktseite weder ausschließen noch behindern kann. Weder in der Tatsache, daß für verschiedenartige Stoffe einheitliche Einkaufsbedingungen angewandt werden sollen, noch in der ebenfalls von den Lieferanten beanstandeten Höhe — 20 cm — der Minderungspauschale für Fehler sah das Bundeskartellamt eine unbillige Belastung der betroffenen Lieferanten, die im Widerspruch zu den Gepflogenheiten steht, welche sich bisher am Markt herausgebildet haben, und die nur mit Hilfe der Kartellmacht durchgesetzt werden kann. Ein Mißbrauch im Sinne von § 12, der einen Widerspruch gerechtfertigt hätte, war daher nicht festzustellen.

10. Spezial-Schutzbekleidung und Spezial-Arbeitsschutzbekleidung (64 15 00)

Drei Hersteller von Arbeitsschutzbekleidung haben vertraglich einige erprobte und gängige Artikel ihrer Produktion zu einem Standardprogramm zusammengefaßt und dieses Standardprogramm in der Weise aufgeteilt, daß jeder Artikel nur noch von einem Vertragspartner hergestellt wird. Während die Vertragspartner in ihrer übrigen Produktion vollkommen frei sind, ist ihnen durch den Vertrag die Fertigung solcher Artikel untersagt, die den den anderen Vertragspartnern zur Herstellung zugewiesenen Artikeln des Standardprogramms gleich oder ähnlich sind. Mit den Artikeln des Standardprogramms beliefern sich die Vertragspartner gegenseitig, um ihren Kunden das volle Programm anbieten zu können. Zu diesem Vertrag ist nach § 5 Abs. 2 die Erlaubnis erteilt worden.

11. Sport- und Oberhemden (64 21 10)

Einige ausländische Webereien als Stofflieferanten haben in Zusammenarbeit mit einer größeren Zahl deutscher Wäschekonfektionäre Herrenhemden unter einer Marke mit einheitlich empfohlenen Verbraucherpreisen auf den deutschen Markt gebracht. Eine Legalisierung der Anmeldung dieser Preisempfehlungen durch eine der Webereien erwies sich als nicht möglich, da die Herrenhemden, die aus mehreren Webereien gelieferten Stoffen von den verschiedenen Wäschekonfektionären in zum Teil unterschiedlicher modischer Ausgestaltung hergestellt wurden, nicht als die Markenware der anmeldenden Weberei anzusehen sind. Nachdem die bereits ausgesprochenen Preisempfehlungen durch Rundschreiben an alle Abnehmer widerrufen worden waren, ist das Verfahren eingestellt worden.

12. Haus-, Bett- und Tischwäsche (64 27 00)

Ein mehrstufiges Unternehmen der Textilindustrie, welches u. a. Bettwäsche herstellt, und ein Bettwäschekonfektionär haben einen Vertrag geschlossen, aufgrund dessen das eine Unternehmen sich auf die Herstellung modischer Applikationsbettwäsche, das andere auf die Herstellung glatter Bettwäsche spezialisiert. Der Vertrag sieht die gegenseitige Belieferung der Vertragspartner mit den Artikeln, auf die sie sich spezialisiert haben sowie die Belieferung des Konfektionsunternehmens mit Rohgewebe vor. Der Vertrag ist nach § 5 Abs. 2 erlaubt worden.

13. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Textilien (63), Bekleidung (64)

1. Ein Herstellerunternehmen für Damen-Feinstrümpfe erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein Herstellerunternehmen für Nähgarne erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

1. Massive Tafelschokolade (68 27 31)

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindung für die Erzeugnisse eines Unternehmens für unwirksam erklärt, weil die Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war. Bestehen blieb die Preisbindung zunächst noch für eine qualitätsmäßige hervorgehobene Serie. Das Unternehmen hatte versucht, durch eine besonders übersichtliche Gestaltung des Vertriebsweges diese Preisbindung zusätzlich abzusichern. Diese Bemühungen sind gescheitert. Das Unternehmen hat dann von sich aus diese Preisbindung aufgehoben.

2. Margarine (68 44 10)

Bei jeweils 2 Preisänderungen von preisgebundener Margarine in den Jahren 1964 und 1965 war aufgefallen, daß diese gleichmäßig und fast zur gleichen Zeit von allen preisbindenden Herstellern durchgeführt wurden. Diese Beobachtungen gaben Veranlassung zur Prüfung, ob der nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 als Voraussetzung für die Preisbindung einer Markenware geforderte Preiswettbewerb auf dem Margarinemarkt besteht. Mit Hilfe der Länderbehörden wurden Erhebungen angestellt, von welchen Herstellern und zu welchen Preisen in den einzelnen Absatzgebieten Margarine auf dem Markt angeboten wird und welche Preisbindungen in den letzten Jahren zu beobachten waren. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse ist noch nicht abgeschlossen.

3. Fleisch und Fleischwaren (68 51 00)

Die Frage, ob die Hersteller von Tiefkühlfleisch eine Gewährleistung für gleichbleibende oder verbesserte Güte ihrer Erzeugnisse übernehmen können (Tätigkeitsbericht 1962 S. 52) ist bejaht worden, weil Fleischwaren in zunehmendem Maße nach Handelsklassen differenziert und die Beachtung dieser Einteilung ständig gewerbe- und gesundheitspolizeilich überwacht werden. Bei Verwendung von Fleisch derselben Handelsklasse und unter der Voraussetzung, daß die Kühlkette nicht unterbrochen wird, erscheint die gleichbleibende oder verbesserte Güte

gewährleistet. Dieses Ergebnis ermöglichte es, auf diesem Gebiet angemeldete Preisempfehlungen unbeanstandet zu lassen, für die gerade hier ein Bedürfnis besteht, weil bei Auszeichnung der Ware durch den Händler die Kühlkette unterbrochen wird.

4. Kaffee (68 65 10)

Ein gebundener Abnehmer wandte sich mit der Behauptung gegen die Preisbindung eines Pulverkaffees, daß die Qualität des Erzeugnisses sich verschlechtert habe und der gebundene Preis zu hoch sei. Die Behauptung der Qualitätsverschlechterung konnte auch nach Anhörung eines Sachverständigen nicht nachgewiesen werden; eine Verteuerung der Ware durch die Preisbindung im Sinne einer die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) konnte nicht festgestellt werden. Der Antragsteller hat seinen Antrag zurückgenommen [1]).

5. Hefe (68 73 50)

Über den Antrag der Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie auf Eintragung ihrer Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1964 S. 40) konnte noch nicht entschieden werden. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hatten sich Fragen ergeben, zu denen sich die Bundesvereinigung noch nicht geäußert hat.

6. Spirituosen (68 75 00)

In einem Fall wurde die Preisbindung durch das Bundeskartellamt für unwirksam erklärt, weil die Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war. In sieben anderen Fällen haben die Hersteller aus dem gleichen Grunde ihre Preisbindungen selbst aufgehoben.

Ein Unternehmen, welches die Verbraucherpreise für einen aus Frankreich importierten Cognac gebunden hatte, hat nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt seine Preisbindung aufgehoben, weil schon theoretisch ihre Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war. Obwohl das preisbindende Unternehmen aufgrund eines Ausschließlichkeitsvertrages mit dem französischen Hersteller Alleinimporteur für das Bundesgebiet war, gelangte der von ihm preisgebundene Cognac auch über das Saarland, das aufgrund des Saarvertrages unmittelbar von Frankreich aus beliefert wird, auf den deutschen Markt. Diese über das Saarland importierten und auch in anderen Bundesländern angebotenen Mengen, für die eine Preisbindung nicht bestand, wurde zu Preisen an die Verbraucher verkauft, die unter den gebundenen Preisen lagen.

Die Bemühungen der Hersteller, welche an ihren Preisbindungen festhalten, konzentrierten sich darauf, durch schärfere Überwachung insbesondere des Großhandels für ihre Lückenlosigkeit zu sorgen. Einige Hersteller haben verschärfte Reverse herausgegeben, in denen sie sich selbst ebenfalls zur Zahlung einer Konventionalstrafe verpflichten, wenn sie gegen ihnen bekanntwerdende Verstöße gegen die Preisbindung nicht vorgehen. Es bleibt abzuwarten, welchen Erfolg diese Bemühungen haben werden. Da bei preisgebundenen Spirituosen immer wieder Verstöße gegen die Preisbindung bekanntwerden, konnten die anhängigen Verfahren noch nicht abgeschlossen werden.

7. Verarbeitete Traubenweine (68 77 11)

Ein gebundener Abnehmer hatte die Unwirksamkeitserklärung der Preisbindung für einen ausländischen Wermutwein beantragt mit der Begründung, die Preisbindung sei lückenhaft. Trotz Preissenkung und verstärkter Überwachung war es dem preisbindenden Unternehmen nicht gelungen, die Lücken zu schließen. Es hat deshalb nach Abmahnung nach § 17 Abs. 2 die Preisbindung aufgehoben.

8. Traubenschaumwein (68 77 15)

Namhafte Hersteller von Schaumwein haben die Preisbindung für den größten Teil ihrer Erzeugnisse mit Ausnahme einiger Spitzenmarken aufgehoben. Daraufhin konnten die nach § 17 wegen des Verdachtes der Lückenhaftigkeit eingeleiteten Mißbrauchsverfahren eingestellt werden.

9. Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden (68 79 00)

Der Rationalisierungsverein Deutscher Mineralbrunnen hatte eine Vereinbarung über eine stufenweise Umstellung der Abfüllung von Fruchtsäften, Limonaden und Mineralwässern von Hebelverschlußflaschen auf Kronenkorkflaschen nach § 5 Abs. 1 beim Bundeskartellamt angemeldet.

Gegen dieses Kartellvorhaben waren in der Öffentlichkeit, insbesondere aus Verbraucherkreisen, Bedenken vorgebracht worden, weil hier mit Kartellmacht eine Flaschenart abgeschafft werden sollte, für die sich der Verbraucher eindeutig ausgesprochen habe. Die Hersteller der Hebelverschlüsse machten geltend, daß sie bei Verwirklichung des Kartellvorhabens in ihrer Existenz getroffen würden. Das Bundeskartellamt hatte außerdem Bedenken, ob diese Vereinbarung als Typenkartell nach § 5 Abs. 1 legalisiert werden kann; denn die Vereinbarung sah nicht die Auswahl unter mehreren Typen der gleichen Art vor, sondern wählte zwischen zwei verschiedenen Arten von Verschlüssen. Der Rationalisierungsverein hat daraufhin die Anmeldung zurückgenommen.

10. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

Ein Herstellerunternehmen für Nährmittel erwarb ein Unternehmen der Schälmühlenindustrie.

[1]) Im Februar 1966 wurden die Preisbindungen für Pulverkaffee von zwei Unternehmen vom Bundeskartellamt für unwirksam erklärt, weil sie lückenhaft geworden waren.

Tabakwaren (69)

Das bereits im Jahre 1958 auf Antrag eines Lebensmittelgroßhändlers, der auch Zigaretten verkauft, wegen des Verdachts mißbräuchlicher Handhabung der Preisbindung eingeleitete Verfahren nach § 17 gegen einen Zigarettenhersteller war auf Wunsch des Antragstellers längere Zeit ausgesetzt worden, um ihm und Unternehmen der Zigarettenindustrie Gelegenheit zu geben, sich über die Aufhebung bzw. Änderung der beanstandeten und kartellrechtlich bedenklichen Bestimmungen der Preisbindungen für Zigaretten zu einigen (Tätigkeitsberichte 1960 S. 43, 1961 S. 45). Dieses Verfahren wurde eingestellt, nachdem der Antragssteller seinen Antrag zurückgenommen hatte. Gleichzeitig aber hat das Bundeskartellamt von Amts wegen gegen alle preisbindenden Zigarettenhersteller Verfahren nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 eingeleitet, da es zweifelhaft ist, ob für die Preisbindung von Zigaretten eine wesentliche Voraussetzung des § 16 Abs. 1, der Preiswettbewerb mit gleichartigen Waren anderer Hersteller, vorliegt, und weil der Verdacht besteht, daß die in den Preisbindungen festgelegte unterschiedliche Behandlung von Abnehmern zu Diskriminierungen bestimmter Gruppen von Groß- und Einzelhändlern führt.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Tabakwaren (69)

Ein Herstellerunternehmen für Rauchtabak erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)

Auf die Beschwerden der Deutschen Bundesbahn und des Gesamtverbandes Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V. gegen die Eintragung der Wettbewerbsregeln des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (Tätigkeitsberichte 1963 S. 53 f., 1964 S. 42) hat das Kammergericht die Beschlüsse des Bundeskartellamtes (Beschlußabteilung vom 29. März 1963 und Einspruchsabteilung vom 14. Mai 1964) teilweise aufgehoben und entschieden, daß die im Register für Wettbewerbsregeln eingetragene Wettbewerbsregel 3 Absatz 1 wieder zu löschen ist. Im übrigen wurden die Beschwerden zurückgewiesen.

Regel 3 Absatz 1 bestimmt, daß der Abgabe von Preisangeboten durch die beteiligten bauindustriellen Unternehmen „eine der Sachlage genügende Selbstkostenermittlung vor Preisbildung (Vorkalkulation) vorausgehen" muß, wobei jedoch ausdrücklich erklärt wird, daß der in der Regel 2 Absatz 1 festgelegte Grundsatz der freien Preisbildung hierdurch nicht berührt wird. Nach Ansicht des Kammergerichts ist diese Wettbewerbsregel mit den §§ 28, 31 nicht vereinbar, da sie in die allgemeine unternehmerische Freiheit unverhältnismäßig stark eingreift und geeignet ist, den Preiswettbewerb zu beschränken, ohne eindeutig unlauterem Wettbewerb entgegenzuwirken oder lauteren Wettbewerb zu fördern.

Gegen die Entscheidung haben der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Die im Jahre 1964 eingeleitete Untersuchung der sog. Baumarktstatistik der Deutschen Bauindustrie (Tätigkeitsbericht 1964 S. 42) konnte noch nicht abgeschlossen werden, da hierbei umfangreiches Material mehrerer Meldestellen ausgewertet werden mußte. Außerdem wurden dem Bundeskartellamt in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres neue Tatsachen bekannt, die in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung sein können und daher noch näher geprüft werden.

Eine Reihe von Bauunternehmen in einer nordbayerischen Stadt hatte sich seit 1955 zu einem Absprachering (Submissionskartell) zusammengeschlossen. Aufgrund von Informationen, die sie durch die von den Organisationen der Bauindustrie eingeführte sogenannte Baumarktstatistik erlangten, vereinbarten sie, wer von ihnen im Einzelfall — unter Vortäuschung eines echten Wettbewerbs — den Zuschlag zu einem vorher festgelegten „Nullpreis" erhalten sollte. Die übrigen Mitglieder des Absprachheringes gaben dann vereinbarungsgemäß höhere Scheinangebote ab. Auf Antrag der bayerischen Landeskartellbehörde hat das Bayerische Oberste Landesgericht durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Juni 1965 gegen 13 Betroffene wegen fortgesetzter Ordnungswidrigkeit nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 Geldbußen von insgesamt 81 100 DM verhängt.

Auch in Niedersachsen wurden Preisabsprachen bei einzelnen Bauvorhaben festgestellt. Das Oberlandesgericht Celle hat auf Anträge der niedersächsischen Landeskartellbehörde in zwei Fällen durch Beschlüsse vom 11. und 20. Oktober 1965 gegen zwei bzw. vier Betroffene Geldbußen von insgesamt 7100 DM festgesetzt. Auch diese Beschlüsse sind rechtskräftig.

Das gegen den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie bereits vor längerer Zeit eingeleitete Bußgeldverfahren wegen des Verdachts einer unzulässigen Preisempfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 (Tätigkeitsbericht 1961 S. 46) wurde noch nicht abgeschlossen. Denn in der Bauwirtschaft besteht, auch nach Ansicht des Bundeskartellamtes, ein praktisches Bedürfnis für eine Baugeräteliste, da sie geeignet ist, die Verrechnung und Kalkulation der oftmals nicht leicht zu ermittelnden Gerätekosten im betrieblichen und allgemeinen Interesse zu erleichtern. Das Bundeskartellamt hat daher angeregt, anläßlich der in absehbarer Zeit vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie geplanten Herausgabe einer neuen Baugeräteliste diese in Form und Inhalt so umzugestalten, daß der Tatbestand des § 38 Abs. 2 Satz 2 entfällt, ohne daß dadurch der praktische Wert der Geräteliste als Kalkulationshilfe wesentlich gemindert wird.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)

Keine Anzeigen

Handel und Handelshilfsgewerbe (71), Handwerk (72)

1. Reisebüros (71 71 00)

Zu dem von der Touropa oHG und der Scharnow-Reisen GmbH abgeschlossenen Vertrag betreffend Gesellschaftsreisen mit Sonderzügen der Deutschen Bundesbahn (Tätigkeitsbericht 1964 S. 42) hat das Bundeskartellamt die Erlaubnis bis zum 30. Juni 1968 erteilt. Der Vertrag ist an die Stelle einer Vereinbarung vom 31. August 1961 getreten, deren Erlaubnis mit dem 30. Juni 1965 abgelaufen ist (Tätigkeitsbericht 1962 S. 56). Auch der neue Vertrag enthält die Verpflichtung der beiden Unternehmen, bestimmte Zielorte und Zielgebiete der anderen Partei nicht oder nicht an denselben Tagen anzufahren. Zweck der Vereinbarung ist, die Streckenführung zu bereinigen und durch kursreines Fahren der Sonderzüge kürzere Fahrzeiten, Streckenverlängerungen und Vermehrungen der Zugumläufe und eine bessere Auslastung der Züge zu erreichen und auf diese Weise das dem jeweiligen Vertragspartner in begrenzter Zahl von der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellte Wagenmaterial rationeller auszunutzen sowie günstigere Fahrpläne für die Reisenden zu erreichen. Die Verpflichtung, bestimmte Zielgebiete in bestimmten Saisonabschnitten nur gemeinsam anzufahren, ist vor der Erlaubniserteilung gestrichen worden.

Das Bundeskartellamt hat in der Begrenzung des Angebotssortiments an Urlausorten bei jedem der beiden Reisevermittler mit der Folge eines wirtschaftlich ergiebigen Einsatzes des Wagenmaterials der Deutschen Bundesbahn, dessen sich die Antragsteller für die von ihnen auf dem Markt angebotenen gewerblichen Leistungen bedienen, eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung gesehen und auf das Erlaubnisverfahren die Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes für Spezialisierungskartelle (Bundesanzeiger Nr. 149 vom 14. August 1963) angewendet. Danach konnte von der Eignung des Vertrages ausgegangen werden, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Tatsachen, die diese Annahme nach dem ersten Anschein hätten unrichtig erscheinen lassen, waren nicht bekanntgeworden. Die Antragsteller haben im Gegenteil glaubhaft vorgetragen, daß der bisherige Vertrag vom 31. August 1961 in merklichem Umfange Fahrzeitverkürzungen, Streckenverlängerungen und Umlaufvermehrungen erbracht hat, die die Vertragsunternehmen in die Lage versetzt haben, zusätzliche Reisegebiete z. B. in Jugoslawien und Spanien in den Sonderzug-Turnusreiseverkehr aufzunehmen, je Strecke die Zahl der Ausstiege zu vermehren und dadurch insgesamt ihr jeweiliges Angebot an Urlaubsorten beträchtlich zu vergrößern. Es konnte auch davon ausgegangen werden, daß der Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht (§ 5 Abs. 2 Satz 2), denn die Regelung führt nicht dazu, daß die beteiligten Unternehmen für die von der Spezialisierung betroffene Art von gewerblichen Leistungen eine marktbeherrschende Stellung in einem nicht nur örtlich begrenzten Gebiet erlangen oder verstärken. Trotz ihrer relativen Größe stehen sie auf dem Markt für Gesellschaftsreisen mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl anderer überregionaler und regionaler Veranstalter von Gesellschaftsreisen in wesentlichem Wettbewerb, ferner in Substitutionswettbewerb mit Beförderungsunternehmen und Beherbergungsbetrieben, die ihre Leistungen den individuell Reisenden unmittelbar anbieten.

2. Handwerk (72 00 10)

In einzelnen Handwerkszweigen waren die Veröffentlichungen von Kalkulationsanleitungen und die von einer Zentralgenossenschaft gelenkte Tätigkeit örtlicher Werberinge zu überprüfen. In den untersuchten Fällen ergaben sich keine Beanstandungen. In den Kalkulationsanleitungen waren die hierfür vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Grundsätze (Tätigkeitbericht 1958 S. 57, 1960 S. 46) beachtet; sie enthielten keine Empfehlungen von Preisen oder Kostenfaktoren. Die Werberinge sind Vereinigungen eines Teils der ortsansässigen Betriebe des Handwerkszweiges. Sie betreiben gemeinschaftliche Werbung für einheitlich kalkulierte Sonderangebote von Eigenerzeugnissen oder preisgünstig bezogener Handelsware der angeschlossenen Betriebe. Die Berechnung der Sonderangebotspreise wird diesen Betrieben empfohlen, dabei aber jedem Betrieb mit Unverbindlichkeitshinweis freigestellt, ob er ein vom Werbering herausgestelltes Sonderangebot durch entsprechende Plakatwerbung in seinem Schaufenster übernehmen will oder nicht. Mit solchen Preisempfehlungen der Werberinge wurden nach den getroffenen Feststellungen wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großfilialunternehmen geschaffen; sie sind daher als Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 freigestellt.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Handel und Handelshilfsgewerbe (71), Handwerk (72)

Keine Anzeigen

Kulturelle Leistungen (74)

1. Fernsehen (74 35 00)

Die im Vorjahr eingeleitete rechtliche und wirtschaftliche Prüfung, ob die Fernsehwerbung als besonderer Teilmarkt angesehen werden kann und ob

die Fernsehanstalten bzw. ihre Werbegesellschaften eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 Abs. 1 oder 2 besitzen, oder ob für Werbeleistungen Substitutionswettbewerb der Werbeträger (Rundfunkanstalten, Tageszeitungen, Illustrierte u. a.) besteht, ist wegen langwieriger Ermittlungen noch nicht abgeschlossen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 43).

Die Vermutung, daß die Werbegesellschaften der Fernsehanstalten einen Beschluß gefaßt haben, ihre Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Werbeaufträgen einheitlich zu ändern und einen Jahresschlußtermin für die Buchung von Werbeaufträgen festzulegen, führte zu Ermittlungen nach den §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1. Hierbei wurde jedoch festgestellt, daß Vereinbarungen über einheitliche Geschäftsbedingungen nicht getroffen worden sind. Dagegen haben die Werbegesellschaften der Fernsehanstalten denselben Zeitpunkt als Jahresschlußtermin für die Annahme von Werbeaufträgen festgelegt. Diese Maßnahme beruht auf dem Wunsch der werbungtreibenden Unternehmen bzw. ihrer Werbeagenturen, sich wegen der zeitlichen Begrenzung der täglichen Fernsehwerbung auf 20 Minuten (Tätigkeitsbericht 1964 S. 43) einen Überblick über die bei den Sendern im folgenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Sendezeiten zu verschaffen, um die Werbespots in ihre Werbeaktionen einplanen zu können. Denn die Werbeetats werden im allgemeinen für das ganze Geschäftsjahr festgesetzt (Anlagenband zum Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft — zu Drucksache IV/2320 — S. 500). Die Werbegesellschaften der Anstalten sehen, um eine gleichmäßige Berücksichtigung der Aufträge aller Werbekunden zu gewährleisten, alle bis zum Schlußtermin erteilten Aufträge als gleichzeitig eingegangen an.

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist eine Absprache nach § 1 über den Schlußtermin von den Werbegesellschaften nicht getroffen worden. Vielmehr steht es jeder Werbegesellschaft frei, einen anderen Schlußtermin festzusetzen und Aufträge auch dann noch entgegenzunehmen, wenn der im allgemeinen für Ende August vorgesehene Buchungstermin verstrichen ist.

Auch soweit die Werbegesellschaften der Rundfunkanstalten Aufträge für den Werbehörfunk durchführen, konnten Absprachen über eine Vereinheitlichung von Konditionen nicht festgestellt werden. Ein allgemeiner Schlußtermin für die Erteilung von Aufträgen entfällt in diesem Bereich bereits deshalb, weil hier eine Beschränkung der täglichen Werbezeiten durch staatsvertragliche Regelung nicht besteht. Einzelne Werbegesellschaften empfehlen jedoch ihren Werbekunden das Einhalten eines bestimmten Buchungs-Endtermins, damit sie selbst und die Auftraggeber ihre Dispositionen über die Einblendungen im kommenden Geschäftsjahr treffen können. Die Ermittlungen sind eingestellt worden.

2. Verlage (74 51 00)

Die Prüfung eines vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels unabhängigen Sammelreverssystems, dem sich etwa ein Drittel der deutschen Verlagsunternehmen angeschlossen hat, ergab Bedenken weder nach § 1 noch nach § 17. Insbesondere unterschied sich dieses System gegenüber dem im letzten Berichtszeitraum vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. vorgelegten, aber wiederaufgegebenen Sammelreverssystem (Tätigkeitsbericht 1964 S. 44) dadurch, daß die Teilnahme nicht zu einer Vereinheitlichung der Rabatt- und Sonderpreisregelungen der Preisbinder führt. Ein weiteres Sammelreverssystem wird von Musikverlagen vorbereitet.

Zur Frage des Verhältnisses der Preisbindung für Verlagserzeugnisse nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 zu der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) i. d. F. vom 9. November 1962 (BAnz Nr. 233) hat sich das Bundeskartellamt der vom Bayer. OLG (Beschluß vom 29. März 1962, WuW/E VG 137) und vom Kammergericht (Urteil vom 27. November 1964 — 5 U Kart. 236/63) vertretenen Auffassung angeschlossen, daß § 4 Abs. 4 der Verordnung, wonach die Preise zu unterschreiten sind, wenn es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig rechtfertigen, als zwingende öffentlichrechtliche Vorschrift dem privatrechtlichen Preisbindungsvertrage vorgeht. Ob der Tatbestand dieser Vorschrift im Einzelfalle erfüllt ist, insbesondere ob die kostenmäßige Rechtfertigung für eine Preisunterschreitung vorliegt, ist keine Frage der mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, sondern der Durchsetzung der Preisvorschrift durch den öffentlichen Auftraggeber auf dem hierfür vorgesehenen Weg.

Die Preisbindung für Bücher ausländischer Verlage ist dann als wirksam angesehen worden, wenn das ausländische Verlagsunternehmen einen Alleinimporteur ermächtigt hat, die Wiederverkaufspreise im Geltungsbereich des Gesetzes nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 34 zu binden. Zwar bindet in diesem Falle der Alleinimporteur (Händler, Verlag) nicht, wie es das Gesetz für eine Preisbindung voraussetzt, die Preise „seiner" Verlagserzeugnisse. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes entspricht jedoch die wirtschaftliche Stellung des Importeurs auf Grund des ihm eingeräumten Alleinvertriebsrechts derjenigen eines inländischen preisbindenden Verlagsunternehmens. Dagegen können deutsche Importeure, wenn der ausländische Verlag keine inländische Vertriebsstelle mit der Durchführung der Preisbindung beauftragt hat und sie sich das ausländische Verlagserzeugnis bei ausländischen Grossisten, Exporteuren usw. beschaffen, nicht von sich aus die Preisbindung einführen.

Die Ablehnung eines preisbindenden Verlages, ein Sportartikelgeschäft mit Fachbüchern des Segel- und Motorbootsports zu beliefern, ist im Hinblick auf den vom Verlag festgelegten Vertriebsweg nicht als Zuwiderhandlung gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 angesehen worden. Da der Verlag nach seinem Vertriebssystem branchenfremde Einzelhändler nur beliefert, wenn bei ihnen eine Fachbuchabteilung mit entsprechender Lagerhaltung und sachkundiger Bedienung besteht, und weiter dem Verlage eine Durchbrechung dieses Ver-

triebssystems nicht nachzuweisen war, stellte die Verkaufsverweigerung weder eine Behinderung eines Unternehmens in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, noch eine unterschiedliche Behandlung gegenüber gleichartigen Unternehmen dar.

Anläßlich von Erhöhung der Straßenverkaufspreise einiger Zeitschriften war zu untersuchen, ob die von den Verlagsunternehmen im Rahmen ihrer Preisbindung durchgeführte Senkung der Einzelhandelsspanne zugunsten einer um den gleichen Pfennigbetrag oder Prozentsatz erhöhten Großhandelsspanne einen Mißbrauch nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 darstellt. Eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung ist verneint worden. Zwar kann nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Festsetzung unzureichender Handelsspannen im Einzelfalle eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung sein. Die Änderung der Handelsspannen zugunsten des Großhandels erschien jedoch gerechtfertigt. Denn für die Zeitschriftenverlage hatte sich die Notwendigkeit ergeben, die Steigerung der Vertriebsleistungen des Großhandels höher zu entgelten. Die Steigerung der Vertriebsleistungen ergab sich aus der wesentlichen Vermehrung der Einzelhandelsverkaufsstellen und aus der laufenden Vergrößerung des Umfanges der Zeitschrift (Transport, Fuhrpark, Personal, Verpackung usw.). Demgegenüber war zu berücksichtigen, daß beim Einzelhandel trotz Senkung seiner Spanne eine Verbesserung seiner Erträge zu erwarten war, weil er an den Preiserhöhungen der Verlage teilhat, ohne zusätzliche Vertriebsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 war nicht erforderlich, weil die Änderung der Handelsspannen nur die Wiederverkäufer betraf, nicht jedoch für eine Verteuerung des Endverkaufspreises oder für eine Verhinderung seines Sinkens kausal war.

Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß ein preisbindender Verlag, der im Rahmen seiner Preisbindung den Großhandelsabgabepreis festsetzt, gegen § 17 verstoßen kann, wenn er zuläßt, daß ein Großhändler den gebundenen Abgabepreis von sich aus gegenüber dem Einzelhandel erhöht. Die Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens gegen den preisbindenden Verlag sowie von Verfahren nach § 22 gegen die den Abgabepreis selbständig erhöhenden Großhändler, die auf Grund von Alleinvertriebsabkommen mit den Verlagen eine marktbeherrschende Stellung besitzen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 44), erledigte sich dadurch, daß der Verlag den selbständig geforderten Großhandelsabgabepreis durch Änderung seiner Preisbindung bei gleichzeitiger Senkung der Einzelhandelsspanne bestätigt hat.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen kulturelle Leistungen (74), Filmwirtschaft (75), sonstige Dienstleistungen (76)

Ein Verlagsunternehmen für Zeitungen und Zeitschriften erwarb sämtliche Anteile an einem anderen Verlagsunternehmen.

Filmwirtschaft (75)

1. Vorspiel- und Karenzklauseln

In ständig zunehmendem Umfange wurde in Spielfilm-Bestellverträgen zwischen Filmtheatern und Filmverleihern von sogenannten Vorspiel- und Karenzklauseln Gebrauch gemacht. Vorspielrechte werden von abschlußstarken Theatern zu Lasten der schwächeren Konkurrenten den Filmverleihern abverlangt. Hierdurch erhält der Vorspieler eine vertraglich zugesicherte befristete Alleinstellung für die betreffenden Spielfilme. Der Verleiher kann in diesen Fällen nicht mehreren Theatern zugleich, die Mitbewerber sind, Mitspielrechte einräumen. Karenzklauseln erweitern das Vorspielrecht zu Lasten der Konkurrenten. Die vom Vorspieler verlangten und dann zwischen ihm und dem Verleiher vereinbarten Karenzzeiten bewirken eine Sperrfrist zu Lasten der Nachspieler. Zugleich ist auch der Verleiher in der freien Filmauswertung beschränkt. Die zügige Abspielfolge wird unterbrochen.

Der Ausschluß von Vorspiel- und Mitspielmöglichkeiten nach der Uraufführung/Erstaufführung und die zusätzliche Vereinbarung von Karenzklauseln wird nach den getroffenen Feststellungen stets vom dadurch begünstigten Theater zu Lasten der betroffenen Konkurrenten veranlaßt. Aus diesem Grunde greifen die früher herangezogenen urheberrechtlichen Gesichtspunkte nicht durch (Tätigkeitsbericht 1959 S. 42). Denn nicht der Veranlasser dieser Beschränkungen (Theater), sondern der selbst in der Filmauswertung durch die ihm aufgenötigten Vereinbarungen beschränkte Verleih ist Inhaber der in Betracht kommenden urheberrechtlichen Befugnisse. Urheberrechtliche Erwägungen gelten daher lediglich für die freie Entschließung der Filmverleihunternehmen, in welcher Abspielfolge sie den Spielfilm auswerten. Dem entgegenstehende Einflußnahmen von Theatern durch Vorspiel- und Karenzklauseln verstoßen gegen § 26 Abs. 1 (Boykott). Insbesondere sind Vorspiel- und Karenzklauseln auf Veranlassung von Theatern, die zum Ausschluß der gleichzeitigen Vorführung in einer Stadt zugunsten einer größeren Nachbarstadt führen, als Verstoß gegen § 26 Abs. 1 anzusehen. Die unbillige Beeinträchtigung der Konkurrenten ergibt sich daraus, daß die Nachspieler gezwungen sind, in ihrem Filmeinzugsgebiet bereits vorgelaufene und somit weitgehend vorab ausgewertete Filme zu gleichen oder gar höheren Filmmietsätzen nachzuspielen. Der Nachspieler kann auch wegen des zu geringen Angebots deutscher Filme nicht auf andere deutsche Filme ausweichen. Zudem wird er durch das Blockbuchen an der freien Filmauswahl gehindert. Theaterinhaber dürfen daher die Filmverleiher bei dem Abschluß von Filmbestellverträgen nicht veranlassen, Vor- und Mitspielmöglichkeiten zu Lasten von Konkurrenten entgegen der vom Filmverleih vorgesehenen Abspielfolge auszuschließen. Der Filmverleih darf jedoch in Ausübung seines freien Dispositionsrechts im Interesse des wirtschaftlich günstigsten Filmeinsatzes dem Filmbesteller eine bestimmte Aufführungsfolge — namentlich die Uraufführung/Erstaufführung — zusagen.

2. Eintrittspreisvereinbarungen in Filmbestellverträgen

Das Bundeskartellamt hat die vorgedruckten Filmbestellverträge der Verleiher mit Bezugsbedingungen erneut auf unzulässige Eintrittspreisvereinbarungen überprüft. Es hat festgestellt, daß von mehreren Filmverleihunternehmen — auch von Großverleihern — unter Verstoß gegen die §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 auf die Gestaltung von Eintrittspreisen Einfluß genommen worden ist. Alle in Betracht kommenden Verleihfirmen sind aufgefordert worden, Bezugsbedingungen wie

„allgemeine Preisermäßigungen jeder Art ... bedürfen der besonderen Vereinbarung",

„Freikarten sind nur in dem mit der Verleihfirma abgestimmten Umfang gestattet" und

„... Eintrittspreise sind die ... in diesem Filmbestellvertrag festgesetzten"

und dergl. unverzüglich — ohne Aufbrauchfrist — in den Filmbestellvertragsformblättern unkenntlich zu machen.

Ein deutscher Großverleih hat in vervielfältigten Postkarten an seine Filmbesteller (Filmtheaterunternehmer) nach dem Vertragsabschluß „nochmals auf die vertraglich vereinbarte Erhöhung der Eintrittspreise für den am ... zum Einsatz kommenden Film ..." hingewiesen. Einige dieser Postkarten enthielten zusätzlich einen ziffernmäßig festgelegten „Aufschlag pro Eintrittskarte" bzw. bezifferte Gruppen von Eintrittspreisen. Ein Filmverleih hatte im vorgedruckten Bestellvertrag die ebenfalls gegen § 15 verstoßende Vertragsbedingung aufgenommen: „Der Verleih behält sich das Recht vor, nachträglich Eintrittspreiserhöhungen ... zu verlangen ...".

Ferner hat ein deutscher Großverleih wiederholt in Rundschreiben an seine Filmbesteller für erfolgreich angelaufene Filme Preisempfehlungen ausgesprochen und dabei erwähnt: „Bis jetzt sind praktisch alle einsetzenden Filmtheater unserem Rat, die Preise bei diesem Film anzuheben, gefolgt ..." (Verstöße gegen die §§ 15, 38 Abs. 2 Satz 2).

Das Bundeskartellamt hat die Filmverleiher über ihren Verband abgemahnt und gleichzeitig die beiden Spitzenverbände der Filmtheaterwirtschaft sowie alle Landeskartellbehörden hiervon benachrichtigt. Das Bundeskartellamt wird bei erneuten Ordnungswidrigkeiten dieser Art nach den §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den §§ 15, 38 Abs. 2 Nr. 2 ein Bußgeldverfahren einleiten.

Sonstige Dienstleistungen (76)

Zwei Verbände von Hotels und verwandten Betrieben und von Reisebüros hatten um Überprüfung eines Abkommens gebeten, mit dem sie die bevorzugte Vermittlung von Gästen an Beherbergungsbetriebe — anstatt an private Zimmervermieter — und für die Geschäftsbeziehungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Reisebüro die Geschäftsbedingungen, die Zahlung einer Provision in unbestimmter Höhe und die zusätzliche Gewährung bestimmter Rabatte vereinbarten und sich verpflichteten, ihren Mitgliedsbetrieben (Beherbergungsbetrieben bzw. Reisebüros) die einheitliche Anwendung der vereinbarten Regelungen zu empfehlen. Die Verbände vertraten die Auffassung, daß es sich dabei hauptsächlich um die schriftliche Fixierung bestehender Handelsbräuche handele. Nach Erörterung mit dem Bundeskartellamt haben sie aber davon Abstand genommen, das Abkommen „in Kraft treten zu lassen", da es sie zu verbotener Empfehlung verschiedener Wettbewerbsbeschränkungen verpflichten sollte. Wieweit es sich dabei um Handelsbräuche handelte, konnte im einzelnen dahingestellt bleiben, weil auch eine Empfehlung von Handelsbräuchen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 unzulässig und ordnungswidrig ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieses Tatbestandes erfüllt sind.

Freie Berufe (77)

Ein Gebührenausschuß mehrerer Verbände eines freien Berufs stellte nach Aufhebung der staatlichen Höchstpreisbindung ein Leistungs- und Honorarverzeichnis auf und gab die Versicherung ab, daß dieses Verzeichnis eine Zusammenstellung der Vergütungen enthalte, die Berufsangehörige nach den vom Ausschuß getroffenen Feststellungen in der Vergangenheit tatsächlich berechnet hätten. Das Verzeichnis entspricht insoweit den vom Bundeskartellamt festgelegten Grundsätzen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 49), insbesondere nachdem für die Grundgebühren Von-Bis-Werte eingearbeitet worden sind. Der Gebührenausschuß gab das Verzeichnis unter dem Titel „Gebührenordnung der ... (Berufsangehörigen)" heraus, wobei er die vom Bundeskartellamt gewünschte Bezeichnung „Leistungs- und Honorarverzeichnis" nur unauffällig in kleinerem Druck darunter setzte. Auch brachte er in der Einleitung des Verzeichnisses nicht in der genügenden Klarheit und Bestimmtheit zum Ausdruck, daß der Berufsangehörige mit dem Verzeichnis lediglich über die in der Vergangenheit tatsächlich vereinbarten Honorare unterrichtet werden soll, in der Gestaltung seiner Preise aber von dem Verzeichnis völlig unabhängig sei und die Entgelte, die er für seine Leistung fordert, frei und in eigener Verantwortung zu bilden seien. Deshalb hat das Bundeskartellamt den Beteiligten mitgeteilt, daß die Bedenken gegen die Gebührenordnung wegen § 38 Abs. 2 Satz 2 fortbestehen und erst die künftige Handhabung der Gebührenordnung und die Entwicklung der tatsächlich geforderten Entgelte beobachtet werden müßten. Das Bundeskartellamt hat entsprechende Untersuchungen eingeleitet.

Das Bundeskartellamt hat in einer Reihe von Verfahren vor den Landeskartellbehörden betreffend die Eintragung von Wettbewerbsregeln für Fahrschulbetriebe mitgewirkt. Dabei wurde u. a. eine in den Wettbewerbsregeln der Verbände Nordrhein und Westfalen enthaltene Bestimmung beanstandet, mit der den Fahrschulbetrieben schlechthin verboten werden sollte, ihre Unterrichtsleistungen unter ihren fachgerecht ermittelten Selbstkosten (Betriebs- und Betriebsgemeinkosten) anzubieten. Die Beanstan-

dung erfolgte, weil diese Bestimmung über das zur Bekämpfung unlauterer Preisgestaltung Notwendige hinausgeht, auch nicht der Förderung des Leistungswettbewerbs dient und somit zu einer unzulässigen Beschränkung des Preiswettbewerbs führen würde. Darauf verzichteten beide Verbände auf diese Regel.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Milcherzeugung (78 16 00)

Die von einem Zentralverband des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen aufgestellten Leitsätze über „Wege zur Rationalisierung der genossenschaftlichen Selbsthilfe in der Milchwirtschaft" sind nach längeren Verhandlungen mit dem Verband geändert worden. Bei der ursprünglichen Fassung der Leitsätze bestand nicht nur die Gefahr einer unbilligen Behinderung des Butter- und Käsegroßhandels (§ 26 Abs. 2) und damit eines Mißbrauchs (§ 104), sondern es hatten sich auch Bedenken ergeben, daß die Anwendung der Leitsätze zu einem Ausschluß des Wettbewerbs führen werde (Tätigkeitsbericht 1960 S. 35 f.).

In die Leitsätze ist nunmehr der ausdrückliche Hinweis aufgenommen worden, daß die Lieferwege ausschließlich zum Zwecke einer optimalen Rationalisierung empfohlen worden sind, Abweichungen von den empfohlenen Lieferwegen sind für die Fälle vorgesehen, in denen die Anwendung der Leitsätze zu einer Verteuerung oder Erschwerung des Absatzes führen würde. Ferner sind die Regelungen über Butterimport ersatzlos gestrichen worden, weil der Import von Butter nicht als „Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse" nach § 100 Abs. 1 angesehen werden kann. Das Bundeskartellamt beobachtet, ob die Praktizierung des empfohlenen Absatzsystems nur der Rationalisierung und Anpassung an die Marktbedürfnisse dient oder ob es in Einzelfällen zu Verhaltensweisen führt, die als Mißbrauch der Freistellung (§ 104) anzusehen sind.

Die Maßnahmen zur Förderung der Qualität und des Absatzes von Molkereierzeugnissen durch Mittel des allgemeinen Milchförderungsfonds, der vom Deutschen Bauernverband errichtet worden ist, sowie einiger regionaler, privater Milchausgleichskassen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 50) sind weiterhin beobachtet und in ihren Marktauswirkungen untersucht worden. Die benötigten Mittel werden von den Milcherzeugern freiwillig aufgebracht. Die privaten Förderungsmaßnahmen stehen im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen zur Aufbesserung der Erzeugerpreise für Milch (Förderungszuschläge des Bundes aus Mitteln des Grünen Planes, Landesgütezuschläge) und zum Trinkmilch/Werkmilchausgleich nach § 12 Milch- und Fettgesetz. Hierbei erfolgt auch ein Ausgleich von Frachtdifferenzen zugunsten marktferner Erzeuger.

Der Einsatz der privaten Förderungsmittel wird insoweit als unbedenklich angesehen, als hierdurch nur die besonderen Kosten der Erfassung beim Absatz über die Molkereizentrale und insbesondere höhere Kosten bei der Erfassung marktfern erzeugter Butter erstattet werden. Sollten dagegen Förderungsmittel dazu verwendet werden, um den Buttergroßhandel von seinen Bezugsquellen abzudrängen, würden sich kartellrechtliche Bedenken aus § 25 Abs. 1 (Gewähren von Vorteilen) ergeben; ein derartiges Verhalten könnte auch eine unbillige Behinderung von Unternehmen des Buttergroßhandels bedeuten (§ 26 Abs. 2). Falls von der bisher festgestellten Praxis abweichende, auf Vereinbarungen oder Empfehlungen im Rahmen der Ausnahmeregelung (§ 100 Abs. 1) beruhende Verhaltensweisen festgestellt werden sollten, wären kartellbehördliche Maßnahmen zu treffen, soweit die Verhaltensweisen als Mißbrauch der Freistellung zu beurteilen sind (§ 104).

2. Hackfruchtbau (78 13 00)

In einem süddeutschen Anbaugebiet war der Verdacht entstanden, daß die Erzeuger von Pflanzkartoffeln halbjährlich vor Saisonbeginn untereinander die Angebotspreise abzusprechen pflegten oder daß ihr Landesverband entsprechende Preisempfehlungen ausgesprochen hat. Die Pflanzkartoffeln werden von etwa 10 000 meist kleinbäuerlichen Betrieben erzeugt. Diese sind in gebietlich abgegrenzten Vereinigungen zusammengeschlossen, die bei Erzeugung und Behandlung des Saatgutes beratend tätig werden und hierbei eng mit den Behörden der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung zusammenarbeiten. Das erzeugte Saatgut unterliegt den Anerkennungsvorschriften (§§ 39 ff. Saatgutgesetz). Jeder Erzeuger schließt mit einem der etwa 80 privaten oder genossenschaftlichen Unternehmen des Landhandels einen Vermehrungs- und Vertriebsvertrag nach seit Jahren üblichem einheitlichen Muster ab.

Die Erzeugerpreise werden nach Absatz des Saatgutes vom Händler treuhänderisch auf der Grundlage des von ihm selbst erzielten Erlöses so festgesetzt, daß alle Anbauer eines bestimmten Gebietes einen nur nach Sorte und Anbaustufe unterschiedlichen Durchschnittspreis erhalten. Bei Abgrenzung der für die Abrechnung mit den Erzeugern maßgebenden Gebiete ist das Einvernehmen mit der zuständigen Erzeugervereinigung notwendig; bei Festsetzung der Erzeugerpreise ist der Händler dagegen frei.

Der Landesverband der Erzeugervereinigungen hatte seit Jahren halbjährlich vor Saisonbeginn Marktinformationen herausgegeben, die für die Pflanzkartoffelsorten Angaben über die Erzeugerpreise mit sehr geringer Spannbreite enthielten und nach ihren Auswirkungen den Verdacht einer ordnungswidrigen Preisempfehlung erweckt hatten. Der Landesverband hat den kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen. In Zukunft werden die Vertreter der Erzeuger und des Landhandels vor Saisonbeginn über die Marktsituation und erzielbare Preise beraten. Die Ergebnisse der Diskussion sollen als Marktinformation herausgegeben werden. Dabei sollen aber die voraussichtlich erzielbaren Erzeugerpreise mit der vollen Spannbreite angegeben werden, wie sie in einem freien und unbeeinflußten Markt zu erwarten sein werden.

3. Weinbau (78 30 00)

Die Weinwirtschaft erzeugt in steigendem Umfange sog. Markenweine. Diese Weine werden ohne Angabe des Jahrgangs und der genauen Lage auf den Markt gebracht. Eine Prüfung hat ergeben, daß die gleichbleibende oder verbesserte Güte dieser Weine, die im Falle der Preisbindung oder Preisempfehlung — jedenfalls im Rahmen des § 16 Abs. 3 — gewährleistet sein muß, nicht nur durch Qualitätsprüfung und Vermischen der zur Herstellung verwendeten Trauben (Tätigkeitsbericht 1963 S. 60 f.), sondern mit dem gleichen Erfolg auch durch Verschnitt verschiedener Weinsorten herbeigeführt werden kann.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Ein Fischfang-Unternehmen erwarb sämtliche Anteile eines Herstellerunternehmens für Fisch-Delikatessen.

Verkehrswirtschaft (79)

Im Bereich der Verkehrswirtschaft bestehen mehrere vor dem Inkrafttreten des GWB zustande gekommene Konditionenwerke, deren bedeutendste die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (AGNB) sind. Es bestand mehrfach Anlaß, dazu Stellung zu nehmen, ob die Empfehlung ihrer Anwendung eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 darstellt. Hinsichtlich der ADSp z. B. hat das Bundeskartellamt die Anwendbarkeit des § 38 Abs. 2 Satz 2 wegen Fehlens des Kausalzusammenhangs zwischen der Empfehlung — falls hier überhaupt eine solche vorliegt — einerseits und der Befolgung der Empfehlung andererseits verneint. Dabei hat es berücksichtigt, daß die ADSp eine erhebliche Zeit vor dem Inkrafttreten des GWB eine bereitliegende Rechtsordnung war, auf die seit jeher gewohnheitsmäßig zurückgegriffen wurde und weiter zurückgegriffen wird (Tätigkeitsbericht 1964 S. 47). Das Bundeskartellamt hat indessen jede Einflußnahme auf Änderung dieser Geschäftsbedingungen beanstandet, weil hinsichtlich der Empfehlung von Änderungen ein Kausalzusammenhang zwischen Empfehlung und Befolgung der Empfehlung nicht verneint werden kann. Auf einen eingehenden Bericht in einer Fachzeitschrift, daß eine Änderung der AGNB erstrebt werde, hat das Bundeskartellamt die Organisationen, die im Jahre 1956 die AGNB aufgestellt hatten, darauf aufmerksam gemacht, daß solche Änderungen der AGNB verbotene Empfehlungen oder sogar Kartellvereinbarungen wären. Alle hierüber unterrichteten Organisationen haben daraufhin erklärt, daß eine Änderung der AGNB nicht beabsichtigt sei.

Im Berichtszeitraum sind ein Vertrag und 14 Änderungen von Verträgen nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet worden. Sieben Änderungen betreffen Kartelle, für die dem Bundeskartellamt die Mißbrauchsaufsicht zusteht. Die übrigen Anmeldungen sind an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Verkehrswirtschaft (79)

Keine Anzeigen

Banken (80), Versicherungen (81)

Im Berichtsjahr sind von den Kreditinstituten weder Verträge oder Beschlüsse noch Empfehlungen nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden.

Der Wettbewerb im Kreditwesen ist weitgehend — im Anschluß an die bisherige Zinsregelung — durch die Zinsverordnung des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen vom 5. Februar 1965 (BGBl I S. 33) und die Abänderungsverordnung vom 31. August 1965 (BGBl I S. 1062) bestimmt worden. Die Zinsverordnung lockert die staatliche Einflußnahme auf die Zinsen der Kreditinstitute teilweise auf, insbesondere durch die Freigabe des Zinses für Termineinlagen und Spareinlagen mit einer Laufzeit von mindestens 2½ Jahren. Der Begriff der „Einlage" wird in der Zinsverordnung zum ersten Mal gesetzlich definiert. Auf dem Gebiet der Termineinlagen und der Spareinlagen mit einer Laufzeit von mindestens 2½ Jahren wurde in Kreisen der Kreditwirtschaft befürchtet, daß manche Kreditinstitute außergewöhnlich hohe Habenzinsen gewähren würden. Diese Entwicklung blieb jedoch aus. Spitzenverbände der Kreditinstitute befürworteten auch im Berichtsjahr die Aufrechterhaltung einer staatlichen Zinsregelung. Jedoch wurde im Berichtsjahr in der Öffentlichkeit das Verlangen nach Freigabe der Habenzinsen stärker.

In bezug auf den Wettbewerb im Kreditwesen konnte u. a. folgendes beobachtet werden: Im Hypothekengeschäft wurde die Annahme, daß sich der Wettbewerb der Hypothekenbanken mit den Sparkassen verschärfen würde, weil die Hypothekenbanken für ihre Refinanzierung den marktüblichen Kapitalzins aufwenden müssen, den Sparkassen aber die weit geringer verzinslichen Spareinlagen für die Refinanzierung zur Verfügung stehen, nur zum Teil bestätigt. Die Sparkassen machten zum Teil von der Zinsgleitklausel Gebrauch. Von den Industrieunternehmen wurden auch weiterhin bei Kapitalsammelstellen unmittelbar in erheblichem Umfang Schuldscheindarlehen aufgenommen, für die die Habenzinsregelung der Zinsverordnung nicht gilt. In zunehmendem Maß betätigte sich die öffentliche Hand bei der Aufnahme von Schuldscheindarlehen. Erheblichen Umfang nahmen Pensionsgeschäfte ein. Der unverzinsliche Sparbrief, dessen Nennbetrag zugleich den Zins enthält, fand bisher keine weite Verbreitung. Zum ersten Mal wurden im Berichtsjahr von einer Privatbank eigene Kassenobligationen ausgegeben, nachdem Kassenobligationen der

öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute seit längerer Zeit bekannt waren. Von der durch Abschaffung der Wertpapiersteuer geschaffenen Möglichkeit zur Ausgabe mittelfristiger Bankobligationen machten die Kreditinstitute zunächst keinen Gebrauch.

Unvermindert stark ist die Wettbewerbsposition der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, die — gemessen an der Bilanzsumme — etwa drei Fünftel des deutschen Kreditwesens ausmachen. Erstmals wurden auf dem Kapitalmarkt in nennenswertem Umfang Pfandbriefe mit stark verkürzter Laufzeit ausgegeben. Auf dem Markt der Investmentanteile erwies sich der durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Januar 1965 (BGBl I S. 12) geschaffene Zwang zur Unterrichtung der Käufer von Investmentzertifikaten über den Rücknahmepreis als fördernd für die Markttransparenz. Die Neubildung eines Emissionskonsortiums verlangten mehrere Spitzenverbände anläßlich der Ausgabe einer Volksaktie. Von einer Auflockerung der bestehenden Emissionskonsortien, insbesondere der Anleihe-Emissionskonsortien, wurde nichts bekannt. Diese Konsortien, zu denen auch das Bundesanleihekonsortium gehört, müssen weiterhin als „eingefroren" betrachtet werden (vgl. Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, Bundestagsdrucksache IV/2320, Textziffer 3.5, S. 42, 43).

Die Wettbewerbslage gegenüber dem Ausland wird durch die Selbstbeschränkung der Kreditinstitute innerhalb der EWG auf ihre nationalen Märkte, was die Errichtung von Filialen angeht, und das Vordringen amerikanischer Kredit- und Finanzierungsinstitute am deutschen Markt gekennzeichnet. Die deutschen Kreditinstitute sehen davon ab, Filialen in Ländern der EWG zu errichten und beschränken sich auf Korrespondenzverhältnisse mit ausländischen Banken; dementsprechend sehen Kreditinstitute aus dem EWG-Raum von der Errichtung von Filialen in der Bundesrepublik ab. Diese Praxis wurde bisher nicht durchbrochen. Im Großkreditgeschäft und im Emissionsgeschäft arbeiten einige große deutsche Kreditinstitute mit großen Kreditinstituten des europäischen Auslands zusammen. In steigendem Maß gelang es im Berichtsjahr amerikanischen Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften, auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen. Der Wettbewerb dieser Unternehmen äußert sich bisher u. a. in der Errichtung von Bankfilialen und der Werbung inländischer Niederlassungen amerikanischer Maklerfirmen, die sich um die Erteilung von Börsenaufträgen für die New Yorker Börse bemühen. Besonders intensiv ist die Werbung amerikanischer Investmentfonds in der Bundesrepublik; sie werben ohne Einschaltung des deutschen Kreditwesens und heben in der Werbung die Vielfältigkeit ihres Angebots hervor.

Im Wettbewerb am Kapitalmarkt zeigt sich, daß die Gewährung von staatlichen Zins- und Tilgungssubventionen den Kapitalmarktzins im allgemeinen steigert, weil Schuldner subventionierter Darlehen für die Erlangung nichtsubventionierter Kapitalien infolge der ihnen möglichen Mischkalkulation höhere Zinsen zu bieten geneigt sind als Kreditsucher, die nicht in den Genuß einer Zinssubvention gelangen.

Im Berichtsjahr wurde unter Verwendung einer bestehenden Bank ein Spezialinstitut geschaffen, das es Arbeitnehmern in besonderer Weise erleichtern soll, unter Nutzung der Vorteile des 312-DM-Gesetzes Spareinlagen auch bei häufigem Wechsel des Arbeitsplatzes ohne Schwierigkeiten anzusammeln. Das Institut räumt für längerfristige Spareinlagen eine Gewinnbeteiligung ein und trifft damit eine im Wettbewerb neuartige Maßnahme.

Die Werbemöglichkeiten der Kreditinstitute dürften in erheblichem Maße durch die kommende staatliche Regelung nach § 23 Abs. 2 und 3 des Kreditwesengesetzes erweitert werden, die das Wettbewerbsabkommen vom 22. Dezember 1936 ersetzen soll, so daß es sich erübrigt, auf die bisherigen Wettbewerbsmethoden der Kreditinstitute einzugehen.

Im Verfahren betreffend die Rothenburger Vereinigung (Kartell von Versicherungsunternehmen, die die großgewerbliche Feuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung betreiben — Tätigkeitsbericht 1964 S. 48 —) sind im Berichtsjahr die Ergebnisse der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen durchgeführten Erhebungen über die Verhältnisse der Industrie-Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ausgewertet worden. Danach erschien es zweckmäßig, eine Entscheidung zurückzustellen, bis die Auswirkungen der Rothenburger Vereinigung auf die Kartellmitglieder während der ersten beiden Kartelljahre (16. Dezember 1963 bis 31. Dezember 1965) bekannt sind. Der Beginn der Erhöhung der zweiten Prämienstufe ist durch Änderung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen um acht Monate auf den 1. September 1966 verschoben worden, um der Fachaufsichtsbehörde und dem Bundeskartellamt die Bearbeitung der Geschäftsergebnisse der Kartellmitglieder aus den Kartelljahren 1964 und 1965 zu ermöglichen.

Dem Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung (WiVV), dem Verband der Versicherungs-Kaufleute (VVK) e. V. und dem Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V. hat die Rothenburger Vereinigung durch gleichlautende schriftliche Vereinbarungen eine Mitwirkung bei der Bearbeitung von Fragen eingeräumt, die sich bei der Durchführung des Provisionskartells ergeben. Es handelt sich u. a. um die Bewilligung eines Zuschlags für besondere Arbeiten im Auftrage der Direktion des betreffenden Versicherungsunternehmens, um die Frage der Provisionsabgabe an Versicherungsnehmer sowie um die Mitwirkung bei der Anpassung solcher Agenturverträge an das Provisionskartell, die nicht durch Vereinbarung bis zum 31. August 1966 der Kartellregelung angepaßt sein werden. Die Mitwirkung besteht darin, daß eine Kommission, die sich paritätisch aus Vertretern des Kartells und des betreffenden Vermittlerverbandes zusammensetzt, ihre Auffassung an den Provisionsausschuß der Rothenburger Vereinigung weitergibt; bei Meinungsverschiedenheiten werden die unterschiedlichen Stand-

punkte dem Provisionsausschuß zur Kenntnis gebracht. Den Verbänden der Versicherungsvermittler eröffnet sich auf diesem Wege die Möglichkeit, unbeschadet ihrer Stellungnahme zum Provisionskartell im ganzen zugunsten ihrer Mtiglieder an seiner Durchführung im einzelnen mitzuwirken.

Die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Außenseiter der Rothenburger Vereinigung können mit den Mitgliedern der Rothenburger Vereinigung nur in beschränkter Weise in Wettbewerb treten, da ihre Zeichnungskraft nur zur Übernahme von kleinen bis höchstens mittleren Risiken ausreicht. Zudem hat manchen Versicherungsnehmer von einer Übertragung der Versicherung an einen Kartellaußenseiter die Erwägung abgehalten, daß die Kartellmitglieder zur Gewährung eines Schuldscheindarlehens nicht bereit sein würden.

Im Verfahren betreffend das Kartell der Flußkaskoversicherer (Tätigkeitsbericht 1964 S. 49) — von der Interessengemeinschaft Flußkasko-Versicherung zunächst als Sanierungsabkommen, alsdann als Kalkulationsabkommen bezeichnet — wurden im Berichtsjahr die Ergebnisse der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen durchgeführten Enquete über Bestand und Geschäftsverlauf der Flußkasko-Versicherung ausgewertet. Zu den vielfältigen Problemen, die das Kartell aufwirft, sind die beteiligten Wirtschaftskreise gehört worden. Eine Entscheidung des Bundeskartellamtes im Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 2 ist noch nicht ergangen, weil das hierzu erforderliche Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde noch nicht erzielt werden konnte.

Nach § 102 Abs. 1 ist eine Änderung des Bremer Courtage-Abkommens, das seit langer Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen besteht und unter Beschränkung auf das Versicherungsgeschäft in Bremen vor allen die Berechnung von Courtagen regelt, gemeldet worden. Die Geschäftspolitik der Versicherer, vor allem in der Sachversicherung, richtet sich verstärkt auf eine Vergrößerung des Versicherungsbestandes im sog. einfachen Geschäft. In Anbetracht der verhältnismäßig günstigen Schadensentwicklung und des geringen Prämienwettbewerbs werden in diesem Geschäft bessere Ergebnisse als in anderen Versicherungssparten erzielt. Da den Versicherungsnehmern weitgehend der Überblick über das Prämienniveau fehlt, herrscht ein geringer Prämienwettbewerb.

Bei den Dienstleistungen der Versicherungsvermittler entwickelt sich ein Wettbewerb mit Versicherungsunternehmen, die den Versicherungsschutz über Versandhäuser bieten, also insoweit Dienste von Versicherungsvermittlern nicht in Anspruch nehmen.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Banken (80), Versicherungen (81)

Keine Anzeigen

Versorgungswirtschaft (82)

Die Änderungen in der Struktur der öffentlichen Versorgung mit Gas sind noch nicht abgeschlossen (Tätigkeitsberichte 1963 S. 64, 1964 S. 50). Die Entwicklung im Berichtszeitraum ist durch Bestrebungen gekennzeichnet, große Fernversorgungsleitungen zu schaffen, die dem Transport namentlich von Erdgas dienen sollen, sowie Verträge über den Bezug erheblicher Mengen von Erdgas ausländischer Herkunft abzuschließen.

Mehrere Stromversorgungsunternehmen haben vornehmlich wegen gestiegener Brennstoffkosten ihre Strompreise erhöht und, soweit diese noch gesetzlich gebunden sind, Genehmigungsanträge bei den Preisbildungsbehörden der Länder gestellt. Einige dieser Strompreiserhöhungen werden auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Im Berichtszeitraum sind 943 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen 940 Verträge von nur regionaler Bedeutung an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind; 3 überregionale Verträge werden vom Bundeskartellamt bearbeitet. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 35 087 erhöht. Insgesamt werden 31 630 von den Landeskartellbehörden und 3457 vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch Vertragsänderungen enthalten. 1629 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden im Berichtszeitraum in das Kartellregister eingetragen, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1554. Daneben wurden 3424 Ergänzungseintragungen vorgenommen. Von diesen entfallen 3104 auf die Landeskartellbehörden und 320 auf das Bundeskartellamt.

In dem Mißbrauchsverfahren (Tätigkeitsbericht 1962 S. 69) hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 27. November 1964 (WuW/E BGH 655), der im Berichtszeitraum zugestellt worden ist, die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juni 1963 (Tätigkeitsbericht 1963 S. 66) zurückgewiesen. Die auf § 104 gestützte Mißbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde Rheinland-Pfalz ist damit unanfechtbar geworden. Die Stadtwerke Kaiserslautern beziehen Strom von einem regionalen Stromversorgungsunternehmen, den sie weiterverteilen. Beide Unternehmen haben ihre Versorgungsgebiete vertraglich dadurch abgegrenzt, daß sich jedes der beiden Unternehmen verpflichtet hat, Stromabnehmer im Gebiet des anderen nicht zu beliefern. Aufgrund dieses Demarkationsvertrages (§ 103 Abs. 1 Nr. 1) mußten die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke stationierten US-Streitkräfte, die ihren Stromanschluß an das Regionalunternehmen ohne Aufwendungen der Stadtwerke allein hergestellt hatten, einen höheren Strompreis zahlen als bei unmittelbarer Belieferung durch ein regionales Stromversorgungsunternehmen. Die Gewährung einer bestimmten, den Strompreis senkenden Leistungsmessung lehnten die Stadtwerke ab. Der Bundes-

gerichthof hat unter anderem ausgeführt: Die Frage, ob die Art der Durchführung eines Vertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 einen Mißbrauch der durch die Freistellung von dem allgemeinen Wettbewerbsbeschränkungsverbot erlangten Stellung im Markt darstellt, müsse aus dem Sinn und Zweck des Kartellverbots (§ 1) und den Gründen der Freistellung von diesem Verbot (§ 103 Abs. 1) beurteilt werden. Einzelne wettbewerbsbeschränkende Abreden seien vom allgemeinen Kartellverbot in bestimmten Wirtschaftszweigen freigestellt und die rechtsgeschäftliche Beschränkung des Wettbewerbs gestattet worden, um im Hinblick auf die dort herrschenden besonderen Verhältnisse ein optimales Wirtschaftsergebnis und damit eine bessere Versorgung des Verbrauchers zu erzielen, als unter diesen besonderen Verhältnissen der freie Wettbewerb gewährleisten würde. Es liege solchen Ausnahmen derselbe Gedanke zugrunde, der zur Einzelausnahme des Rationalisierungskartells Veranlassung gegeben habe. Eine wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung oder ihre Durchführung stelle daher einen Mißbrauch dar, wenn diese Bestimmung oder ihre Durchführung nach den besonderen Umständen des Einzelfalles dem erwähnten Sinn und Zweck einer solchen Freistellung objektiv widerspreche. Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof einen solchen Widerspruch darin erblickt, daß die versorgungswirtschaftliche Marktleistung zur Belieferung der US-Streitkräfte allein von einem regionalen Stromversorgungsunternehmen erbracht werde und daher ein Preis, der infolge von ungünstigeren Berechnungsgrundlagen, Abnahme- oder Meßbedingungen höher ist als derjenige des Regionalunternehmens, insoweit nicht gerechtfertigt sei. Dabei komme es auf die absolute Höhe des durch die abweichende Meßart bedingten Preisunterschiedes oder auf sein Verhältnis zum Gesamtpreis nicht maßgeblich an. Denn dieser Preisunterschied sei weder ganz noch teilweise gerechtfertigt, weil ihm keine eigene Leistung der Stadtwerke gegenüberstehe. Im Hinblick auf diese Umstände hat der Bundesgerichtshof die Verweigerung zeitgleicher Summenmessung durch die Stadtwerke und den sich daraus ergebenden höheren Preis als mißbräuchliche Durchführung des Gebietsabgrenzungsvertrages beurteilt.

Zur Frage der Mißbrauchsaufsicht über die Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie haben die Kartellreferenten des Bundes und der Länder auf ihrer Arbeitstagung am 10./11. Juni 1965 in Berlin folgende Entschließung gefaßt: Ein Mißbrauch eines Gebietsschutzvertrages nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 wird dann vorliegen, wenn ein örtliches Versorgungsunternehmen höhere Strompreise fordert als das Regionalunternehmen, von dem es den weiterverteilten Strom bezieht, und dieses Regionalunternehmen ohne das Bestehen der Gebietsschutzvereinbarung in der Lage wäre, die Versorgung zu seinen niedrigeren Preisen auch im Gebiet des örtlichen Weiterverteilers zu übernehmen. Denn in diesen Fällen führt der Gebietsschutzvertrag entgegen dem Gesetzeszweck zur Verteuerung des Strompreises. Ein im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 anzuerkennender Anspruch auf Gewinn oder Kostendeckung besteht nicht.

Mit dieser Entschließung wird von den Landeskartellbehörden eine Auffassung geteilt, die das Bundeskartellamt bereits in früheren Verfahren (Tätigkeitsbericht 1964 S. 50 f.) vertreten hat. Danach stellen Preisunterschiede zwischen demarkierten Versorgungsgebieten an sich noch keinen Mißbrauch dar. Sie werden aber dann mißbräuchlich sein, wenn ein nach § 103 Abs. 1 freigestellter wettbewerbsbeschränkender Vertrag eine billigere Versorgung verhindert. Dies gilt häufig dort, wo lokale Verteilerunternehmen höhere Strompreise fordern als das Regionalunternehmen, in dessen mittelbarem Versorgungsgebiet sie tätig sind. Unter Berücksichtigung der Entschließung der Kartellreferenten haben die Landeskartellbehörden in 32 Fällen Ermittlungen wegen des Verdachts eines Mißbrauchs nach § 104 eingeleitet. Eines dieser Verfahren, das bei der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen anhängig war, konnte ohne formelle Verfügung inzwischen abgeschlossen werden, weil das betroffene städtische Versorgungsunternehmen seinen Strompreis für die Belieferung eines Sonderabnehmers dem des zuliefernden Regionalunternehmens angepaßt hat. Dabei ergab sich eine Strompreissenkung von etwa 38 v. H.

Ein Regionalversorgungsunternehmen hat eine Kohlepreiserhöhung zum Anlaß genommen, unter Anwendung der in den Stromlieferungsverträgen mit Sonderabnehmern vereinbarten Preisänderungsklausel die Strompreise zu erhöhen. Es verknüpfte hiermit die Ankündigung, diese Preiserhöhung für Sonderabnehmer teilweise wieder rückgängig zu machen, wenn die preisrechtliche Genehmigung zu einer Erhöhung der Allgemeinen Tarifpreise erteilt werde. Das Bundeskartellamt hat Ermittlungen wegen des Verdachts eines Mißbrauchs nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 angestellt. Dabei war u. a. zu prüfen, ob das Energieversorgungsunternehmen mißbräuchlich handelt, wenn es als Marktbeherrscher gestiegene Kosten der Stromerzeugung einer einzelnen Gruppe von Strombeziehern seines Versorgungsgebietes — hier den Sonderabnehmern — einseitig anlastet und sie nicht, soweit sie nicht aufgefangen werden können, gleichmäßig auf alle Stromabnehmer abwälzt. Das Verfahren konnte ohne abschließende Prüfung eingestellt werden, weil das Versorgungsunternehmen seine ursprüngliche Strompreiserhöhung gegenüber Sonderabnehmern nach Erteilung der preisrechtlichen Genehmigung für die Erhöhung der Allgemeinen Tarifpreise teilweise rückgängig gemacht hat. Damit entfiel die einseitige Mehrbelastung nur einer Abnehmergruppe.

In einem anderen Fall hat ein städtisches Versorgungsunternehmen, dessen Allgemeine Tarifpreise in einem Mißbrauchsverfahren nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 beanstandet worden waren (Tätigkeitsbericht 1964 S. 50), nicht nur seine Tarifgestaltung, sondern nunmehr auch seine Strompreise für letztverbrauchende Sonderabnehmer denen des mittelbar versorgenden Regionalunternehmens angeglichen. Danach wurde das Verfahren eingestellt.

In einem nach § 104 gegen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachts mißbräuchlicher Tarif- und Sonderabnehmerpreise, die zudem innerhalb desselben Versorgungsgebietes differenziert sind, dauert die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung an. Wegen der Vielfältigkeit und Bedeutung des Sachverhalts und des Wechsels im Vorstand des betroffenen Unternehmens traten Verzögerungen ein, so daß das Verfahren im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden konnte.

Die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 29. Juli 1965 die Kündigung eines versorgungswirtschaftlichen Vertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 aus wichtigem Grund nach § 105 Satz 2 erlaubt. Die Erlaubnis wurde erteilt, weil nach Ansicht der Landeskartellbehörde eine Störung oder Verschlechterung der öffentlichen Versorgung mit Strom im kronkreten Fall nicht zu erwarten sei, eine Versagung der Erlaubnis aus übergeordneten versorgungswirtschaftlichen Gesichtspunkten mithin nicht gerechtfertigt wäre. Die Landeskartellbehörde hat indessen nicht geprüft, ob ein wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages vorlag. Demgegenüber vertritt das an dem Verfahren beteiligte Bundeskartellamt die Auffassung, daß die Kartellbehörde im Erlaubnisverfahren nach § 105 Satz 2 den wichtigen Grund, der für die Kündigung geltend gemacht wird, in die Prüfung einzubeziehen hat. Fehlt ein solcher Grund für die Auflösung des Vertrages, so ist auch für eine kartellbehördliche Erlaubnis kein Raum. Die Landeskartellbehörde Hessen hatte mit unanfechtbar gewordener Verfügung vom 25. April 1961 (WuW/E LKartB 38) ebenso entschieden. Da hiernach abweichende Entscheidungen zweier Kartellbehörden vorliegen, hat das Bundeskartellamt gegen die Verfügung der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg Einspruch eingelegt mit dem Ziel, eine höchstrichterliche Erkenntnis zur Klärung der streitigen Rechtsfrage herbeizuführen. Das von der Kündigung betroffene und am Verfahren beteiligte Versorgungsunternehmen hat die Entscheidung gleichfalls angefochten.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Versorgungswirtschaft (82)

Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb eine Beteiligung an einem Unternehmen der Nuklear-Chemie sowie sämtliche Anteile eines Reaktor-Betriebsunternehmens.

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I.

Die nach §§ 20, 21 anhängigen Verfahren sind — mit der nachstehend angeführten Ausnahme — bis auf Eingänge im Berichtsjahr beendet worden. Damit sind alle älteren Vorgänge, darunter sämtliche Erlaubnisanträge nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Nr. 2 abgeschlossen. Insgesamt wurden 55 Vorgänge mit 933 Verträgen abschließend bearbeitet. In 11 Verfahren ist die Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 für vierzehn Verträge erteilt worden. Zwei weitere Erlaubnisverfahren wurden durch Kostenbescheid nach der Rücknahme der Anträge abgeschlossen; in beiden Fällen sind die Verträge neu gefaßt und mit den §§ 20, 21 Abs. 1 in Einklang gebracht worden. Ein Erlaubnisverfahren aus dem Jahre 1964 ruht im Einverständnis mit der Antragstellerin.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1, Inhalt des Schutzrechts

In mehreren Fällen ist — zum Beispiel durch Heranziehung der Patentschrift — festgestellt worden, daß der Lizenzgeber bei der Kennzeichnung des technischen Vertragsgebietes (Gegenstand des Schutzrechts) im Lizenzvertrag unzutreffende Angaben gemacht hat. Der Lizenzgegenstand wurde in einer Weise beschrieben, daß er weit über den in Betracht kommenden Schutzumfang hinausging. Demgemäß überschritten auch die Beschränkungen des Lizenznehmers zum Teil den „Inhalt des Schutzrechts" oder bezogen sich nicht mehr auf den „geschützten Gegenstand" (z. B. bei der Preisstellungsbindung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2). Das Bundeskartellamt ist derartigen Bestrebungen entgegengetreten.

2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

In ständiger Verwaltungspraxis ist daran festgehalten worden, daß unter „Beschränkungen im Geschäftsverkehr" auch durch den Lizenzvertrag bewirkte wirtschaftliche Beschränkungen zu verstehen sind, welche die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Lizenznehmers zwar rechtlich unberührt lassen, die sich aber bestimmungsgemäß als Hemmnis für eine freie Entscheidung auswirken (Tätigkeitsbericht 1960 S. 48 zu a). Die weitere Entwicklung hat gezeigt, daß gerade für Beschränkungen von großer wirtschaftlicher Tragweite die konkrete Rechtsverpflichtung vermieden wird. Meist räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nur eine Wahlmöglichkeit ein, die sich als fiktiv erweist, weil eine freie Entscheidung des Lizenznehmers ausgeschlossen ist; die nur formal angebotene Ausweichmöglichkeit erscheint wirtschaftlich nicht tragbar (Beispiel: Eine ausschließliche Bezugsverpflichtung zu Lasten des Lizenznehmers wird im Lizenzvertrag in die Form einer Bezugsempfehlung gekleidet; die Nichtbefolgung scheidet jedoch aus, da für diesen Fall dem Lizenznehmer z. B. prohibitiv hohe Lizenzgebühren, eine verkürzte Vertragsdauer und andere wirtschaftliche und rechtliche Nachteile auferlegt werden).

3. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

Die gegenseitige Erteilung einfacher (nicht aber ausschließlicher) Lizenzen fällt regelmäßig auch dann noch unter die zulässige „Art . . . der Ausübung des Schutzrechts", wenn sich Unternehmen untereinander pauschal ihren gesamten — wirtschaftlich gleichwertigen — derzeitigen und künftigen Patent-(Gebrauchsmuster-)Bestand zur uneingeschränkten Benutzung frei geben. Diese Art der Kooperation auf schutzrechtlichem Gebiet kann wegen der Anhäufung von Patenten in der Hand von Großunternehmen (Anlagenband zum Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft — zu Drucksache IV/2320, S. 763 ff.) unerläßlich sein (Anlagenband a. a. O. S. 779 f. Titel 3.6.3. Nr. 33), da sonst die Austragung von Patentstreitigkeiten überhand nähme und unabsehbar wäre. Ein derartiger einfacher Lizenzaustausch auf paritätischer Grundlage unterliegt daher nur dann Bedenken nach § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 1, wenn er zur Einschränkung von Lizenzerteilungen an Dritte oder zu anderen Wettbewerbsbeschränkungen führt (z. B. räumliche und/ oder technische Marktaufteilung, Preisangleichungen und dergl., vgl. Nr. 10 zu § 20 Abs. 4).

Zu den wirksamen Beschränkungen hinsichtlich der „Menge ... der Ausübung des Schutzrechts" gehört nicht nur die Vereinbarung, lizenzierte Spezialitäten in festgesetzter Zahl, sondern auch in vorgeschriebenen Packungen mit gleichen Gewichtsmengen (oder Stückzahlen) herzustellen und zu vertreiben.

Eine Vereinbarung über die Vertragsdauer ist hinsichtlich der Fortwirkung der dem Lizenznehmer auferlegten Beschränkungen durch § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 — „Zeit der Ausübung des Schutzrechts" in Verbindung mit § 20 Abs. 2 am Ende — nicht mehr gedeckt, wenn der Vertrag über die höchstzu-

lässige Laufzeit oder die voraussichtliche Dauer der Aufrechterhaltung der Vertragsschutzrechte hinaus unkündbar geschlossen wird (im Anlagenband a. a. O. S. 772 Übersicht 5/III 3 ist festgestellt, daß 53,13 v. H. aller Inländern erteilten Patente bereits im 3. bis 6., weitere 30,27 v. H. im 7. bis 9. Patentjahr durch Nichtzahlung der Jahresgebühren fallen gelassen worden sind).

4. § 20 Abs. 2 Nr. 1

In einer Reihe von Lizenzverträgen waren ausschließliche oder nicht ausschließliche Bezugsverpflichtungen oder Bezugsbeschränkungen/Verarbeitungsverpflichtungen hinsichtlich der für die Lizenzherstellung benötigten Grund-, Roh-, Hilfs-, Zuschlagstoffe, Zwischenerzeugnisse, Einzelteile, Zubehör und dergl. enthalten. Es handelte sich nach den getroffenen Feststellungen mit wenigen Ausnahmen um Beschränkungen, die den Lizenznehmern aus wirtschaftlichen Gründen auferlegt worden sind. So zum Beispiel bei der Verpflichtung, das für die Lizenzherstellung benötigte Material, das in gleicher Art, Güte und Menge, sowie zu gleichen oder günstigeren Preisen und Bezugsbedingungen am Markt erhältlich ist, nur vom Lizenzgeber oder seinen Vertragslieferanten zu beziehen. Regelmäßig sollten hierdurch dem Lizenzgeber zusätzliche Einnahmequellen erschlossen werden. Die Durchsetzung dieser Beschränkungen wurde in einigen Fällen durch die Erhöhung der Lizenzgebühren im Falle von Fremdbezügen wirtschaftlich erzwungen. Ferner haben Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Möglichkeit des Nachweises, gleichwertiges, von Dritten bezogenes Material ohne Beeinträchtigung der „technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechts" verwenden zu können, vertraglich ausgeschlossen.

Das Bundeskartellamt hat diese Beschränkungen ausnahmslos beanstandet.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Hiernach sind nur „Bindungen des Erwerbers oder Lizenznehmers" selbst, d. h. lediglich Bindungen erster Hand, „hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten Gegenstand" zulässig. Verpflichtungen zur Weitergabe der Preisstellungsbindung an die Abnehmer des Lizenznehmers und etwaige weitere Veräußerer wurden hingegen als unwirksam angesehen. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu Lasten des ausschließlichen Lizenznehmers, selbst bzw. für den Lizenzgeber eine vertikale Preisbindung nach § 16 einzuführen und beim Bundeskartellamt anzumelden.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Verpflichtungen des Lizenznehmers, kaufmännische Kenntnisse (z. B. über Herstellungs- und Vertriebskalkulation, Werbemaßnahmen und Absatz) dem Lizenzgeber während der gesamten Vertragsdauer preiszugeben, sind nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 nicht freigestellt. Die einseitige Verpflichtung des Lizenznehmers, alle Forschungs-, Erzeugnis- und Herstellungsinformationen sowie technisches Wissen über Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der Lizenzerzeugnisse während der Vertragszeit laufend dem Lizenzgeber offenzulegen, fällt ebenfalls nicht unter diese Freistellungsbestimmung.

7. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Eine Verpflichtung, wonach der Lizenznehmer alles zu unterlassen hat, was die Lizenzpatente gefährden kann, geht über § 20 Abs. 2 Nr. 4 hinaus und ist daher nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam. § 20 Abs. 2 Nr. 4 ist als Ausnahmebestimmung im Rahmen der Verbotsnorm des § 20 eng auszulegen. Freigestellt sind nur dem Erwerber oder Lizenznehmer auferlegte „Verpflichtungen ... zum Nichtangriff" auf das lizenzierte Schutzrecht. Die bloße Gefährdungshandlung fällt nicht hierunter. Diese inhaltlich unbestimmte Vertragspflicht kann dazu führen, daß die wirtschaftliche und technische Gefährdung der Lizenzpatente in die Unterlassungsverpflichtung miteinbezogen wird. In diesem Umfang würde ein unwirksames Wettbewerbsverbot vorliegen; dem Lizenznehmer wäre insbesondere verboten, die Lizenzpatente — z. B. durch Parallelerfindungen — technisch zu überholen.

8. § 20 Abs. 2 Nr. 5

Auf der Grundlage der neueren Verwaltungspraxis zu § 20 Abs. 2 Nr. 5 (Stellungnahmen der 4. Beschlußabteilung vom 15. 8. 1962 = WuW/E BKartA 584 und vom 17. 4. 1964 = GRUR 1964 S. 587 f.; Beschluß nach § 20 Abs. 3 vom 2. 9. 1963 = WuW/E BKartA 741 und Tätigkeitsberichte 1962 S. 72 Nr. 7, 1963 S. 68 f. Nr. 7, 1964 S. 53 Nr. 7) haben sich keine Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der ausländischen Lizenznehmern auferlegten Beschränkungen ergeben. Soweit etwaige Auswirkungen in den EWG-Mitgliedstaaten in Betracht kommen konnten, sind die im Geltungsbereich des GWB ansässigen Vertragsparteien vorsorglich auf Artikel 85 EWG-Vertrag hingewiesen worden.

9. § 20 Abs. 3

In der Anfangszeit des Gesetzes ist in einigen Fällen die Frage, ob die dem Lizenznehmer auferlegten Verpflichtungen über den Inhalt des Schutzrechts im Sinne des § 20 Abs. 1 hinausgehen, vom Bundeskartellamt offengelassen worden, weil die Bestimmungen als erlaubnisfähig im Sinne des § 20 Abs. 3 angesehen wurden (Tätigkeitsbericht 1959 S. 44 Nr. 2 c). Jetzt wird in Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3 im einzelnen dargelegt, ob und aus welchen Gründen eine Vertragsbestimmung nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 an sich unwirksam ist.

In der Mehrzahl der Fälle ist im Berichtsjahr die Erlaubniserteilung nach § 20 Abs. 3 mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen nach § 20 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 3 verbunden worden. Regelmäßig sind die betreffenden Antragsteller hiervon

bereits im Verlauf des Erlaubnisverfahrens verständigt worden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Vertragsinhalt entsprechend zu ändern.

Nach Erteilung der Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 eintretende Änderungen hinsichtlich der verfahrensbeteiligten Unternehmen (Wechsel des Lizenznehmers oder -gebers, Umgründung, Unternehmensveräußerung und dergl.) machen die erteilte Erlaubnis regelmäßig gegenstandslos. Über den neuen, gebührenpflichtigen Erlaubnisantrag wird jedoch in derartigen Fällen kurzfristig und im Hinblick auf den geringeren Arbeitsaufwand mit ermäßigten Gebühren (§ 9 Abs. 2 und 3 GebVO GWB) entschieden. In einem Fall der Rechtsnachfolge (Inhaberwechsel im Unternehmen der Lizenznehmerin unter Übernahme aller Rechte und Pflichten des Lizenzvertrages) ist jedoch nach Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nr. 1 (§ 20 Abs. 3 Satz 2) wie folgt verfahren worden: Da der Lizenzübernahmevertrag keine neuen Beschränkungen der Lizenznehmerin vorsah und sich die Verhältnisse, die für die Erlaubniserteilung maßgeblich waren, nicht wesentlich geändert hatten, ist der neu in den Vertrag eingetretenen Lizenznehmerin mitgeteilt worden, daß in diesem Falle kein neues Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3 erforderlich ist. Mitzuberücksichtigen war, daß es sich bei dieser Lizenznehmerin um ein neu gegründetes und mit der ausgeschiedenen Lizenznehmerin teilweise namensgleiches Unternehmen als Rechtsnachfolgerin handelte.

10. § 20 Abs. 4

Die Anwendung der §§ 1 bis 14 (insbesondere des § 1) kommt vor allem bei gegenseitigen Lizenzverträgen in Betracht, bei gegenseitiger Erteilung einfacher Lizenzen dann, wenn diese wechselseitig mit Beschränkungen verbunden werden, die bestimmt und geeignet sind, den Wettbewerb der Vertragspartner auf dem örtlichen und sachlichen Vertragsgebiet für die meist langfristige Vertragsdauer auszuschließen (z. B. gegenseitige, aufeinander abgestimmte Gebietsbeschränkungen und technische Aufteilung des sachlichen Vertragsgebietes mit gegenseitiger Zuweisung z. B. bestimmter Maschinen-Typen, Größen oder Stärken; sonstige wechselseitige Quotierungen nach Art, Zahl, Menge oder Gewicht der Herstellungseinheiten; Einstellung nicht in den Lizenzbereich fallender bisheriger Konkurrenzproduktionen).

Ein Kartellvertrag nach § 1 wurde bei einfachen gegenseitigen Lizenzen auch in Fällen als gegeben angesehen, in denen es sich um Überkreuzlizenzen großen Ausmaßes mehrerer Firmen oder Unternehmensgruppen des In- und Auslandes handelte und die Marktbeobachtung ergab, daß jeglicher Wettbewerb nach der Lizenzerteilung entfiel und anderen Unternehmen trotz der rechtlich bestehenden Möglichkeit keine Lizenzen erteilt wurden.

11. § 21 Abs. 1

Zwischen Patenten (Gebrauchsmustern) und nicht geschützten Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen und sonstigen die Technik bereichernden Leistungen, die Betriebsgeheimnisse sind, besteht ein entscheidender Unterschied: Die Belohnung der schöpferischen Leistung des Erfinders, auf die in den Gesetzesmaterialien zum GWB mehrfach hingewiesen wird, gilt nicht der technisch schöpferischen Leistung schlechthin, sondern nur der Offenbarung des Erfindungsgegenstandes (druckschriftliche Veröffentlichung bei Patenten und Gebrauchsmustern). Nur diese bereichert sogleich den Stand der Technik. Nach Aufgabe oder Ablauf des Patents fällt dieses der Allgemeinheit zu und dient damit in vollem Umfange dem Gemeinwohl. Grundlegend anders verhält es sich bei technischen Leistungen oder Erfindungen, die vor dem Offenkundigwerden als Betriebsgeheimnis gehütet und ohne zeitliche Begrenzung lediglich im eigenen Interesse genutzt werden. Für sie gilt der die weite Fassung des § 20 tragende Gedanke der Erfinderbelohnung nicht oder nur zum geringen Teil. Wenn § 21 Abs. 1 trotzdem die entsprechende Anwendung des § 20 für unterschiedlich zu würdigende Sachverhalte vorsieht, kann hieraus nicht eine volle Gleichstellung gefolgert werden. Das gilt insbesondere für die vielfältigen Beschränkungsmöglichkeiten zu Lasten der Lizenznehmer und des Wettbewerbs, die hinsichtlich der Patente (Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, technischen Betriebsgeheimnisse) und der sich auf sie gründenden Beschränkungen Äquivalenzfragen aufwerfen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 54 Nr. 10).

Das Bundeskartellamt hat es abgelehnt, Lizenzverträge über die vegetative Vermehrung von Zierpflanzen durch Okulieren oder Stecklinge unter den Begriff „nicht geschützter, den Pflanzenbau bereichernder Leistungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, soweit sie Betriebsgeheimnisse darstellen" einzuordnen. Eine Gruppe von Züchtungsunternehmen konnte deshalb ihre jeweils in einer Vielzahl fast inhaltsgleicher Verträge mit gärtnerischen Vermehrungsbetrieben enthaltenen Beschränkungen der Lizenznehmer (insbesondere Preisvorschriften für die Lizenzerzeugnisse) nicht mit dem Hinweis auf § 21 Abs. 1 i. V. mit § 20 rechtfertigen. Der Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 ist auf das „Gebiet der Pflanzenzüchtung" beschränkt. Vermehrungsverträge setzen indessen voraus, daß der Züchtungsvorgang bereits abgeschlossen ist. Diese Verträge haben lediglich die Vervielfältigung eines fertigen Züchtungsergebnisses durch gärtnerisch-handwerkliche Maßnahmen zum Gegenstand, die zum allgemeinen Fachwissen des Berufsgärtners gehören. Zur Übermittlung züchterischer Lehren oder Erfahrungen kommt es nicht. Grundlage für Verträge auf der — von § 21 Abs. 1 nicht mehr erfaßten — Vermehrungsstufe ist vielmehr die Überlassung von Teilen fertiger Pflanzen (Augen, Stecklingen, Ablegern, Reisern). Einer entsprechenden Anwendung des § 21 Abs. 1 auf diese Vermehrungs-Vertriebs-Lizenzverträge (VV-Verträge) steht die rechtliche Eigenschaft der §§ 20, 21 als Bußgeldvorschriften, aber auch die systematische Gliederung des § 21 entgegen. Nur im Ausnahmefall des § 21 Abs. 2, der versorgungswichtige Saatgutverträge betrifft, soll § 20 auf einen Vertrag auf der Vermehrungsstufe

(Erhaltungszüchter, Vermehrer) entsprechend angewendet werden. Für die Zierpflanzenvermehrung gilt diese Ausnahme jedoch nicht.

Die Anwendung des § 21 Abs. 1 auf Zierpflanzen-VV-Verträge ist überdies auch wegen der fehlenden Betriebsgeheimniseigenschaft nicht möglich. Diese Verträge werden in großer Zahl und mit hohen festgesetzten Vermehrungsmengen geschlossen (z. B. über eine Zierpflanzensorte in zehn Jahren bis zu 150 000 Stück). Da fast jeder Pflanzenteil, der einen Wuchstrieb (z. B. Auge, Reis) aufweist, zur vegetativen Vermehrung benutzt werden kann, können diese allgemein zugänglichen Pflanzenteile nicht noch nach dem Inverkehrbringen als Betriebsgeheimnis bewahrt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. November 1964 (WuW/E BGH 655, 659) den allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts unterstrichen, daß eine Verfügung in vollständiger und bestimmter Form unzweideutig den Behördenwillen zum Ausdruck bringen muß, wobei zum Verständnis der Anordnung auch ihre Begründung heranzuziehen ist.

Im Beschluß vom 29. Juni 1965 (Wettbewerbsregeln Bauindustrie) betont das Kammergericht erneut, daß entgegen dem Wortlaut des § 66 am Beschwerdeverfahren jeder beteiligt ist, gegen den die gerichtliche Entscheidung nur einheitlich ergehen kann. Wie im allgemeinen Verwaltungstreitverfahren hierfür der Fall der sogenannten notwendigen Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) gegeben sei, müsse im Beschwerdeverfahren nach §§ 62 ff., das keine Beiladung kenne, § 66 dahin ergänzt werden, daß auch diese Personen in Verbindung mit § 51 Abs. 2 am Verfahren beteiligt sind. Deshalb wirke am Beschwerdeverfahren gegen die Eintragungsanordnung einer Wettbewerbsregel auch der Antragsteller, der nicht ausdrücklich in § 66 als Beteiligter genannt ist, mit.

In der gleichen Entscheidung führt das Kammergericht aus, im Beschwerdeverfahren finde § 77 Satz 2, soweit die Kostenerstattung an die Einlegung eines unbegründeten Rechtsmittels geknüpft sei, keine Anwendung, weil die Beschwerde nach §§ 62 ff. eine reine Anfechtungsklage sei. § 77 Satz 1, wonach über die Kosten nicht nur des gerichtlichen, sondern auch des Verwaltungsverfahrens zu befinden sei, gehe aber von dem Grundsatz aus, daß jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Aufwendungen selbst zu tragen habe, weshalb nur in Ausnahmefällen eine Erstattungsanordnung gerechtfertigt sei. Im übrigen kommt, wie sich aus einem Beschluß vom 12. März 1965 (WuW/E OLG 721) ergibt, nur § 77, nicht bei Erledigung der Hauptsache auch § 161 VwGO (§ 91 a ZPO) oder bei Beschwerderücknahme § 155 VwGO (§ 271 ZPO) in Betracht.

In der Entscheidung vom 12. März 1965 hält das Kammergericht eine mündliche Verhandlung nach § 68 Abs. 1 auch ohne Verzichterklärung der Beteiligten dann nicht für erforderlich, wenn die Beschwerde zurückgenommen und nur noch über die Kosten zu befinden ist.

In der im Tätigkeitsbericht 1964 S. 18 erwähnten Bußgeldsache hatte das Kammergericht die Möglichkeit angedeutet, eine auf Untersagung der weiteren Anwendung des nach § 1 nichtigen Kartellvertrages lautende Verfügung in der Form des § 57 zu erlassen und damit den Weg zur gerichtlichen Entscheidung des Streites im Kartellverwaltungsverfahren zu eröffnen, falls der Festsetzung einer Geldbuße ein entschuldbarer Verbotsirrtum nach § 12 OWiG entgegensteht. Das Bundeskartellamt hat sich daraufhin mit der Frage befaßt, ob einem Unternehmen die Fortsetzung eines gegen ein Verbot des GWB verstoßenden Verhaltens durch Verfügung im Verwaltungsverfahren untersagt werden kann. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 28. Oktober 1965 es einem Beteiligten nicht gestattet, mit der Rechtsbeschwerde die Verletzung von Verfahrensvorschriften in Bußgeldsachen zu rügen, die zugunsten eines anderen Beteiligten ergangen sind, und es deshalb als unzulässig angesehen, den Erlaß einer Entscheidung anzugreifen, weil sie ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, obwohl sie von einem anderen beantragt war.

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWG-Vertrag

1. Erlaß von Durchführungsverordnungen nach Artikel 87 EWG-Vertrag

Am 26. März 1965 ist die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Kraft getreten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 1965 S. 533/65 — WuW/EWG Kommentar Textteil II Nr. 7). Die Verordnung regelt das Verfahren zur Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind. Sie gilt für zweiseitige Alleinvertriebsvereinbarungen sowie für folgende Vereinbarungen: Vereinbarungen über den Erwerb oder die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten und Vereinbarungen zur Übertragung oder Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen. Die Verordnung gilt außerdem für entsprechende aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Eine Gruppenfreistellung erfolgt durch Verordnung der Kommission. Diese kann bestimmen, daß eine Gruppenfreistellung für solche Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen rückwirkend wirksam wird, für die am Tage des Inkrafttretens der freistellenden Verordnung eine Entscheidung mit rückwirkender Kraft nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 hätte ergehen können. Die Kommission hat dem Rat vor dem 1. Januar 1970 einen Vorschlag einer Verordnung zu übermitteln, durch welchen die vorliegende Verordnung den inzwischen gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden soll.

2. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag durch die EWG-Kommission

a) Entscheidungen

Im Berichtszeitraum sind drei kartellrechtliche Entscheidungen der Kommission ergangen. In allen drei Fällen hat die Kommission nach Artikel 85 Abs. 3 die Bestimmungen des Artikels 85 Abs. 1 für nicht anwendbar erklärt. Es handelt sich um die ersten Nichtanwendbarkeitserklärungen nach Artikel 85 Abs. 3, für die nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 ausschließlich die Kommission zuständig ist.

Der Entscheidung vom 8. Juli 1965 in der Sache D.R.U. — Blondel — IV/A-03036 — (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1965 S. 2194/65 — WuW/E EV 117) liegt ein Vertrag zwischen einem niederländischen Hersteller von Haushaltsgeräten aus emailliertem Gußeisen und einem französischen Handelsunternehmen zugrunde. Dem französischen Unternehmen ist der Alleinvertrieb für die genannnten Erzeugnisse innerhalb des französischen Mutterlandes übertragen worden. Es darf die Vertragsware in Länder außerhalb Frankreichs ausführen und hat erklärt, den Alleinvertriebsvertrag Dritten nicht entgegenzuhalten. Die Kommission hat das Vorliegen der Vorausetzungen des Artikels 85 Abs. 1 bejaht. Die Vereinbarung bezwecke eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Außer dem Alleinvertreter seien alle anderen französischen Unternehmen daran gehindert, die Erzeugnisse des niederländischen Herstellers unmittelbar bei diesem zu beziehen. Die Stellung Dritter, namentlich anderer Händler, die Vertragsware einführen wollten, werde spürbar verändert, denn der Wettbewerb auf der Handelsstufe habe für Waren der vorliegenden Art besondere Bedeutung, weil hierfür Verbraucherpräferenzen bestünden. Eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten nach Artikel 85 Abs. 1 hat die Kommission mit einer der Entscheidung vom 23. September 1964 im Falle Grundig-Consten entsprechenden Begründung angenommen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 57). Infolge der vorliegenden Vereinbarung entwickele sich der Handel zwischen Mitgliedstaaten unter anderen Voraussetzungen als ohne diese spürbare Wettbewerbsbeschränkung, deren Einfluß auf den zwischenstaatlichen Handel von einiger Bedeutung sei. Die vier Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 3 für eine Freistellungserklärung sieht die Kommission im vorliegenden Fall im wesentlichen aus folgenden Gründen als erfüllt an: Die Warenverteilung werde verbessert, weil sich der Hersteller mit Hilfe des Alleinvertriebsvertrages den Vertriebsmöglichkeiten des Marktes leichter anpassen könne. Auch könnten Vertragserzeugnisse regelmäßig und mit weniger Mühe auf dem französischen Markt angeboten werden. Eine angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn folge daraus, daß diese die Erzeugnisse rascher und bequemer beziehen könnten. Außerdem habe der Alleinvertriebsvertrag nicht zu Verkaufspreisen, die über denen des Herkunftslandes lägen, geführt. Die vorliegende Vereinbarung sei für die Verbesserung der Warenverteilung unerläßlich. Nach den der Kommission bekannten Tatsachen hätte die Verbesserung durch keine andere Ver-

kaufsform besser erreicht werden können. Die Begründung stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, daß die Parteien nicht versucht hätten, einen absoluten Gebietsschutz durch Verhinderung von Parallelimporten herbeizuführen. Schließlich werde der Wettbewerb nicht für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren ausgeschlossen. Die Vertragserzeugnisse unterlägen dem direkten Wettbewerb vergleichbarer Waren, die in Frankreich sowohl von dem Alleinvertreter als auch von anderen Unternehmen vertrieben würden. Außerdem stützt sich die Entscheidung auch hier auf das Fehlen eines absoluten Gebietsschutzes.

Die Entscheidung der Kommission vom 17. September 1965 in der Sache Hummel-Isbecque — IV/A-02702 — (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 1965 S. 2581/65 = WuW/E EV 122) bezieht sich auf einen Alleinvertriebsvertrag, den der deutsche Hersteller von Bodenkultivierungsgeräten und Traktoren Hummel mit dem belgischen Unternehmen Isbecque abgeschlossen hat. Der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Januar 1966 S. 37/66 = WuW/E EV) liegen Alleinvertriebsverträge zwischen dem französischen Hersteller von Schutzstiefeln Maison Jalatte S.A. und dem deutschen Unternehmen Hans Voss KG sowie einem belgischen Unternehmen zugrunde. Auch in diesen beiden Fällen genießt der Alleinvertreter keinen absoluten Gebietsschutz. Mit der Entscheidung vom 17. September 1965 hat die Kommission zum ersten Mal Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 angewandt. Die Entscheidung vom 17. Dezember 1965 stellt zum ersten Mal ein Konkurrenzverbot frei, wonach der Alleinvertriebsberechtigte verpflichtet ist, keine Artikel anzubieten oder zu verkaufen, die den von seinem Vertragspartner hergestellten Erzeugnissen gleichen. Im übrigen stimmen diese beiden Entscheidungen in ihrer Begründung weitgehend mit der vom 8. Juli 1965 überein. Die drei Entscheidungen dienen der Vorbereitung einer Gruppenfreistellung für bestimmte Alleinvertriebsverträge, zu der die Kommission aufgrund der Verordnung Nr. 19/65/EWG ermächtigt ist. Die Kommission entspricht damit der Begründung dieser Verordnung, wonach Gruppenfreistellungen erst erfolgen sollen, wenn aufgrund von Einzelentscheidungen ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind.

b) Sonstige Maßnahmen

Die Kommission hat im Berichtsjahr in drei Fällen nach Artikel 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 mehreren Unternehmen mitgeteilt, daß sie aufgrund vorläufiger Prüfung der von diesen Unternehmen angemeldeten Verträge der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 vorliegen und eine Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 nicht gerechtfertigt ist. Aufgrund dieser Mitteilung haben die Unternehmen in zwei Fällen ihr Verhalten eingestellt, in dem dritten Fall die Vereinbarung abgeändert. Die Frage, ob einer Mitteilung nach Artikel 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 eine Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17) oder eine Beteiligung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17) vorauszugehen hat, ist auf der 17. Konferenz der Kartellsachverständigen (vgl. unter 5 a) erörtert, jedoch nicht abschließend geklärt worden.

3. Entscheidungen der Gerichte

Ein deutsches Import-Export-Unternehmen hatte im Juni 1962 mit einem französischen Unternehmen einen Alleinvertriebsvertrag über elektrische Massagegeräte geschlossen. Der Vertrag wurde nicht bei der Kommission angemeldet. Ab September 1962 verweigerte das französische Unternehmen Abnahme und Bezahlung weiterer Lieferungen. In dem darauffolgenden Zivilprozeß machte es geltend, daß der Alleinvertriebsvertrag wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 nichtig sei. Das Landgericht Mannheim hat mit seinem Urteil vom 22. Januar 1965 — 7 O (Kart) 88/64 — die Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Alleinvertriebsvertrages als unbegründet abgewiesen. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, der Vertrag sei wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 nach Artikel 85 Abs. 2 nichtig. Er bewirke eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt. Die Klägerin werde in der Freiheit beschränkt, andere Zwischenhändler in Frankreich mit elektrischen Massageapparaten zu beliefern, die Beklagte in der Freiheit, Konkurrenzerzeugnisse zu vertreiben. Außerdem sei die Wettbewerbsbeschränkung geeignet, den Handel zwischen EWG-Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigung sei nach dem Schutzzweck des Artikels 85 Abs. 1 eine künstliche Ablenkung des zwischenstaatlichen Warenstroms von seinem normalen, natürlichen Weg zu verstehen, ohne daß es auf die schädliche oder günstige Auswirkung dieser Ablenkung ankomme (WuW/E LG/AG 236).

Das Landgericht Mannheim hatte zu entscheiden, ob eine in einem Lizenzvertrag enthaltene Nichtangriffsklausel wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 nach Artikel 85 Abs. 2 nichtig sei. Das Gericht hat dies durch Urteil vom 14. Mai 1965 — 7 Q 29/64 — im einstweiligen Verfügungsverfahren verneint. Das Gericht hat dahingestellt sein lassen, ob die Nichtangriffsklausel im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 erfüllt, denn selbst wenn dies unterstellt würde, so sei die Abrede doch als nach Artikel 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 17 nicht anmeldebedürftiges Altkartell bis zur Entscheidung der Kommission vorläufig wirksam.

4. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hatte — wie im voraufgegangenen Berichtsjahr — keine Veranlassung, die Artikel 85 Abs. 1 und 86 im Rahmen seiner nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 gegebenen Zuständigkeit anzuwenden (Tätigkeitsbericht 1964 S. 57). Es hat die Praxis fortgesetzt, Unternehmen

auf die Notwendigkeit der Beachtung der Artikel 85 und 86, insbesondere der Anmeldung der betreffenden Vereinbarung bei der Kommission aufmerksam zu machen.

5. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der EWG-Kommission

a) Kartellkonferenzen

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Kartellsachverständigen der Regierungen der EWG-Mitgliedstaaten statt. An ihr wurde, wie an den voraufgegangenen Konferenzen, das Bundeskartellamt beteiligt. Die Kommission berichtete über den Stand der Einzelfallbearbeitung. Die noch nicht abschließend geklärten Fragen nach der Rechtsnatur und den Rechtsfolgen einer Mitteilung nach Artikel 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 wurden erörtert. Außerdem wurde die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und den Dienststellen der Kommission bei Untersuchungen und Nachprüfungen behandelt.

b) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen statt, an denen Präsident Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Beratenden Ausschusses oder ein Beamter des Bundeskartellamtes als sein Vertreter teilnahm. Der Beratende Ausschuß nahm in diesen Sitzungen zu den vorläufigen Entscheidungsvorschlägen der Kommission über drei Nichtanwendbarkeitserklärungen nach Artikel 85 Abs. 3 Stellung. In zwei Fällen ist inzwischen die Entscheidung ergangen (vgl. oben Nr. 2 a).

c) Sonstige Zusammenarbeit

Die Kommission hat dem Bundeskartellamt in 417 neuen Fällen wie in den voraufgegangenen Berichtsjahren nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 Abschriften der ihr zugegangenen Anmeldungen und Anträge übermittelt. Insgesamt sind bisher etwa 26 000 Abschriften von Anmeldungen und Anträgen beim Bundeskartellamt eingegangen. Außerdem hat die Kommission das Bundeskartellamt wie bisher nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 über eingeleitete Verfahren unterrichtet. Seit 1958 hat sie 219 Mitteilungen über die Einleitung von Verfahren übersandt, davon 39 im Berichtsjahr.

Die Kommission hat nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 eine Untersuchung des Wirtschaftszweiges Margarine eingeleitet und von der Bundesregierung sowie vom Bundeskartellamt nach Artikel 12 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 Auskünfte eingeholt. In drei Fällen hat das Bundeskartellamt nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 Auskünfte über Marktverhältnisse erteilt.

6. Erfahrungsaustausch

Am 30. März 1965 besuchten Herren der Generaldirektionen IV (Wettbewerb) und IX (Verwaltung) der EWG-Kommission das Bundeskartellamt. Sie informierten sich über die Aufgaben und den verwaltungsmäßigen Aufbau des Amtes sowie über personalpolitische Probleme.

Der Binnenmarktausschuß des Europäischen Parlaments hielt am 20. und 21. Mai 1965 in Berlin eine Sitzung ab. Hieran nahmen auf Einladung des Vorsitzenden des Binnenmarktausschusses Mitglieder der Hohen Behörde der Montan-Union, ein Mitglied der Generaldirektion IV der EWG-Kommission, ein Beamter des Bundesministeriums für Wirtschaft sowie Präsident Dr. Günther und Beamte des Bundeskartellamtes teil. Präsident Dr. Günther und seine Mitarbeiter berichteten über Aufgaben und Befugnisse des Bundeskartellamtes und über die Beziehungen, die zwischen diesem Amt, der Regierung, dem Parlament sowie den Rechtsprechungsinstanzen bestehen. Anschließend fand zwischen den Mitgliedern des Binnenmarktausschusses und den Beamten des Bundeskartellamtes eine Aussprache über die Arbeitsweise dieses Amtes statt.

II. Internationale Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Der Expertenausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Berichtszeitraum seinen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Wettbewerbsrechts und die Anwendungspraxis der Kartellbehörden fortgesetzt.

Auf Empfehlung des Ausschusses hat der Generalsekretär der OECD das Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt/Main beauftragt, in Zusammenarbeit mit Herrn Professor Houssiaux von der Universität Nancy und dem Institute for International and Foreign Trade Law, Georgetown University, Law Center, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten von Unternehmen daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit es nachteilige Wirkungen auf den internationalen Wirtschaftsverkehr hat. Die von dem Institut auszuarbeitende Studie soll folgende Fragen beantworten:

a) In welchen Wirtschaftszweigen gibt es internationale oder nationale Wettbewerbsbeschränkungen, die den internationalen Wirtschaftsverkehr nachweisbar beeinflussen?

b) Welche Folgerungen lassen sich aus Art und Umfang der Einflüsse von Wettbewerbsbeschränkungen auf den internationalen Wirtschaftsverkehr ziehen?

Das Institut hat im Oktober 1965 erste Zwischenberichte vorgelegt. Der Ausschuß hat nach Erörterung dieser Berichte dem Generalsekretär empfohlen, den Auftrag an das Institut für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Die einzelnen Arbeitsgruppen des Ausschusses haben in der Berichtszeit ihre Arbeiten fortgesetzt.

In der Arbeitsgruppe über Preismeldesysteme ist die Delegation der Schweiz an die Stelle der ursprünglich hierfür vorgesehenen Delegation der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl getreten. Zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnisse der Arbeiten in den Arbeitsgruppen liegen noch nicht vor.

2. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Im Juni 1965 besuchten leitende Beamte der für Fragen des Kartellrechts zuständigen französischen Behörden das Bundeskartellamt. An dem Besuch nahmen von französischer Seite teil: Herr Toutée, Präsident der Kommission für Kartelle und marktbeherrschende Stellungen, Herr Huet, Generaldirektor für Binnenhandel und Preise im Ministerium für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten, Herr Clément, Leiter der Abteilung Wettbewerb in der Generaldirektion für Binnenhandel und Preise desselben Ministeriums, und Herr Cau, Sekretär der Kommission für Kartelle und marktbeherrschende Stellungen. Gegenstand von Referaten und Besprechungen waren u. a.: Die gegenwärtige wettbewerbspolitische Situation in der Bundesrepublik, die Aufgaben und Organisation des Bundeskartellamtes, der praktische Ablauf der Durchführung von Ermittlungen des Amtes, die wettbewerbspolitische und -rechtliche Problematik der Entwicklung neuer Vertriebsformen in der Bundesrepublik und die Aufgaben des Amtes bei der Anwendung der Vorschriften des EWG-Kartellrechts einschließlich der Bedeutung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen.

Stichwortverzeichnis

K

L

M

N

Paragraphennachweis

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Wirtschaft und Wettbewerb Entscheidungssammlung (WuW/E BGH)	Stichwort	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen	Tätigkeitsbericht des BKartA 1965, Seite
8. 10. 1958	251	4711	28, 208	16
10. 6. 1964	629	20 % unter empfohlenem Richtpreis	43, 134	17
27. 11. 1964	655	Zeitgleiche Summenmessung		19, 60, 67
17. 5. 1965	667	Zementkontor Unterelbe		18, 25
24. 6. 1965	690	Brotkrieg II		17

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Oberlandesgericht	Stichwort	Fundstelle	Tätigkeitsbericht des BKartA 1965, Seite
29. 3. 1962	Bay ObLG		WuW/E VG, 137	54
28. 1. 1964	Kammergericht	Rechtselbischer Zementpreis III	WuW/E OLG, 641	25
26. 2. 1965	Hamm	Werbevergleich mit empfohlenem Richtpreis	WuW/E OLG, 739	17
12. 3. 1965	Kammergericht		WuW/E OLG, 721	67
1. 6. 1965	Kammergericht	Trommelware	WuW/E OLG, 735	16
29. 6. 1965	Kammergericht	Wettbewerbsregeln Bauindustrie		67

Geschäftsbericht für das Jahr 1965

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A, B und C.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes, und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 [1]). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1964); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1965). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist auch in den Tabellen E, F, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

---

[1]) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 2	38	—	—	31	31	—	—	—	—	—	—	—	5	2
	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	43	—	—	36	36	—	—	—	—	—	—	—	5	2
§ 3	34	—	—	26	22	1	1	—	—	—	—	—	6	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	35	—	1	26	22	1	1	—	—	—	—	—	6	—
§§ 2 und 3	18	—	—	14 [1])	14	2	—	—	—	—	—	—	2	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	—	2	14	12	2	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
§ 5 Abs. 1	5	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 Abs. 2	14	1	1	—	—	—	—	5	4	—	1	—	7	—
	11	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—
	25	1	5	—	—	—	—	11	9	—	1	—	8	—
§ 5 Abs. 2 und 3	46	23	8	—	—	—	—	16 [3])	15	1	—	12	8	1
	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	2	—
	48	23	6 [2])	—	—	—	—	18	17	1	4	8	10	1
§ 6 Abs. 1	76	2	9	61	59	—	—	—	—	—	—	—	6 [4])	—
	5	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	81	2	5	70	65	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	19	1	1	—	—	—	—	10	7	—	—	—	8 [5])	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	20	1	1	—	—	—	—	11	6	—	—	—	8	—
§ 7	5	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	6	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	1
	250	28	20	136	130	3	1	33	28	1	2	12	47	4
	30	—	—	15	—	—	—	9	—	—	4	—	4	—
	289	28	22	131	140	3	1	42	33	1	6	8	51	4

[1]) davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden;
1 drittes nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen

[2]) davon in 1 Fall abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)

[3]) davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt

[4]) davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)

[5]) davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 und 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
§ 5 Abs. 2 und 3	10 3 13	3 — 3	1 — 7	— — —	— — —	— — —	— — —	7 — 7	5 — 5	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —
	13 3 13	3 — 3	1 — 4	1 — 1	1 — 1	1 — 1	— — —	7 — 7	5 — 5	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— — —

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Bergbauliche Erzeugnisse		
1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	ja	B 3-215000-J-131/58, 220/62 und 287/65	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1965 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 24; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	11/58 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1958; Eintragung: 86/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Verlängerung: 83/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Eintragung: 63/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963; Verlängerung: 96/65 BAnz. Nr. 230 vom 8. Dezember 1965
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	—	B 1-1923/58	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	—	B 1-1948/58	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	—	B 1-26/59	rechtswirksam geworden	—
			Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe		
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58 80/65 und 247/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 37	27/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 37/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 25/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Änderung: 88/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Ergänzungen: 13/65 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Gesellschaft für Teerverwertung mbH § 5 Abs. 2	B 1-225300-H-148/63	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 15)	50/63 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1963; Eintragung: 31/64 BAnz. Nr. 104 vom 10. Juni 1964; Aufhebung und Eintragung: 44/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964
3	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58 und 80/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 36	26/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 36/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 24/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Ergänzungen: 14/65 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1965
			Steine und Erden		
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58 und 22/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	14/58 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1958; Eintragung: 81/60 BAnz. Nr. 116 vom 21. Juni 1960; Verlängerung: 13/63 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1963; Eintragung: 42/63 BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1963
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58 und 322/62	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	66/58 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1958; Ergänzung: 26/59 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1959; Eintragung: 46/60 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960; Änderung und Verlängerung: 3/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963; Eintragung: 80/63 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1963
3	Rabattgemeinschaft Schiefertafel § 3	B 1-251255-C-254/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	79/62 BAnz. Nr. 194 vom 11. Oktober 1962; 12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Deutsche Terrazzo-Verkaufsgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252790-J-501/58 und 261/60	ja	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 58)	50/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; Eintragung: 111/60 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1960; Aufhebung und Eintragung: 52/63 BAnz. Nr. 163 vom 3. September 1963
5	Süddeutsches Zementkontor § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-591/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	16/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ergänzung: 14/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Ablehnung: 9/62 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1962
6	Zementkontor Unterelbe GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1469/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	21/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 11/62 BAnz. Nr. 22 vom 1. Februar 1962
7	Verkaufsbüro Westfälische Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1548/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	18/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 50/61 BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1961; Ablehnung: 89/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
8	BGB-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1549/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	19/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: (19)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958; Ablehnung: 90/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
9	Zementvertrieb Berlin GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1550/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	22/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 1/64 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1964
10	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1551/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	20/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: 124/60 BAnz. Nr. 246 vom 21. Dezember 1960; Ablehnung: 10/62 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 4/63 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1963; Neufassung: 7/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
11	Zementexport-Rhein — West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60, 214/63 und 13/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Januar 1967 verlängert	113/60 BAnz. Nr. 214 vom 4. November 1960; Eintragung: 27/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961; Verlängerung: 89/63 BAnz. Nr. 235 vom 18. Dezember 1963; Eintragung: 11/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
12	Montanzement-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253157-J-1473/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	23/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 20/61 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1961; Ablehnung: 85/63 BAnz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1963
13	Kalkverkaufsverein GmbH Finnentrop § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-480/58	—	zurückgenommen	58/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 20/60 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1960
14	Kalkverkaufsstelle Ibbenbüren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-546/58	—	zurückgenommen	20/59 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1959; 86/63 BAnz .Nr. 227 vom 6. Dezember 1963
15	Kalkkontor Rheine § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-587/58	—	zurückgenommen	45/58 BAnz. Nr. 171 vom 6. September 1958; Änderungen: 59/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 70/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Rücknahme: 28/60 BAnz. Nr. 51 vom 15. März 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
16	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59, 121/61, 172/62 und 95/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Juli 1966 verlängert	55/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Berichtigung: 75/59 BAnz. Nr. 239 vom 12. Dezember 1959; Eintragung: 102/60 BAnz. Nr. 174 vom 9. September 1960; Änderung: 62/61 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1961; Eintragung: 100/61 BAnz. Nr. 235 vom 7. Dezember 1961; Änderung: 45/62 BAnz Nr. 114 vom 19. Juni 1962; Eintragung: 74/62 BAnz. Nr. 168 vom 5. September 1962; Verlängerung: 32/63 BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1963; Eintragung: 56/63 BAnz. Nr. 173 vom 17. September 1963
17	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-[illegible] J-[illegible]58	ja	Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
18	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
19	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
20	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58 und 122/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I Nr. 3	15/58 BAnz. Nr. 127 vom 8. Juli 1958; Eintragung: 53/58 BAnz. Nr. 207 vom 28. Oktober 1958; Änderung: 34/65 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1965; Eintragung: 82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
21	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58, 326/60 und 319/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	65/58 BAnz. Nr. 229 vom 28. November 1958;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 9/59 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1959; Änderung und Eintragung: 67/61 BAnz. Nr. 155 vom 15. August 1961; Änderung: 14/65 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; Eintragung: 39/63 BAnz. Nr. 114 vom 26. Juni 1963; Änderung und Eintragung: 5/64 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1964
22	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58, 65/62, 19/63, 172/63, 160/64 und 132/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1965 verlängert	25/58 BAnz. Nr. 149 vom 7. August 1958; Ergänzung: 16/59 BAnz. Nr. 68 vom 10. April 1959; Eintragung: 68/59 BAnz. Nr. 214 vom 6. November 1959; Verlängerung und Änderung: 70/62 BAnz. Nr. 159 vom 23. August 1962; Eintragung: 92/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Änderung: 57/63 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1963; Eintragung: 90/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Änderung: 51/64 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1964; Eintragung: 5/65 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1965; Änderung: 48/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; Änderung und Verlängerung: 69/65 BAnz. Nr. 200 vom 22. Oktober 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
23	Konditionenkartell § 2	B 1-446/58	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
24	Konditionenkartell § 2	B 1-160/59	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
25	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-51/58	ja	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 und 81/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 und 213/63	—	rechtswirksam geworden	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
30	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732 - M 1370	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	1/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 2/58 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1958
31	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732 - M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	1/59 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1959; Widerspruch: 2/59 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1959; Eintragung: 2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
32	Süddeutsche Hartstein-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732 - S 18	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 57; auf Antrag Erlaubnis bis zum 15. August 1966 verlängert	3/59 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1959; Eintragung: 3/60 BAnz. Nr. 202 vom 19. Oktober 1960; Verlängerung: 1/63 BAnz. Nr. 107 vom 12. Juni 1963; Eintragung: 3/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963
33	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732 - G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister	1/60 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
				Abt. A, Bd. II, Nr. 5; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; zurückgenommen; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963; Verlängerung: 1/64 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1964
34	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-43 117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; Änderung: BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1960; Eintragung: BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
35	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-44 869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959; Eintragung: BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Eintragung: BAnz. Nr. 123 vom 20. Juni 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1964; Eintragung: BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1965
36	Verkaufsstelle Bayerische Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-65864/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 59)	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1959; BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1960
37	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-2	ja	erloschen; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81)	1/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 1/62 BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1962
38	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-2	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/64 BAnz. Nr. 216 vom 17. November 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
39	Kartell von Gesellschaftern der Nordhessischen Hartstein-Verkaufsgesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Hessen II c 2-2511-J-64/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	BAnz. Nr. 204 vom 30. Oktober 1963; BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1965
nicht bekanntgemacht:					
40	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c 15181/59	ja	zurückgenommen	—
41	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-4	ja	zurückgenommen	—

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz § 6 Abs. 2	B 1-2715/60-K-482/58	—	aufgehoben; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 80)	76/59 BAnz. Nr. 241 vom 16. Dezember 1959; Eintragung: 64/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Aufhebung: 24/65 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1965
2	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-151/49	—	zurückgenommen	32/59 BAnz. Nr. 122 vom 1. Juli 1959; 63/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
3	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-233/59	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	64/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959; Widerspruch: 1/60 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1960; Änderungen: 66/61 BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1961; 77/62 BAnz. Nr. 177 vom 18. September 1962
4	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 und 185/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	49/59 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1959; Änderung: 114/60 BAnz. Nr. 216 vom 8. November 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 18/61 BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 30/62 BAnz. Nr. 89 vom 10. Mai 1962; Verlängerung: 72/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 15/65 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1965
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1850/58	—	aufgehoben	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-180/65	—	rechtswirksam geworden	—

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60 und 131/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	29/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; Eintragung: 64/61 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1961; Verlängerung durch einstweilige Anordnung: 39/64 BAnz. Nr. 123 vom 9. Juli 1964; Eintragung: 56/65 BAnz. Nr. 167 vom 7. September 1965
2	Güteschutz-gemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	36/64 BAnz. Nr. 118 vom 2. Juli 1964; 76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-35/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-36/64 und 109/65	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-174/64	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-222/64	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-45/65	—	rechtswirksam geworden	—
			Gießereierzeugnisse		
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-B-186/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	72/65 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1965
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-B-187/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	73/65 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1965
3	Fittingsverband e. V. Konditionen- und Rabattkartell für Temperguß-Fittings §§ 2 und 3	B 1-291700-D 339/60	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	6/58 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1958; 37/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Strafverformung				
1	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-171/60, 172/60, 155/61 und 238/64	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 6)	32/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 1/59 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959; Änderung: 77/60 BAnz. Nr. 109 vom 9. Juli 1960; Verlängerung und Eintragung: 24/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Ablehnung: 10/63 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1963; Verlängerung: 81/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964 Löschung: 19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965
2	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-9/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 22	Antrag und Eintragung: 19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965
3	Exportgemeinschaft Sechseckgeflecht § 6 Abs. 2	B 5-301731-K-274/60	—	mit Ablauf der Erlaubnisfrist beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 21)	46/58 BAnz. Nr. 187 vom 30. September 1958; Eintragung: 71/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Löschung: 1/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965
4	Schuhbeschlaghersteller § 4	B 5-301797-G-194/60	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	51/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 84/59 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1960
5	Konditionenkartell für Stahlflaschen § 2	B 5-302140-B-8/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70	19/61 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1961; Eintragung: 51/61 BAnz. Nr. 98 vom 25. Mai 1961; Änderung: 70/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961; Eintragung: 95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Gemeinschaft der Hersteller von Ersatzfedern für Straßenfahrzeuge §§ 2 und 3	B 5-302190-D-195/60	—	zurückgenommen	4/59 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1959; 62/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
7	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 und 136/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	75/61 BAnz. Nr. 163 vom 25. August 1961; Eintragung: 97/61 BAnz. Nr. 232 vom 2. Dezember 1961; Änderung: 40/64 BAnz. Nr. 131 vom 21. Juli 1964; Eintragung: 64/64 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1964
8	Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke § 4	B 5-302421-G 139/60	—	zurückgenommen	19/60 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1960; 6/64 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1964
9	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-169/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 40)	38/59 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1959; Eintragung: 73/60 BAnz. Nr. 102 vom 28. Mai 1960; Aufhebung: 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
10	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-110/63	—	zurückgenommen	61/63 BAnz. Nr. 181 vom 27. September 1963; 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
nicht bekanntgemacht:					
11	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-293/60	—	zurückgenommen	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-325/60	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-135/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-257/64	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Maschinenbauerzeugnisse		
1	Vereinigte Drehbankfabriken § 5 Abs. 2 und 3	B 5-321120-J-59/620	—	Erlaubnis zum ganzen Vertrag nach § 5 Abs. 2 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 8	41/62 BAnz. Nr. 105 vom 5. Juli 1962; 67/63 BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1963
2	Rationalisierungskartell von Herstellern von Langfräsmaschinen und Frässchlitten § 5 Abs. 2	B 5-321154-H-370/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 90	78/61 BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1961; 97/62 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1963
3	Rationalisierungskartell Bussmann/Müller § 5 Abs. 2	B 5-321230-H-124/60	—	zurückgenommen	82/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 16/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962
4	Lufttechnische Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2	B 4-323240-H-248/59	—	zurückgenommen	64/68 BAnz. Nr. 228 vom 27. November 1958
5	Gesamtumsatzbonus-Kartell für Heizungsumwälzpumpen § 3	B 5-323450-C-159/62, 13/64, 218/64 und 173/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 92	82/62 BAnz. Nr. 209 vom 3. November 1962; Eintragung: 5/63 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1963; Änderung: 9/64 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1964; Eintragung: 27/64 BAnz. Nr. 90 vom 16. Mai 1964; Änderung: 72/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964; Eintragung: 21/65 BAnz. Nr. 58 vom 25. März 1965; Änderung: 98/65 BAnz. Nr. 237 vom 17. Dezember 1965
6	Rationalisierungskartell Leybold/Leybold § 5 Abs. 2	B 5-325100-H-89/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 18	21/64 BAnz. Nr. 77 vom 23. April 1964; 47/64 BAnz. Nr. 146 vom 11. August 1964
7	Exportgemeinschaft der Kettenhebezeug-Hersteller § 6 Abs. 2	B 5-325610-K-312/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 53)	84/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 91/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; Aufhebung: 60/62 BAnz. Nr. 130 vom 13. Juli 1962
8	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327300-J-276/60	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 2	44/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 44/63 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1963
9	Rabattkartell der Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie § 3	B 5-327338-C-168/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	68/63 BAnz. Nr. 200 vom 24. Oktober 1963; 8/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
10	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60 und 167/63	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62	78/59 BAnz. Nr. 245 vom 22. Dezember 1959; Eintragung: 123/60 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1960; Änderung: 71/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 94/63 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1964
11	Rationalisierungskartell Hydromechanik/Stahlwerke Brüninghaus § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327395-J-242/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 17	10/64 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1964; 46/64 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1964
nicht bekanntgemacht:					
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-200/60	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-312/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 7)	—
19	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 5-17/62	—	zurückgenommen	—

Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Wohnwagenherstellerindustrie § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	70/63 BAnz. Nr. 202 vom 29 Oktober 1963; 13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
2	Wohnwagenherstellerindustrie § 2	B 5-334510-B-176/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	69/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-154/60	—	aufgehoben	—
4	Exportkartell § 3	B 5-70/62	—	zurückgenommen	—

Wasserfahrzeuge

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—

Elektrotechnische Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) § 3	B 4-362310-C-116/60 und 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 95/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 4/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
2	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C-118/60 und 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 97/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 6/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
3	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C-117/60, 363/61 und 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 96/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderungen: 98/61 BAnz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961; 5/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragungen: 27/62 BAnz. Nr. 69 vom 7. April 1962; 37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
4	Leitungsdrahtgemeinschaft (LG) § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362530-J-244/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	17/64 BAnz. Nr. 52 vom 14. März 1964
5	Fernmeldekabel-Gemeinschaft, Köln § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	55/65 BAnz. Nr. 166 vom 4. September 1965
6	Spezialisierungskartell Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 Abs. 2	B 4-363400-H-209/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
7	Hersteller von elektrischen Lampen § 3	B 4-364400-C-193/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	78/63 BAnz. Nr. 206 vom 5. November 1963; 24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
8	Rabattkartell für Rundfunk- und Fernsehgeräte § 3	B 4-366100-C-2/60	—	durch Zeitablauf beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 28)	3/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. April 1960; Änderungen: 23/60 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1960; 35/60 BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1960; Eintragung: 41/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Änderung: 42/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Eintragung: 103/60 BAnz. Nr. 175 vom 10. September 1960; Beendigung: 61/64 BAnz. Nr. 183 vom 1. Oktober 1964
nicht bekanntgemacht:					
9	Rabattkartell § 3	B 4-327/62	—	zurückgenommen	—
10	Höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 4-77/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59, 255/62 und 18/63	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	—	rechtswirksam geworden	—

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-18/60	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-4/60	—	aufgehoben	—

Eisen-, Blech- und Metallwaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Marktgemeinschaft Öfen e. V. §§ 2 und 3	B 5-383100-D-19/60, 336/60, 116/61, 153/62, 165/63, 198/64 und 159/65	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 45)	8/59 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1959; Widerspruch: 22/59 BAnz. Nr. 95 vom 22. Mai 1959; Änderung: 5/60 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1960; Eintragung: 85/60 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1960; Änderung: 110/60 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1960; Eintragung: 8/61 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1961; Änderung: 86/61 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1961; Eintragung: 14/62 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1962; Änderung: 78/62 BAnz. Nr. 190 vom 5. Oktober 1962; Eintragung: 9/63 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1963; Änderung: 64/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963; Eintragung: 4/64 BAnz. Nr. 15

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					vom 23. Januar 1964; Änderung: 62/64 BAnz. Nr. 184 vom 2. Oktober 1964; Eintragung: 9/65 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1965; Verlängerung: 61/65 BAnz. Nr. 188 vom 6. Oktober 1965
2	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	70/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959; 15/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959
3	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren § 3	B 5-384211-C-210/62, 213/64 und 255/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1	94/62 BAnz. Nr. 239 vom 19. Dezember 1962; Eintragung: 40/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963; Änderung: 63/64 BAnz. Nr. 201 vom 27. Oktober 1964; Ergänzung: 2/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965; Eintragung: 40/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965
4	Rationalisierungs-gemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60, 21/62, 171/62, 84/64, 256/64 und 38/65	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I Nr. 41; Erlaubnis zur 1. bis 4. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages bis zum 30. April 1970 erteilt	69/59 BAnz. Nr. 220 vom 14. November 1959; Eintragung: 80/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960; Änderung: 20/62 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1962; Eintragung: 43/62 BAnz. Nr. 107 vom 7. Juni 1962; Änderung: 81/62 BAnz. Nr. 207 vom 30. Oktober 1962; Eintragung: 11/63 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1963; Änderung: 25/64 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1964; Eintragung: 49/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964; Änderung: 3/65 BAnz. Nr. 13 vom 21. Januar 1965;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Verlängerung: 25/65 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1965; Eintragung: 41/65 BAnz. Nr. 126 vom 10. Juli 1965
5	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910-C-183/60	—	Konditionenkartell zurückgenommen; Rabatteil rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	6/59 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959; 27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959
6	Rationalisierungskartell Greiner/Wicander § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384991-J-129/62	—	zurückgenommen	72/62 BAnz. Nr. 165 vom 31. August 1962; 8/63 BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1963
7	Rabatt- und Konditionenkartell der Hersteller von Spezialfrischhalteeinschlägen für Butter §§ 2 und 3	B 5-388518-B-16/62	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	18/62 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1962; 46/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
8	Hersteller von Tuben § 5 Abs. 2	B 5-388560-H-173/60	ja	zurückgenommen	28/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; 62/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958
nicht bekanntgemacht:					
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—

Anorganische Chemikalien und Grundstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Schwefelsäure-Vereinigung (SV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-411130-J-101/58	ja	zurückgenommen	57/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; 2/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963
2	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58, 132/63 und 276/64	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 30. Juni 1969	56/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; Änderungen: 2/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 24/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 60/61 BAnz. Nr. 131 vom 12. Juli 1961; Änderung: 1/62 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1962; Eintragung: 62/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Änderungen: 18/63 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1963; 47/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 91/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Verlängerung: 26/64 BAnz. Nr. 84 vom 6. Mai 1964; Eintragung: 60/64 BAnz. Nr. 179 vom 25. September 1964
3	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
4	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58 und 138/63	ja	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1968; unanfechtbar geworden	17/58 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1958; Änderungen: 43/59 BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; 61/60 BAnz. Nr. 96 vom 19. Mai 1960; 34/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963; Verlängerung: 69/64 BAnz. Nr. 209 vom 6. November 1964
5	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-66/61	—	nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 85)	54/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961; 73/62 BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1962
6	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-144/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	60/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
7	Hersteller von Wolfram-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-67/61	—	zurückgenommen	55/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 und 382/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	61/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Eintragung: 86/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Änderungen: 56/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964; 7/65 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1965
9	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-17/58	—	zurückgenommen	43/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 98/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963
10	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hannover § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-219/58	—	zurückgenommen	42/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 97/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
11	Interessengemeinschaft Azetylen Nord § 3	B 3-415160-C-75/62 und 149/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 91	76/62 BAnz. Nr. 172 vom 11. September 1962; Eintragung: 99/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963; Änderung: 71/65 BAnz. Nr. 201 vom 23. Oktober 1965
	nicht bekanntgemacht:				
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-101/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-146/61	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Pharmazeutika		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-11/59	—	rechtswirksam geworden	—
			Mineralfarben und Teerfarbstoffe		
1	Internationale Lithopone Associate „ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59 und 294/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	118/60 BAnz. Nr. 227 vom 24. November 1960; 73/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Verlängerung: 29/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964; Eintragung: 48/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964
2	Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken (VDZ) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441130-JK-80/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 9	18/60 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1960; 95/63 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1964
3	Deutscher Bleiweiß-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441141-JK 127/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 7	93/60 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1960; 60/63 BAnz. Nr. 180 vom 26. September 1963
4	Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	7/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; 34/62 BAnz. Nr. 98 vom 23. Mai 1962
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-77/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden;	—
			Kunststoffe		
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62, 1/63, 329/64 und 216/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	8/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; Eintragung: 35/62 BAnz. Nr. 99 vom 24. Mai 1962; Änderung: 7/63 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1963;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 25/63 BAnz. Nr. 86 vom 9. Mai 1963; Änderung: 42/64 BAnz. Nr. 136 vom 28. Juli 1964; Eintragung: 77/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964; Änderung: 64/65 BAnz. Nr. 190 vom 8. Oktober 1965
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Chemisch-technische Erzeugnisse		
1	Rabattkartell der deutschen Linoleumhersteller § 3	B 3-463210-C-59/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 95; durch Einspruchsentscheid vom 13. November 1963 wird der Kartellvertrag für unwirksam erklärt; einstweilige Anordnung untersagt vom 1. Januar 1964 an die Anwendung des Kartellvertrages; dagegen Rechtsmittel eingelegt	15/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; 37/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963
2	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	54/59 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1959; 25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
3	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 und 252/62	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	10/59 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1959; Eintragung: 56/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Verlängerung: 93/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Eintragung: 45/63 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1963; Verlängerung: 100/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Chemische Fasern		
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	18/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 92/60 BAnz. Nr. 114 vom 29. Juli 1960
2	Exportförderung für Textilreyon	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	17/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	83/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
4	Exportförderung für Acetat — endlos § 3	B 3-491530-C-139/58	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 44)	61/59 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1959; Eintragung: 86/60 BAnz. Nr. 130 vom 9. Juli 1960; Aufhebung: 35/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963
5	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-142/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-140/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 2)	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-139/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 4)	—
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Feinkeramische Erzeugnisse		
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 und 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	57/59 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1959; Eintragung: 89/59 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1960; Änderung: 26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke § 3	B 4-517100-C-187/59, 5/61 und 18/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	3/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; Eintragung: 42/59 BAnz. Nr. 151 vom 11. August 1959; Änderungen: 81/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 9/61 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1961; 29/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Eintragung: 71/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderung: 17/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962; Eintragung: 32/62 BAnz. Nr. 94 vom 17. Mai 1962
3	Lieferer von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-26/59	—	zurückgenommen	10/58 BAnz. Nr. 109 vom 11. Juni 1958; 47/58 BAnz. Nr. 188 vom 1. Oktober 1958
4	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59, 205/61 und 191/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 13	5/59 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1959; Eintragung: 37/59 BAnz. Nr. 131 vom 14. Juli 1959; Änderung: 61/61 BAnz. Nr. 132 vom 13. Juli 1961; Eintragung: 89/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Änderungen: 66/63 BAnz. Nr. 193 vom 15. Oktober 1963; 23/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-382/59	—	zurückgenommen	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—
		Glas und Glaswaren			
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen; Beschwerde stattgegeben; Rechtsbeschwerde eingelegt	6/60 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1960; Änderung: 29/60 BAnz. Nr. 61 vom 29. März 1960; Widerspruch: 43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61 und 207/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	56/61 BAnz. Nr. 166 vom 5. Juli 1961; Änderung: 74/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Eintragungen: 91/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; 96/61 BAnz. Nr. 231 vom 1. Dezember 1961; Änderung: 84/63 BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1963; Eintragung: 28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—
		Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz			
1	Buchenfaserholzkollegenhilfe § 5 Abs. 2	B 3-531200-H-10/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	24/59 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1959; 79/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)		
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	18/64 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1964; 35/64 BAnz. Nr. 117 vom 1. Juli 1964
			Papier- und Pappewaren		
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 und 119/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	7/58 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1958; Eintragung: 38/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 61/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958; Eintragung: 23/59 BAnz. Nr. 96 vom 23. Mai 1959; Änderung: 65/61 BAnz. Nr. 153 vom 11. August 1961; Eintragung: 94/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Kunststofferzeugnisse		
1	Gesamtumsatzrabattvereinbarung für Kunststoffabflußrohre und -formstücke § 3	B 3-585111-C-134/63, 251/64, 2/65 und 85/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 6	29/63 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1963; Eintragung: 55/63 BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1963; Änderung: 119/64 BAnz. Nr. 59 vom 25. März 1964; Verlängerung: 30/64 BAnz. Nr. 100 vom 4. Juni 1964; Änderungen: 8/65 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1965;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					27/65 BAnz. Nr. 86 vom 8. Mai 1965; 30/65 BAnz. Nr. 98 vom 26. Mai 1965; 53/65 BAnz. Nr. 160 vom 27. August 1965
2	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 Abs. 2 und 3	B 3-585114-J-149/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 19	36/63 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1963; 59/64 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1964
3	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen §§ 2 und 3	B 3-587538-D-171/59, 200/60, 165/61, 67/62 und 130/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 23; vorläufige Suspendierung einzelner Vertragsbestimmungen	46/59 BAnz. Nr. 160 vom 22. August 1959; Eintragung: 79/59 BAnz. Nr. 246 vom 23. Dezember 1959; Änderungen: 80/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 87/59 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; 21/60 BAnz. Nr. 31 vom 16. Februar 1960; Eintragung: 63/60 BAnz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960 Änderungen: 94/60 BAnz. Nr. 150 vom 6. August 1960; 109/60 BAnz. Nr. 204 vom 21. Oktober 1960; Eintragung: 112/60 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1960; Änderung: 127/60 BAnz. Nr. 3 vom 5. Januar 1961; Widerspruch: 1/61 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1961; Eintragung: 40/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961; Änderungen: 57/61 BAnz. Nr. 126 vom 6. Juli 1961; 80/61 BAnz. Nr. 18 vom 22. November 1961; Eintragungen: 83/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; 101/61 BAnz. Nr. 245 vom 21. Dezember 1961; 13/62 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1962;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					29/62 BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1962; 67/62 BAnz. Nr. 150 vom 10. August 1962; Änderung: 26/63 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1963; Eintragung: 43/63 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1963; Änderung: 57/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
			Gummi- und Asbestwaren		
1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59, 20/62, 243/62, 340/64 und 447/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	85/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Eintragung: 40/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; Änderungen: 19/62 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1962; 44/62 BAnz. Nr. 110 vom 13. Juni 1962; 91/62 BAnz. Nr. 229 vom 5. Dezember 1962; 17/63 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1963; 45/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964; 70/64 BAnz. Nr. 213 vom 12. November 1964; 82/64 BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1965; 31/65 BAnz. Nr. 98 vom 26. Mai 1965
2	Gesamtumsatzrabattkartell für Rohlaufstreifen Frankfurt/Main § 3	B 3-591990-C-276/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	97/65 BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1965
3	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60 und 127/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	105/60 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1960; Eintragung: 3/61 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 46/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965 Eintragung: 81/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
4	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60, 128/65 und 163/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	121/60 BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1960; Eintragung: 28/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Änderungen: 45/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; 52/65 BAnz. Nr. 160 vom 27. August 1965; Eintragungen: 86/65 BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1965; 90/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965
		Lederwaren und Schuhe			
1	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61, 202/61, 162/62, 235/62, 278/64 und 239/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	47/61 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1961; Eintragung: 76/61 BAnz. Nr. 178 vom 15. September 1961; Änderung: 79/61 BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Eintragung: 99/61 BAnz. Nr. 234 vom 6. Dezember 1961; Änderungen: 80/62 BAnz. Nr. 201 vom 20. Oktober 1962; 1/63 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1963; Eintragungen: 6/63 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1963; 23/63 BAnz. Nr. 80 vom 27. April 1963; Änderung: 65/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964; Eintragung: 17/65 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1965; Änderung: 95/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Textilien		
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 und 116/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	4/65 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1965; Eintragung: 28/65 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1965; Änderung: 38/65 BAnz. Nr. 122 vom 6. Juli 1965; Eintragung: 67/65 BAnz. Nr. 196 vom 4. Dezember 1965
2	Spezialisierungskartell für im Spinnstoff gefärbte oder gebleichte Garne und Zwirne § 5 Abs. 2	B 2-630210-H-169/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 35	57/65 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1965; 93/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965
3	Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-350/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	35/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 32/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 11/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
4	Bergischer Färber- und Bleicherverband e. V., Textilveredlung Wuppertal § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-351/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	34/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 33/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 12/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
5	Verein der Deutschen Baumwollstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630511-J-349/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	39/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 31/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 10/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
6	Vereinigung der Seidenstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630515-J-352/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	40/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 34/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 13/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
7	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	39/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; 88/60 BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1960
8	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien aller Art § 2	B 2-630700-B-205/64	—	zurückgenommen	67/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 74/64 BAnz. Nr. 221; vom 26. November 1964
9	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie (NTC); Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	39/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965 63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
10	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-326/58	—	zurückgenommen	36/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; 63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958
11	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-564/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 8	63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958; Änderung: 69/58 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1958; Eintragung: 12/59 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959
12	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. § 2	B 2-633110-B-408/58 und 179/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	33/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 60/58 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1958; Änderung und Eintragung: 72/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961
13	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	6/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961
14	Baumwollspinnereien, Spezialisierungskartell § 5 Abs. 2	B 2-633110-H-230/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	87/65 BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
15	Spezialisierungs-kartell für SYNtric-Garne § 5 Abs. 2	B 2-633180-H-123/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 32	43/65 BAnz. Nr. 131 vom 17. Juli 1965; 66/65 BAnz. Nr. 196 vom 16.Oktober 1965
16	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt A., Bd. I, Nr. 11	7/59 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1959; 25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
17	Spezialisierungs-kartell der Kammgarnspinnereien § 5 Abs. 2	B 2-633300-H-225/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 38	80/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965
18	Rationalisierungs-kartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	52/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
19	Spezialisierungskartell für Sisalkordel für Verpackungszwecke § 5 Abs. 2	B 2-633500-H-295/64	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	73/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964 54/65 BAnz. Nr. 166 vom 4. September 1965
20	Rationalisierungs-kartell für Erntebinde-garn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e.V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-93/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	32/65 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1965; 59/65 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1965
21	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e.V. § 2	B 2-633549-B-88/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	30/63 BAnz. Nr. 92 vom 17. Mai 1963; 53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
22	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e.V. i. G. § 2	B 2-633550-B-53/65 und 142/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	22/65 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1965; Eintragung: 36/65 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1965; Änderung: 49/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965; Eintragung: 89/65 BAnz. Nr. 215 vom 13. November 1965
23	Verband Deutscher Eisengarnfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633790-J-311/58	ja	zurückgenommen	45/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1959; 41/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
24	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	38/60 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1960; 87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
25	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	30/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 35/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 60/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
26	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	36/59 BAnz. Nr. 129 vom 10. Juli 1959; 58/59 BAnz. Nr. 199 vom 16. Oktober 1959
27	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	44/59 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1959; 74/59 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1959
28	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59, 93/60 und 22/6?	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	29/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 34/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragungen: 59/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959; 44/60 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1960; 38/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963
29	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-212/64	—	zurückgenommen	68/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 75/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964
30	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie (NTC), Arnhem/Niederlande; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	35/65 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1965; 02/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
31	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	2/58 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1958; 5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
32	Spezialisierungs-kartell H. Beckmann Söhne KG und Ibena Textilwerke J. Beckmann Nachf. KG, beide Bocholt i. Westf. § 5 Abs. 2	B 2-637410-H-232/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	88/65 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1965
33	Konvention der Deutschen Schirmstoff-webereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; 99/60 BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1960
34	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60, 32/62, 33/62 und 130-132/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	98/60 BAnz. Nr. 155 vom 13. August 1960; Eintragung: 120/60 BAnz. Nr. 236 vom 7. Dezember 1960; Änderungen: 22/62 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1962; (22/62) BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1962; Rücknahme der Änderungen: 42/62 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1962; Änderung: 63/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Eintragung: 87/62 BAnz. Nr. 220 vom 20. November 1962
35	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 und 211/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	2/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Eintragung: 47/60 BAnz. Nr. 90 vom 11. Mai 1960; Änderung: 3/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Eintragung: 22/64 BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1964
36	Spezialisierungs-kartell P. Baumhüter GmbH und E. Wendler KG § 5 Abs. 2	B 2-639510-H-66/65	—	zurückgenommen	26/65 BAnz. Nr. 72 vom 14. April 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
37	Normen- und Typenabsprache § 5 Abs. 1	B 2-310/58	—	zurückgenommen	—
38	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-100/58	—	zurückgenommen	—
39	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	—	rechtswirksam geworden	—
40	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64	—	rechtswirksam geworden	—
41	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-195/65	—	rechtswirksam geworden	—
			Bekleidung		
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	7/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 64/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-17/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	11/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 68/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-342/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	83/64 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1965; Änderung: 23/65 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1965; Eintragung: 44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	9/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 66/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
5	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin [West]) § 2	B 2-641200-B-16/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	10/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 67/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
6	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	8/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 65/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
7	Spezialisierungs-kartell für Arbeits-schutzbekleidung § 5 Abs. 2	B 2-641500-H-140/65	—	rechtliche und wirt-schaftliche Prüfung	47/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; Änderung: 92/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965
8	Fachkartell der Wäsche- und weib-lichen Berufsbeklei-dungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	15/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 72/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
9	Fachkartell der Mieder- und Leib-binden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	14/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 71/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
10	Spezialisierungs-kartell für Bettwäsche § 5 Abs. 2	B 2-642700-H-145/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 33	50/65 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1965; 94/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965
11	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawatten-fabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	13/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 70/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
12	Fachkartell Hosen-träger- und Gürtel-industrie § 2	B 2-644400-B-18/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	12/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 69/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
13	Konditionenkartell der Pelzbekleidungs-industrie § 2	B 2-646500-B-189/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 13	79/63 BAnz. Nr. 207 vom 6. November 1963; 14/64 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1964
	Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
1	Hauptgebiets- und Gebietskonventionen der Handelsmühlen; Mühlengemein-schaften der hand-werklichen Mühlen § 4	B 2-681100-GG-23/58	ja	zurückgenommen	13/59 BAnz. Nr. 63 vom 3. April 1959; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
2	Kartelle der Mühlen; Antrag der Mühlen-konvention Saarland § 4	B 2-681100-G-199/60	—	zurückgenommen	104/60 BAnz. Nr. 176 vom 13. September 1960; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	96/62 BAnz. Nr. 241 vom 21. Dezember 1962; 19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
4	Nordbutter GmbH § 5 Abs. 2	B 2-683131-H-228/59	—	zurückgenommen	90/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; 14/61 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1961
5	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 und 25/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	59/61 BAnz. Nr. 129 vom 8. Juli 1961; Eintragung: 82/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; Änderung: 21/62 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1962; Eintragung: 33/62 BAnz. Nr. 97 vom 22. Mai 1962
6	Rabatt- und Konditionenkartell der Markenspirituosenindustrie §§ 2 und 3	B 2-687500-D-88/61	—	zurückgenommen	45/61 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1961; 63/61 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1961
7	Sektkellereien Henkell & Co. und Matheus Müller KG aA § 3	B 2-687715-C-286/58 und 240/61	—	aufgehoben; (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 2)	12/58 BAnz. Nr. 123 vom 2. Juli 1958; Eintragung: 49/58 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1958; Änderungen: 93/61 BAnz. Nr. 216 vom 9. November 1961; Eintragung: 12/62 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1962; Aufhebung: 10/65 BAnz. Nr. 40 vom 20. Februar 1965
8	Rationalisierungsverein Deutscher Mineralbrunnen Typenkartell § 5 Abs. 1	B 2-687910-E-219/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	79/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965
nicht bekanntgemacht:					
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-240/59	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—

Tabakwaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	58/61 BAnz. Nr. 128 vom 7. Juli 1961; 84/61 BAnz. Nr. 196 vom 11. Oktober 1961
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	66/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960

Bauwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-333/58	—	Verfahren eingestellt, nachdem infolge Beschlusses der Kartellmitglieder aufgelöst	—

Handel und Handelshilfsgewerbe

(ohne genossenschaftliche Organisationsformen)

Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58 und 76/65	—	rechtswirksam geworden	—
2	Importkartell § 7	B 1-1471/58	—	abgegeben an die Hohe Behörde	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Handel mit Eisen und Stahl		
1	Unternehmen des Röhrendirekthandels §§ 2 und 3	B 1-711170-D-238/59	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 87)	65/59 BAnz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1959; Änderungen: 72/59 BAnz. Nr. 225 vom 24. November 1959; 83/59 BAnz. Nr. 249 vom 30. Dezember 1959; Widerspruch: 4/60 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1960; Eintragung: 84/62 BAnz. Nr. 24 vom 10. November 1962; Aufhebung: 70/65 BAnz. Nr. 201 vom 23. Oktober 1965
nicht bekanntgemacht:					
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 1-46/60	—	zurückgenommen	—
3	Konditionenkartell § 2	B 1-75/61	—	zurückgenommen	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-117/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-53/65	—	rechtswirksam geworden	—
			Handel mit Schnittholz, Sperrholz und sonstigem bearbeitetem Holz		
1	Importgemeinschaft Grubenholz § 7	B 3-718900-L-227/58, 7/61 und 32/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 83. Auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 31. März 1968	21/61 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1961; Eintragung: 31/62 BAnz. Nr. 91 vom 12. Mai 1962; Änderungen: 73/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; 66/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964; Verlängerung: 16/65 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1965 Eintragung: 68/65 BAnz. Nr. 200 vom 22. Oktober 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
	Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie				
1	Kieler Fischgroßhandels GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2	B 2-711810-H-39/59	—	Verfahren eingestellt, nachdem wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung aufgehoben	77/59 BAnz. Nr. 242 vom 17. Dezember 1959; 77/61 BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1961
2	FLEUROP § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58 und 180/63	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	2/61 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1961; Eintragung: 46/63 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1963; Änderung: 92/63 BAnz. Nr. 239 vom 24. Dezember 1963; Eintragung: 84/64 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1965
3	Rabattvereinigung der am Import von frischen norwegischen Stor- und Vaarheringen beteiligten Firmen § 3	B 2-718100-C-122/58	—	zurückgenommen	3/58 BAnz. Nr. 83 vom 2. Mai 1958; 41/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-2/65	—	rechtswirksam geworden	—
	Dienstleistungen				
1	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-166/61	—	nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 86)	81/61 BAnz. Nr. 186 vom 27. September 1961; 75/62 BAnz. Nr. 169 vom 6. September 1962
2	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-320/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 26	50/64 BAnz. Nr. 155 vom 22. August 1964; 37/65 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1965
3	Touropa OHG und Scharnow-Reisen GmbH KG, München § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-110/65	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	33/65 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
nicht bekanntgemacht:					
4	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Bayern 5898-II/6b-55052	—	zurückgenommen	—
Handwerk					
Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe					
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	31/59 BAnz. Nr. 119 vom 26. Juni 1959; 52/59 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1959
Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe					
nicht bekanntgemacht:					
1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 3-4/59	—	zurückgenommen	—
Genossenschaften					
1	Holland-Exportgenossenschaft Bayerisches Fichtenholz, Beiers Vurenhout eGmbH § 6 Abs. 2	B 3-730000-K-51/60	—	zurückgenommen	30/60 BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1960; 95/62 BAnz. Nr. 240 vom 20. Dezember 1962
Kulturelle Leistungen					
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-207/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	71/62 BAnz. Nr. 164 vom 30. August 1962; Eintragung: 88/62 BAnz. Nr. 224 vom 28. November 1962;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderungen: 27/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; 33/63 BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1963; 41/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963; 48/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 93/63 BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1964; 2/64 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1964; 15/64 BAnz. Nr. 45 vom 5. März 1964; 20/64 BAnz. Nr. 64 vom 4. April 1964; 71/64 BAnz. Nr. 219 vom 24. November 1964; 78/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964
nicht bekanntgemacht:					
2	Konditionenkartell § 2	B 4-140/62	—	zurückgenommen	—
	Filmwirtschaft				
nicht bekanntgemacht:					
1	Konditionenkartell § 2	B 4-162/59	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 4-160/59	ja	zurückgenommen	—
	Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Exportvereinbarung Österreich § 6 Abs. 2	B 2-789300-K-76/59	—	zurückgenommen	21/59 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1959; 90/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961
nicht bekanntgemacht:					
2	Importkartell § 7	B 2-149/58	—	zurückgenommen	—

Nr. Lfd.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Verkehrs- und Fernmeldewesen		
nicht bekanntgemacht:					
1	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
2	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
3	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
			Geld-, Bank- und Börsenwesen		
1	Konditionenkartell des Pfundkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 und 274/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	107/60 BAnz. Nr. 197 vom 12. Oktober 1960; Eintragung: 23/61 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 20/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
			Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand		
nicht bekanntgemacht:					
1	Rationalisierungs kartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-198/63	—	zurückgenommen	—

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1958 sind beim Bundeskartellamt 20 Anmeldungen nach § 99, 11 Anmeldungen nach § 100, 93 Anmeldungen nach § 102 und 35 087 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Im übrigen wird wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebreichen auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1965 haben weitere 89 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 152 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgenommen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 63 auf 1140 gesenkt. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 62 697 Zugängen (davon 16 984 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) und 47 685 Rücknahmen (davon 3458 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) um 15 012 auf 172 911 gestiegen. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 56 391 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 116 520 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1965 weitere 181 Unternehmen angemeldet; 28 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgenommen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 153 auf 973 erhöht. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 26 519 Zugängen und 5943 Rücknahmen um 20 576 auf 69 790 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 827 Verkaufseinheiten und auf andere Erzeugnisse 68 963.

Die Zahl der Unternehmen, die sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet haben, hat sich um 19 auf 179 erhöht. Die Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten hat um 13 368 auf 23 731, die der preisempfohlenen Verkaufseinheiten um 13 717 auf 16 028 zugenommen. 129 Unternehmen haben für gleichartige Waren Preisbindungen (5424 Verkaufseinheiten) und Preisempfehlungen (7496 Verkaufseinheiten) angemeldet. 13 Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisbindungen (140 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisempfehlungen (183 Verkaufseinheiten) angemeldet; nur acht Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisempfehlungen (275 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisbindungen (527 Verkaufseinheiten) angemeldet. Schließlich haben elf Unternehmen einen Teil ihrer Preisbindungen (234 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisempfehlungen (122 Verkaufseinheiten) sowie sechs Unternehmen einen Teil ihrer Preisempfehlungen (25 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisbindungen (26 Verkaufseinheiten) angemeldet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen nach den Meldenummern des Statistischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik aufgeführt.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten unter Verwendung der Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik

(Ausgabe 1957 und Ergänzungslieferungen)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
1	Erzeugnisse des Steinsalzbergbaues und der Salinen 21 55 10, 21 58 10 und 21 59 40	3 (3)	4 (4)	7 (4)	13 (7)
2	Kraft- und Leuchtstoffe 22 14 10, 31, 33 und 79	5 (5)	17 (17)	1 (—)	7 (—)
3	Schmieröle und sonstige Öle 22 15 11, 13, 17, 19 und 99	4 (4)	13 (13)	3 (3)	126 (126)
4	Schmierfette 22 16 15	1 (1)	5 (13)	2 (2)	55 (55)
5	Quarzsand (gemahlen), sonstige Erden und Mineralien 25 21 22, 25 27 90	3 (3)	11 (11)	2 (2)	5 (5)
6	Kalk und Gips 25 32 20, 25 33 34 und 77	3 (3)	14 (11)	— (—)	— (—)
7	Krampen und Drahtschlaufen 30 17 94	1 (1)	19 (19)	— (—)	— (—)
8	Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten 30 22 40	— (—)	— (—)	5 (5)	2 307 (2 077)
9	Feld- und Gartengeräte 30 24 41, 46, 49 und 51	4 (3)	295 (303)	2 (2)	85 (85)
10	Schleif- und Poliermaschinen 32 11 78 und 79	— (—)	— (—)	1 (—)	272 (—)
11	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen 32 17 13 bis 59 und 32 31 09	— (1)	— (29)	— (—)	— (—)

[1]) Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

[2]) Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen und/oder Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1 und 2 aufgeführten Gesamtzahlen jedes Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für verschiedene Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
12	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung 32 18 09, 71 und 79	1 (1)	19 (19)	1 (—)	37 (—)
13	Autogengeräte und -maschinen 32 19 40	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
14	Klima-Anlagen und -Apparate 32 32 70	— (—)	— (—)	1 (1)	12 (12)
15	Gewerbliche Kühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l 32 33 23 und 28	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
16	Heizungsumwälzungspumpen 32 34 41, 43, 47 und 50	4 (3)	111 (169)	2 (1)	28 (2)
17	Rüttel- und Vibriergeräte 32 36 17	— (—)	— (—)	1 (—)	107 (—)
18	Straßenbaumaschinen 32 36 71 bis 79	2 (1)	19 (17)	1 (—)	6 (—)
19	Raupenschlepper für den Erdbau 32 36 81	— (—)	— (—)	— (1)	— (22)
20	Sonstige Landmaschinen und Zubehör 32 41 09 und 99	1 (2)	30 (22)	2 (2)	137 (135)
21	Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper und Zubehör) 32 44 09 und 47	— (—)	— (—)	1 (1)	24 (21)
22	Raupenschlepper 32 44 75 und 79	— (—)	— (—)	1 (1)	91 (122)
23	Anlagen für chemische Reinigung 32 52 91	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (8)
24	Unterhaltungs- und Spielautomaten 32 53 40	2 (—)	11 (—)	— (—)	— (—)
25	Groß- und Schnellwaagen 32 54 23 und 98	2 (2)	125 (126)	— (—)	— (—)
26	Kleinhebezeuge 32 56 09 bis 29	— (—)	— (—)	1 (1)	120 (120)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse	Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse
27	Büromaschinen und Zubehör 32 64 08 bis 90	13 (16)	314 (352)	4 (4)	132 (120)
28	Nähmaschinen 32 67 11 bis 45	— (—)	— (—)	2 (1)	17 (16)
29	Untergestelle für industrielle Nähmaschinen 32 67 94	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
30	Waschmaschinen bis 300 l 32 68 11	— (—)	— (—)	1 (—)	2 (—)
31	Armaturen 32 73 13 bis 80	4 (5)	2 505 (2 485)	1 (—)	1 822 (—)
32	Wälzlager aller Art 32 77 10	— (—)	— (—)	1 (1)	4 728 (4 728)
33	Personenkraftwagen und Kleinomnibusse 33 11 11 bis 80	18 (19)	161 (173)	3 (3)	19 (19)
34	Kombinationskraftwagen 33 12 10 bis 40	8 (8)	30 (27)	— (—)	— (—)
35	Liefer- und Lastkraftwagen 33 13 10 bis 90	8 (9)	36 (28)	— (—)	— (—)
36	Krafträder 33 17 11 bis 19	1 (1)	8 (8)	2 (2)	12 (14)
37	Motorfahrräder 33 17 30	— (1)	— (1)	1 (1)	4 (6)
38	Mopeds 33 17 40	— (1)	— (6)	1 (1)	5 (6)
39	Motorroller 33 17 51 und 59	2 (2)	8 (8)	1 (1)	4 (4)
40	Fahrgestelle für Kraftwagen 33 19 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
41	Sattelzugmaschinen über 100 PS 33 21 19	1 (—)	1 (—)	— (—)	— (—)
42	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge 33 31 bis 33 35	22 (22)	56 391 (42 865)	7 (6)	827 (494)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
43	Einzel- und Ersatzteile für Karosserien 33 41 09	1 (1)	10 (7)	— (—)	— (—)
44	Anhänger-Fahrzeuge (ohne Fahrradanhänger) 33 45 10 bis 90	— (—)	— (—)	3 (3)	96 (92)
45	Fahrräder mit Hilfsmotor 33 51 30	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
46	Motorboote und -jachten 34 51 51	1 (—)	54 (—)	— (—)	— (—)
47	Kleintransformatoren und Stromrichter 36 12 10, 36 13 35 und 51	1 (1)	2 (3)	1 (1)	22 (22)
48	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Stromrichter 36 13 09	1 (—)	1 (—)	— (—)	— (—)
49	Sonstige Primärelemente und -batterien 36 16 90	— (—)	— (—)	1 (1)	108 (105)
50	Elektrowerkzeuge und Zubehör 36 31 09 bis 50	— (1)	— (18)	7 (—)	3 226 (—)
51	Sonstige Elektrowerkzeuge 36 31 90	— (—)	— (—)	5 (—)	1 203 (—)
52	Elektrophysikalische Geräte 36 33 99	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
53	Elektrische Dentalöfen und Zubehör 36 34 09 und 60	2 (2)	4 (3)	— (—)	— (—)
54	Elektrowärmegeräte und Zubehör 36 36 09 bis 99	5 (4)	35 (30)	12 (10)	123 (141)
55	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte und Zubehör 36 37 09 bis 90	11 (11)	78 (68)	19 (16)	236 (87)
56	Kombi-Küchen (Kühlschrank, Elektroherd, Spülbecken) 36 38 00	— (—)	— (—)	— (1)	— (2)
57	Elektrische Kühlschränke und Kühltruhen bis 250 l 36 38 09 bis 49	2 (2)	6 (4)	4 (5)	42 (49)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
58	Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör 36 41 09, 10 und 30	3 (3)	20 (16)	2 (1)	4 (2)
59	Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten 36 41 71 und 79	9 (10)	73 (79)	2 (1)	8 (5)
60	Elektrische Glühlampen 36 44 11 bis 60	9 (10)	3 239 (4 653)	5 (5)	331 (264)
61	Sonstige elektrische Glühlampen 36 44 90	1 (—)	9 (—)	1 (—)	2 (—)
62	Entladungslampen und Zubehör 36 47 09 bis 90	7 (8)	504 (614)	3 (3)	23 (23)
63	Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik 36 51 10 und 90	1 (1)	183 (169)	1 (1)	2 (2)
64	Elektrische Einzeluhren mit Netzanschluß 36 55 60	1 (—)	11 (—)	— (—)	— (—)
65	Rundfunkgeräte und Musiktruhen 36 61 21 bis 60	11 (3)	120 (43)	4 (3)	40 (22)
66	Fernsehgeräte und Kombinationen 36 61 71 und 75	10 (—)	63 (—)	1 (1)	15 (10)
67	Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte 36 61 09, 92 und 99	3 (2)	44 (18)	2 (1)	3 (3)
68	Elektronische Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte 36 63 33 bis 35 und 41 bis 49	10 (7)	80 (51)	5 (4)	77 (34)
69	Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte 36 63 09 und 50 bis 75	10 (5)	117 (62)	7 (7)	185 (167)
70	Schallplatten (bespielt) 36 63 81	6 (5)	132 (117)	— (—)	— (—)
71	Sonstige elektroakustische Geräte 36 63 90	3 (1)	7 (2)	2 (1)	10 (8)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
72	Elektronenröhren 36 65 80	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
73	Bauelemente der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik: Übertrager 36 67 35	— (1)	— (12)	— (—)	— (—)
74	Elektrische Meß-, Prüf- und Steuerungsgeräte 36 71 00 bis 36 77 00	2 (3)	24 (30)	2 (2)	8 (8)
75	Elektromedizinische Röntgeneinrichtungen und -apparate 36 81 11 und 14	3 (3)	131 (168)	— (—)	— (—)
76	Röntgenröhren und Röntgenzubehör 36 81 17 und 19	4 (5)	136 (144)	— (—)	— (—)
77	Apparate für Wärme- und Lichttherapie 36 81 41	2 (2)	5 (5)	2 (1)	17 (9)
78	Elektrische Schwerhörigenapparate 36 81 80	— (—)	— (—)	1 (1)	16 (31)
79	Sonstige elektromedizinische Geräte und Einrichtungen 36 81 90	1 (1)	2 (1)	— (—)	— (—)
80	Brennkohlen für Bogenlampen 36 82 60	1 (1)	142 (138)	— (—)	— (—)
81	Elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge 36 86 90, 50 und 90	1 (2)	1 (5)	1 (1)	2 (2)
82	Sonnenbrillen 37 11 51	— (1)	— (36)	— (—)	— (—)
83	Werkstattgeräte für Augenoptiker sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für die Augenoptik 37 11 09 und 90	1 (1)	24 (21)	— (—)	— (—)
84	Mikroskope und Lupen sowie Zubehör 37 13 09, 11 und 40	5 (4)	926 (1 001)	— (—)	— (—)
85	Ferngläser, Fernrohre und Zubehör 37 15 09, 11, 15 und 77	8 (8)	261 (306)	5 (3)	101 (43)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
86	Optische Meßinstrumente sowie Zubehör 37 17 09, 19, 39, 50 und 90	2 (2)	639 (613)	2 (2)	8 (8)
87	Sonstige optische Erzeugnisse 37 19 09 und 10 bis 30	2 (2)	458 (417)	— (—)	— (—)
88	Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate 37 21 10	17 (15)	294 (368)	19 (17)	905 (855)
89	Fotografische Verschlüsse 37 21 20	— (—)	— (—)	2 (2)	2 (2)
90	Spezialkameras für technische und wissenschaftliche Zwecke 37 21 30	— (—)	— (—)	2 (2)	22 (20)
91	Fotoapparate 37 21 40	18 (19)	311 (328)	10 (11)	64 (46)
92	Kameragehäuse ohne Optik 37 21 50	6 (5)	17 (71)	3 (3)	46 (7)
93	Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte 37 21 60 bis 80	9 (10)	124 (129)	12 (9)	254 (212)
94	Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 21 09, 91 und 95	21 (20)	1 192 (1 431)	39 (38)	2 491 (2 275)
95	Projektions- und Kinogeräte 37 25 11 bis 45	22 (28)	447 (491)	23 (20)	320 (239)
96	Projektionswände, Filmbe- und -verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 25 09, 60 und 90	27 (28)	736 (823)	41 (38)	1 390 (1 214)
97	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Zeichen- und mathematische Instrumente 37 52 09	— (—)	— (—)	1 (1)	41 (41)
98	Reißzeuge 37 52 10	— (—)	— (—)	1 (1)	3 (3)
99	Zeichenmaschinen und -tische 37 52 30	— (—)	— (—)	1 (1)	11 (11)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
100	Rechenmaschinen 37 52 51	— (—)	— (—)	1 (1)	50 (50)
101	Präzisionsmaßstäbe 37 52 53	— (—)	— (—)	1 (1)	292 (131)
102	Zeichen- und Kartenmeßgeräte 37 52 55	— (—)	— (—)	2 (2)	37 (37)
103	Mathematische Instrumente 37 52 70	— (—)	— (—)	2 (2)	6 (6)
104	Präzisionswaagen und Zubehör 37 53 09 und 10	1 (1)	92 (92)	— (—)	— (—)
105	Sonstige feinmechanische Erzeugnisse 37 53 89	— (—)	— (—)	1 (—)	7 (—)
106	Betriebsmeß- und Kontrollgeräte 37 54 11 und 17	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
107	Lehrmittel und Laborgeräte 37 55 11 und 40	2 (2)	9 (9)	— (—)	— (—)
108	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte 37 63 10 bis 90	2 (2)	12 (12)	— (—)	— (—)
109	Andere medizinische und sanitäre Geräte, Anlagen und Einrichtungen 37 65 10, 30 und 40	1 (1)	598 (642)	— (—)	— (—)
110	Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik 37 67 11 bis 90	3 (3)	35 (35)	2 (2)	12 (12)
111	Kleinuhren 37 71 11 bis 90	18 (16)	7 307 (6 147)	78 (68)	11 651 (8 668)
112	Armaturenbrettuhren 37 72 00	— (—)	— (—)	1 (—)	2 (—)
113	Großuhren 37 73 11 bis 95	5 (6)	1 437 (1 345)	13 (11)	1 779 (1 810)
114	Kurzzeitmesser 37 75 17	2 (1)	13 (12)	3 (3)	27 (29)
115	Sonstige Einzelteile für Kleinuhren 37 79 71	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
116	Pistolen und Revolver 38 11 50 und 90	1 (1)	10 (6)	2 (—)	5 (—)
117	Sport- und Jagdgewehre 38 13 30 bis 70	2 (3)	50 (50)	— (—)	— (—)
118	Schießbedarf für Handelswaffen 38 19 10	3 (3)	292 (311)	— (—)	— (—)
119	Öfen und Zubehör 38 31 09, 11 bis 13	17 (20)	727 (880)	1 (2)	43 (8)
120	Herde und Zubehör 38 31 09, 21 bis 39	1 (4)	13 (90)	2 (4)	6 (40)
121	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft 38 41 11 bis 17 und 26	5 (6)	50 (58)	3 (3)	130 (100)
122	Sonstige Geräte für die Konserven- und Getränkeindustrie 38 41 39	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
123	Sonstige Erzeugnisse für den Baubedarf 38 42 90	1 (1)	38 (38)	— (—)	— (—)
124	Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech 38 43 54 und 65	1 (1)	6 (6)	1 (1)	1 (1)
125	Tische, Stühle, Bänke aus Stahlblech, auch Spültische 38 44 74	— (—)	— (—)	— (1)	— (13)
126	Stahlrohrmöbel 38 45 13 und 19	4 (3)	41 (24)	1 (1)	13 (13)
127	Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen 38 46 11, 12, 17 und 60	6 (6)	91 (125)	3 (2)	166 (103)
128	Lager- und Transportbehälter aus NE-Metallblechen 38 46 81 bis 89	— (—)	— (—)	2 (2)	16 (15)
129	Spezialbedarfsartikel 38 48 30, 64 und 80	2 (2)	5 (3)	2 (2)	6 (6)
130	Feinblechpackungen 38 49 11 und 91	1 (1)	15 (15)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
131	Fahrzeugschlösser, Kraftrad- und Kraftwagen-Einzelteile und -Zubehör 38 56 00, 38 64 90 und 38 67 00	1 (1)	23 (25)	2 (2)	7 (7)
132	Schneidwaren 38 71 11 bis 90	9 (9)	51 (50)	7 (4)	25 (20)
133	Bestecke und Tafelhilfsgeräte 38 74 10 und 50	4 (1)	7 951 (2 142)	8 (5)	7 654 (6 732)
134	Küchenmaschinen und verwandte Geräte 38 81 19 und 90	4 (4)	21 (10)	1 (1)	1 (1)
135	Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör 38 81 51, 54 und 59	4 (4)	42 (34)	2 (1)	5 (1)
136	Handrasenmäher 38 81 60	1 (1)	4 (10)	— (—)	— (—)
137	Handstrickmaschinen 38 81 80	1 (1)	4 (1)	— (—)	— (—)
138	Tafelgeräte 38 82 10	2 (1)	2 718 (4 052)	4 (2)	78 (49)
139	Galanteriewaren 38 82 20	12 (9)	189 (171)	2 (1)	78 (31)
140	Taschen- und Tischfeuerzeuge 38 82 31 und 35	6 (7)	426 (435)	5 (3)	120 (84)
141	Sonstige Brenner für Lampen sowie Metallwaren für den Hausgebrauch 38 82 50 und 90	2 (2)	73 (83)	1 (—)	2 (—)
142	Heizapparate und Kocher für flüssige Brennstoffe 38 82 70	2 (2)	15 (17)	1 (—)	4 (—)
143	Büro- und Schreibgeräte 38 83 15, 19, 31, 40, 50 und 80	6 (5)	32 (23)	6 (7)	85 (85)
144	Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren 38 84 31 bis 55	4 (5)	10 (12)	1 (1)	1 (1)
145	Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln 38 85 11, 50 und 79	4 (4)	20 (17)	1 (1)	4 (4)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
146	Metallkurzwaren 38 87 11 bis 90	4 (5)	510 (513)	2 (1)	2 (1)
147	Füllhalter, Kugelschreiber u. ä. 38 88 10 bis 95	9 (11)	484 (545)	5 (5)	44 (32)
148	Handbetriebene Bohrmaschinen und Schleifapparate 38 92 40 und 70	— (—)	— (—)	1 (—)	48 (—)
149	Blechscheren und ähnliche Scheren zum Schneiden von Metall 38 95 30	1 (—)	4 (—)	1 (1)	2 (2)
150	Feilen und Raspeln 38 95 50	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
151	Schneidstähle und Ziehwerkzeuge 38 96 10 und 40	2 (2)	1 386 (1 386)	— (—)	— (—)
152	Montagewerkzeuge 38 97 11 und 16	1 (1)	2 (2)	1 (—)	4 (—)
153	Sonstige Werkzeuge und Teile hierzu 38 99 80	— (—)	— (—)	1 (1)	29 (29)
154	Klaviere und Flügel 39 11 00 und 39 13 00	1 (—)	8 (—)	1 (—)	42 (—)
155	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusikinstrumente 39 20 08 und 09	— (—)	— (—)	3 (4)	237 (464)
156	Musikwerke 39 21 00	— (—)	— (—)	1 (1)	29 (34)
157	Zupfinstrumente 39 22 50	— (—)	— (—)	2 (1)	911 (93)
158	Saiten aller Art 39 22 90	1 (1)	167 (182)	— (—)	— (—)
159	Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente 39 23 00	— (—)	— (—)	3 (3)	932 (520)
160	Blasinstrumente 39 24 00	— (—)	— (—)	8 (8)	769 (769)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
161	Mund- und Handharmonikas 39 25 10 und 50	— (—)	— (—)	1 (1)	155 (148)
162	Einzel- und Ersatzteile für Spielwaren 39 30 09	3 (2)	897 (110)	1 (1)	3 (3)
163	Blech- und Metallspielwaren 39 31 00	21 (19)	2 550 (2 337)	1 (—)	44 (—)
164	Holzspielwaren 39 32 00	8 (8)	288 (254)	— (—)	— (—)
165	Musik- und Sportspielwaren 39 33 10 bis 49	5 (5)	26 (30)	2 (1)	11 (8)
166	Stoff- und Fellspielwaren 39 34 00	2 (2)	819 (922)	— (—)	— (—)
167	Puppen und deren Teile 39 35 00	3 (1)	534 (78)	1 (2)	28 (193)
168	Papier-, Pappe- und Massespielwaren 39 36 00	8 (8)	1 094 (1 236)	2 (2)	248 (283)
169	Sonstige Spielwaren 39 37 10 und 90	22 (19)	2 033 (1 780)	3 (2)	6 (5)
170	Zubehör für Turn- und Sportgeräte 39 40 09	7 (7)	96 (92)	— (—)	— (—)
171	Geräte für Tennissport 39 42 50	2 (2)	26 (23)	1 (—)	54 (—)
172	Geräte für Eis- und Wintersport 39 44 00	6 (4)	62 (48)	— (—)	— (—)
173	Geräte für Schwimm- und Wassersport 39 47 00	1 (1)	20 (20)	2 (1)	301 (168)
174	Uhrenarmbänder aus Silber, Gold, Platin, Platinbeimetallen und deren Plattierungen 39 52 11 bis 16	4 (4)	146 (134)	33 (23)	4 128 (1 611)
175	Mode- und Phantasieschmuck 39 55 10 und 30	4 (4)	93 (94)	4 (3)	38 (33)
176	Mode- und Phantasieschmuck versilbert, vergoldet oder platiniert 39 55 50	1 (1)	5 (5)	1 (1)	6 (6)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
177	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen und rekonstruierten Steinen in Verbindung mit unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert 39 57 00	— (—)	— (—)	3 (1)	13 (2)
178	Lohnveredlungsarbeiten: Anfertigung von Farbbildern 40 00 96	— (—)	— (—)	1 (1)	22 (22)
179	Natriumsulfide, berechnet auf S 41 14 80	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
180	Phosphorverbindungen 41 31 90	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
181	Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen 41 34 00 und 20	3 (2)	19 (14)	3 (2)	10 (5)
182	Verdichtete technische Gase (Gaspatronen) 41 51 40	1 (1)	2 (3)	— (—)	— (—)
183	Essigsäure 42 12 41	3 (3)	7 (6)	— (—)	— (—)
184	Lösungsmittel und Weichmacher 42 22 39 und 90	2 (3)	6 (7)	1 (1)	5 (5)
185	Pharmazeutische Chemikalien 43 11 00	4 (4)	9 (9)	2 (2)	2 (2)
186	Desinfektionsmittel 43 12 00	8 (7)	27 (33)	5 (5)	53 (49)
187	Alkaloide, Glykoside und deren Salze 43 13 00	1 (1)	20 (20)	— (—)	— (—)
188	Vitamine und Hormone 43 14 00	3 (3)	38 (43)	— (—)	— (—)
189	Antibiotika 43 16 90	2 (2)	70 (69)	— (—)	— (—)
190	Human-pharmazeutische Spezialitäten 43 21 10 und 90	88 (93)	5 445 (5 655)	9 (8)	29 (28)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
191	Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft 43 32 00	12 (13)	283 (276)	2 (2)	37 (37)
192	Homöopathische und biochemische Präparate 43 34 00	2 (3)	19 (27)	— (—)	— (—)
193	Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse 43 42 10 und 90	9 (9)	111 (106)	— (—)	— (—)
194	Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse 43 45 90	2 (2)	3 (3)	2 (2)	237 (222)
195	Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse 43 49 00	12 (12)	55 (59)	2 (2)	16 (16)
196	Künstliche Süßstoffe 43 61 10 und 50	3 (3)	16 (16)	2 (1)	5 (3)
197	Künstlerfarben aller Art 44 11 83	1 (1)	12 (12)	2 (2)	23 (39)
198	Kunststoffe aus abgewandelten Naturstoffen 45 22 11, 19 und 90	1 (2)	4 (11)	3 (1)	6 (2)
199	Kunstharze und plastische Massen (Polymerisationsprodukte) 45 33 11 bis 90	3 (3)	155 (150)	— (—)	— (—)
200	Sonstige Kunststoffe 45 39 00	2 (1)	28 (7)	— (—)	— (—)
201	Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme 45 41 13 bis 16 und 19	11 (10)	2 287 (2 048)	6 (4)	106 (62)
202	Röntgenfilme 45 41 17	5 (7)	652 (649)	— (—)	— (—)
203	Fotografische Platten 45 41 30	5 (6)	155 (183)	1 (1)	55 (55)
204	Fotografische Papiere 45 41 50	7 (7)	2 600 (2 763)	1 (1)	24 (14)
205	Fotochemische Materialien 45 41 71 bis 90	7 (8)	1 598 (1 406)	6 (4)	561 (225)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
206	Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke 46 11 11 bis 75 und 99	5 (6)	76 (78)	3 (3)	19 (18)
207	Spachtelkitte 46 11 91	2 (2)	4 (3)	2 (2)	2 (2)
208	Verdünnungen 46 13 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
209	Blei-, Farb- und Kopierstifte sowie Minen, Schreibkreiden, Signierstifte, Farbbänder und Stempelfarben 46 15 11 bis 30	3 (5)	36 (105)	2 (2)	35 (20)
210	Tinten und sonstiger chemischer Bürobedarf 46 15 50 bis 99	5 (5)	34 (27)	1 (1)	21 (21)
211	Kolophonium und Schellack 46 31 40 und 50	2 (2)	8 (8)	— (—)	— (—)
212	Klebestoffe und Bindemittel 46 34 31, 48, 50 und 90	5 (5)	30 (28)	4 (3)	24 (17)
213	Feinseifen und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen 46 41 00	26 (26)	367 (393)	2 (2)	3 (7)
214	Feinseifen 46 41 11	73 (75)	499 (570)	9 (8)	23 (20)
215	Kernseifen 46 41 12	2 (2)	4 (4)	2 (2)	7 (7)
216	Rasierseife und Rasiercreme 46 41 31 bis 39	26 (29)	66 (76)	3 (2)	3 (2)
217	Haarwaschmittel 46 41 61 bis 67	30 (26)	181 (163)	9 (7)	52 (30)
218	Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche 46 41 71 und 75	12 (10)	111 (129)	4 (4)	48 (44)
219	Sonstige Waschhilfs- und Reinigungsmittel 46 41 41, 50, 79, 80 und 90	12 (12)	46 (53)	2 (2)	8 (6)
220	Wasserenthärtungsmittel 46 44 10	1 (1)	2 (2)	1 (1)	5 (5)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
221	Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel 46 44 50, 70 und 90	27 (30)	154 (170)	18 (16)	79 (67)
222	Autowasch- und Pflegemittel 46 44 81 und 89	5 (6)	93 (93)	7 (5)	109 (75)
223	Alkoholische Duft- und Hygiene-Wasser 46 47 10	78 (78)	1 406 (1 563)	13 (9)	121 (99)
224	Parfüms 46 47 20	35 (37)	644 (744)	— (—)	— (—)
225	Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel 46 47 31 und 35	56 (55)	470 (464)	16 (13)	66 (51)
226	Hautcremes und -emulsionen 46 47 40	75 (75)	1 145 (1 217)	13 (11)	77 (71)
227	Zahnpflegemittel 46 47 50	21 (21)	86 (85)	4 (4)	8 (8)
228	Gesichtspuder und sonstiger Puder 46 47 61 und 69	48 (49)	243 (263)	6 (5)	30 (29)
229	Schönheitspflegemittel 46 47 70	42 (43)	720 (675)	4 (3)	17 (16)
230	Sonstige Körperpflegemittel 46 47 90	64 (65)	564 (559)	15 (12)	105 (84)
231	Zündwaren 46 51 41, 47 und 70	2 (2)	8 (8)	2 (1)	3 (2)
232	Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel 46 61 10 bis 90	6 (6)	23 (22)	9 (8)	52 (51)
233	Konservierungsmittel bei Lebensmitteln 46 64 10	6 (7)	16 (20)	5 (2)	8 (4)
234	Textilhilfsmittel 46 67 10	4 (4)	12 (14)	2 (2)	12 (12)
235	Natürliche und synthetische Wachse, Kerzen aller Art und sonstige Wachswaren 46 71 10, 20, 40 und 90	1 (3)	6 (25)	3 (4)	19 (19)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
236	Schuhcreme, sonstige Schuh- und Lederpflegemittel, Schwärzen und Tinten für Leder und Schuhe 46 71 51, 59 und 80	6 (6)	25 (29)	6 (5)	19 (18)
237	Fußbodenpflegemittel 46 71 61 und 69	11 (12)	97 (168)	9 (8)	55 (55)
238	Sonstige technische, pflanzliche und tierische Öle, Fette und Fettsäuren 46 75 90	— (—)	— (—)	2 (2)	8 (8)
239	Offset-Fixiermittel 46 89 00	1 (2)	4 (3)	— (—)	— (—)
240	Dachpappe 46 91 50	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
241	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse 46 99 00	8 (8)	31 (33)	1 (—)	1 (—)
242	Haushaltgeräte aus Porzellan, undekoriert und dekoriert 51 11 10 und 50	1 (1)	35 (46)	1 (1)	206 (206)
243	Dentalporzellan und künstliche Zähne 51 21 00, 10 und 51	4 (4)	66 (59)	— (—)	— (—)
244	Dentalporzellanmasse 51 25 00	3 (3)	90 (64)	— (—)	— (—)
245	Geschirr, Haushaltgeräte und Toilettengegenstände aus Steingut, dekoriert und undekoriert 51 31 10 und 50	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
246	Haushaltgeräte aus Feinsteinzeug 51 32 10 und 50	1 (1)	33 (67)	— (—)	— (—)
247	Chemische und chemisch-technische Erzeugnisse aus Porzellan und Sinter-Feinkeramik 51 65 51 und 90	2 (2)	50 (43)	— (—)	— (—)
248	Sonstige feinkeramische Erzeugnisse 51 89 00	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
249	Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel 51 91 11 und 14; 51 95 19 und 99	3 (3)	5 (5)	2 (—)	77 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
250	Tafelglas gefärbt und sonstiges Spezial-Flachglas 52 11 42, 43 und 99	3 (3)	36 (34)	1 (1)	12 (12)
251	Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen 52 21 14, 21 bis 23, 42 bis 49	7 (5)	730 (654)	4 (3)	58 (52)
252	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege 52 21 55	2 (2)	3 (2 527)	— (—)	— (—)
253	Erzeugnisse der Glasbläserei 52 31 11 bis 20	3 (3)	5 (4)	2 (1)	8 (2)
254	Hobelware 53 22 00	— (—)	— (—)	(1) (—)	6 (—)
255	Sperrholz, Schichtholz und Mittellagen 53 61 10 bis 80	3 (3)	8 (6)	— (—)	— (—)
256	Bauelemente aus Holz 54 11 90	— (1)	— (64)	— (—)	— (—)
257	Wohn- und Schlafzimmermöbel 54 21 10 und 20	— (—)	— (—)	3 (2)	936 (456)
258	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz 54 22 10 bis 70	1 (3)	454 (396)	4 (2)	121 (63)
259	Büromöbel aus Holz 54 23 12 bis 19	1 (2)	29 (39)	2 (2)	45 (45)
260	Spezialmöbel für Betriebseinrichtungen, Wandverkleidungen aus Holz 54 24 10 und 40	2 (1)	7 (4)	— (—)	— (—)
261	Musikschränke und -truhen für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, Plattenspieler und -schränke 54 26 15	— (—)	— (—)	1 (—)	8 (—)
262	Stiele und Rundstäbe aus Holz 54 43 00	1 (1)	9 (13)	— (—)	— (—)
263	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz 54 47 51 und 55	1 (1)	59 (59)	2 (2)	2 (2)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
264	Haushaltartikel aller Art aus Holz 54 49 00	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
265	Zeichen- und Malgeräte 54 51 40	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
266	Holzwaren sonstiger Art 54 59 90	1 (1)	3 (3)	— (—)	— (—)
267	Pinsel, Bürsten und Besen 54 66 11 bis 81	18 (20)	128 (116)	10 (7)	91 (65)
268	Naturschwämme, bearbeitet 54 67 00	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
269	Linters, gebleicht 55 29 00	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
270	Holzfreies Schreibpapier 55 32 65	1 (2)	9 (21)	— (—)	— (—)
271	Sonstiges Fein- und Normalpapier 55 39 39	2 (1)	44 (14)	— (—)	— (—)
272	Filterpapier 55 39 84	1 (1)	774 (804)	— (—)	— (—)
273	Zellstoffwatte 55 39 87	2 (1)	2 (1)	— (—)	— (—)
274	Sonstiges gestrichenes Papier und Karten 55 71 19	3 (3)	73 (73)	— (—)	— (—)
275	Tapeten und Tapetenborten aus Papier 56 11 00	25 (31)	5 775 (6 867)	1 (—)	185 (—)
276	Imprägniertes und gummiertes Papier 56 15 10 und 40	3 (2)	19 (5)	1 (—)	1 (—)
277	Papierwaren für technische Zwecke 56 15 70	— (1)	— (8)	2 (2)	4 (4)
278	Erzeugnisse der Lohn- und Verlagsbuchbinderei 56 21 00	1 (1)	39 (39)	1 (1)	2 (2)
279	Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel 56 25 10 bis 30	1 (1)	9 (9)	2 (2)	334 (332)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
280	Lernmittel 56 25 50	1 (1)	5 (4)	1 (1)	5 (2)
281	Briefumschläge 56 33 10	1 (1)	4 (4)	1 (—)	1 (—)
282	Papierausstattungen 56 33 50	3 (3)	108 (98)	3 (3)	224 (176)
283	Zellstoffwattewaren und Krepp-Papierwaren 56 34 00, 10 und 50	14 (15)	138 (127)	3 (3)	23 (21)
284	Siegelmarken, Etiketten 56 35 40	— (—)	— (—)	1 (1)	125 (124)
285	Abplättmuster und Schnittmuster 56 35 60	1 (1)	758 (758)	— (—)	— (—)
286	Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe 56 36 00 und 56 39 00	15 (14)	69 (66)	5 (4)	26 (24)
287	Überzogene Kartonagen aller Art, Etuis, Halbetuis und Hartpapierwaren 56 42 50, 56 43 00 und 56 44 00	2 (1)	7 (5)	2 (—)	17 (—)
288	Bücher 57 13 0.	3 (2)	4 (3)	— (—)	— (—)
289	Kunstdruckblätter und -karten 57 15 0.	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
290	Sonstige Druckereierzeugnisse 57 16 0.	2 (2)	123 (123)	— (—)	— (—)
291	Kunststoffteile für den dentalen Bedarf, Kunststoffzähne; Kunststofferzeugnisse für die Feinmechanik und Optik 58 14 3. bis 9.	5 (5)	52 (45)	1 (1)	2 (2)
292	Konfektionsmaterial aus Kunststoffen 58 17 1. bis 9.	10 (11)	412 (412)	4 (2)	21 (11)
293	Verpackungsmittel aus Kunststoffen 58 25 1. bis 9.	5 (5)	65 (68)	3 (3)	3 (3)
294	Schaumstofferzeugnisse 58 31 54, 58 und 99	5 (5)	42 (37)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
295	Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf 58 42 1. bis 9.	15 (13)	725 (694)	7 (6)	45 (13)
296	Schläuche und Profile aus Kunststoff 58 51 21, 24, 27 und 97	4 (5)	32 (37)	1 (1)	1 (1)
297	Toilettenzubehör aus Plastik 58 53 59	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (2)
298	Fußbodenbeläge und sonstige Beläge aus Kunststoff 58 55 21, 51 und 90	1 (1)	6 (5)	2 (1)	9 (2)
299	Toilettenschränke aus Plastik 58 59 10	— (—)	— (—)	— (1)	— (10)
300	Plastikfolien 58 73 95	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
301	Möbel und Möbelteile, Badewannen, Waschbecken u. ä. aus Kunststoff 58 75 44 und 54	2 (1)	43 (32)	— (—)	— (—)
302	Magnettonbänder, unbespielt 58 75 7.	— (—)	— (—)	3 (3)	160 (160)
303	Dekorationsartikel und sonstige Kunststoffteile 58 75 8. und 9.	4 (4)	12 (12)	3 (3)	15 (15)
304	Personenwagendecken 59 12 51	9 (10)	2 605 (2 360)	— (—)	— (—)
305	Personenwagenschläuche 59 12 54	9 (10)	416 (399)	— (—)	— (—)
306	Kraftrad- und Personenwagenbänder 59 12 70	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
307	Lastwagendecken 59 13 11 und 21	9 (10)	1 604 (1 452)	— (—)	— (—)
308	Lastwagenschläuche 59 13 14 und 24	9 (10)	473 (499)	— (—)	— (—)
309	Ackerschlepper- und Ackermaschinendecken 59 13 31 und 41	8 (8)	600 (557)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
310	Ackerschlepper- und Ackermaschinenschläuche 59 13 34 und 44	8 (8)	397 (380)	— (—)	— (—)
311	Industriekarren- und Schubkarrendecken 59 13 51 und 61	6 (6)	83 (69)	— (—)	— (—)
312	Industriekarren- und Schubkarrenschläuche 59 13 54 und 64	6 (6)	65 (55)	— (—)	— (—)
313	Ackerwagendecken 59 13 71	7 (7)	62 (59)	— (—)	— (—)
314	Ackerwagenschläuche 59 13 74	7 (7)	55 (51)	— (—)	— (—)
315	Lastwagen- und sonstige Reifenbänder 59 13 81 und 89	9 (10)	261 (242)	— (—)	— (—)
316	Reifenzubehör und Kleinflickzeug 59 19 10	1 (1)	226 (226)	— (—)	— (—)
317	Maschinenschnüre und -schläuche 59 21 10	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
318	Andere Schläuche 59 21 20	4 (4)	255 (256)	— (—)	— (—)
319	Falzdosenringe, Einkochringe und Süßmostkappen 59 21 32, 33 und 35	3 (3)	14 (14)	1 (—)	1 (—)
320	Treibriemen 59 21 40	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
321	Keilriemen 59 21 50	9 (8)	6 352 (4 568)	— (—)	— (—)
322	Fußboden- und Wandbelag sowie sonstige technische Freihand- und Formartikel 59 21 93 und 99	3 (3)	6 (13)	4 (3)	28 (19)
323	Chirurgische Weichgummiwaren 59 22 10 bis 55	7 (6)	41 (35)	2 (1)	12 (2)
324	Gummibälle und Innenblasen für Bälle 59 22 71	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)
325	Gummipuppen und deren Teile 59 22 75	1 (1)	138 (138)	1 (—)	1 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
326	Sonstige Spielwaren aus Gummi 59 22 79	2 (2)	228 (219)	— (—)	— (—)
327	Gummierte Stoffe 59 25 00	— (—)	— (—)	1 (1)	10 (9)
328	Sonstige Konfektionsartikel und Weichgummiwaren 59 26 90, 59 27 30 und 90	4 (3)	28 (4)	2 (1)	5 (3)
329	Hochdruckdichtungsplatten sowie Ringe, Rahmen und Formstücke aus It-Platten 59 66 10 und 50	2 (2)	17 (26)	1 (1)	26 (26)
330	Arbeiterschutzhandschuhe 62 13 10	— (—)	— (—)	1 (—)	2 (—)
331	Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder 62 14 40 und 70	12 (12)	140 (157)	24 (20)	210 (179)
332	Sportgürtel, Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder 62 15 30 und 90	5 (4)	38 (31)	5 (2)	115 (34)
333	Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen 62 19 15, 50 und 90	6 (5)	27 (28)	9 (8)	51 (45)
334	Sportstiefel 62 51 50	1 (—)	4 (—)	1 (1)	11 (8)
335	Lederstraßenschuhe 62 53 10 bis 70	1 (1)	1 409 (1 058)	6 (5)	435 (405)
336	Sandalen und Lederoberteile und sonstiges Schuhwerk 62 55 10 und 90	1 (1)	3 (3)	2 (1)	9 (8)
337	Schuhbestandteile aus Leder und Einlegsohlen 62 59 00	2 (2)	68 (68)	1 (1)	3 (3)
338	Veredelte Textilien 63 05 11 und 63 07 50	1 (2)	1 (11)	— (—)	— (—)
339	Bunte Maschinenstrickgarne (Kammgarn) 63 33 61	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
340	Nähgarn (Hanf) 63 35 32	1 (2)	2 (4)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
341	Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn 63 38 11 bis 75	12 (12)	280 (266)	5 (4)	39 (32)
342	Verbandmittel, Mull und Watte 63 51 11 und 30	4 (4)	19 (19)	1 (1)	1 (1)
343	Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art 63 52 11 bis 90	5 (6)	399 (403)	2 (1)	7 (4)
344	Planen und Zelte, Schnüre, Bindfaden und Kordeln 63 53 30 und 50	1 (2)	49 (115)	1 (1)	201 (201)
345	Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren 63 58 00, 50 und 63 59 00	3 (4)	19 (37)	1 (1)	6 (6)
346	Gewebe für Damenoberbekleidung 63 72 00	— (—)	— (—)	1 (—)	913 (—)
347	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche 63 72 28, 29, 61 und 71	2 (2)	9 (9)	2 (2)	7 (7)
348	Futterstoffe 63 72 46	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
349	Einlagestoff für Oberbekleidung aus sonstigem Gespinst 63 72 59	1 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)
350	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material 63 73 11 bis 89	10 (10)	692 (679)	11 (8)	359 (321)
351	Schlaf- und Reisedecken 63 74 11, 12 und 15	1 (—)	2 (—)	1 (1)	4 (4)
352	Samt und Plüsch aus Baumwollgespinst 63 76 11	— (—)	— (2)	— (—)	— (—)
353	Teppiche 63 78 11 bis 19	5 (6)	276 (340)	5 (3)	69 (41)
354	Matten aller Art aus textilem Material 63 78 20	— (—)	— (—)	2 (1)	101 (100)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
355	Kaschiertes Gewebe 63 78 50	2 (2)	29 (29)	1 (1)	5 (5)
356	Sonstiges synthetisches Gewebe 63 79 10 und 81	— (1)	— (50)	— (—)	— (—)
357	Undichte Vorhangstoffe 63 81 99	1 (1)	62 (49)	1 (—)	81 (—)
358	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer 63 93 11 und 14	3 (3)	551 (683)	1 (1)	2 (2)
359	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 63 93 32 bis 39	6 (6)	335 (729)	3 (2)	180 (190)
360	Oberbekleidung für Kleinkinder und Erstlingsbekleidung (gewirkt oder gestrickt) 63 93 50 und 71	4 (5)	202 (155)	3 (2)	53 (33)
361	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben 63 95 00, 11 bis 19	16 (16)	1 065 (1 017)	8 (9)	598 (595)
362	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen 63 95 51 bis 59	28 (30)	4 431 (4 720)	11 (11)	444 (383)
363	Herrenstrümpfe und Socken 63 97 00, 14 und 17	10 (12)	548 (425)	6 (7)	123 (114)
364	Knaben- und Mädchenstrümpfe und -söckchen 63 97 41 und 49	2 (4)	16 (26)	3 (2)	82 (86)
365	Frauenstrümpfe 63 97 71 bis 78	28 (32)	884 (1 012)	8 (9)	152 (85)
366	Trainingsanzüge, -jacken und -hosen 63 99 31 bis 34	2 (—)	34 (—)	— (—)	— (—)
367	Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren 63 99 40 bis 90	7 (7)	940 (678)	4 (5)	178 (108)
368	Oberbekleidung für Männer und Knaben 64 11 20, 30 und 90	2 (1)	34 (10)	1 (1)	14 (2)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
369	Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 64 12 00 bis 30, 50 und 90	4 (1)	94 (196)	2 (2)	31 (29)
370	Oberbekleidung für Kinder 64 13 30	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
371	Sport-, Strand- und Badebekleidung 64 16 60 bis 80	8 (10)	645 (666)	1 (1)	57 (34)
372	Leibwäsche für Männer und Knaben 64 21 10, 20 und 90	6 (8)	20 (60)	10 (7)	34 (18)
373	Leibwäsche für Frauen und Mädchen 64 23 10 bis 50 und 90	11 (7)	656 (1 180)	4 (1)	29 (3)
374	Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä. 64 25 10 bis 90	13 (11)	453 (465)	5 (4)	108 (59)
375	Haus-, Bett- und Tischwäsche 64 27 10 bis 90	6 (7)	99 (98)	5 (3)	23 (20)
376	Kopfbedeckungen für Männer und Knaben 64 31 13 bis 17	10 (11)	46 (51)	— (1)	— (11)
377	Kopfbedeckungen für Frauen und Mädchen, sonstige Kopfbedeckungen 64 35 51 und 64 39 00	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
378	Hosenträger, Ärmelhalter, Sockenhalter 64 44 30, 50 und 70	1 (2)	7 (20)	1 (1)	4 (4)
379	Taschenschirme für Damen und Herren 64 47 40 und 50	4 (4)	91 (120)	— (—)	— (—)
380	Sonstiges Bekleidungszubehör 64 49 90	3 (5)	16 (21)	— (—)	— (—)
381	Stepp-, Schlaf- und Reisedecken, Reformunterbetten und verwandte Artikel 64 54 12, 30, 60 und 90	1 (1)	6 (6)	1 (1)	144 (144)
382	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse 68 11 11 bis 79	21 (24)	103 (129)	24 (21)	120 (91)
383	Nährmittel 68 13 10 bis 90	60 (64)	1 044 (1 024)	31 (31)	335 (355)
384	Stärke und Kartoffeltrocknungserzeugnisse 68 15 11 bis 59	13 (15)	53 (49)	7 (5)	10 (6)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
385	Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw. 68 17 11	9 (11)	259 (241)	75 (70)	1 284 (1 123)
386	Kleingebäck und Feingebäck 68 17 15 und 50	10 (14)	47 (47)	30 (29)	345 (321)
387	Verbrauchszucker, Kandis und sonstige Erzeugnisse der Zuckerindustrie 68 21 30, 50 und 90	3 (2)	24 (20)	7 (7)	43 (35)
388	Verarbeitetes Obst und Gemüse 68 24 11 bis 59	32 (34)	820 (832)	28 (28)	330 (321)
389	Obstpektin 68 24 95 und 99	4 (3)	8 (7)	2 (2)	2 (2)
390	Süßwaren: Dauerbackwaren 68 27 11 bis 19	15 (18)	738 (762)	16 (14)	216 (180)
391	Kakaoerzeugnisse 68 27 21 bis 29	21 (23)	47 (47)	11 (9)	25 (22)
392	Massive Schokolade 68 27 31	21 (27)	305 (428)	17 (16)	177 (136)
393	Gefüllte Schokolade 68 27 33	11 (15)	47 (63)	14 (11)	78 (68)
394	Pralinen 68 27 35	21 (23)	939 (1 015)	11 (11)	124 (113)
395	Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art 68 27 39	11 (12)	138 (153)	12 (10)	171 (144)
396	Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä. 68 27 41 bis 48	19 (21)	170 (231)	32 (28)	361 (343)
397	Rohmassen, Kunsthonig, Eispulver, Speiseeis 68 27 49 bis 67	7 (8)	16 (28)	17 (16)	181 (159)
398	Milch, Butter und Molkereikäse 68 31 15 bis 90	6 (7)	12 (15)	12 (9)	55 (35)
399	Dauermilch, Milchpräparate und Schmelzkäse 68 35 11 bis 70	14 (14)	100 (106)	8 (7)	74 (42)
400	Rohe und raffinierte Öle, Speiseöle zum Verbrauch 68 41 11 bis 40	8 (8)	20 (18)	1 (1)	1 (1)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
401	Margarine 68 44 10	11 (10)	30 (28)	1 (1)	1 (1)
402	Platten- und Kunstspeisefette 68 44 50	4 (4)	8 (8)	1 (1)	1 (1)
403	Fleisch und Fleischwaren 68 51 10 und 39	1 (1)	4 (4)	8 (8)	72 (61)
404	Wurstwaren 68 51 31	1 (1)	4 (4)	8 (7)	181 (160)
405	Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischsalat und -extrakte 68 51 51 bis 75	13 (12)	171 (168)	16 (12)	209 (256)
406	Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse 68 55 21, 22, 24 und 29	7 (10)	105 (154)	10 (8)	62 (50)
407	Tiefgefrorene Fische und sonstige Erzeugnisse aus Fischen, Schal- und Krustentieren 68 55 25 und 29	— (—)	— (—)	6 (6)	46 (35)
408	Kaffeemittel 68 61 10 bis 90	4 (5)	23 (22)	4 (4)	46 (21)
409	Kaffee und Kaffee-Extrakte 68 65 10 und 40	19 (20)	365 (368)	19 (18)	229 (186)
410	Tee und teeähnliche Erzeugnisse 68 65 71 und 75	19 (21)	230 (257)	23 (18)	200 (143)
411	Vollbier 68 71 51 und 55	5 (6)	15 (16)	1 (1)	1 (1)
412	Backhefe und sonstige Hefe 68 73 51 und 58	2 (2)	2 (2)	4 (4)	4 (4)
413	Spirituosen-Geschenkpackungen 68 75 00	8 (8)	38 (44)	3 (3)	8 (7)
414	Trinkbranntweine 68 75 10, 30, 50 und 90	48 (51)	634 (668)	53 (41)	432 (370)
415	Liköre 68 75 70	28 (32)	557 (619)	34 (29)	446 (404)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1965 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
416	Verarbeitete Weine: Geschenkpackungen 68 77 00	2 (3)	13 (14)	— (—)	— (—)
417	Dessertweine 68 77 11	21 (30)	112 (151)	21 (17)	69 (51)
418	Traubenschaumweine 68 77 15	12 (14)	52 (197)	10 (7)	86 (69)
419	Weinähnliche Getränke 68 77 50	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
420	Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden 68 79 10 bis 90	— (2)	— (3)	8 (5)	19 (12)
421	Essig und Essenzen 68 81 10 und 51	8 (9)	32 (39)	3 (2)	4 (2)
422	Senf, Mayonnaise und -salate 68 81 30, 60 und 65	6 (7)	46 (46)	10 (8)	29 (25)
423	Grundstoffe für alkoholfreie und alkoholische Getränke 68 81 55	1 (1)	60 (60)	1 (1)	1 (1)
424	Gewürze 68 81 70	4 (5)	148 (215)	14 (7)	783 (221)
425	Mischfutter und sonstige Futtermittel 68 91 71, 72 und 90	4 (4)	23 (25)	6 (3)	47 (28)
426	Zigaretten 69 11 00	10 (11)	134 (138)	— (—)	— (—)
427	Rauchtabak 69 71 11 und 15	2 (2)	43 (41)	— (—)	— (—)
428	Küken 78 15 00	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
429	Honig 78 17 00	8 (8)	37 (38)	3 (2)	17 (16)
439	Saaten- und Pflanzgut 78 58 00	11 (11)	19 (21)	1 (1)	1 (1)
	Insgesamt:		172 911 (157 899)		69 790 (49 214)

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Patente	97 6 103	41 — 35	37 11 48	— — —	— — —	19 1 20
Betriebsgeheimnisse	40 — 40	3 — 1	28 1 29	— — —	— — —	9 1 10
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Sortenschutzrechte	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	138 6 144	44 — 36	65 12 77	— — —	— — —	29 2 31

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —
Betriebsgeheimnisse	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Gebrauchsmuster	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Sortenschutzrechte	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Steine und Erden							
Patente	2	1	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	2	1	—	—	—	1	—
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	66	39	19	—	—	8	58/65 BAnz. Nr. 182 vom 28. September 1965; 65/65 BAnz. Nr. 190 vom 8. Oktober 1965; 74/65, 75/65, 76/65, 77/65, 78/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965; 102/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965
	2	—	8	—	—	—	
	68	33	27	—	—	8	
Betriebsgeheimnisse	5	—	3	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	
	5	—	3	—	—	2	
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Feinmechanische und optische Erzeugnisse: Uhren							
Patente	3	—	3	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	3	—	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Pharmazeutika							
Patente	2	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	2	—
Betriebsgeheimnisse	3	—	2	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	1	—
Kunststoffe							
Patente	1	1	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
	2	1	—	—	—	1	—
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
Betriebsgeheimnisse	14	2	9	—	—	3	6/65 BAnz. Nr. 17
	—	—	1	—	—	—	vom 27. Januar
	14	1	10	—	—	3	1965
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
Papier- und Pappewaren							
Patente	3	—	2	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	1	—

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Erlaubnis erteilt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Kunststofferzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Textilien							
Patente	15 3 18	— — —	10 3 13	— — —	— — —	5 — 5	83/65, 84/65, 85/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
Betriebsgeheimnisse	13 — 13	— — —	11 — 11	— — —	— — —	2 — 2	— — —
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	zurückgenommen	Bekanntmachung
Steine und Erden							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —

Tabelle H

V. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B 5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Verband der deutschen Automaten-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln dieses Verbandes für den Vertrieb von Waren- und Leistungsautomaten	B 5-325300-Y-28/65	×						91/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965
3. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B 2-681100-Y-224/61		×					87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961; Änderung: 22/63 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1963; Eintragung: 12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
4. Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	B 2-681360-Y-167/58		×					55/58 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1958; Änderung: 81/63 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963; Eintragung: 33/64 BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1964
5. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie, Hamburg	Wettbewerbsregeln	B 2-687351-Y-42/64	×						16/64 BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964
6. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B 2-687500-Y-104/65	×						51/65 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1965

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
7. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B 2-701000-Y-245/59		×					115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962; Eintragung: 28/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; Änderung und Eintragung: 32/64 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1964
8. Verband der Flüssiggas-Groß-vertriebe e. V.	Wettbewerbsregeln des Verbandes der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	B 1-711130-Y-222/63		×					88/63 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1963; 80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
9. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	B 3-712610-Y-13/58					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
10. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	Wettbewerbsregeln	B 5-712730-Y-36/62		×[1])					23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962; 24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
11. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel und zwei weitere Verbände	Wettbewerbsregeln zur Förderung des Leistungswettbewerbs und zur Verhinderung unlauterer Geschäftsmethoden	B 5-712830-Y-56/65	×						29/65 BAnz. Nr. 97 vom 25. Mai 1965
12. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Wettbewerbsregeln des Deutschen Kohleneinzelhandels	B 1-712880-Y-55/60		×					Antrag: 19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; Antrag: 67/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959;

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
									Eintragung: 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
13. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	Berufsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	B 3-716400-Y-215/60					×		5/61 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1961; (5/61) BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961 (Berichtigung); 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
14. Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung	Wettbewerbsregeln	B 4-716620-Y-180/64	×						87/63 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1963
15. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	Wettbewerbsregeln	B 3-716700-Y-120/62		×					57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962; 59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
16. Fachverband Chemigraphie, Essen	Wettbewerbsregeln	B 3-721710-Y-298/65	×						
17. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	B 4-745000-Y-10/60	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
18. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	Wettbewerbsregeln	B 4-745100-X-13/60					×		7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

[1]) Antrag teilweise abgelehnt; unanfechtbar geworden.
Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Wirtschaftsgruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren", Einzelhandel und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.
Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Wirtschaftsgruppe „Elektrotechnische Erzeugnisse" vor. Er befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						
					Antrag abgelehnt;				
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
19. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
20. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Wettbewerbsregeln	I/C 2-75-17		×					1/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
21. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Wettbewerbsregeln	I/C 2-75-17		×					2/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
22. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					Antrag: 1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Antrag: 1/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
23. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesinnung der Klein- und Mittelbrauereien Baden-Württemberg	Wettbewerbsregeln des Baden-Württembergischen Brauerbundes e. V. und der Landesinnung der Klein- und Mittelbrauereien Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 3720.10	×						2/64 BAnz. Nr. 177 vom 23. September 1964
24. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Wettbewerbsordnung des Landesverbandes Bayerischer Kraftfahrschulen e. V., München	Bayern 5898m II/10-44 136		×					3/65 BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
25. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Wettbewerbsregeln	Saarland I C 4-564/65	×						1/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965
26. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Wett-Bewerbsordnung	Hamburg WO 32/702 102-9/4	×						BAnz. Nr. 165 vom 3. September 1965
27. Verband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2 7795-891/65		×					BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
28. Verband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Wettbewerbsregeln	Wi O VI/2 7795/1063/65		×					BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965

Tabelle J

VI. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	19	9	—	1	1	8	—
	12	—	—	—	1	7	—
	31	13	—	1	2	15	—
§ 12	69 [1])	24	—	—	16	29	—
	14	—	—	—	1	9	—
	83	28	—	—	17	38	—
§ 17 (Preis-	798 [2])	219	20	14	185	360 [4])	—
bindung)	129 [3])	—	3	—	30	96	—
	927	196 [5])	23	37	215	456	—
§ 17 (Preis-	29	10	1	—	10	8	—
empfehlung)	24	—	—	—	17	7	—
	53	10	1	—	27	15	—
§ 18	168	41	1	1	17	96	12
	42	—	—	—	7	41	4
	210	31	1	1	24	137	16
§ 20 Abs. 3	4	—	—	—	3	1	—
	1	—	—	—	—	1	—
	5	—	—	—	3	2	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 22	105	18	—	—	14	73	—
	20	—	—	—	1	15	—
	125	22	—	—	15	88	—
§ 102 Abs. 2 und 3	77	1	—	—	—	76	—
	2	—	—	—	—	2	—
	79	1	—	—	—	78	—
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	70	27	—	—	7	33	3
	—	—	—	—	—	—	—
	70	27	—	—	7	33	3
§ 104 in Verbindung mit § 100	12	5	—	—	3	2	2
	—	—	—	—	—	—	—
	12	5	—	—	3	2	2
§ 104 in Verbindung mit § 103	11	2	—	—	—	3	6
	13	—	—	—	—	—	—
	24	15	—	—	—	3	6
	1 362	356	22	16	256	689	23
	257	—	3	—	57	178	4
	1 619	348	25	39	313	867	27

[1]) davon 1 Verfahren nach § 3 Abs. 4 GWB [2]) davon 30 Antragsverfahren

[3]) davon 2 Antragsverfahren [4]) davon 5 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

[5]) davon 1 Fall Verfügung der Kartellbehörde; jedoch noch nicht unanfechtbar

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
§ 11	5 — 5	— — —	— — —	— — —	— — —	5 — 5	— — —	— — —
§ 12	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 18	78 9 87	3 — 3	1 — 1	— — —	20 1 21	47 5 52	1 1 2	6 2 8
§ 20 Abs. 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— — —	— — —
§ 21	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —	— — —
§ 22	16 5 21	2 — 4	— — —	— — —	1 — 1	5 2 7	— — —	8 1 9
§ 102 Abs. 2 und 3	6 — 6	2 — —	— — —	— — —	1 — 1	3 2 5	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	10 1 11	2 — 2	— — —	— — —	2 — 2	6 1 7	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 100	6 1 7	3 — 1	— — —	— — —	1 1 2	2 2 4	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 103	51 40 91	3 — 39	1 — 1	1 — 1	19 2 21	20 *) 2 22 *)	— — —	8 *) — 8 *)
	176 56 232	15 — 49	2 — 2	1 — 1	44 4 48	92 *) 14 106 *)	1 1 2	22 *) 3 25 *)

*) davon 1 Verfahren teilweise

Tabelle L

VII. Verfahren
wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt;		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	33	4	5	1	5	3	—	11	4	—
	3	—	—	—	1	—	—	1	—	—
	36	5	5	1	6	3	—	12	4	—
Landeskartellbehörden	24	2	1	1	7	4	1	7	—	1
	3	—	—	—	—	—	—	2	—	1
	27	2	1	1	7	4	1	9	—	2

Tabelle M

VIII. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt;		Bußgeldantrag abgelehnt;		Verfahren eingestellt;		abgegeben	
				unanfechtbar geworden	Rechtsbeschwerde eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsbeschwerde eingelegt	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 27 Absatz 3 OWiG
§ 1	1 219	281	1	—	—	1	—	182	683	71	—
	99	—	—	—	—	—	—	24	127	7	—
	1 318	222	—	—	1	1	—	206	810	78	—
§ 15	151	32	—	—	—	—	—	55	58	6	—
	19	—	—	—	—	—	—	9	13	6	—
	170	23	—	—	—	—	—	64	71	12	—
§ 20 Abs. 1	355	41	—	—	—	—	—	164	150	—	—
	23	—	—	—	—	—	—	13	14	—	—
	378	37	—	—	—	—	—	177	164	—	—
§ 21	215	30	—	—	—	—	—	77	107	1	—
	13	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—
	228	32	—	—	—	—	—	82	113	1	—
§ 25	134	33	1	—	—	—	—	29	62	9	—
	19	—	—	—	—	—	—	13	19	4	—
	153	14	2	—	—	—	1	42	81	13	—
§ 26 Abs. 1	107	26	—	1	—	—	—	21	42	17	—
	16	—	—	—	—	—	—	4	15	3	—
	123	20	—	1	—	—	—	25	57	20	—
§ 26 Abs. 2	403	46	—	—	—	—	—	76	267	14	—
	50	—	—	—	—	—	—	13	49	3	—
	453	31	—	—	—	—	—	89	316	17	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	722	134	—	—	—	—	—	341	227	19	1
	147	—	—	—	—	—	—	96	79	7	—
	869	99	—	—	—	—	—	437	306	26	1
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	5	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	6	1	—	—	—	—	—	4	1	—	—
	3 312	625	2	1	—	1	—	948	1 597	137	1
	387	—	—	—	—	—	—	178	322	30	—
	3 699	480	2	1	1	1	1	1 126	1 919	167	1

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt; unanfechtbar geworden	Bußgeld festgesetzt; Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldantrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Bußgeldantrag abgelehnt; Rechtsbeschwerde eingelegt	Verfahren eingestellt; nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	Verfahren eingestellt; aus anderen Gründen	abgegeben an Bundeskartellamt	abgegeben an andere Landeskartellbehörde	abgegeben nach § 27 Absatz 3 OWiG
§ 1	1 091	65	3	159	—	57	—	172	556	60	9	10
	65	—	—	3	—	—	—	13	49	3	—	—
	1 156	63	2	162	—	57	—	185	605	63	9	10
§ 15	56	2	—	1	—	—	—	10	34	9	—	—
	5	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—
	61	2	—	1	—	—	—	12	36	9	1	—
§ 20 Abs. 1	310	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	310	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	77	2	—	1	1	1	—	13	55	2	—	2
	7	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—
	84	4	—	1	1	1	—	15	58	2	—	2
§ 26 Abs. 1	73	3	—	—	—	—	—	15	50	5	—	—
	12	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—
	85	6	—	—	—	—	—	18	56	5	—	—
§ 26 Abs. 2	103	14	1	—	—	—	—	15	53	19	1	—
	20	—	—	—	—	—	—	3	19	2	—	—
	123	10	1	—	—	—	—	18	72	21	1	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	352	16	—	4	—	2	—	114	163	49	4	—
	38	—	—	—	—	—	—	10	14	6	1	—
	390	23	—	4	—	2	—	124	177	55	5	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2 108	102	4	165	1	60	—	473	1 030	247	14	12
	147	—	—	3	—	—	—	33	93	11	2	—
	2 255	108	3	168	1	60	—	506	1 123	258	16	12

Tabelle O

IX. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchsverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	565	125	128	3	195	66	48
	101	8	11	—	8	23	—
	666 [1])	133	139	3	203	89	99
Landeskartellbehörden	41	7	10	1	23	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	42 [2])	7	10	1	23	—	1

[1]) davon 506 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen
[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	148	56	65	—	4	1	22
	2	6	6	—	2	1	—
	150 [1])	62	71	—	6	2	9
Landeskartellbehörden [2])	5	2	2	—	—	—	1
	1	—	—	—	—	—	—
	6	2	2	—	—	—	2

[1]) davon 56 Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen
[2]) In einem weiteren Fall wurde eine Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen.

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	2	—	—	—	1	—	1
	1	—	—	—	1	1	—
	5	—	—	—	2	1	2
Beteiligte *)	11	1	3	2	—	1	4
	—	—	—	—	—	—	—
	11	1	3	2	—	1	4

*) In zwei weiteren Fällen wurden Nichzulassungsbeschwerden vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	1	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Betroffene	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1

Tabelle T

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	36	2	25	—	8	1
	—	—	—	—	—	—
	36	2	25	—	8	1

X. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraumes sind beim Bundeskartellamt 15 508 Eingänge und 18 423 Ausgänge gezählt worden.

1371 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

